4° Bor. Amtsblatt
119 (1832

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

1832.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Stettin,

gedruckt bei Herrm. Gottf. Effenbarts Familie.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 1.

Stettin, den 3. Januar 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

1) I. Ch. Nr. 1785.

Nachdem am 19. d. M. der letzte Cholerakranke im hiesigen Orte für genesen erachtet, und am 20. d. M. früh aus der Anstalt, in welcher er sich befand, entlassen worden, auch an demselben Tage die Desinfection der letzten von Cholerakranken bewohnten Räume ausgeführt ist, so wird hiermit

die Stadt Stettin für völlig befreit von der Cholera

erklärt. Stettin, den 30. December 1831.

---

2) I. Ch. Nr. 1786.

Folgende, früher von der Cholera befallene Ortschaften des hiesigen Regierungs-Bezirks sind nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen für völlig befreit von der Seuche zu erachten:

a) im ländlichen Polizei-Bezirk von Stettin:
   1. Dorf Grabow,
   2. „ Frauendorff mit Etablissement Herrnwiese,
   3. „ Züllchow,
   4. Pommerensdorfer Anlagen,
   5. Schleichsche Meierei bei Bredow;

b) im Randowschen Kreise:
   1. Dorf Stolzenhagen,
   2. „ Möhringen,
   3. „ Warsow,
   4. „ Löcknitz,
   5. „ Scholwin;

c) im Camminschen Kreise:
   1. Flecken Stepenitz,
   2. Dorf Klein-Wreckow,
   3. „ Medewitz,
   4. „ Gnageland.

KÖNIGLICHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Es sind also jetzt auch der ländliche Polizei-Bezirk von Stettin, der Randowsche und der Camminer Kreis, und — da auch die Stadt Stettin heute für purificirt

Digitized by Google

erklärt worden, der ganze Regierungs-Bezirk mit alleiniger Ausnahme der Stadt Stargard von der Cholera frei.

Im letzteren Orte sind in der Woche vom 18. bis 24. d. M. 3 Personen erkrankt, 2 gestorben, 2 genesen, 3 krank geblieben. Stettin, den 30. Decbr. 1831.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

3) Wegen des Stempels zu den Verhandlungen über die Abtretung des Rechts zum Bezuge der, in Stelle der sonstigen gutsherrlichen Rechte, constituirten Renten.

Da die Bestimmung in den §§. 14 und 15, Titel 1 der Hypotheken-Ordnung) auf die, in Stelle der sonstigen gutsherrlichen Rechte, constituirten Renten nicht Anwendung findet, letztere vielmehr nie auf ein besonderes, sondern immer auf das Folium des belasteten Gutes sub rubrica II. eingetragen werden; so hat sich das Königl. Finanz-Ministerium mit dem Königl. Justiz-Ministerio darin einverstanden erklärt, daß die Abtretung des Rechts zu dem Bezuge solcher Renten gegen einen bestimmten Preis nicht als Kauf zu betrachten und einem Kaufwerthstempel nicht unterworfen sei, sondern die Verhandlung darüber blos dem Cessionsstempel unterliege.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden, in Folge des diesfälligen Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 16. v. M., angewiesen, sich fortan hiernach zu achten. Stettin, den 15. December 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

3) anderer Behörden.

4) Das Saigerhüttenwerk zu Hohenofen bei Neustadt an der Dosse soll an den Meistbietenden verkauft werden und steht ein Licitations-Termin auf den 4ten Mai 1832, Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Hohenofen an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Das Saigerhüttenwerk Hohenofen liegt im Regierungs-Bezirk Potsdam, Ruppiner Kreise, in der Nähe des Dorfes Sieversdorff am Dossefluß und entfernt von Neustadt a. d. Dosse ½ Meile, von Wusterhausen a. d. Dosse 1 Meile, Friesack 2 Meilen, Kyritz 2 Meilen, Havelberg 3 Meilen, Rathenow 4 Meilen, Ruppin 4 Meilen, Berlin 11 Meilen, Magdeburg 14 Meilen, von der Chaussee zwischen Berlin und Hamburg ¾ Meilen, von der Havel 1½ Meile. Unterhalb des Werks ist die Dosse mit Kähnen von 60 bis 80 Ctnr. schiffbar, die bei großem Wasser 120 bis 150 Centner laden können. Der Einfluß der Dosse in die Havel findet 1½ Meile von dem Werke beim sogenannten Wendischen Kirchhof statt, und können von dort aus Schiffe mit 1500 bis 2000 Centner befrachtet werden. Zu dem Werke gehören:

A. die Hüttengebäude und zwar:

1) die große Hütte und Pochwerks-Arche,
2) die kleine Hütte,
3) die Saigerhütte,

Digitized by Google

4) die Hammerhütte,
5) die neue Hütte,
6) der Vorraths- und Schirrschuppen,
7) der Holzschuppen,
8) der Kohlenschuppen,
9) das Feuerleiterschauer,
10) die neue Saigerhütte,
11) das Kupfermagazin,
12) das Spritzenhaus,
13) die Floß- und Betriebs-Arche zwischen der Hammer- und neuen Hütte,
14) die Betriebs-Arche zwischen der großen und kleinen Hütte.

B. die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude und zwar:

1) das Hüttenamts-Gebäude und erste Offizianten-Wohnung mit Stallung,
2) das Wohnhaus des zweiten Beamten mit Stallung,
3) das Wohnhaus des dritten Beamten mit Stallung,
4) ein Wohnhaus zu zwei Familien nebst Stall,
5) ein Wohnhaus zu 4 Familien nebst Stall und Probier- und Waagestube,
6) ein 4 Familienhaus, der Stall genannt,
7) das 2 Familienhaus neben dem Kruge,
8) das 6 Familienhaus links von der Poliermühle,
9) das 5 Familienhaus rechts von der Poliermühle,
10) das Backhaus,
11) das Kruggebäude mit Stall.

C. 4 Brunnen.
D. die baaren Gefälle.
E. die Fischerei im Teiche und in der Dosse.
F. Gärten, Wiese und Weide.
G. Wassergefälle.

Taxe und Beschreibung dieses Werks so wie die Verkaufsbedingungen können bei dem unterschriebenen Kommissarius, Justiz-Rath Gericke zu Wusterhausen an der Dosse, auf dem Saigerhüttenamte zu Hohenofen und in der Registratur des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Berlin eingesehen werden. Wusterhausen an der Dosse, den 4ten October 1831. Vigore Commissionis.

Der Justiz-Rath Gericke.

---

5) Höherem Befehle gemäß, soll der Kirchenacker mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden in dem Amtsdorfe Beerfelde, verpachtet und der desfallsige Termin am 6. Februar k. J., Vormittags 9 Uhr, in unserm Geschäftslokale hierselbst abgehalten werden. Erwerbslustige laden wir dazu hierdurch mit dem Bemerken ein, daß von dem Ertragsanschlage der

Digitized by Google

Ländereien, welche aus 41 Morgen 23 □Ruthen, incl. 2 Morgen 140 □Ruthen Wiesen und Hütung bestehen, so wie von den, dieser Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen, bei uns Kenntniß genommen werden kann, und im Fall eine, zwar vorzugsweise beabsichtigte Erbverpachtung nicht zu Stande kommen sollte, auch auf eine Zeitverpachtung sogleich eingegangen werden wird.

Amt Bernstein, den 20. December 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

---

6) Der zuletzt hier in Arbeit gestandene Böttchergeselle Dietrich Wegner, aus Tessin bei Rostock gebürtig, hat sein von dem Königl. Hannöverschen Amte Lüchen unterm 4. August 1828 ausgefertigtes und am 19. d. M. zur Reise nach Stettin hier visirtes Wanderbuch auf dem Wege bis zum Dorfe Moritzfelde angeblich verloren. Dasselbe wird daher hierdurch für ungültig erklärt und zugleich bekannt gemacht, daß dem ꝛc. Wegner heute hier ein Paß zur Weiterreise ertheilt worden ist. Stargard, den 21. Decbr 1831.

Königl. Polizei-Behörde.

II. Personal-Chronik.

Der Kaufmann Daniel Ferdinand Benjamin Brumm ist von der Stadtverordneten-Versammlung hieselbst auf anderweite 6 Jahr zum unbesoldeten Stadtrath erwählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Der Schneidermeister Steinhöfel aus Margonin ist unterm 17. vorigen Monats wegen Arbeitslosigkeit und fehlender Reisemittel mittelst beschränkter Reiseroute nach seiner Heimath Margonin verwiesen worden. Nach einer Benachrichtigung des dortigen Magistrats vom 15. dieses Monats ist der ꝛc. Steinhöfel daselbst nicht eingetroffen, weshalb wir, da er sich wahrscheinlich vagabondirend umhertreibt, auf denselben hierdurch aufmerksam machen.

Naugardt, den 24. December 1831. Königl. Polizei-Behörde.

Signalement: Geburtsort Pyritz, Wohnort Margonin, Religion evangelisch, Alter 65 Jahr, Größe 5 Fuß etwa 6 Zoll, Haare braun, Stirn hoch, faltig, Augenbraunen schwach, Augen braun, Nase lang, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 2.

Stettin, den 9. Januar 1832.

Gesetzsammlung.

No. 19 enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1329 vom 23. v. M., wegen Bestrafung der Schiffer, welche Schiffsleute ohne Losschein heuern oder unwahre Losscheine ausstellen, und

Nr. 1330 vom 4. d. M., betreffend die genauere Beobachtung der Gränzen zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen. Berlin, den 31. Decbr. 1831.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

7) I. 893. Decbr. 31.

Bei Eichler in Berlin ist in diesem Jahre eine dritte Ausgabe der vom Rechnungsrathe Reisch und Ober-Zoll-Inspektor Dr. Winkler herausgegebenen Tabellen für den Quart-Inhalt der Bottiche und Fässer, so wie der darin befindlichen Flüssigkeit, nebst deutlicher Gebrauchs-Erklärung und Anweisung, solche körperlichen Räume leicht und richtig zu vermessen, erschienen.

Dieses höheren Orts für nützlich und sehr brauchbar anerkannte Werk wird hierdurch empfohlen. Stettin, den 27. December 1831.

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

8) Auf den Grund der Ministerial-Rescripte vom 4. März 1822 und 11. September 1826 — von Kamptz Jahrbücher, Band 19, Seite 198, und Band 28, Seite 120 — werden sämmtliche Untergerichte hierdurch angewiesen, in allen von ihnen wegen Münzverbrechen eingeleiteten Untersuchungen

1) die Requisition wegen Einholung eines etwa nöthigen Gutachtens über die in Beschlag genommenen Münzen von der Königl. Münz-Direktion, offen an die Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, hierselbst zur weiteren Beförderung zu übersenden,

2) nach rechtskräftig entschiedener Sache und im Falle der Verurtheilung, nach erfolgter Ablieferung des Verbrechers an den Strafort der gedachten Abtheilung der Königl. Regierung nicht nur die Untersuchungs-Akten zur Einsicht und demnächstiger Rücksendung, sondern auch das corpus delicti einzuschicken. Stettin, den 22. December 1831.

Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern.

Digitized by Google

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

9) Bekanntmachung in Bezug auf den Beitritt des Kurfürstenthums Hessen und des Fürstenthums Waldeck zum preußisch-hessischen Zoll-Verbande.

Mit Bezug auf den durch die Gesetzsammlung (im 17ten Stück Seite 277) verkündigten Vertrag über den Beitritt des Kurfürstenthums Hessen zu dem zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen bestehenden Zoll-Verein, mache ich, im Auftrage Seiner Excellenz des Herrn Finanz-Ministers, hierdurch bekannt, daß dieser Beitritt, wie vertragsmäßig bestimmt worden, mit dem 1. Januar 1832 zur Ausführung kommen und damit auch der Beitritt des Fürstenthums Waldeck zum Vollzug kommen wird.

Vorläufig dient den Steuer- und Zoll-Behörden, so wie dem gewerbtreibenden Publikum Folgendes zur Nachricht, wobei die nähern Verfügungen über einige Detail-Punkte vorbehalten sind.

Im Kurfürstenthum werden folgende Haupt-Aemter und Neben-Aemter I. errichtet:

1) an der Grenze gegen Hannover:
   - das Haupt-Zoll-Amt zu Carlshafen an der Weser mit Niederlagerecht,
   - das Haupt-Zoll-Amt zu Cassel mit Niederlagerecht,
   - das Neben-Zoll-Amt I. zu Gieselwerder an der Weser,
   - das " " " zu Gertenbach an der Werra,
   - das " " " zu Marshausen oder Hebenhausen auf der Straße von Göttingen nach Witzenhausen.

2) an der Grenze gegen die sächsischen Herzogthümer:
   - das Haupt-Zoll-Amt zu Rasdorf ohne Niederlagerecht auf der Straße von Eisenach nach Fulda,
   - das Neben-Zoll-Amt I. zu Netra auf der Straße von Eisenach nach Cassel,
   - das Neben-Zoll-Amt I. zu Philipsthal auf der Straße von Sacha nach Hersfeld.

3) an der Grenze gegen Baiern:
   - das Neben-Zoll-Amt I. zu Dolbach,
   - das Neben-Zoll-Amt I. zu Gelnhausen, mit einem detachirten Assistenten zu Sahlmünster, hauptsächlich wegen der Passage durch das Baierische auf der großen Straße nach Frankfurth,
   - das Haupt-Zoll-Amt zu Hanau mit Niederlagerecht;

4) gegen das Frankfurther Gebiet:
   - jenes Haupt-Zoll-Amt zu Hanau mit einem Ansagepostен, und
   - Neben-Zoll-Amt I. zu Mainkur,
   - das Neben-Zoll-Amt I. zu Bockenhain.

Auch wird im Großherzogthum Hessen gegen Frankfurth zu Rödelheim ein Neben-Zoll-Amt I. errichtet.

Digitized by Google

5) Im Innern des Kurfürstenthums:
das Haupt-Steuer-Amt zu Marburg ohne Niederlagerecht.

Dagegen werden folgende Zollstellen, als solche, gegen das Kurfürstenthum Hessen, gegen einige zeither ausgeschlossene Landestheile des Großherzogthums Hessen und gegen das Fürstenthum Waldeck, mit dem 1. Januar d. J. aufgehoben:

auf der Linie von Herstelle an der Weser bis Gladenbach im Großherzogthum Hessen;

auf der Linie von Hohen-Gandern bis Treffurt in der Provinz Sachsen, von welcher jedoch diejenigen Aemter, welche zugleich als solche gegen Hannover und die sächsischen Herzogthümer bestehen, in dieser Beziehung beibehalten bleiben;

auf der Linie von Lollar im Großherzogthum Hessen bis Velbel, dieses ausgeschlossen; und bleibt das dasige Haupt-Zoll-Amt künftig, als gegen das Frankfurther Gebiet errichtet, bestehen.

Stettin, den 1. Januar 1832.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Böhlendorff.

---

4) anderer Behörden.

10) In dem Königl. Pudaglaer Forst-Revier stehen zum Verkauf vorräthig
130 Klafter 2½füßig buchen Klobenholz,
70 " 3füßig " "
15 " " " Knüppelholz,
40 " " elsen Klobenholz,
100 " " " Knüppelholz,
40 " " kiefern Klobenholz,
15 " " " Knüppelholz;

hierzu steht ein Termin im hiesigen Forsthause, Morgens 11 Uhr, auf den 23. Januar 1832 an. Zur Versteigerung von Nutz- und Brennholz-Büchen auf den Stamm, steht an Ort und Stelle, Unterforst Schmolnsee, Schevenberg, ein Termin, Morgens 10 Uhr, auf den 25. Januar 1832 an. Ferner zum ähnlichen Verkauf einiger Nutz- und Brennholz-Büchen, Unterforst Stangnis, Coserowsche Buchholz, stehet ein Termin, Morgens 10 Uhr, an Ort und Stelle auf den 27. Januar 1832 an. Außerdem werden jeden Sonnabend im Jagen 20, 35, Unterforst Stangnis, an Ort und Stelle, Morgens 10 Uhr, alle Sorten kiefern Bauholz- und dergleichen Brennholz-Stämme verkauft. Pudagla, den 30. December 1831.

Königl. Forst-Verwaltung.

---

11) Es sollen aus dem Königl. Hohenbrückschen Forst-Revier 2414 Klafter eichen, büchen, elsen und kiefern Kloben- und Knüppelholz aus den Forstbeläufen Hohenbrück, Honigfaten und Neuhaus nach den Revier-Ablagen angefahren, und diese Anfuhre dem Mindestfordernden in Entrepriſe überlassen wer-

Digitized by Google

den. Zu dem Ende ist durch die unterzeichnete Forst-Inspection ein Licitations-Termin auf Montag den 16ten Januar c., Vormittags 9 Uhr, in dem Forsthause zu Hohenbrück angesetzt, zu welchem Unternehmer hierdurch eingeladen werden. Caseburg, den 3. Januar 1832. Königl. Forst-Inspection Swinemünde.

12) 550 Klftr. eichen Kloben,
50 " " Knüppel,
190 " buchen Kloben,
40 " " Knüppel,
550 " kiefern Klobenholz,

des hiesigen Reviers von dem Einschlage pro 1832 sollen öffentlich meistbietend verkauft werden und steht hierzu ein Termin auf den 30sten Januar k. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Wirthshause zu Warnow an. Warnow, den 31sten December 1831. Wollenburg, Königl. Oberförster.

II. Personal-Chronik.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Swinemünde ist der Böttcher-Meister Hagen zum unbesoldeten Rathmann erwählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Stelle des Lootsen-Kommandeurs in Stettin ist vom 1. Januar 1832 ab dem Steuer-Inspektor v. Mühlbach daselbst übertragen worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Der Militair-Sträfling Ernst Friedrich Marggarff (cf. Amtsbl. pro 1831, S. 463) ist ergriffen und heute hier wieder eingebracht worden. Cüstrin, den 27. December 1831. Königl. Preuß. Kommandantur.

Der Maurergesell Friedrich Jahncke aus Tempelburg gebürtig, welcher hier wegen Bettelei unter dem falschen angenommenen Namen Carl von Sydow in gerichtlicher Untersuchung gewesen und bestraft worden, ist den 8ten v. M. von uns in seine Heimath nach Tempelburg gewiesen, nach einer Benachrichtigung des dortigen Magistrats daselbst aber nicht angekommen und treibt sich wahrscheinlich zwecklos umher.

Wir haben die Wohllöblichen Polizei-Behörden demnach auf den unten signalisirten Jahncke aufmerksam machen wollen. Cammin, den 30sten December 1831. Königl. Polizei-Behörde.

Signalement des ꝛc. Jahncke: Stand und Gewerbe Maurergesell, Geburtsort und Vaterland Tempelburg, Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare hellbraun, Stirne frei, Augen blaugrau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen keine. Wohin derselbe verwiesen, Tempelburg.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 3.

Stettin, den 13. Januar 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Der Küster und Schullehrer Hoffmann zu Meiersberg, Ueckermünder Kreises, hat während der Dauer der Cholera-Epidemie in seinem Bezirke als Bezirks-Commissarius sein Amt mit so vielem Eifer und so menschenfreundlicher Fürsorge verwaltet, daß sein ehrenwerthes Benehmen zur öffentlichen Kenntniß gebracht zu werden verdient. Stettin, den 9. Januar 1832.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

2) der Königl. Regierung.

13) Betreffend den Handel mit groben kurzen Waaren. III. B. Nr. 111. Jan. 32.

Da in der von des Königs Majestät unterm 31. October 1831 Allerhöchst vollzogenen Erhebungs-Rolle für die indirecten Abgaben pro 1832 der in den früheren Rollen stattgefundene Unterschied zwischen groben und feinen kurzen Waaren nicht beibehalten worden, so hat euch hinsichts der Ausfertigung der Gewerbescheine auf grobe kurze Waaren, mit welchen nach §. 14 des Hausir-Reglements vom 28. April 1824 der Handel im Umherziehen gestattet gewesen ist, eine Abänderung getroffen werden müssen, welche dahin erfolgt ist, daß denjenigen Waaren, die sonst unter dem Namen:

„grobe kurze Waaren"

geführt worden, der Name: „Kramwaaren"

gegeben und jedem Gewerbeschein auf dergleichen Waaren ein Verzeichniß beigefügt werden soll, welche Waaren dazu gerechnet sind.

Das Publikum wird daher von dieser neuen Form der Gewerbescheine dieser Art hierdurch unterrichtet. Stettin den 5. Januar 1832.

14) Dem Major außer Diensten von Babier und dem Oberst von Scheler zu Aachen, ist unter dem 8. November 1831 ein Patent auf die von ihnen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung aller Reitsättel, zur Erreichung einer größern Elastizität, für den Zeitraum von sechs hintereinander folgenden Jahren, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und gültig im ganzen Umfange der Monarchie,

ertheilt worden.

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

15) Höherem Befehle gemäß, soll der Kirchenacker mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden in dem Amtsdorfe Beerfelde, verpachtet und der desfallsige Termin am 6. Februar k. J., Vormittags 9 Uhr, in unserm Geschäftslokale hierselbst abgehalten werden. Erwerbslustige laden wir dazu hierdurch mit dem Bemerken ein, daß von dem Ertragsanschlage der Ländereien, welche aus 41 Morgen 23 □Ruthen, incl. 2 Morgen 140 □Ruthen Wiesen und Hütung bestehen, so wie von den, dieser Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen, bei uns Kenntniß genommen werden kann, und im Fall eine, zwar vorzugsweise beabsichtigte Erbverpachtung nicht zu Stande kommen sollte, auch auf eine Zeitverpachtung sogleich eingegangen werden wird.

Amt Bernstein, den 20. December 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

---

16) Zur Konsignirung der durch Königl. Landbeschäler im Jahre 1832 zu bedeckenden Stuten sind im Regierungs-Departement Stettin folgende Termine anberaumt:

am 1. Februar 1832, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, auf der Beschäl-Station Neuhoff bei Treptow a. d. R. und

am 2. Februar 1832, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, auf der Beschäl-Station Rottenow.

(Anmerkung.) Alle Herren Pferdezüchter, welche ihre Stuten zur Beschälung aufzeichnen lassen wollen, werden ergebenst ersucht, dieselben in den betreffenden Terminen so früh als möglich zu gestellen, indem auf die später kommenden, wegen der Abreise des Gestüts-Beamten, nicht gerücksichtiget werden kann. Ohne vorherige Besichtigung und Aufzeichnung durch Gestüt-Beamte darf nach den allgemeinen Bestimmungen keine Stute gedeckt werden. Die besseren Stuten der bäuerlichen Grundbesitzer sollen auch im Jahre 1832 unentgeldlich gedeckt werden. Marienwerder, den 29. November 1831.

Der Königl. Landgestüt-Stallmeister Meißner.

---

17) Im Königl. Wildenbrucher Forst-Reviere stehen zum öffentlichen Verkauf:

1) 18 Stück Nutz-Eichen zum Kahnbau sich eignend,
2) 500 Klafter trockenes eichen Brennholz vom Einschlage 1831,
3) 200 Stücken kiefern Bauholz von stark abwärts,
4) 60 „ „ rindfälliges Bauholz von verschiedenen Dimensionen;
5) soll laut hoher Verfügung sämmtliches Schiff- und Stabholz, welches sich in den für die Jahre 1832 bis 1834 zum Hieb kommenden Eichen befindet, den Meistbietenden überlassen werden.

Digitized by Google

Hierzu steht ein Termin am 30. Januar 1832, von 9 bis 12 Uhr, im hiesigen Forst-Cassen-Lokale an, und werden Kauflustige hierdurch vorgeladen. Wildenbruch, den 6. Januar 1832. Der Königl. Oberförster Eberstein.

18) In dem Königl. Mühlenbeckschen Forst-Revier sollen nachstehend aufgeführte Klafterholz-Bestände meistbietend verkauft werden, als:

a) aus dem Wirthschaftsjahr 1831:
300 Klafter 3füßig eichen Klobenholz,
400 " " büchen "
4¼ " " elsen "

b) aus dem Wirthschaftsjahr 1832:
1000 Klafter 3füßig büchen Klobenholz,
100 " " " Knüppelholz,

wozu auf den 28. d. M., Vormittags 10 Uhr, im Wirthshause zu Mühlenbeck der Versteigerungs-Termin anberaumt ist, und Kauflustige hiermit eingeladen werden. Mühlenbeck, den 7. Januar 1832. Der Königl. Oberförster Hartig.

II. Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbriefes vom 17. Dec. pr. (Amtsblatt pro 1831 pag. 639) verfolgte Musketier Rosplokowsky vom 14ten Infanterie-Regiment ist wieder ergriffen und bei seinem Truppentheil eingebracht worden. Stettin, den 5. Januar 1832. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Aus Stargardt ist der nachstehend bezeichnete Musketier Johann Deussing von der 1sten Compagnie des 14ten Infanterie-Regiments am 4. Januar 1832 desertirt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den gedachten Truppentheil nach Stargardt abliefern zu lassen.

Stargardt, den 6. Januar 1832. Major und Bataillons-Commandeur.

Bekleidung: Dienstjacke, grüne Hosen, Halbstiefel, überzogenen Czakot mit Schuppenketten, Tuchhandschuhe.

Signalement: Geburtsort Gurczin, Vaterland Posen, gewöhnlicher Aufenthalt zuletzt Stargardt, Religion evangelisch, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsfarbe etwas blaß, Gesichtsbildung rund, Statur etwas stark, Sprache deutsch.

Der wegen Speckdiebstahls in Plöwen zu einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilte Nagelschmidtgeselle Carl Friedrich Schmidtbauer aus Pölitz ist auf dem Transport von Kreckow nach Polchow entwichen. Sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden ersuchen wir daher ergebenst, den nachstehend signali-

Digitized by Google

sirten Schmidtbauer, wo sich derselbe betreffen läßt, fest zu nehmen und an uns abzuliefern. Prenzlau, den 2. Januar 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Löcknitz.

Signalement: Familien-Name Schmidtbauer, Vornamen Carl Friedrich, Geburtsort Cüstrin, Aufenthaltsort Pölitz, Religion evangelisch, Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond und kraus, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase aufgestußt, Mund mittel, Bart blond, Zähne vollständig und gelb, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittler, Sprache stotternd.

Besondere Kennzeichen: blatternarbig.

Bemerkt wird noch: daß sich in der Gesellschaft des Schmidtbauer wahrscheinlich dessen Frau, ungefähr 40 Jahr alt, von mittlerer Statur, blonden Haaren und blauen Augen und Sohn von 12 Jahren, jedoch ein verschmitzter Bursche und zu allen Untugenden geneigt, befindet.

Aus dem hiesigen Amtsgefängnisse ist der nachstehend bezeichnete Knecht Michel Friedrich Schumacher, welcher wegen wiederholten Diebstahls in Verhaft gewesen, nachdem er sich der Ketten entledigt, mit Zurücklassung derselben, gestern Abend, den 22. dieses, entwichen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen. Clempenow, den 23. December 1831.

Königl. Domainen-Justiz-Amt.

Bekleidung: Rock, blauleinen Kittel. Weste, grautuchen, mit blanken Knöpfen. Hosen, lange blautuchene. Stiefeln, von gewöhnlicher Art. Mütze, blautuchen mit Schirm.

Signalement: Geburtsort Beggerow, Amts Verchen. Vaterland Vorpommern. Aufenthaltsort Törpin, Amts Verchen. Religion lutherisch. Alter 23 Jahr. Stand und Gewerbe Knecht. Größe 5 Fuß 3 Zoll. Haare hellbraun, etwas lang abgeschnitten. Stirn bedeckt. Augenbraunen braun. Augen braun. Nase und Mund gewöhnlich. Zähne gut. Kinn spitz. Gesichtsfarbe gesund, etwas blaß. Gesichtsbildung länglich. Gestalt gewöhnlich. Sprache plattdeutsch auch hochdeutsch.

Besondere Kennzeichen: fehlendes erstes Glied des linken Zeigefingers.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 4.

Stettin, den 19. Januar 1832.

Gesetzsammlung.

No. 1 enthält unter

Nr. 1331 den Tarif, nach welchem das Brückengeld bei den Bartsch-Brücken zu Rätzen zu erheben ist. Vom 12. November v. J.;

Nr. 1332 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. December v. J., betreffend die Allerhöchsten Bestimmungen hinsichtlich der Abpfändung baarer Gelder gegen Civil-Beamte, so wie Offiziere und Militair-Beamte, ingleichen wegen deren Anwendung auf die Pensionen der Offiziere, der Militair- und Civil-Beamten, und

Nr. 1333 das Gesetz über Präklusion fiskalischer Ansprüche in der Rhein-Provinz. Vom 18. December v. J. Berlin, den 14. Januar 1832.

I. Bekanntmachungen.

19) Aus dem Neuhausschen Forst-Revier soll eine Quantität Brennholz zu den Revier-Ablagen angefahren, und diese Anfuhre dem Mindestfordernden in Entrepriſe überlassen werden. Zu dem Ende ist durch die unterzeichnete Forst-Inspektion ein Licitations-Termin auf Donnerstag den 19. Januar c., Vormittags 10 Uhr, in dem Forsthause zu Neuhaus angesetzt worden, wozu Unternehmer hierdurch eingeladen werden. Caseburg, den 6. Januar 1832.

Königl. Forst-Inspektion Swinemünde.

20) Am Freitag den 3. Februar c., Vormittags 10 bis 12 Uhr, sollen im Forst-Kassen-Lokale zu Swinemünde aus dem Forstrevier Friedrichsthal:

300 Klafter eichen und büchen Kloben- und Knüppelholz

versteigert werden. Friedrichsthal, den 11. Januar 1832.

Königl. Forstverwaltung.

21) Aus dem Königl. Neuenkruger Forst-Reviere sollen am 2. Februar a. c., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im unterzeichneten Forsthause:

140 Klafter 3füßig kiefern Kloben-Brennholz und

400 bis 500 Stück kiefern Bauholz von ordinair stark abwärts,

meistbietend versteigert werden. Um 12 Uhr wird der Termin geschlossen, und werden alsdann keine Gebote mehr angenommen. Neuenkrug, den 13. Januar 1832. Der Königl. Oberförster Sembach.

Digitized by Google

22) Es sollen in der Unterforst Köpitz, des Königl. Forst-Reviers Stepenitz:

40 Stück Pfahlholz-Eichen auf dem Stamm

den 26. Januar, des Vormittags 10—12 Uhr, in der Dienstwohnung des Hülfsjäger Fischer zu Zartenthin öffentlich meistbietend versteigert werden.

Stepenitz, den 12. Januar 1832. Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

---

23) In Folge Verfügung der Königl. Regierung, vom 7. Decbr. pr. III. 1401, Novbr., sollen im Forst-Revier Grammenthin, Belauf Wolkow, Abtheilung Tetzleben, folgende kiefern Bauhölzer, als:

130 Stück kiefern mittel Bauholz II. Classe,
664 " " klein Bauholz,
1400 " " Bohlstämme,
1009 " " Spaltlatten,
673 " " Rundlatten,

im Termine, den 1. Februar d. J., von Vormittags 10 bis 12 Uhr, im Kruge zu Wolkow, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden. Die specielle Taxe dieser Hölzer kann am Montag einer jeden Woche bei der unterzeichneten Forstverwaltung eingesehen werden, so wie auch der Hülfsjäger Malkewitz zu Wildberg angewiesen ist, das obbenannte Material den sich bei ihm meldenden Kaufliebhabern an Ort und Stelle vorzuzeigen.

Grammenthin, den 14. Januar 1832. Königl. Forstverwaltung.

---

24) Im Königl. Mützelburger Forst sollen aus dem Wirthschafts-Jahre 1831:

428 Klafter kiefern 2½füßig Klobenholz,
279 " " 3füßig "
24 " " Knüppelholz und

außerdem eine bedeutende Quantität kiefern Bauhölzer verschiedener Dimensionen und rindfällige Blöcke und Schneidefaden, aus dem Wirthschafts-Jahre 1832, öffentlich verkauft werden. Hierzu ist am 3. Februar a. c., hieselbst Vormittags von 10 bis 12 Uhr, der Termin angesetzt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Mützelburg, den 10. Januar 1832. Der Königl. Oberförster Loose.

II. Personal-Chronik.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Pencun ist der Kaufmann Ibé zum unbesoldeten Rathmann erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der von dem Magistrate in Greifenhagen zum Konrektor an der dortigen Stadtschule gewählte Predigt- und Schul-Amts-Candidat Wilhelm Carmesin ist als solcher landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Digitized by Google

III. Sicherheits-Polizei.

Der am 4. December pr. aus der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt entwichene und mittelst Steckbriefes verfolgte Züchtling Lehmann ist wieder eingebracht worden. Stettin, den 6. Januar 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kreis-Kassen-Rendant Johann Hirschling zu Bernkastel, dessen Signalement nachstehend folgt, hat eine bedeutende Summe aus der ihm anvertrauten Staats-Kasse entnommen und sich eines ansehnlichen Kassendefekts schuldig gemacht, diesemnächst aber sich auf flüchtigen Fuß, angeblich nach St. Petersburg, gesetzt. Alle Behörden des In- und Auslandes werden ergebenst ersucht, den Flüchtigen anzuhalten und davon dem Unterzeichneten Nachricht zu geben. Trier, den 30. December 1831.

Der Ober-Prokurator beim Königl. Preuß. Landgerichte. (gez.) Heintzmann.

Signalement: Namen Johann Hirschling, Stand Kreis-Kassen Rendant, Vaterland Tyrol, Ort des gewöhnlichen Aufenthalts Bernkastel, Religion katholisch, Alter 60 Jahre ungefähr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare wenig, dunkelbraun, Stirn platt, Augenbraunen dunkelbraun, Nase aufgeschürzt, ungewöhnlich große Naselöcher, Mund groß, Zähne gut, Bart dunkelbraun, Kinn oval, Gesicht breit, voll, gelblich, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Starker untersetzter Statur, schnupft sehr stark, hat auf dem Vorderkopfe gar keine Haare, streicht solche von hinten zur Stirne vermittelst eines Kammes, den er gewöhnlich im Haare trägt, spricht deutsch, (tyroler Dialekt,) polnisch und russisch.

Der nachstehend bezeichnete, nach 1½jähriger Haft aus der Strafanstalt in Naugardt nach Wiek auf Wittow entlassene, Carl Friedrich Augustatus hat seinen Bestimmungeort nicht erreicht. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und unter gehöriger Bedeckung an den Herrn Landrath von Engeström nach Bergen abliefern zu lassen. Stralsund, den 23. December 1831.

Königl. Preuß. Regierung.

Besondere Umstände: Der Augustatus ist ein verschmitzter, dem Publiko gefährlicher Mensch, über welchen eine polizeiliche Beaufsichtigung angeordnet werden muß.

Signalement: Geburtsort und Vaterland Berlin, gewöhnlicher Aufenthalt Wiek auf Wittow, Religion evangelisch, Alter angeblich unbekannt, etwa 40 Jahr, Stand Tagelöhner, Größe 5 Fuß 5½ Zoll, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart schwarz, Kinn länglich, Gesichtsfarbe blaß, Gesichtsbildung länglich, Statur mager, Sprache plattdeutsch.

Digitized by Google

Der Tuchmachergesell August Schröder, welcher wegen zweckloſen Umhertreibens mittelſt beſchränkter Reiſeroute nach ſeinem Geburtsorte Putbus verwieſen worden, iſt nach einer Benachrichtigung der dortigen Fürſtlichen Canzlei daſelbſt nicht eingetroffen. Wir machen auf dieſen ꝛc. Schröder, der in dem Verdacht ſteht, zwei ihm vor kurzem ertheilte Reiſepäſſe, wovon der eine von dem Magiſtrat in Pleß und der andere von der Landräthlichen Behörde zu Calbe ausgeſtellt geweſen, über Seite geſchafft zu haben, hierdurch aufmerkſam.

Cammin, den 19. Januar 1832. Königl. Polizei-Behörde.

Signalement: Namen August Schröder, Stand Tuchmachergeſell, Geburtsort Putbus, Alter 30½ Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe ſpitz, Mund gewöhnlich, Bart röthlich, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 5.

Stettin, den 25. Januar 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Nachdem mit Rücksicht auf die bestehenden höheren Vorschriften nunmehr auch die Stadt Stargard als von der Cholera befreit betrachtet werden muß, erfülle ich eine mir angenehme Pflicht, wenn ich das Publikum davon in Kenntniß setze, daß sich jetzt in der ganzen Provinz Pommern, den amtlichen Nachrichten zufolge, kein Cholera-Kranker mehr befinder.

So viel auch einzelne Orte, namentlich des diesseitigen Regierungs-Bezirkes, von der Seuche gelitten haben, und so traurig auch für einzelne Familien die Folgen sind, so muß doch der schnelle Verlauf der Krankheit in der Provinz sämmtliche Einwohner zum wärmsten Dank gegen den Allgütigen auffordern, welcher das gefürchtete Uebel so bald gänzlich von uns nahm; und diesen Dank wird jeder um so freudiger darbringen, wenn er die Opfer, welche die Seuche in andern Ländern forderte, der Zahl nach mit denen vergleicht, welche ihr in Pommern fielen: wir mögen es nicht verkennen, daß die Prüfung weniger hart an uns vorüber ging, als wir sie fürchten mußten.

Den durch die Krankheit in Noth Versetzten wird durch die Mittel des Staats und durch milde Beiträge möglichst geholfen; und wie sich überall ein guter Sinn für die ruhige Ertragung unvermeidlicher Uebel und auch Aufopferungen zeigte, welche die Krankheit selbst mit sich führte, und die zu ihrer Bekämpfung nothwendigen Maaßregeln, — so offenbarte sich bei den Behörden, wie bei den Eingesessenen, überall ein kräftiges Streben thätiger Hülfe, welche das Uebel unterdrücken oder seine trüben Folgen mildern half: es wird denen ein belohnendes Bewußtsein gewähren, welche für jenen Zweck thätig waren, und die Ueberzeugung hegen dürfen, daß sie zur Erfüllung der Hoffnungen mitwirkten, welche des Königs Majestät in der so inhaltreichen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. September v. J. vertrauensvoll aussprachen. Wenn auch jetzt noch die Vorsorge gebietet, wachsam gegen das Uebel zu sein, und strengere sanitäts-polizeiliche Maaßregeln fortdauern zu lassen, so dürfte doch der Zeitpunkt nicht mehr fern sein, wo dieselben ganz aufgehoben, wenigstens gemildert werden können, und wird die Verwaltung die betreffenden Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß bringen. Stettin, den 20. Januar 1832.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

Das Königl. Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe hat die Instruktion über die Prüfung der Seeschiffer und Steuerleute vom 26. Februar 1824 durch folgende Bestimmungen ergänzt:

1) zu §. 13. Der angemessene einjährige praktische Betrieb der Steuermannskunst soll nur durch Vorlegung ordentlich geführter Journäle, Observations- und Berechnungsbücher nachgewiesen werden können. Jeder Schüler einer Navigations-Schule ist bei seiner Entlassung mit dieser Verpflichtung bekannt zu machen.
2) Matrosen oder Steuerleute, welche in der Prüfung als Steuerleute oder Seeschiffer, zwar nicht auf eine bestimmte Zeit, zurückgewiesen worden, aber doch nur ein Zeugniß bedingter Tüchtigkeit erhalten haben, sollen nicht vor Ablauf eines Jahres zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden.
3) Die Prüfungs-Kommissionen sollen sich unter einander sofort Mittheilung davon machen, wenn sie einen Matrosen oder Steuermann auf eine bestimmte Zeit oder als bedingt tüchtig oder unbedingt untüchtig zurückgewiesen haben.

Auf höhere Veranlassung bringe ich diese neueren Festsetzungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Stettin, den 25. Oktober 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

Von dem auf dem Neuen-Tourney belegenen sogenannten Schulgarten soll der Theil rechts dem durch denselben gehenden Wege auf 3—6 Jahre verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf Sonnabend den 28. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im Schulhause daselbst vor dem Hrn. Hofrath Bourwieg angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Pachtbedingungen beim Schullehrer Rusch täglich eingesehen werden können. Stettin, den 16. Jan. 1832.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

---

2) der Königl. Regierung.

25) Ch. Nr. 37.

Nachdem am 7. d. M. der letzte Cholera-Kranke geheilt aus der Kranken-Anstalt zu Stargard entlassen worden ist, wird der gedachte Ort als von der Cholera befreit anerkannt. Stettin, den 20. Januar 1832.

---

26) I. Nr. 1076. December 1831.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. July 1827, die im Drucke erschienene neue Ausgabe der Königl. Preuß. Landes-Pharmacopoe betreffend, wird hiermit der 1. März k. J. als der Zeitpunkt festgesetzt, von welchem ab die Vorschriften dieser Pharmacopoe in allen Apotheken im Aus-

Digitized by Google

übung gebracht werden müssen. Eine Ausnahme findet nur allein bei den aus frischen Kräutern bereiteten Extrakten Statt, für welche dieser Termin bis zum 1. August k. J. hinausgesetzt wird. Die Königl. Regierung hat diese Verordnung durch die Amtsblätter und übrigen öffentlichen Blätter der Provinz bekannt zu machen, und über die pünktliche Befolgung derselben bei den stattfindenden Apotheken-Visitationen, so wie bei jeder sich darbietenden Gelegenheit sorgfältigst zu wachen. Berlin, den 19. December 1831.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

An die Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Rescript wird in Verfolg der in dem hiesigen Amtsblatt pro 1827, Seite 323, abgedruckten Ministerial-Verordnung vom 29. July 1827 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 3. Januar 1832.

---

27) I. Nr. 608. Januar 1832.

Die mittlern Marktpreise in Stettin pro December 1831 waren:

für den Scheffel Roggen	1	Rthlr.	27	Sgr.	6	Pf.
„ „ „ Hafer	—	„	24	„	6	„
„ „ Centner Heu	—	„	14	„	2	„
„ das Schock Stroh	4	„	7	„	—	„

Stettin, den 12. Januar 1832.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

28) Betreffend die bei Schließung jüdischer Ehen, in Beziehung auf die Auseinandersetzung mit den Kindern früherer Ehen ꝛc. zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln. (Allg. Landr. Theil 2 Titel 1 §. 147 und Titel 2 §. 187 Anhang §. 89.)

Es ist zur Sprache gekommen, daß bei Schließung jüdischer Ehen diejenigen Vorschriften vernachläßigt worden sind, welche das Allgemeine Landrecht sowohl wegen der Ehehindernisse, als wegen der Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe bei Abschließung einer zweiten ertheilt hat. Da die Trauungen der Juden nicht immer von gottesdienstlichen Beamten verrichtet werden, sondern auch andere jüdische Hausväter dazu gebraucht werden können, welchen man die Beobachtung der Gesetze von Amts wegen um so weniger aufgeben kann, als nicht einmal eine gehörige Kenntniß derselben bei ihnen im Allgemeinen vorauszusetzen ist; so ist es für angemessen erachtet worden, sich deshalb an diejenigen jüdischen Beamten oder Bevollmächtigten der israelitischen Gesellschaften zu halten, bei welchen das Aufgebot in der Synagoge vor erfolgter Trauung ihrer Glaubensgenossen nachgesucht werden muß.

Diese sind daher, in Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 25. Juli v. J., durch die Königl. Regierungen

Digitized by Google

angewiesen worden, bei persönlicher Verantwortlichkeit diejenigen Pflichten, welche das Allgemeine Landrecht Theil 2 Titel 1 §. 147 und Titel 2 §. 187 Anhang §. 89, den christlichen Pfarrern auflegt, zu erfüllen, auch das Aufgebot nicht eher, als bis den vorgeschriebenen Erfordernissen genügt ist, zu veranlassen oder zu gestatten, bei eintretenden Zweifeln aber sich an die competente Gerichtsbehörde zu wenden, unter deren Disciplinar-Aufsicht sie in Beziehung auf diese Angelegenheit gestellt worden sind.

Diese Verfügung wird, in Folge des in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung ꝛc. Band 38 Seite 91 abgedruckten Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 30. Juli v. J., sämmtlichen Untergerichten des Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Stettin, den 5. Januar 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

29) Die Gerichtsbarkeit über die niedern Postbeamten betreffend.

In Folge des in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung ꝛc., Band 38, Seite 110, abgedruckten Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 18. Juli v. J. wird den Königl. Untergerichten des Departements die Gerichtsbarkeit über die in ihrem Bezirke wohnenden niedern Postbeamten in allen, ihren Dienst nicht betreffenden Rechts-Angelegenheiten hiermit übertragen.

Diese Delegation erstreckt sich nicht auf Postmeister, Postverwalter (Vorsteher bedeutender Post-Expeditionen, welche directe Kartenschlüsse mit Postämtern unterhalten und mit practischen Postbeamten besetzt sind) und die Königlichen Postsecretaire, indem diesen unbedingt der eximirte Gerichtsstand verbleibt, sondern nur auf Postlandreiter und Lohnfuhr-Controlleurs, Schirrmeister, Briefträger, Pack- und Wagenmeister, Büreau-Diener, Packboten und ähnliche niedere Officianten, welche ausschließlich mit dem Postdienst beschäftigt sind, so wie auf Post-Expediteurs, (früher Postwärter) Briefsammler, Posthalter und Beförderer von Fußposten, als welchen ihre Anstellung im Postdienste nur eine Nebenbeschäftigung gewährt, während sie noch ein anderes dienstliches Verhältniß haben, in den Fällen, wo solche ihrer Dienststellung wegen bisher als Eximirte zu betrachten waren. Stettin, den 5. Januar 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

30) Wegen Vertretung der Kreiswundärzte bei gerichtl. medicinischen Geschäften durch qualificirte Chirurgen erster Classe ꝛc.

I. Nach dem Rescripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 23. Februar 1830, Jahrbücher, Band 35, Seite 148,

waren darüber Zweifel entstanden,

ob ein Kreis-Chirurgus, welcher nicht mit dem Kreis-Physicus an einem und demselben Orte wohnt, bei gerichtlich medicinischen Geschäften die

Digitized by Google

Fuhrkosten nach der Entfernung von seinem Wohnorte bis zum Orte des Geschäfts, oder nach der Entfernung vom Kreis-Orte (dem Wohnsitze des Kreis-Physicus) zu liquidiren befugt sei?

und es wurde durch selbiges, im Einverständniß mit dem Königl. Ministerio der Medicinal-Angelegenheiten, festgesetzt:

daß der Kreis-Chirurgus die Fuhr-Kosten jederzeit, nach der Entfernung von seinem Wohnorte aus, zu liquidiren befugt seyn solle; die Gerichte jedoch, wenn sich am Wohnorte des Kreis-Physicus ein qualificirter Chirurgus befände, durch dessen gemeinschaftliche Reise mit dem Kreis-Physicus die Fuhr-Kosten des Kreis-Chirurgus erspart werden könnten, schuldig seyn sollten, einen solchen Chirurgus, statt des Kreis-Chirurgus, zuzuziehen.

Zur Verhütung von Mißdeutungen dieser Festsetzung und zur nähern Erläuterung der Qualification eines solchen Chirurgus hat das Königl. Justiz-Ministerium, gleichfalls im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerio der Medicinal-Angelegenheiten durch das fernere Rescript vom 26. August 1831,

Jahrbücher, Band 38, Seite 140,

bestimmt:

daß nur solche Chirurgen erster Classe zur Stellvertretung der Kreis-Chirurgen bei gerichtlich medicinischen Geschäften als qualificirt betrachtet werden können, welche zu forensischen Geschäften geprüft und durch ein ihnen darüber ertheiltes Attest für befähigt erklärt worden sind.

II. Es ist die Frage entstanden,

ob in Criminal-Untersuchungen, in welchen auf körperliche Züchtigung zu erkennen ist, in jedem Falle, ohne Ausnahme, der Gesundheitszustand und die Züchtigungsfähigkeit des Angeschuldigten ärztlich zu untersuchen sei?

Das Königliche Justiz-Ministerium hat, mit Berücksichtigung des §. 4. der Verordnung vom 26. Februar 1799 und der §§. 261 und 432 der Criminal-Ordnung, mittelst Rescripts vom 30. September 1831,

Jahrbücher, Band 38, Seite 148 und 149,

festgesetzt:

daß, wenn nicht die Züchtigungs-Fähigkeit, auch ohne Untersuchung des Physicus, völlig in die Augen fallend und von dem Angeschuldigten selbst anerkannt worden ist, jederzeit das sachverständige Gutachten erfordert werden müsse; es die Pflicht des Richters sei, sich dadurch gegen alle möglichen schädlichen Folgen der Züchtigung sicher zu stellen und überhaupt bei Vollstreckung körperlicher Züchtigungen mit der äußersten Vorsicht zu verfahren; widrigenfalls jede Vernachlässigung derselben von dem Ministerio nachdrücklich geahndet werden würde.

Hiernach haben sämmtliche Untergerichte sich gemessenst zu achten. Zur Erspa-

Digitized by Google

rung von Mehr-Kosten kann jedoch die Untersuchung der Züchtigungs-Fähigkeit, in Ermangelung der Stadt- oder Kreis-Physicus, oder des Kreis-Chirurgus, durch einen am Orte des Gerichts, oder diesem näher, als einer der Erstern, wohnenden qualificirten Wundarzt erster Classe — cfr. zu I — vorgenommen werden.

Stettin, den 16. Januar 1832.

Criminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Pommern.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

31) Vorgekommene Fälle wegen Defraudation des Destillir-Blasenzinses geben mir Veranlassung darauf aufmerksam zu machen, daß sowohl Destillateure als Branntweinbrenner, welche aus Maische Branntwein bereiten, den Destillirzins zu entrichten gesetzlich verbunden sind, wenn sie Branntwein über Gewürze oder andere Ingredienzien irgend einer Art, mithin auch über sogenannte inländische Gewürze, als Kümmel, Anis, Wachholder und dergleichen abziehn, um daraus Liqueure oder andere versetzte Branntweine, oder Rum, oder andere nachgeahmte ausländische geistige Getränke zubereiten; und daß daher die nicht erfolgte Deklaration einer dahin abzweckenden Gewerbehandlung, Behufs der Versteuerung, als eine Defraudation des Blasenzinses, den gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß, geahndet werden muß.

Stettin, den 13. Januar 1832.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Böhlendorff.

---

5) anderer Behörden.

32) In Bezug auf unsere, unterm 19. März 1830 erlassene öffentliche Bekanntmachung, wegen Bestimmung der Verkaufspreise für die Kalksteine in den Königl. Kalksteinbrüchen zu Rüdersdorff, bringen wir es hiermit zur Kenntniß des betreffenden Publikums, daß von jetzt ab der Verkaufspreis:

für die Kalkstein-Kothen auf Funfzehn Silbergroschen und

für die Zwittersteine auf Einen Thaler

für die Klafter ermäßigt worden ist, um die Anwendung der ersteren Steingattung zum Kalkbrennen, der letzteren zu Fundament-Bauten, noch mehr zu erleichtern.

Berlin, den 10. Januar 1832.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Br.-Pr. Provinzen.

---

33) In dem Königl. Amtsdorfe Rosenow bei Massow soll das Pfarrhaus erweitert und reparirt und die Ausführung dieser Arbeiten dem Mindestfordernden überlassen werden. Zur öffentlichen Ausbietung derselben wird ein Termin auf den 11ten Februar c., Vormittags um 11 Uhr, im Pfarrhause zu Rosenow angesetzt, wozu Unternehmungslustige, welche vollkommene Sicherheit nachweisen können, hiermit eingeladen werden. Der

Digitized by Google

Anschlag und die Zeichnung, sowie die Bedingungen können täglich hier eingesehen werden. Friedrichswalde, den 20sten Januar 1832.

Königl. Domainen-Intendantur-Amt.

34) In Gemäßheit der Königl. Regierungs-Verfügung vom 29. December v. J. soll das in den Forsten Ziegenort, Mützelburg und Falckenwalde auszuarbeitende kiefern Spließholz im Wege der öffentlichen Licitation ausgeboten werden. Hierzu ist der Termin am 31. Januar a. c., hierselbst des Vormittags von 10 — 12 Uhr, wo derselbe geschlossen werden wird, angesetzt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Mützelburg, den 14. Januar 1832. Der Königl. Oberförster Loose.

35) Auf dem Abfindungs-Terrain des Gutes Röhrchen sind

a) im Belauf Nr. I., Jagen 63, . . 107½ Klafter 3f. kiefern Kloben,
b) " " " III., " 70, . . 69¾ " " " "

zusammen 177¼ Klafter

vorräthig eingeschlagen worden, welche öffentlich meistbietend verkauft werden sollen. Der Termin hierzu ist auf den 1. Februar d. J., des Vormittags von 9 — 11 Uhr, im hiesigen Pütt-Kruge anberaumt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Pütt, den 16. Januar 1832.

Der Königl. Oberförster Bechtold.

36) In dem Königl. Jatzenicker Forste sollen:

I. im Revier-Antheil Torgelow:
a) in der Unterforst Herrnkamp, Jagen 15:
4 Stück kiefern extra stark Bauholz,
63 " " ord. " "
55 " " mittel "
58 " " Sägeblöcke;
b) in der Unterforst Heinrichsruh in den Schlägen:
20 Klafter büchen Kloben-Brennholz,
20 " elsen Knüppel-Brennholz;

II. in den Revier-Antheilen Saurenkrug und Rothemühl:
kiefern Bauholz aller Dimensionen,

am 4. Februar d. J., des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Forsthause zu Rothemühl öffentlich verkauft werden. Rothemühl, den 18. Januar 1832.

Der Oberförster Buchholz.

37) Im Königl. Ziegenorter Forste sollen:
8½ Klafter eichen 3-füßiges Kloben-Brennholz,
278¾ " kiefern " " "
126 " " 2-füßiges " "

Digitized by Google

und eine Quantität kiefern Bauholz von allen Dimensionen, meistbietend verkauft werden, wozu der Termin auf den 14. Februar d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt ist, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Ziegenort, den 18. Januar 1832.

Der Königl. Oberförster Sonnenberg.

38) Im Königl. Jacobshagenschen Forst-Revier, Forsttheil Reiherholz, stehen zum öffentlichen Verkauf:

1) 600 Klafter trockenes büchen Klobenholz, } vom Einschlage 1831;
2) 300 " " eichen "
3) soll laut hoher Verfügung sämmtliches Schiffs- und Stabholz, welches sich in den für die Jahre 1832 bis 1834 zum Hieb kommenden Eichen befindet, dem Meistbietenden überlassen werden.

Hierzu steht ein Termin auf den 1. Februar c., von 9 bis 12 Uhr, in der Forstdienstwohnung des Unterzeichneten an, und werden Kauflustige hierdurch eingeladen. Jacobshagen, den 19. Januar 1832.

Der Forst-Inspektor Blumenthal.

39) In dem Königl. Eggesiner Forst-Revier soll eine bedeutende Quantität kiefern Bauholz in allen Dimensionen öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 7. Februar d. J., Vormittags 10 bis 12 Uhr, in dem hiesigen Forsthause angesetzt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Eggesin, den 22. Januar 1832.

Der Königl. Oberförster Gené.

II. Personal-Chronik.

Von der Kreistags-Versammlung Camminschen Kreises ist der Ritter-Gutsbesitzer v. Plötz, auf Stregow, zum Kreis-Deputirten erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Naugardt ist der Gastwirth Friedrich Wilhelm Gerver zum Kämmerer erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätiget worden.

Der Prediger und Schul-Amts-Kandidat C. G. Müller ist als Rector der Stadtschule zu Naugard von uns berufen und bestallt worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbriefes vom 23. December v. J. verfolgte Knecht Michel Friedrich Schumacher ist wieder ergriffen und zum hiesigen Gefängnisse geliefert worden. Clempenow, den 20. Januar 1832.

Königl. Domainen-Justiz-Amt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 6.

Stettin, den 1. Februar 1832.

Patent.

Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhäuser zu Siegen ist unter dem 17. d. M. ein Patent:

1) auf die Anwendung der für neu und eigenthümlich anerkannten, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Einrichtung zur Reinigung des Papierzeuges und zur Trennung des Ganzzeuges vom Halbzeuge, sowohl für sich, als in Verbindung mit den bekannten Holländern und Stampfen;
2) auf die ebenfalls durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Dampf-Trocken-Vorrichtung für die in der Bütte geschöpften und geformten Papierbogen, in ihrer ganzen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von zehn nach einander folgenden Jahren und den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

40) I. Nr. 789. Januar 1832.

Zur Vermeidung der Inconvenienzien, welche bisher bei Veränderung der Nummern der Eigenthümer und der Steuerleute der Stromfahrzeuge verschiedentlich vorgekommen, hat das Königl. Ministerium des Innern, für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten nachstehendes Verfahren angeordnet:

1) Veränderungen in der Bezeichnung inländischer Stromfahrzeuge — sei es rücksichtlich des Namens oder der Nummer — so wie in den Besitz-Verhältnissen der erstern, müssen von den Eigenthümern jedesmal sofort der dem Eigenthümer vorgesetzten Polizei-Behörde, also in den Städten den Magistraten, auf dem platten Lande aber den Landräthen, angezeigt werden. Diese Behörden sind verpflichtet, nach vorgängiger Communikation mit der hiesigen Polizei-Direktion, welche in unserm Auftrage das Haupt-Verzeichniß aller Stromfahrzeuge des Regierungs-Bezirks führt, die eingetretene Veränderung jedesmal unter dem Meßbriefe zu bescheinigen.
2) Kann in einzelnen Fällen wegen Kürze der Zeit die Antwort der hiesigen Polizei-Direktion, ohne welche keine Bescheinigung unter dem Meßbriefe erfolgen darf, nicht abgewartet werden, so haben die betreffenden Landräthe oder Magistrate dem Schiffer ein besonderes Interims-

Digitized by Google

Zeugniß über die geschehene Anmeldung der Veränderung auszustellen. Dieses vertritt für eine Fahrt und Rückfahrt die Stelle des Attestes unter dem Meßbriefe, welches letztere bei der zweiten Fahrt von dem Schiffer durchaus beschafft sein muß.

3) Auf gleiche Weise sind diejenigen Veränderungen auf den Meßbriefen zu attestiren, welche sich in der Führung der Stromfahrzeuge durch Wechsel der Steuerleute oder dadurch ereignen, daß ein Schiffer das von ihm selbst geführte Schiff einem Steuermann übergiebt.

4) Fallen dergleichen Veränderungen während der Fahrt vor, so ist dem Eigenthümer gestattet, die Annahme des neuen Steuermanns bei der nächsten Kreis- oder städtischen Polizei-Behörde anzumelden, welche nach vorgängiger Legitimation des Eigenthümers die stattgefundene Veränderung unter dem Meßbriefe attestirt.

Jedoch entgeht ein solcher Schiffs-Eigenthümer hierdurch nicht der Verpflichtung, den Fall baldigst zur Kenntniß der Polizei-Direktion in Stettin zu bringen, damit die letztere das Haupt-Verzeichniß darnach berichtigen kann.

Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften, welche sämmtliche betreffende Polizei-Behörden mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Publikanda vom 15. October 1812 und 27. September 1827 genau zu controlliren haben, ziehen eine nach den Umständen festzusetzende Polizeistrafe nach sich.

Stettin, den 16. Jannar 1832.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

41) Die Exekution in Natural-Renten mittelst Subhastation derselben betreffend.

(Allg. Gerichts-Ordnung, Titel 52 §§. 3 und 65.)

Sämmtlichen Untergerichten des Departements wird, in Folge des in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung ꝛc. Band 38 Seite 105 abgedruckten Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 26. September v. J., zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Exekution in Natural-Renten durch Subhastation nicht zuläßig ist, sondern nur durch Anweisung oder Uebereignung nach Maaßgabe der Verordnung vom 4. Juli 1822, Gesetzsammlung Seite 178. Bei der Normirung des dabei zu beobachtenden Verfahrens muß unterschieden werden, ob der Exekutionssucher eine bloße Anweisung auf die Natural-Renten, oder eine Uebereignung derselben verlangt. Im ersten Falle ist die Anweisung auf unbestimmte Zeit bis zur Befriedigung des Gläubigers aus den einzelnen Hebungen zu ertheilen. Die Berechnung der Hebungen auf die Schuld kann den Partheien füglich überlassen werden und eine Einschreitung des Gerichts bis auf Anrufen eines der Betheiligten ausgesetzt bleiben; es wird jedoch, zur Vermeidung künftiger Weiterungen, zweckmäßig sein, daß in Fällen,

Digitized by Google

wo die Renten nicht in Naturalien, welche einen marktgängigen Preis haben, bestehen, unter den Partheien eine Einigung über die Preise, zu welchen die Naturalien berechnet werden sollen, versucht wird. Bei Naturalien, welche einen marktgängigen Preis haben, bedarf es der vorgängigen Vernehmung der Partheien nicht, da jene Gegenstände zu den Marktpreisen am jedesmaligen Verfalltage in Rechnung gestellt werden müssen. Es versteht sich aber hierbei die Modification von selbst, daß, wenn der Besitzer des mit der Rente belasteten Grundstücks nicht in Güte Zahlung leistet, sondern hierzu durch Exekution angehalten werden muß, der Gläubiger das zu berechnen hat, was er durch die Exekution wirklich erlangt. Durch die Anweisung auf die Natural-Renten erhält der Exekutionssucher, wie der im Gesetze zwischen Anweisung und Uebereignung gemachte Unterschied von selbst ergiebt, kein Eigenthum; ob ihm aber ein pignus praetorium zukommt, ist nicht unzweifelhaft, und muß, wenn darüber bei etwaniger Concurrenz anderer Gläubiger Streit entsteht, rechtlich entschieden werden.

In den Fällen, wo der Exekutionssucher die Uebereignung der Natural-Renten in Antrag bringt, muß deren Kapitalwerth nach den Grundsätzen der Ablösungs-Ordnung ermittelt werden. Diese Ermittelung steht den Gerichten zu, da hierbei das Verhältniß des Rentepflichtigen zu dem Berechtigten ganz unberührt bleibt. Daß der von den Gerichten abgeschätzte Werth von demjenigen, welchen die General-Commission bei der künftigen Ablösung festsetzen wird, abweichen kann, ist unerheblich, da Veränderungen im Werthe der Sachen eine gewöhnliche Folge der Zeitveränderung sind, und das Risico hier auf beiden Seiten sich gleich steht. Sollte aber bei dem Antrage des Exekutionssuchers auf Uebereignung der Natural-Rente auf deren Ablösung von einem der Betheiligten bereits provocirt sein, oder vor der Abschätzung provocirt werden, so wird das Resultat der Operation der General-Commission abzuwarten und dem Exekutionssucher ein vorläufiges Attest, auf dessen Grund er bei der Ablösung interveniren kann, zu ertheilen sein; die definitive Uebereignung wird alsdann nach Bestätigung des Ablösungsrezesses erfolgen müssen. Die einzelnen Leistungen, welche bis dahin fällig werden, können dem Exekutionssucher besonders überwiesen werden und kommen bei der definitiven Uebereignung mit in Anrechnung. Stettin, den 5. Januar 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

42) Die Subhastation der noch nicht im Hypothekenbuche eingetragen stehenden Grundstücke betreffend. (Allgem. Gerichts-Ordnung, Titel 51, §. 30, 65.)

Sämmtlichen Untergerichten des Departements wird, in Folge des in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung ꝛc., Band 38, Seite 109, abgedruckten Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 26. August v. J., zur

Digitized by Google

Nachachtung bekannt gemacht, daß das Reskript vom 4. December 1820 wegen Einleitung der Subhastation solcher Grundstücke, welche noch nicht im Hypothekenbuche stehen, sich nur auf nothwendige Subhastationen bezieht, indem bei einer freiwilligen Subhastation der Besitzer erst sein Eigenthumsrecht vollständig nachweisen muß, bevor er zu dem Antrage auf freiwillige Subhastation legitimirt erachtet werden kann. Stettin, den 5. Januar 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

43) Die Gebühren der Justiz-Commissarien für die Anhörung der Urtels-Publication betreffend.

Nach dem in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung, Band 38, Seite 131, abgedruckten Reskripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 25. Juli v. J. geht die Gebühren-Taxe für die Justiz-Commissarien, wenn sie im Abschnitt I, Nr. 9, den bei Untergerichten angestellten Justiz-Commissarien für die Anhörung der Urtels-Publication nichts passiren läßt, von der Voraussetzung aus, daß dieselben den ganzen Prozeß betrieben haben und durch die übrigen Gebühren für die Abwartung des Publications-Termins mit entschädigt werden.

Die gedachte Bestimmung ist daher, jenem Reskripte zufolge, auf den Fall, wo der Justiz-Commissarius für eine abwesende Parthei nur Behufs der Urtels-Publication zum Bevollmächtigten vom Gerichte angeordnet worden ist, nicht anwendbar und es sind demnach in einem solchen Falle dem Justiz-Commissarius die in der Gebühren-Taxe, Abschnitt I, Nr. 5 b und c, bestimmten Gebühren zuzubilligen.

Hiernach haben sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements sich fortan zu achten. Stettin, den 9. Januar 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

44) Die Gebühren der Exekutoren betreffend.

In der allgemeinen Gebührentaxe für die Obergerichte, Abschnitt IV, Nr. 16, Litt. b 5, und in der allgemeinen Gebührentaxe für die Untergerichte in den großen Städten, Abschnitt IV, Nr. 15, Litt. b 7, werden den Exekutoren, außer den Meilengeldern, täglich 8 gGr. oder 10 Sgr. an Zehrungskosten zugebilligt; in der allgemeinen Gebührentaxe für die sonstigen Untergerichte, Abschnitt IV, Nr. 15, Litt. b 5, werden ihnen aber nur 4 gGr. oder 5 Sgr. täglich und Futterungskosten für das Pferd ausgesetzt, an Zehrungskosten ist ihnen für ihre Person nichts angewiesen.

Letzteres beruht auf einer Omission, und es ist daher durch das in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung ꝛc., Band 38, Seite 126, abgedruckte Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 1. August vorigen Jahres festgesetzt worden, daß die Exekutoren der Untergerichte zweiter Klasse, neben den Futterungskosten à 5 Sgr., auch 5 Sgr. an Zehrungskosten täglich, mithin,

Digitized by Google

gleich den Exekutoren der Obergerichte und der Untergerichte der ersten Klasse, 10 Sgr. liquidiren können. Diese Zehrungs- und Futterungskosten vertreten die Stelle der Diäten und fließen auch dann, wenn die Exekutoren ganz auf fixes Gehalt gesetzt, oder ihnen ein Theil der Gebühren an der Stelle des Gehalts angewiesen worden, nicht, wie die Meilengelder, zur Casse, sondern kommen, als Ersatz für baare Auslagen, den Exekutoren zu. In dem Genusse dieser Zehrungs- und Futterungskosten macht es keinen Unterschied, wenn den Exekutoren ein gewisses Quantum zum Unterhalt eines Pferdes besonders ausgesetzt worden ist, dagegen können von den Obergerichts-Exekutoren nach der ausdrücklichen Bestimmung der Gebührentaxe, Abschnitt IV, Nr. 16, Litt. b 5, die gedachten Kosten nicht berechnet werden, wenn die Schuldner ihnen freie Beköstigung und Futterung zu gewähren sich bereit erklären sollten.

Nach diesen, in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer festgesetzten Bestimmungen haben sich sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden des Departements fortan zu achten. Stettin, den 9. Januar 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

45) **Die Fuhrkosten bei Commissionen betreffend.**

Nach dem in den Jahrbüchern für die Preuß. Gesetzgebung ꝛc., Band 38, Seite 130, abgedruckten Reskripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 19. September vorigen Jahres haben, auf dessen Antrag, des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 1. ejusdem zu genehmigen geruhet, daß bei Lokal-Commissionen in Privat-Angelegenheiten die richterlichen Beamten, wenn ihnen auf geschehene Aufforderung die Partheien kein gehöriges Fuhrwerk stellen, ohne Nachweis, ob sie sich der Extrapost oder sonst eines Fuhrwerks bedient haben, für die Reise die gesetzlichen Extrapostkosten nach der wahren Orts-Entfernung liquidiren können.

Indem sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden des Departements hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden, wird denselben zugleich die Bestimmung des Reskripts vom 9. August 1817, Nr. 1,

Jahrbücher ꝛc., Band 10, Seite 98,

wonach für Lokal-Termine auf der Feldmark des Orts, wo das Gericht seinen Sitz hat, Reisekosten nur in dem Falle, wo die Entfernung über eine Viertelmeile beträgt, liquidirt werden dürfen, in Erinnerung gebracht und bemerkt, daß die Bestimmung der Verordnung vom 28. Juni 1825, §. 9, Litt. d, wonach bei Reisen in Königl. Dienst-Angelegenheiten auf eine Entfernung unter Einer Meile die Extrapostkosten für eine volle Meile berechnet werden, auch bei Lokal-Commissionen in Privat-Angelegenheiten Anwendung findet, aber auch nur Eine Meile berechnet werden darf, wenn gleich nach dem Postreglement die Post für 2 Meilen Bezahlung fordern könnte. Stettin, den 9. Januar 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Digitized by Google

46) Betreffend die Commissionsgebühren, besonders bei Auctionen, Inventarien und Taxen.

Nach dem in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung ꝛc. Band 38 Seite 129 abgedruckten Reskripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 11. Juli v. J., können

1) die Copialien für die den Käufern bei Auctionen mitgetheilten Rechnungen von den Aktuarien schon deshalb nicht bezogen werden, weil dabei ein unzulässiges Creditiren der Auctionsgelder vorausgesetzt wird. Es können daher dergleichen Copialien den Aktuarien nicht bewilligt werden. Eben so ist es

2) unzulässig, bei Auctionen besondere Hebegebühren in Ansatz zu bringen, da die allgemeine Gebührentaxe diesen Satz nicht kennt. Auch können die Aktuarien für Proclamata und Notifikationen bei Auctionen nichts liquidiren.

3) In Ansehung der Gebühren für An- und Ausfertigung von Inventarien und Taxen, so wie für Siegelungen, hat es lediglich bei den Bestimmungen des Reskripts vom 20. August 1819 sein Bewenden und kann den Aktuarien ein Mehreres, als in diesem Reskripte bewilligt worden ist, nicht zugestanden werden.

Hiernach haben sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements sich fortan zu achten. Stettin, den 9. Januar 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

47) Das Verfahren bei der Deposition von Geldern oder sonstigen Gegenständen bei den Gerichten betr.

Das Publicat vom 16. Juni 1823, (Amtsblatt von 1823, Nr. 240, Seite 373,) wonach die bei den Königl. Domainen-Justiz-Aemtern und Land- und Stadtgerichten zu deponirenden Gelder und sonstigen Gegenstände nicht einseitig an einen der Depositarien, sondern jederzeit an den Deposital-Rendanten, in Gegenwart der beiden Curatoren, gegen eine von diesen drei Personen unterschriebene und mit dem Siegel des Justizamts, oder Land- und Stadtgerichts besiegelte Deposital-Quittung eingezahlt, und abgeliefert werden müssen, wenn die Deponenten völlig gesichert sein sollen, wird hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Dasselbe findet auch auf alle übrigen Gerichte ohne Unterschied Anwendung, bei welchen Gelder oder sonstige Gegenstände in gerichtlichen oder vormundschaftlichen Angelegenheiten zur Aufbewahrung niedergelegt werden.

Stettin, den 12. Januar 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Digitized by Google

48) Die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung betreffend.

Bei der großen Zahl derjenigen, welche sich dem Staatsdienste als Juristen widmen, ist es nothwendig erachtet worden, diejenigen davon abzuhalten, welche weder durch Talente begünstigt sind, noch durch Fleiß zu den Erwartungen berechtigt haben, welche eine unerläßliche Bedingung ihrer künftigen Beförderung sind. Diejenigen, welche bis zu ihrem ersten Eintritt in den Staatsdienst weder die Kraft und das Talent, noch die Anstrengung besitzen, wegen ihrer Schulstudien sich das Zeugniß Nr. 2 zu erwerben, gewähren keine Hoffnung für die im Staatsdienst erforderliche Anstrengung und Ausdauer.

Das Königl. Justiz-Ministerium hat daher mittelst Rescripts vom 30. December v. J. verordnet, daß derjenige, welcher beim Abgange von Gymnasien nur Nr. 3 erhalten und auch während der akademischen Studien keine höhere Qualification durch die Prüfung bei den wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen der Universitäten erworben hat, mit dem Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung zurückgewiesen werden soll.

Diese Maaßregel, welche dem gedachten Rescripte zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, soll mit dem Oktober d. J. in Wirksamkeit treten und bis dahin werden Dispensationsgesuche von dem vollständigen triennio academico der inzwischen mit Nr. 3 versehenen Abgegangenen nicht berücksichtigt werden. Stettin, den 19. Januar 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

3) anderer Behörden.

49) Die Forstgerichtstage für die hiesige städtsche Forst werden für das Jahr 1832 an folgenden Tagen:

den 27. Juni Vormittags 8 Uhr und den 12. December Vormittags 9 Uhr in dem hiesigen Gerichts-Locale abgehalten werden, welches den Betheiligten nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821 hiedurch bekannt gemacht wird. Pyritz, den 12. Januar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

50) In dem Königl. Amtsdorfe Rosenow bei Massow soll das Pfarrhaus erweitert und reparirt und die Ausführung dieser Arbeiten dem Mindestfordernden überlassen werden. Zur öffentlichen Ausbietung derselben wird ein Termin auf den 11ten Februar c., Vormittags um 11 Uhr, im Pfarrhause zu Rosenow angesetzt, wozu Unternehmungslustige, welche vollkommene Sicherheit nachweisen können, hiermit eingeladen werden. Der Anschlag und die Zeichnung, sowie die Bedingungen können täglich hier eingesehen werden. Friedrichswalde, den 20sten Januar 1832.

Königl. Domainen-Intendantur-Amt.

Digitized by Google

51) Die Reparatur des Pfarrhauses, imgleichen die Instandsetzung der Bewährung um den Pfarr-Garten zu Stresow, deren Kosten auf 241 Rtlr. 29 Sgr. 7 Pf. und 50 Rtlr. 3 Sgr. veranschlagt worden, sollen dem Mindestfordernden im Wege der Licitation überlassen werden. Zur Ausbietung dieser Bauten ist ein Termin auf den 27. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäfts-Lokal anberaumt worden, wozu Unternehmungslustige, die vor der Zulassung zum Gebote 50 Rtlr. Caution deponiren müssen, eingeladen werden. Die Anschläge können jederzeit hier eingesehen werden.

Schwedt, den 24. Januar 1832. Königl. Domainen-Rent-Amt.

---

52) In dem Königl. Mühlenbeckschen Forstrevier sollen im Jagen Nr. 67, an der Pyritzer Straße belegen:

90 Stück kiefern, größtentheils stark Bauholz,

öffentlich meistbietend an Ort und Stelle verkauft werden, wozu ein Termin auf den 13. Februar d. J., früh um 9 Uhr, anberaumt worden ist, und Kauflustige hiermit eingeladen werden. Mühlenbeck, den 25. Januar 1832.

Der Königl. Oberförster Hartkg.

II. Personal-Chronik.

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius August Wilhelm Wiebker ist zum Justiz-Amtmann zu Ueckermünde ernannt worden.

Der Sergeant Kruckow vom 2ten Infanterie-Regimente ist interimistisch als Grenz-Aufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Wolgast angestellt worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbriefs vom 2. Januar verfolgte Nagelschmidtgeselle Carl Friedrich Schmidtbauer aus Pölitz ist ergriffen und von der Polizei-Behörde zu Naugardt an uns abgeliefert worden, daher der Steckbrief nunmehr erledigt ist. Prenzlau, den 20. Januar 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Löcknitz.

Bekanntmachung.

Das chronologische Register zum Amtsblatt 1831, vier und einen halben Bogen stark, ist bei allen Königl. Postanstalten für 4 Sgr. zu haben. Stettin, den 26. Januar.

(Hierbei ein Anzeiger nebst Titel zum Amtsblatt pro 1831.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 7.

Stettin, den 4. Februar 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

53) I. Nr. 300. Januar.

Auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 30. v. M. und nach dem durch dasselbe beantworteten Antrage der Pommerschen Provinzial-Stände genehmige Ich, daß bei Ablösung der nach dem Edict vom 14. September 1811, §. 11, und der Declaration vom 29. Mai 1816, Art. 37, den Gutsherren vorbehaltenen Hülfsdienste die von den bäuerlichen Wirthen zu entrichtende Geldrente in der Provinz Pommern fernerhin nicht mittelst specieller Veranschlagung nach den in §§. 8, 9 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 festgestellten Grundsätzen, sondern nach den von den Ständen in Vorschlag gebrachten Normalsätzen, als: für den zweispännigen Gespanntag zu 20 Sgr., für den Mannshandtag zu 7½ Sgr. und für den Frauentag zu 5 Sgr., jedoch mit der Maaßgabe zu berechnen, daß die Vergütung, welche die Gutsherrschaft für die Dienste in einzelnen Fällen etwa zu entrichten hatte, gemäß §. 12 der Ablösungs-Ordnung in Abzug zu bringen ist. Ich beauftrage das Staats-Ministerium, diese Bestimmung durch die Amtsblätter der Provinzial-Regierungen bekannt machen zu lassen. Berlin, den 11. December 1831.

An das Staats-Ministerium. (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Vorstehende an das Königl. Staats-Ministerium erlassene, und uns von des Herrn Oberpräsidenten Excellenz hierselbst unter dem 5. d. M. mitgetheilte Allerhöchste Cabinets-Ordre bringen wir hierdurch der erhaltenen Anweisung gemäß zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 22. Januar 1832.

54) I. Nr. 321. Januar.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in Folge mehrerer bei ihr eingereichter, von Einwohnern einzelner deutscher Städte unterzeichneter ganz unstatthafter Addressen sich bewogen gefunden, in ihrer 36sten Sitzung vom 27. October d. J. folgenden Beschluß zu fassen:

„Da der Bundes-Versammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Addressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundes-Verfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Addressen

Digitized by Google

„vielmehr nur als ein, die Autorität der Bundes-Regierungen und die „öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und die Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und „dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist; „so erklärt die Bundes-Versammlung, daß alle dergleichen Addressen als „unstatthaft zurückzuweisen seien.

„Die Bundes-Regierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt „machen, und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen „treffen." Berlin, den 30. December 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Brenn.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

Vorstehender Beschluß wird in Gemäßheit einer Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs vom 13. v. M. und der uns deshalb zugekommenen Anweisung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 30. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 22. Januar 1832.

---

55) I. Nr. 806. Decbr. 1831.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Tucker und übrigen Fischer auf dem Haff und den damit zunächst in Verbindung stehenden Gewässern sich beim Verkauf der Fische verschiedenartiger ungeeichter Gemäße bedienen und dadurch zu Streitigkeiten und mehrfachen Inconvenienzen Veranlassung geben. Da nun nach §. 11 und 12 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816, (Gesetzsammlung v. J. 1816 pag. 174), wenn irgend etwas nach Maaß und Gewicht überliefert wird, sowohl der Geber als Empfänger fordern kann, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe, und ferner der Verkäufer einer Waare sich keines andern als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichts bedienen darf, so setzen wir mit höherer Genehmigung hierdurch fest, daß nach Verlauf von vier Wochen, nach Publikation dieser Verordnung, alle Fischer auf dem Haff und den damit in Verbindung stehenden Gewässern, welche Fische in größern Quantitäten nach s. g. Schümern und Balgen verkaufen, diese Gemäße nur gehörig geeicht und von folgendem cubischen Inhalt gebrauchen dürfen, nemlich:

1) die Schümer zu 12 Berl. Scheffel oder 3 Tonnen,
2) die Balgen zu 2 Berl. Scheffel oder $\frac{1}{2}$ Tonne,
3) die halbe Balgen zu einem Berl. Scheffel und
4) die viertel Balgen zu einem halben Berl. Scheffel.

Alle übrigen etwa vorkommenden Maaße beim Verkauf von Fischen werden hierdurch ausdrücklich verboten, mit dem Bemerken, daß sich die Contravenienten den in der Maaß- und Gewichts-Ordnung näher bestimmten Strafen aussetzen.

Stettin, den 21. Januar 1832.

Digitized by Google

56) Betrifft die Unterrichts-Anstalt für Schäfer zu Frankenfelde.

I. 952. Jan. 32.

Auf der Königl. Stammschäferei zu Frankenfelde bei Wriezen a. d. O. wird in der Mitte des Monats Mai d. J. wieder ein neuer Lehr-Kursus für Schäfer-Lehrlinge beginnen. Dem Landwirthschaft treibenden Publikum wird hiervon Kenntniß gegeben. Zugleich werden die Schäferei-Besitzer, welche Schäfer-Lehrlinge nach Frankenfelde senden wollen, und diejenigen Schäfer, welche die Anstalt zu besuchen beabsichtigen, hierdurch aufgefordert, sich bis zur Mitte des Monats März c., bei der Königl. Administration zu Frankenfelde zu melden.

Die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme der Lehrlinge zulässig ist, sind folgende:

1) Die Lehrlinge werden in allem, was die Wartung und Pflege der Schaafe im gesunden Zustande und deren Behandlung bei Krankheiten, die Manipulationen bei der Wäsche und Schur, Würdigung, Sonderung und Verpackung der Wolle, auch die Behandlung und Eintheilung des Futters anlangt, eingeübt, und durch mündliche Erläuterungen Seitens des Administrators der Stammschäferei unterrichtet; nicht minder wird ihnen die Gelegenheit zur Uebung im Schreiben und Rechnen, und den fähigeren Subjekten auch Anleitung zur Führung zweckmäßiger Register gegeben.
2) Müssen dieselben sich allen, den Schäferknechten obliegenden Verrichtungen unterziehen.
3) Dieselben werden gleich den übrigen Schäferknechten beköstigt und untergebracht und bekommen außerdem einen baaren Geldzuschuß vom 10 Rthlr.
4) Nur solche Personen werden angenommen, welche bereits in einer Schäferei als Knechte gedient haben, lesen können, und schon einige Fertigkeit im Schreiben haben. Dagegen wird niemand zugelassen, welcher sich nach seiner körperlichen Beschaffenheit zu den nach 2 zu leistenden Verrichtungen nicht eignet, oder sich solchen zu unterziehen Anstand nimmt.
5) Die Zöglinge müssen sich Mitte Mai d. J. einfinden und bis zur Mitte Juni k. J. bleiben, um in dieser Zeit zwei Schuren beizuwohnen.

Stettin, den 23. Januar 1832.

---

57). Nr. 828. Januar 21. III.

Die bisher in Pribbernow bestandene Geld-Erhebungs-Stelle für das Forst-Revier Hohenbrück ist aufgehoben und dagegen vom 1. Februar d. J. ab eine besondere Unter-Forst-Kasse in Hohenbrück errichtet, welche mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, dem Eigenthümer Ernst Falcke daselbst provisorisch übertragen ist.

Stettin, den 21. Januar 1832.

Digitized by Google

58) Tableau

aus der Populations-Liste der Stadt Stettin pro 1831.

Anzahl der Einwohner		Anzahl der Getrauten	Anzahl der Gebornen				Summa	Anzahl der Gestorbenen			Es sind also mehr gestorben als geboren.	Das höchste Alter zwischen 90 u. 99 Jahren haben erreicht		An den Pocken sind verstorben.		Durch Selbstmord		Durch Unglücksfälle	
			männlich		weiblich														
Ende 1830	Ende 1831		ehelich	unehelich	ehelich	unehelich		männlich	weiblich	Summa		männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
28,990	28,492	213	439	75	463	64	1041	642	615	1257	216	1	1	—	—	16	4	28	5
also weniger 498.																			

59) III. 15. Januar.

Auf dem Vorwerk Zachan im Saatziger Kreise, welches bereits im vorigen Jahre zur Veräußerung in einzelnen Parzelen gestellt worden, sind noch mehrere Gebäude, und namentlich:

das Wohnhaus, das Gerichtshaus, das Back- und Darrhaus, das Brennerei-Gebäude, der Kuhstall, der Rindvieh- und Federvieh-Stall, der massive Pferdestall und drei doppelte Familienhäuser,

einzeln, oder auch mehrere zusammen, veräußerlich, der Rindviehstall und das Brennerei-Gebäude können namentlich auch zum Abbruch veräußert werden.

Zu den übrigen Gebäuden können theils größere, theils kleinere Gärten, Wurthen- und Wiesen-Flächen von vorzüglicher Bodengüte überlassen werden.

Mit dem Wohnhause kann das Recht zum Debitbrauen und Brennen, und das Krugverlags-Recht in den nahe gelegenen Ortschaften Schwanebeck, Groß Schlatikow und Zadelow überlassen werden.

Außer den Gebäuden und Gärten sind auch noch circa 460 Morgen Acker und Wiesen, in größern und kleinern Parzelen zu veräußern.

Es wird zum Verkauf am 27. Februar und in den nächstfolgenden Tagen auf dem Vorwerk von dem Herrn Regierungs-Rath Triest ein Termin abgehalten werden; doch werden auch Gebote aus freier Hand vor dem Termin angenommen.

Ueber die Verkaufs-Bedingungen und die Beträge des Kaufgeldes wird der Herr Regierungs-Rath Triest den sich an ihn wendenden Kauflustigen Auskunft geben. Stettin, den 17. Januar 1832.

---

60) III. Nr. 875. Januar 1832.

Dem für die Erhebung der Forst-Gefälle des Revieres Pütt in Pütt angestellten Forst-Einnehmer Schmidt ist nachgegeben worden, vom 1. März d. J. ab seinen Wohnsitz in Jägersweil bei Damm zu nehmen.

Stettin, den 21. Januar 1832.

---

2) anderer Behörden.

61) Die Forstgerichtstage für die hiesigen, Stabenow und Dölitzschen Forsten, werden für das Jahr 1832 an folgenden Tagen, den 16. März, 15. Juni, 12. October und 21. December, jedesmal Vormittags um 8 Uhr, in dem hiesigen Gerichtslocale abgehalten werden, welches den Betheiligten nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821 hierdurch bekannt gemacht wird.

Jakobshagen, den 23. Januar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

62) In der Königl. Rothenfierschen Forst sollen mehrere Quantitäten Holz, in stehenden Bäumen, meistbietend verkauft werden, wozu folgende Termine angesetzt sind:

den 8. Februar im Belauf Neuwald, Jagen 26, Kiefern,
„ 15. ej. „ „ Gülzow, „ 10, Eichen,
„ 22. ej. „ „ Neuwald, „ 8 und 13, Kiefern,
„ eod. ej. „ „ daselbst, „ 48 und 51, Eichen u. Büchen,
„ 28. ej. „ „ Schaafbrück, „ 23 und 40, Büchen.

Die Termine finden jedesmal Morgens 10 bis 12 Uhr Statt und werden Kauflustige hiermit eingeladen.

Rothenfier, den 25. Januar 1832.

Der Königl. Oberförster Fischer.

II. Personal-Chronik.

Dem Oberlootsen Knoop zu Swinemünde ist von dem Königl. Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe der Titel: „Vice-Lootsen-Kommandeur" beigelegt worden.

Der von dem Magistrate zu Ueckermünde zum Rector an der dortigen Stadt-Schule gewählte Kandidat der Theologie Michael Felix Görke ist als solcher landesobrigkeitlich bestätigt worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Der mit einer Reiseroute hergewiesene nachstehend signalisirte Arbeitsmann, Johann Gottlieb Müller, ist nicht angekommen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an unterzeichnete Direktion nach Ueckermünde abliefern zu lassen. Ueckermünde, den 12. Januar 1832.

Die Spezial-Direktion des Landarmenhauses.

Signalement: Johann Gottlieb Müller, Stand Arbeitsmann, Geburtsort Baruth in Sachsen, Wohnort Treptow a. d. R., Religion evangelisch, Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, stark, Augen blau, Nase stark, Mund starke Lippen, Zähne gut, Bart blond, Kinn gespalten, Gesicht lang, Gesichtsfarbe gesund, Statur robust, klein.

Besondere Kennzeichen: auf der linken Hand ein rother Fleck von einer Brandbeschädigung.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 8.

Stettin, den 6. Februar 1832.

Gesetzsammlung.

No. 2 enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1334 vom 9. Juli v. J., wegen des durch die Regierung in Coblenz zu erlassenden öffentlichen Aufgebots der Anspruchsberechtigten auf die Polcher Dingtagsbesitzungen;

Nr. 1335 vom 17. Dezember v. J., wegen Erweiterung der von der Direktion der See-Assekuranz-Kompagnie zu Stettin auszustellenden Vollmacht;

Nr. 1336 vom 4. v. M., wegen Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Stadt Posen, und unter

Nr. 1337 den Anhang zur Erweiterungs-Urkunde für die Königl. Preußischen Orden und Ehrenzeichen, vom 18. Januar 1810, d. d. den 22. v. M.

Berlin, den 2. Februar 1832.

Patent.

Den hiesigen Kaufleuten L. Herrmann u. Comp. ist unter dem 26. Januar 1832 ein vom Tage der Ausfertigung sechs hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf ein von dem Seidenwirkermeister Fritzmann erdachtes, durch Beschreibung erläutertes und für neu und eigenthümlich erkanntes Werkzeug, um Pferdehaare in Gewebe aus diesem Material einzutragen,

ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Den Kommunal-Landtag der Neumark betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 10. October pr. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der nächste Kommunal-Landtag der Neumark am 29. Februar c. eröffnet werden wird. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen die Kreise und Kommunen haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen wünschen möchten, bei dem Vorsitzenden, Herrn Landrath v. Waldow auf Fürstenau, anzumelden, die Königl. Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden. Berlin, den 20. Januar 1832.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, (gez.) v. Bassewitz.

Digitized by Google

2) der Königl. Regierung.

63) I. Nr. 300. Januar.

Auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 30. v. M. und nach dem durch dasselbe beantworteten Antrage der Pommerschen Provinzial-Stände genehmige Ich, daß bei Ablösung der nach dem Edict vom 14. September 1811, §. 11, und der Declaration vom 29. Mai 1816, Art. 37, den Gutsherren vorbehaltenen Hülfsdienste die von den bäuerlichen Wirthen zu entrichtende Geldrente in der Provinz Pommern fernerhin nicht mittelst specieller Veranschlagung nach den in §§. 8, 9 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 festgestellten Grundsätzen, sondern nach den von den Ständen in Vorschlag gebrachten Normalsätzen, als: für den zweispännigen Gespanntag zu 20 Sgr., für den Mannshandtag zu 7½ Sgr. und für den Frauentag zu 5 Sgr., jedoch mit der Maaßgabe zu berechnen, daß die Vergütung, welche die Gutsherrschaft für die Dienste in einzelnen Fällen etwa zu entrichten hatte, gemäß §. 12 der Ablösungs-Ordnung in Abzug zu bringen ist. Ich beauftrage das Staats-Ministerium, diese Bestimmung durch die Amtsblätter der Provinzial-Regierungen bekannt machen zu lassen. Berlin, den 11. December 1831.

An das Staats-Ministerium. (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Vorstehende an das Königl. Staats-Ministerium erlassene, und uns von des Herrn Oberpräsidenten Excellenz hierselbst unter dem 5. d. M. mitgetheilte Allerhöchste Cabinets-Ordre bringen wir hierdurch der erhaltenen Anweisung gemäß zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 22. Januar 1832.

---

64) I. Chol. Nr. 51.

Von Seiten der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung ist unter dem 19. d. M. folgende, die ermäßigten Contumaz- und Desinfections-Maaßregeln zur Abwehrung der Cholera betreffende Verordnung erlassen worden:

„§. 1. Die Desinfection der Briefe, Zeitungen und Gelder, sowohl aus inficirten als aus verdächtigen Orten, findet nicht weiter Statt.

§. 2. Eine Contumaz und Desinfection der giftfangenden Waaren findet fortan nur dann Statt, wenn solche in weniger als fünf Tagen von einem inficirten Orte eingetroffen sind.

In diesem Fall ist zu unterscheiden, ob die Waare fürs Inland, oder bloß zum Transit bestimmt ist;

a) Bei der fürs Inland bestimmten Waare tritt die fünftägige Contumaz ein, mit Anrechnung des erweislichen Aufenthalts außerhalb des inficirten Rayon.

Die Desinfection findet in der Regel nur in der Art Statt, daß die Waare, unausgepackt, dem freien Luftzuge ausgesetzt wird.

Digitized by Google

Die Gegenstände, welche zum unmittelbaren Gebrauch der Menschen gedient haben und in inficirten Orten vor Ablauf von fünf Tagen verpackt sind, müssen jedoch ausgepackt und gelüftet werden.

Einer Durchräucherung mit Chlor oder Abreibung der Emballage mit einer Chlorkalklösung bedarf es nur, wenn eine besondere Gefahr der Ansteckung vorhanden ist, z. B. wenn die Effecten erweislich von Cholerakranken herrühren, oder die Seuche besonders heftig in dem Orte wüthet, woher die Waare kommt.

b) Bei bloß transitirenden Waaren bedarf es einer solchen Behandlung nicht, in sofern sie mit den Fahrposten in verschlossenen Räumen durchgeführt werden, oder in sofern es ganze Frachtladungen sind, welche einer Plombirung der Ladung in der Art unterworfen werden, daß die Führer der Ladungen sich besonders anheischig machen, keine Waare innerhalb Landes abzuladen.

Die Contumaz-Beamten haben in den Legitimations-Papieren dies genau zu bemerken.

Wird bei der Ausgangs-Station befunden, daß hiegegen gefehlt ist, so ist der Contravenient sofort in gehörige Strafe zu nehmen.

§. 3. Nichtgiftfangende Waare ist von dieser Behandlung frei. Besteht die äußere Emballage derselben in giftfangenden Stoffen, so tritt für diese die Vorschrift des vorigen Paragraph ein.

§. 4. Das Verbot der Einfuhr von Lumpen, alten Kleidern zum Handel, Menschenhaaren, sowie der Abgänge bei der Wollmanufactur, bleibt bei Bestand. Betten und Bettfedern dürfen aus inficirten Orten nicht eingeführt werden.

§. 5. Als inficirt wird fortan nur zu behandeln sein, der von der Cholera ergriffene Ort und alle Orte in einem Umkreise von einer Meile um denselben.

§. 6. Als verdächtig ist statt eines Umkreises von 10 Meilen um einen inficirten Ort fortan nur ein Umkreis von 5 Meilen um denselben zu behandeln."

welche hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Stettin, den 29. Januar 1832.

---

3) anderer Behörden.

65) Die Bade-Anstalt zu Freyenwalde nebst dabei befindlichem Mobiliar soll, wie bereits vorläufig unterm 27. October v. J. bekannt gemacht worden, meistbietend, jedoch unter der Bedingung, daß die Bade-Anstalt als solche erhalten werden muß, veräußert werden.

Der Termin dazu ist auf den 15. März d. J. anberaumt, und wird an diesem Tage, Vormittags um 11 Uhr, auf der Anstalt selbst von dem Herrn Landrath, Grafen v. Zedlitz-Trützschler, abgehalten werden. Die zur Licitation gestellten Gegenstände sind: der in dem ältesten Besitz der Anstalt befindliche,

Digitized by Google

die Gebäude enthaltende Thal-Raum, einige später erkaufte bürgerliche Grundstücke, namentlich die sogenannte Papenmühle nebst Zubehör und einige Erbpachtsstücke. Die Grundstücke bestehen in Gärten, Wiesen, Aecker, Hütung ꝛc. Die Aecker haben einen Flächenraum von ohngefähr 50 Morgen. Der zu veräußernden Gebäude sind 25, welche einschließlich der zu 1510 Rthlr. abgeschätzten festen Wand-Schrauben und Metall-Geräthe im Jahr 1827 zu 40,558 Rthlr. gewürdigt sind.

Das Mobiliar an Silberzeug, Betten, Bettzeug, Tischgeräth, Tischzeug, Metall- und Glas-Geräthschaften, Gardinen, Spiegeln, Porzellan, Sophas, Tischen, Stühlen, Schränken, Komoden, Bade- und Küchen-Geräthschaften und sonstigen Geräthschaften, ist zu 8114 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt.

Die nähern Kaufbedingungen, welche zugleich eine namentliche Aufzählung der Grundstücke enthalten, so wie das Gebäude-Verzeichniß und ein vollständiges Inventarium, können von heute an zu Frankfurth und Stettin in den Registraturen der dortigen Königl. Hochlöbl. Regierungen, in Berlin bei dem Amte Mühlenhoff, in Freyenwalde im landräthl. Büreau und hier in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung eingesehen werden. Potsdam, den 16. Jan. 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

66) Das Saigerhüttenwerk zu Hohenofen bei Neustadt an der Dosse soll an den Meistbietenden verkauft werden und steht ein Lizitations-Termin auf den 4ten Mai 1832, Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Hohenofen an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Das Saigerhüttenwerk Hohenofen liegt im Regierungs-Bezirk Potsdam, Ruppiner Kreise, in der Nähe des Dorfes Sieversdorff am Dossefluß und entfernt von Neustadt a. d. Dosse $\frac{1}{8}$ Meile, von Wusterhausen a. d. Dosse 1 Meile, Friesack 2 Meilen, Kyritz 2 Meilen, Havelberg 3 Meilen, Rathenow 4 Meilen, Ruppin 4 Meilen, Berlin 11 Meilen, Magdeburg 14 Meilen, von der Chaussee zwischen Berlin und Hamburg $\frac{3}{4}$ Meilen, von der Havel $1\frac{1}{8}$ Meile. Unterhalb des Werks ist die Dosse mit Kähnen von 60 bis 80 Ctnr. schiffbar, die bei großem Wasser 120 bis 150 Centner laden können. Der Einfluß der Dosse in die Havel findet $1\frac{1}{2}$ Meile von dem Werke beim sogenannten Wendischen Kirchhof statt, und können von dort aus Schiffe mit 1500 bis 2000 Centner befrachtet werden. Zu dem Werke gehören:

A. die Hüttengebäude und zwar:

1) die große Hütte und Pochwerks-Arche,
2) die kleine Hütte,
3) die Saigerhütte,
4) die Hammerhütte,
5) die neue Hütte,

Digitized by Google

6) der Vorraths- und Schirrschuppen,
7) der Holzschuppen,
8) der Kohlenschuppen,
9) das Feuerleiterschauer,
10) die neue Saigerhütte,
11) das Kupfermagazin,
12) das Spritzenhaus,
13) die Floß- und Betriebs-Arche zwischen der Hammer- und neuen Hütte,
14) die Betriebs-Arche zwischen der großen und kleinen Hütte.

B. die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude und zwar:

1) das Hüttenamts-Gebäude und erste Offizianten-Wohnung mit Stallung,
2) das Wohnhaus des zweiten Beamten mit Stallung,
3) das Wohnhaus des dritten Beamten mit Stallung,
4) ein Wohnhaus zu zwei Familien nebst Stall,
5) ein Wohnhaus zu 4 Familien nebst Stall und Probier- und Waagestube,
6) ein 4 Familienhaus, der Stall genannt,
7) das 2 Familienhaus neben dem Kruge,
8) das 6 Familienhaus links von der Poliermühle,
9) das 5 Familienhaus rechts von der Poliermühle,
10) das Backhaus,
11) das Kruggebäude mit Stall.

C. 4 Brunnen.
D. die baaren Gefälle.
E. die Fischerei im Teiche und in der Dosse.
F. Gärten, Wiese und Weide.
G. Wassergefälle.

Taxe und Beschreibung dieses Werks so wie die Verkaufsbedingungen können bei dem unterschriebenen Kommissarius, Justiz-Rath Gericke zu Wusterhausen an der Dosse, auf dem Saigerhüttenamte zu Hohenofen und in der Registratur des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Berlin eingesehen werden. Wusterhausen an der Dosse, den 4ten October 1831. Vigore Commissionis.

Der Justiz-Rath Gericke.

---

67) In der Königl. Rothensierschen Forst sollen mehrere Quantitäten Holz, in stehenden Bäumen, meistbietend verkauft werden, wozu folgende Termine angesetzt sind:

den 8. Februar im Belauf Neuwald, Jagen 26, Kiefern,
„ 15. ej. „ „ Gülzow, „ 10, Eichen,
„ 22. ej. „ „ Neuwald, „ 8 und 13, Kiefern,
„ eod. ej. „ „ daselbst, „ 48 und 51, Eichen u. Büchen,
„ 28. ej. „ „ Schaafbrück, „ 23 und 40, Büchen.

Digitized by Google

Die Termine finden jedesmal Morgens 10 bis 12 Uhr Statt und werden Kauflustige hiermit eingeladen. Rothenfier, den 25. Januar 1832.

Der Königl. Oberförster Fischer.

---

68) Am 22sten Februar c. sollen aus dem Forst-Reviere Friedrichsthal 800 Klafter kiefern Kloben-Brennholz versteigert werden. Kaufliebhaber wollen sich an dem gedachten Tage, Morgens 10 Uhr, hier einfinden. Friedrichsthal, den 30sten Januar 1832.

Königl. Forst-Verwaltung.

II. Sicherheits-Polizei.

Namentliches Verzeichniß

der im 3ten Quartal 1831 über die Grenzen des diesseitigen Regierungs-Bezirks gewiesenen Personen. Nr. 240. Oktober 1831. I. Abth.

I. Von der Polizei-Direktion zu Stettin.

pto Juli.

A. Individuen, welche durch Urtel und Recht des Landes verwiesen worden: Keine.

B. Individuen, welche polizeilich und bei Strafe polizeilicher Detention in ihre Heimath gewiesen worden:

1. Louise Meyer, aus Swinemünde, 20 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund mittel, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, Sommersprossen; nach Swinemünde, wegen liederlichen Umhertreibens.

2. Marie Teske, aus Waldow bei Rummelsburg, 17 Jahr alt, sehr klein, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase spitz, Mund aufgeworfen, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Waldow, wegen Veruntreuungen.

3. Carl Gerbel, Schornsteinfegergeselle aus Heiligenbeil, 29½ Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare dunkelbraun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase proportionirt, Mund aufgeworfen, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, auf den Backen zwei kleine Warzen; nach Heiligenbeil in Preußen, wegen Arbeitslosigkeit und Bettelei.

4. Louise Wockenfuß, aus der alten Ziegelei bei Stargardt, 23 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare dunkelblond, Stirn rund, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase mittel, Mund mittel, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, im 6ten Monat schwanger; nach Stargardt, wegen liederlichen Umhertreibens.

5. Lewin Treitelfeld, Staatsbürger aus Flatow in Westpreußen, 53 Jahre alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, Haare schwarz, Stirn niedrig, Augenbraunen sehr braun, Augen grau, Nase breit, Mund gewöhnlich, Bart röthlich, Kinn bewachsen, Gesicht oval, Ge-

Digitized by Google

sichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen, das rechte Ohr fehlt; dessen Frau, Marie, 45 Jahre alt; dessen Tochter, Gette, 13 Jahr alt, Machol, 11 Jahr alt und Scheinche 8 Jahr alt; sämmtlich nach Flatow, wegen zwecklosen Umhertreibens.

6. Johann Christian Friedrich Ugri, Büchsenmachergeselle aus Zechlin bei Neuruppin, 58 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase dick, Mund breit, Gesicht stark, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, kleine Narbe auf der linken Hand; nach Zechlin, wegen Arbeitslosigkeit.

7. Carl Friedrich Hesch, Schuhmachergesell aus Stargardt in Pommern, 53 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare dunkelbraun, Stirn breit, Augenbraunen braun, Augen bräunlich, Nase lang, Mund mittel, Bart schwarzbraun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur robust, besondere Kennzeichen, an beiden Händen fehlen an den Fingern die Vorderglieder; nach Stargardt, wegen zwecklosen Umhertreibens.

8. Heinrich Sauter, Schneidergesell aus Wohlau, 20 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase dick, Mund breit, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt; nach Wohlau, wegen Arbeitslosigkeit.

9. Carl Burgwald, Schneidergesell aus Bandelow bei Prenzlau, 17 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund breit, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen, an der rechten Hand mehrere Warzen; nach Bandelow, wegen Arbeitslosigkeit.

10. Wilhelmine Heirichs, aus Anclam, 20 Jahre alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase länglich, Mund mittel, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Anclam, wegen Diebstahls.

11. Johann Gottfried Pomeben, Schneidergesell aus Treptow, 34 Jahre alt, 5 Fuß 1¾ Zoll groß, Haare schwarz, Stirn faltig, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase länglich, Mund breit, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen, zur Zeit einen Schnurbart; nach Treptow, wegen Arbeitslosigkeit.

12. Frankfurther, verehelichte, geborne Charlotte Salomon aus Grochow im Großherzogthum Posen, 40 Jahr alt, Haare schwarzblond, Stirn frei, Augenbraunen schwarzblond, Augen schwarzbraun, Nase dick, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache deutschjüdischen Dialekt; nach Grochow, wegen zwecklosen Umhertreibens.

pro August.

ad B. 13. Benjamin Michaell, Schneidergesell, Jude, aus Wreschen, Herzogthum Posen, 21½ Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare schwarzbraun, Stirn hoch, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase lang, Mund aufgeworfen, Bart schwarz, Kinn gegrübt, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen keine; nach Wreschen, wegen Arbeitslosigkeit.

14. Elias David, Bäckergesell, Jude, aus Czernijewo bei Gnesen, 20 Jahr

Digitized by Google

alt, 5 Fuß groß, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase lang, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen, Pockennarben; nach Czernijewo, wegen Arbeitslosigkeit.

15. Carl Friedrich Schindelhauer, Sattlergesell aus Berlin, 18 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare blond, Stirn schmal, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase dick, Mund groß, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank; nach Spandow, wegen Arbeitslosigkeit.

16. Wilhelmine Plathe aus Belgard, 18 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase etwas dick, Mund dick und breit, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Belgardt, wegen zwecklosen Umhertreibens.

17. Johann Ernst Schwan, Schuhmachergesell aus Lissa, 19½ Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund klein, Bart keimt, Kinn rund, Gesicht oval und voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen, dicker Hals; nach Lissa, wegen Arbeitslosigkeit.

18. Friederike Müller, aus Colberg, 18 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen bräunlich, Nase breit, Mund mittel, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur behende, besondere Kennzeichen, auf der rechten Hand eine Narbe; nach Colberg, wegen Arbeitslosigkeit.

19. Heinrich Ludwig Kupferschmidt, Zeugschmidtgesell aus Wilhelmsthal bei Paseswalk, 22 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund klein, Bart blond, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Wilhelmsthal, wegen Arbeitslosigkeit.

20. Carl Zang, Spanischwebergesell auch Seidenweber, aus Leobschütz, 33 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitzig, Mund klein, Bart blond, Kinn länglich, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, besondere Kennzeichen, feine Pockennarben; nach Leobschütz, wegen Arbeitslosigkeit.

21. Johann Ernst Leonhardt Bürger, Tuchmachergesell aus Mecklenburg, 33 — 36 Jahr alt, unter 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase spitz und groß, Mund mittel, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen, schiefe Nase; nach Jena, wegen Arbeitslosigkeit.

22. Johann Gottlieb Freywald, Kammerjäger aus Storckow, 41 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn schmal, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase etwas gebogen, Mund mittel, Bart schwarzbraun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen,

Digitized by Google

zeichen, am rechten Zeigefinger eine Narbe; nebst seiner Frau und 4 Kindern nach Ober-Lindow bei Frankfurth a. d. O., wegen Arbeitslosigkeit.

23. Leopold Freywald, Hausmann aus Reicherort bei Marienwerder, 28 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, Haare schwarz, Stirn niedrig, Augenbraunen und Augen schwarz, Nase kurz und dick, Mund aufgeworfen, Bart schwarz, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe braun, Statur mittel, besondere Kennzeichen, feine Pockennarben, fehlerhaftes rechtes Knie und starker Schnurbart; nebst seiner Ehefrau nach Lotzen bei Landsberg a. d. W., wegen Arbeitslosigkeit.

24. Christian Schulz, Arbeitsmann aus Buchholz bei Damm, 29 Jahr alt, 5 Fuß 4¾ Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase spitz, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht mehr rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, trägt zur Zeit einen Schnurbart und in der obern Reihe eine Zahnlücke; nach Buchholz, wegen Arbeitslosigkeit.

pro September.

ad B. 25. Joseph Streit, Schneidergesell aus Neiße, 30 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase länglich, Mund mittel, Bart blond, Kinn oval, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur hager; nach Neiße, wegen Arbeitslosigkeit.

26. Johann Fuchs, Schlächtergesell aus Alt-Schottland bei Danzig, 39 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn oval, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, Salzfluß am rechten Fuß; nach Alt-Schottland, wegen Arbeitslosigkeit.

27. Ludwig Pretzer, Arbeitsmann aus Ueckermünde, 19 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart blond, Kinn gegrübt, Gesicht oval und klein, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Ueckermünde, nachdem er hier wegen Diebstahls mit Kriminalarrest bestraft worden ist.

28. Friedrich Gehrecke, Kahnknecht aus Blesin bei Bärwalde i. d. N.-M., 19 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart dunkelblond, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel; nach Blesin, nachdem er hier wegen Diebstahls mit Kriminalarrest bestraft worden ist.

29. Johann George Köpernick, Brauer aus Hüttermühle bei Parchim in Mecklenburg, 42 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn hoch, Augenbraunen wenig braun, Augen graubräunlich, Nase und Mund mittel, Bart schwarzbraun, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Ziesar, wegen fehlender Legitimation.

30. Johann Strubel, Handschuhmachergesell aus Marienburg, 35 Jahr

Digitized by Google

alt, 5 Fuß groß, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase breit, Mund mittel, Bart braun, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen, der kleine Finger der rechten Hand ist krumm; nach Marienburg, wegen Arbeitslosigkeit.

II. Von der Polizei-Behörde zu Demmin.

pro Juli.

A. Keine.

B. 31. Wilhelm Hildebrandt, Bäckergeselle aus Coadjuthen bei Tilsit, Alter 32 Jahr, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Statur klein; nach Coadjuthen, wegen Arbeitslosigkeit.

32. Johann Joachim Wulff, Müllergesell aus Reichenberg bei Criwitz in Mecklenburg, alt 34 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Augen blau, Nase stark, Mund groß, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Statur klein; nach Reichenberg bei Criwitz, wegen zweckloſen Umhertreibens.

pro August.

ad B. 33. Philipp Wolff, Tischlergesell aus Cassel, alt 39 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare hellbraun, Augen braungrau, Nase mittel, Mund mittel, Kinn rund, Gesicht oval, besondere Kennzeichen, starke schwarze Augenbraunen; in seine Heimath wegen Arbeitslosigkeit.

34. Johann Christian Windsheim, Schlächtergesell aus Baiern, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Augen blau, Nase mittel, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Statur schlank; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

35. Carl Heinrich Eduard, Schneidergesell aus Frankfurth a. d. O., Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Augen grau, Nase und Mund mittel, Kinn und Gesicht oval, Statur mittel; in seine Heimath wegen Arbeitslosigkeit.

36. Johann Christoph Göhring, Schneidergesell aus Rodach im Herzogthum Coburg, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Augen grau, Nase und Mund mittel, Bart geib, Kinn und Gesicht oval, Statur gedrungen; in seine Heimath wegen Arbeitslosigkeit.

37. Johann Lehmann, Müllergesell aus Miske, Gubener Kreises, Alter 41 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Augen blau, Nase stark, Mund mittel, Bart braun, Kinn breit, Gesicht oval; in seine Heimath wegen Arbeitslosigkeit.

38. Johann August Ramelow, Gold- und Silberarbeiter aus Stralsund, Alter 48½ Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare grau, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart grau, Kinn rund, Gesicht oval, Statur mittel; in seine Heimath wegen Arbeitslosigkeit.

39. Carl Eduard Rost, Schuhmachergesell aus Berlin, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Augen grau, Nase mittel, Mund mittel, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Statur mittel; in seine Heimath wegen Arbeitslosigkeit.

40. Johann Friedrich Stein, Schlächtergesell aus Torgau, Alter 18 Jahr,

Digitized by Google

Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Augen braun, Nase breit, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Statur untersetzt; in seine Heimath wegen Arbeitslosigkeit.

41. Heinrich Unger, Baumwollenwebergesell aus Berlin, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase gewöhnlich, Kinn gespalten, Gesicht rund, Statur gewöhnlich, besondere Kennzeichen auf dem rechten Arm ist ein Herz und der Name Unger eingeätzt; nach Berlin wegen Arbeitslosigkeit.

42. Andreas Böckel, Schuhmachergesell aus Halberstadt, 28 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase spitz, Kinn breit, Gesicht rund, Statur klein, besondere Kennzeichen vor der Stirne eine Narbe; nach Halberstadt wegen arbeitslosen Umhertreibens.

pro September.

ad B. 43. Freimuth, Schneidergeselle aus Stargard in Pommern, Alter 33 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Augen braun, Nase stark, Mund breit, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Statur mittel; in seine Heimath wegen Arbeitslosigkeit.

44. Johann Biehle, Schneidergesell aus Bautzen in Sachsen, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarz, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Statur mittel; in seine Heimath wegen Arbeitslosigkeit.

45. Gottlieb Adolph Coccjus, Schneidergesell aus Querfurth, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare dunkelbraun, Augen braun, Nase eingebogen, Mund mittel, Bart wenig, Kinn rund, Gesicht oval, Statur mittel; nach seiner Heimath wegen Arbeitslosigkeit.

III. Von der Polizei-Behörde zu Anclam.

pro July.

ad A. 46. Carl Riebe, Müllergeselle aus Zerbst, 37 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen graublau, Nase breit, Mund proportionirt, Bart dunkelbraun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Zerbst wegen Paßverfälschung unter Androhung einer zweijährigen Zuchthausstrafe im Fall der Rückkehr in die Preußischen Staaten.

ad B. 47. Eduard Schertz, Färbergesell aus Löben bei Torgau, 22 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen an der rechten Backe eine Narbe; nach Friedland wegen fehlenden Reisegeldes.

48. Joseph Dittrich, Bürger und Glaser aus Neiße, 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur hager; nach Neiße wegen Arbeitslosigkeit und fehlenden Reisegeldes.

49. Johann Joachim Peters, Zieglergesell aus Iwenach im Mecklenburg-Schwerinschen, 46 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen

Digitized by Google

blond, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Friedland wegen fehlenden Reisegeldes.

50. Friedrich Ludwig Lüdecke, Bäckergesell aus Berlin, 22 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen und Augen braun, Nase gebogen, Mund proportionirt, Bart braun, Kinn kurz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen auf dem linken Auge blind; nach Berlin wegen Arbeitslosigkeit.

51. Michael Klotzel, Buchbindergesell aus Landau, 26 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen graublau, Nase stark, Mund mittel, Bart blond, Kinn gegrübt, Gesicht oval, Gesichtsfarbe bräunlich, Statur mittel, besondere Kennzeichen blatternarbig und hinkt; nach Friedland wegen Arbeitslosigkeit und unterlassener Visa-Nachsuchung.

52. Wilhelmine Sophie Rossow aus Polzin, alt 39 Jahr, 5 Fuß 1½ Zoll groß, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase aufgeworfen, Mund gewöhnlich, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen auf der linken Wange 2 Leberflecke; nach Greifswald wegen zweckloſen Umhertreibens.

53. Carl Heinrich Weber, Oeconom aus Cüstrin, Wohnort Demmin, 31 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase stark, Mund mittel, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Demmin wegen zweckloſen Umhertreibens.

54. Joachim Tramp, Arbeitsmann aus Kahlmorgen bei Torgelow, 63 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stark, Mund breit, Bart grau, Kinn breit, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Kahlmorgen wegen zweckloſen Umhertreibens.

55. Wittwe Gest, Johanne geborne Bathge aus Wyck bei Greifswald, 48 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase kurz, Mund proportionirt, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Greifswald wegen zweckloſen Umhertreibens.

56. Wilhelm Silber, Jäger aus Ober-Podiebradt bei Strehlen, 33 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase proportionirt, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt; nach Ober-Podiebradt wegen Arbeitslosigkeit und fehlenden Reisegeldes.

pro August.

ad B. 57. Carl Heinrich Maschke, Schneidergesell aus Frankfurth a. d. O., 19 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund mittel, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Frankfurth a. d. O. wegen Arbeitslosigkeit und fehlender Visa-Nachsuchung.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 9.

Stettin, den 11. Februar 1832.

I. Bekanntmachungen.

69) Betrifft die Verlegung des diesjährigen Lassaner Frühjahrs-Pferdemarkts.

Der nach dem diesjährigen Kalender auf Mittwoch nach Reminiscere, den 21. März für Lassan angesetzte Pferdemarkt wird hiermit auf den Montag nach Reminiscere, den 19. März, verlegt. Stralsund, den 24. Januar 1832. Königl. Preuß. Regierung.

70) Der erste diesjährige Termin zur Prüfung solcher jungen Leute, welche auf die Vergünstigung einer einjährigen Militair-Dienstzeit Anspruch machen, ist auf den 10. März d. J. anberaumt worden, und wird an diesem Tage, Nachmittags 3 Uhr, im Lokale der Königl. Regierung hierselbst abgehalten werden, welches wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Stettin, den 3. Februar 1832.

Die Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. v. d. Osten. Vettien.

71) In Folge einer Verfügung des Ministers der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Herrn Freiherrn von Altenstein Excellenz, an die Königl. medic.-chirurg. Lehr-Anstalt für Pommern, hat es der Geheime Rath und Professor Herr Dr. Berndt übernommen, eine umfassende Vorlesung über die Cholera, und zwar noch im Laufe dieses Semesters, zu halten. Zu diesem Vortrage ist allen nahe wohnenden Wundärzten erster und zweiter Klasse der freie Zutritt gestattet, weshalb sie sich bis zum 20. Februar beim Geh. Rath Dr. Berndt zu melden haben. Ein am Schlusse der Vorlesung darüber ausgestellter Schein berechtigt zu vortheilhaften Anstellungen als Cholera-Arzt. Greifswald, den 29. Januar 1832.

Königl. medic.-chirurg. Lehr-Anstalt für Pommern.

72) Wegen einer nothwendigen Reparatur kann die von Schwedt über Neue Mühle bei Vierraden, in die Provinz Pommern führende Straße, bis 1. Mai d. J. nicht passirt werden, was hiermit, um etwanigen Verlegenheiten für Reisende vorzubeugen, zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, mit dem Bemerken, daß für die Dauer dieser Sperre der Weg von Schwedt nach Pommern, und umgekehrt über Vierraden und Blumenhagen einzuschlagen ist.

Angermünde, den 2. Februar 1832.

Landräthl. Behörde Angermündeschen Kreises.

Digitized by Google

73) In Gemäßheit der Verfügung der Königl. Hochpreißlichen Regierung vom 21. December v. J. (III. Nr. 690) soll das sogenannte Schulzen-Bruch im Konigl. Neuenkruger Forstrevier von 15 M. Morgen 97 □Ruthen nebst dem darauf befindlichen Holze im Wege der Licitation veräußert werden. Hierzu stehet ein Termin am 29. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, im Geschäfts-Locale des Unterzeichneten an, welches hiemit zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird. Die Bekanntmachung der Veräußerungs-Bedingungen erfolgt im Termin. Torgelow, den 4. Februar 1832.

Der Königl. Forstmeister Meisner.

---

74) Die zu der ehemaligen Unterförsterei Carpin, im Königl. Eggesiner Forstrevier, gehörige Wiese von 5 M. Morgen 137 □Ruthen soll, nach der Verfügung der Königl. Hochpreißlichen Regierung vom 3. November v. J. (III. Nr. 1881) in öffentlicher Licitation veräußert werden. Alle und jede Kauf- und Erbpachtslustige werden demnach eingeladen, sich in Termino den 2. März d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des unterschriebenen Commissarii einzufinden, und wird nur noch bemerkt, daß die Bekanntmachung der Veräußerungs-Bedingungen im Termin erfolgt. Torgelow, den 4. Febr. 1832.

Der Königl. Forstmeister Meisner.

---

75) Zur Verpachtung der kleinen Jagd auf der Feldmark des Dorfes Waarsow wird auf höhere Verfügung, da bei der letzten Verpachtung kein annehmbares Gebot abgegeben, ein abermaliger Termin anberaumt. Derselbe soll am 21. Februar, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in der Dienstwohnung des Unterzeichneten abgehalten werden, welches Pachtlustigen zur Nachricht gereicht. Falckenwalde, den 31. Januar 1832. Königl. Forst-Verwaltung.

---

76) Im Klützer Forst-Reviertheil, Wittstocker Heide, sollen 200 Stück abgestandene Brennholz Eichen, auf dem Stamm, meistbietend verkauft werden. Der Termin hierzu ist auf den 13. Februar d. J., Vormittags um 10 Uhr, im Wirthshause zu Clebow angesetzt, welches mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Hülfsjäger Schulz zu Wittstock die Hölzer auf Verlangen vorher vorzeigt. Klütz, den 3. Februar 1832.

Der Königl. Oberförster Richter.

---

77) In den beiden Jagen 2 und 5 der zur Forst-Verwaltung Heinersdorf gehörigen Pommerschen Heide findet am 23. Februar c. eine Versteigerung von kiefern Sägeblöcken, dergleichen starken und geringen auch rindschäligen Bauhölzern statt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in diesem Termin der Sammelplatz bei dem Förster Bietz ist und der Verkauf Vormittags 10 Uhr beginnt Forsthaus Heinersdorf, den 4. Febr. 1832.

Der Königl. Oberförster Gadow.

Digitized by Google

78) In dem Königl. Pudaglaer Forstrevier stehen zum Verkauf vorräthig:

129 Klafter 2½füßiges büchen Klobenholz,
40 „ 3 „ „ „
30 „ 3 „ kiefern „
10 „ 3 „ „ Knüppel.

Hiezu steht ein Termin im hiesigen Forsthause, des Morgens 11 Uhr, auf den 29. Februar 1832 an. Pudagla, den 4. Februar 1832.

Königl. Forst-Verwaltung.

---

79) Im Jagen 15 des Belaufs Bahrenbruch, Königl. Friedrichswaldschen Forstreviers, stehen 206 Stück alte Eichen, welche zum Einschlage für das Wirthschaftsjahr 1832 bestimmt sind. Diese sollen auf dem Stamm öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Termin hierzu habe ich auf den 24. Februar 1832, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in dem Forsthause zu Bahrenbruch angesetzt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Friedrichswalde, den 4. Februar 1832. Der Königl. Oberförster Klamann.

---

80) In dem Königl. Jahnicker Forste sollen in der Unterforst Bergwald, Jagen 20—22:

50 bis 60 büchen Nutzholz-Enden zu 18 Fuß lang,

am 18. d. M., des Vormittags von 9 bis 11 Uhr, im Forsthause zu Rothemühl öffentlich verkauft werden. Rothemühl, den 6. Februar 1832.

Der Oberförster Buchholz.

---

81) In der Stadt Garz hat sich unter dem aufgestallten Rindvieh die Lungenseuche gezeigt. Indem dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird die Viehtransportstraße zwischen Vierraden und den diesseits Garz belegenen Orten, auf die alte Berliner Poststraße über Rosow, Hohenreinkendorf, Heinrichshoff und die Pommersche Heide verlegt. Unter besonderer Aufsicht ist übrigens auch der Verkauf von Stroh und Heu aus den vor dem Thor der Stadt Garz belegenen Scheunen, wie aus den Heuschuppen an der Oder, einstweilen nachgelassen. Diejenigen, welche dieses Rauchfutter abfahren, müssen sich zu ihrer Legitimation mit Bescheinigungen darüber versehen, daß das Rauchfutter nicht aus der Stadt Garz selbst weggeladen worden ist. Die Bescheinigungen werden von dem Magistrat zu Garz unentgeldlich ertheilt.

Stettin, den 7. Februar 1832.

Königl. Landräthl. Behörde Randowschen Kreises.

---

82) Die nach meiner Bekanntmachung vom 6. November v. J. unter der bäuerlichen Schaafheerde zu Groß-Benz bei Daber ausgebrochen gewesenen Pocken haben aufgehört. Naugardt, den 1. Februar 1832.

Der Landrath Kameke.

Digitized by Google

II. Sicherheits-Polizei.

Namentliches Verzeichniß

der im 3ten Quartal 1831 über die Grenzen des diesseitigen Regierungs-Bezirks gewiesenen Personen. Nr. 240. Oktober 1831. I. Abth.

(Fortsetzung.)

ad III. Von der Polizei-Behörde zu Anclam.

noch pro August.

58. Karl Friedrich Töpfer, Fleischergesell aus Potsdam, 29 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase gebogen, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Potsdam wegen Arbeitslosigkeit.

59. Johann Christ. Meyer, Schuhmachergesell aus Hamburg, 32 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase schmal, Mund gewöhnlich, Bart wenig, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen Blatternarben; nach Steffenhagen wegen Arbeitslosigkeit.

60. Johann Joachim Schierbaum, Einwohner aus Friedland in Mecklenburg, 45 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase dick, Mund klein, Bart braun, Kinn eingebogen, besondere Kennzeichen, Blatternarben; nach Friedland, wegen unbefugten Hausirens.

61. Carl Friedrich Zoch, Tuchbereitergesell aus Reetz, 31 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase groß, Mund mittel, Bart blond, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Reetz, wegen Arbeitslosigkeit.

pro September.

ad. B. 62. Eduard Kaeske, Sattlergesell aus Berlin, 27 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare dunkelbraun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase groß, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Berlin, wegen Arbeitslosigkeit.

63. Carl Wilhelm Heinrich, Sattlergesell aus Neu-Ruppin, 19 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase dick, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Neu-Ruppin, wegen Arbeitslosigkeit.

64. Johann Wagener, Schneidergesell aus Lippen in Oberschlesien, 21 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare hellbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen hellbraun, Augen grau, Nase und Mund mittel, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur behende, besondere Kennzeichen, der rechte Fuß lahm; nach Lippen, wegen Arbeitslosigkeit.

65. Thomas Sikorsky, Hutmachergesell aus Krotoschin, 37 Jahr alt,

Digitized by Google

5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen hellbraun, Nase breit, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn oval, Gesicht flach, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, unter dem linken Auge ein Mal; nach Krotoschin, wegen Arbeitslosigkeit.

66. Carl Bernau, Wind- und Wassermüllergesell aus Conitz, 36 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase stark, Mund breit, Bart braun, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, an der linken Hand eine Schnittnarbe; nach Conitz, wegen Arbeitslosigkeit.

67. Johann Gottl. Wegener, Tuchmachergesell aus Spechtsdorff bei Friedland in Mecklenburg, 31 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare dunkelbraun, Stirn flach, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund klein, Bart dunkelbraun, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank; nach Spechtsdorff, wegen Arbeitslosigkeit.

68. Johann Werdecher, Webergesell aus Ziegenhalß, 30 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare hellbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen bläulich, Nase stark, Mund proportionirt, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, Blatternarben; nach Ziegenhalß, wegen Arbeitslosigkeit.

69. Franz Johann Cocardo, Nadlergesell aus Tapiau, 28 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase lang, Mund proportionirt, Bart blond, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, Blatternarben; nach Tapiau, wegen Arbeitslosigkeit.

70. Carl Röseler, Schneidergesell aus Jauer, 20 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase breit, Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Jauer, wegen Arbeitslosigkeit.

71. Johann Friedrich Schlotky, Handlungsgehülfe aus Rauischau, 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare dunkelblond, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund aufgeworfen, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, der kleine Finger der linken Hand krumm; nach Rauischau, wegen zwecklosen Umhertreibens.

72. Gottfried Gottgetreu Runge, Schuhmachergesell aus Weißensee, 22 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase breit, Mund aufgeworfen, Bart schwach, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Weißensee, wegen Arbeitslosigkeit.

73. Carl Hertel, Buchbindergesell aus Breslau, 48 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase stark, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe ge-

Digitized by Google

sund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, auf der Nase links eine Warze; nach Breslau, wegen Arbeitslosigkeit.

74. Wilhelm Johannes, Tuchmachergesell aus Schmiedeberg, 31 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund klein, Bart wenig, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen keine; nach Schmiedeberg, wegen Arbeitslosigkeit.

75. Carl Gustav Lippert, Goldarbeitergesell aus Stralsund, 33 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart röthlich, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, besondere Kennzeichen, unter dem linken Ohr eine Wähne; nach Stralsund, wegen Arbeitslosigkeit.

76. Franz Heinrich Belleville, Tuchmachergesell aus Neu-Ruppin, 30 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase spitz, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Neu-Ruppin, wegen Arbeitslosigkeit.

77. Alois Gersmeyer, Schuhmachergesell aus Neiße, 22 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase kurz, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur hager; nach Neiße, wegen Arbeitslosigkeit.

IV. Von der Polizei-Behörde zu Treptow a. d. T.
pro 3tes Quartal 1831.

A. Keine.

B. 78. Ludwig Wilhelms, Tuchscheerergesell aus Lindow, 51 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, Haare graumelirt, Stirn breit und faltig, Augenbraunen braun, Augen graublau, Nase und Mund etwas stark, Bart blond und grau-melirt, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, besondere Kennzeichen, an der obern Lippe eine Narbe; nach Lindow, wegen Arbeitslosigkeit.

79. Ludwig Endt, Sattlergesell aus Cöslin, 38 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel; nach Cöslin, wegen Arbeitslosigkeit.

V. Von der Polizei-Behörde zu Ueckermünde.
pro Juli.

A. Keine.

B. 80. Johann Wilhelm Bauer, Wind- und Wassermüllergesell aus Erfurt, 25 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, Haare blond, Stirn etwas bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund klein, Zähne voll, Bart wenig, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt; nach Erfurt, wegen Arbeitslosigkeit.

Digitized by Google

81. Johann Rutter, Schuhmachergesell aus Bütow, 35 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn rund, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase spitzig, Mund mittel, Zähne voll, Bart schwarz, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Bütow, wegen Arbeitslosigkeit.

82. August Boldt, Oekonom aus Quilow bei Anclam, 30 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase krumm, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn oval, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Quilow, wegen mangelhafter Legitimation.

pro August.

ad B. 83. Friedrich Adam Clemens, Kunstgärtner und Jäger aus Umstadt, 36 Jahr alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, Haare dunkelbraun, Stirn breit, Augenbraunen und Augen braun, Nase klein, Mund mittel, Bart braun, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, besondere Kennzeichen, an der rechten Seite des Kopfes eine Hiebnarbe; nach Greiffenhagen, wegen Arbeitslosigkeit.

84. Franz Kuhn, Hutmachergesell aus Liebstadt, 29 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Reetz, wegen Arbeitslosigkeit.

85. Johann Gustav Schönberg, Schneidergesell aus Stralsund, 32 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn hoch, Augenbraunen und Augen braun, Nase eingebogen und spitz, Mund mittel, Zähne gut, Bart schwarzbraun, Kinn etwas breit, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe braun, Statur groß, besondere Kennzeichen, die rechte Schulter ist etwas höher als die linke; nach Stralsund, wegen Arbeitslosigkeit.

pro September.

ad B. 86. Carl Lemuß, Müllergesell aus Breslau, 53 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stark, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Breslau, wegen Arbeitslosigkeit.

87. Franz Pelcke, Schneidergesell aus Neiße, 24 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne mangelhaft, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Neiße, wegen Arbeitslosigkeit.

88. Alexander Johann Friedrich Worbs, Pantoffelmachergesell aus Schwedt, 41 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase breit, Mund gewöhnlich, Zähne mangelhaft, Bart blond, Kinn und Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Schwedt, wegen Arbeitslosigkeit.

Digitized by Google

89. Joachim Friedrich Lorenz, Bäckergesell aus Friedland in Mecklenburg, 40 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen, blatternarbig; nach Friedland, wegen mangelnden Reisegeldes.

90. Gottlieb Kleinert, Hutmachergesell aus Maltzdorff bei Kreutzberg, 26 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase dick, Mund mittel, Bart schwarzbraun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen, das vordere Glied des linken Mittelfingers ist verstümmelt; nach Rosenberg, wegen Arbeitslosigkeit.

91. Daniel Schäfer, Gärtner aus Eilenburg, 49 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare grau, Stirn hoch und faltig, Augenbraunen blond, Augen bräunlich, Nase und Mund mittel, Zähne lückig, Bart grau, Kinn breit, Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark, besondere Kennzeichen, blatternarbig und Narbe am zweiten Finger linker Hand; nach Eilenburg, wegen Arbeitslosigkeit.

VI. Von der Polizei-Behörde zu Pasewalk.

pro August.

A. Keine.

B. 92. Carl Johann Friedrich Fetting, Schneidergesell aus Lauwitz bei Stretitz, 18 Jahr alt, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen graublau, Nase länglich, Mund klein, Kinn breit, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen, linker Fuß lahm; nach Woldegk, wegen fehlenden Reisegeldes.

93. Johann Nepomuc Bauer, Schneider aus Fürstenwerder, 47 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare braungrau, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund mittel, Zähne gut, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Fürstenwerder, wegen Vagabondirens und Abweichens von der Tour.

pro September.

ad B. 94. Johann David Meier, Schneidergesell aus Röbel, 23 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund mittel, Bart braun, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Mecklenburg, wegen Arbeitslosigkeit.

95. Friedrich Behr, Schmiedegesell aus Landow, 39 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund; nach Mecklenburg, wegen Arbeitslosigkeit.

96. Carl Mädecke, Goldarbeiter aus Marienwerder, 32 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase

Digitized by Google

Nase spitz, Mund mittel, Bart braun, Kinn gebogen, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, Pockennarben; nach Marienwerder, wegen Arbeitslosigkeit.

VII. Von dem Magistrat zu Damm.

pro Juli.

A. Keine.

B. 97. Dankel Kempf, Tuchmachergesell aus Greiffenhagen, 45 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase etwas dick, Mund mittel, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, Blatternarben und auf dem Vorderkopf dünnes Haar; nach Greiffenhagen, wegen Bettelei.

98. Gottlieb Förster, Müllergesell aus Plauen bei Crossen, 45 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare braun, Nase stark und eingebogen, Mund breit, Kinn oval, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, besondere Kennzeichen, Pockennarben und schwachen Haarwuchs; nach Plauen, wegen Arbeitslosigkeit.

99. Carl Wilhelm Böse, Jäger aus Friedeberg in der Neumark gebürtig und zu Großdorff bei Birnbaum wohnhaft, 75 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare grau, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase klein, Bart grau, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur hager, besondere Kennzeichen, am rechten Bein eine Narbe; in seine Heimath, wegen zweckloſen Umherwanderns.

pro August.

ad B. 100. Friedrich Lindemann, Fischergehülfe aus Lindow bei Ruppin, 32 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Statur mittel; nach Lindow, wegen Neigung zum Vagabondiren.

101. Jacob Schmidt, Zieglergesell aus Wutzig bei Falkenburg, 22 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund klein, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen, der obere Vorderzahn fehlt; nach Wutzig, weil er eine Straßenberaubung vorgab, hiernächst aber als erdichtet eingestanden hat.

pro September.

ad B. 102. Friedrich Förster, Raschmachergesell aus Berlin, 33 Jahr alt, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase etwas klein, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schwächlich, besondere Kennzeichen, verwachsen und pockennarbig; nach Berlin, wegen Arbeitslosigkeit und Bettelns.

103. Johann Neumann, Müllergesell aus Neu-Brandenburg in Mecklen-

Digitized by Google

burg, 61 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare grau, Stirn frei, Augenbraunen grau, Augen blau, Nase spitz, Mund breit, Bart grau, Kinn stark, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, kahle Platte; nach Neu-Brandenburg, wegen zwecklosen Umhertreibens.

104. Benjamin Padrunck, Schuhmachergesell aus Danzig, 51 Jahr alt, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare grau, Stirn frei, Augenbraunen blond, Nase länglich, Mund gewöhnlich, Bart grau, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt; nach Danzig, wegen Arbeitslosigkeit und zwecklosen Umhertreibens.

VIII. Von dem Magistrat zu Greifenhagen.

pro Juli.

A. Keine.

B. 105. Martin Kopplin, Bäckergesell aus Neuwedell, 33 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare blond, Augen grau; nach Neuwedell, wegen zwecklosen Umhertreibens.

IX. Von der Polizei-Behörde zu Bahn.

pro Juli.

A. Keine.

B. 106. Leyser Lewinsohn, Nagelschmidtgesell aus Neuenburg, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn oval, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, besondere Kennzeichen, der Zeigefinger der linken Hand ist krumm; nach Neuenburg, wegen Arbeitslosigkeit.

107. Carl Göbel, Schornsteinfeger aus Heiligenbeil, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Heiligenbeil, wegen zwecklosen Umhertreibens.

pro August und September.

ad B. 108. Jacob Moses, Posamentirgesell aus Lobsens, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun und groß, Nase lang und spitz, Mund mittel, Bart schwarz, Kinn spitz, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe bräunlich, Statur mittel; nach Lobsens, wegen Arbeitslosigkeit.

109. Ludwig Wilde, Schuhmachergesell aus Greiffenhagen, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen graublau, Nase stark, Mund breit, Bart braun, Kinn vorstehend, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark, besondere Kennzeichen, rechts am Halse eine Narbe, am rechten Schienbein 2 Schußwunden; nach Greiffenhagen, wegen Umhertreibens.

110. Christian Schulz, Arbeitsmann aus Buchholz, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase spitz, Mund mittel, Bart braun,

Digitized by Google

Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, Zahnlücke und Schnurbart; nach Ueckermünde, wegen Umhertreibens.

111. Wilhelm Hagedorn, Bäckergesell aus Goldberg, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare roth, Stirn bedeckt, Augenbraunen roth, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart roth, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schwächlich; nach Goldberg, wegen arbeitslosen Umhertreibens.

112. Friedrich Rudolph, Bäckergesell aus Lötzen, 5 Fuß 3½ Zoll groß, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank; nach Lötzen, wegen arbeitslosen Umhertreibens.

113. Johann Fritsche, Bäckergesell aus Cöslin, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn oval, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Cöslin, wegen Arbeitslosigkeit.

114. Siegesmund Briest, Fleischergesell aus Burg, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt; nach Burg, wegen Umhertreibens.

115. Friedrich Ehlers, Fleischergesell aus Wahrau in Mecklenburg, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen dunkelgrau, Nase lang, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht lang, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Wahrau, wegen arbeitslosen Umhertreibens.

116. Friedrich Küter, Schmidtgesell aus Neu-Tornow bei Freyenwalde, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase breit, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel; nach Neu-Tornow, wegen Arbeitslosigkeit.

X. Von der Polizei-Behörde zu Fiddichow.

pro Juli.

A. Keine.

B. 117. Johann Kunzmann, Kesselflicker aus Geseritz gebürtig, wohnhaft zu Schneidemühl, 60 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare blond, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen hellblau, Nase mittel, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn spitz, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank; nach Schneidemühl, wegen zwecklosen Umhertreibens.

118. Mariane Elisabeth Runge verehelichte Kunzmann, 64 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn offen, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase mittel, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gelblich, Statur mittel, besondere Kennzeichen, hat eine Warze an der linken Backe; nach Schneidemühl, wegen zwecklosen Umhertreibens.

Digitized by Google

119. Friedrich Weinkorff, 25 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare blond und gekräuselt, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase etwas stark, Mund klein, Bart hellblond, Kinn spitz, Gesicht breit, Gesichtsfarbe blaß, Statur klein, besondere Kennzeichen, verkrüppelte Füße, wovon die Mittelzehe fehlt; nach Schneidemühl, wegen zwecklosen Umhertreibens.

120. Wilhelmine Kunßmann, 20 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare blond, Augen blaugrau, Statur mittel, Mund klein, Kinn spitz, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund; nach Schneidemühl, wegen zwecklosen Umhertreibens.

XI. Von der Polizei-Behörde zu Pyritz.

pro Juli.

A. Keine.

B. 121. Wolff Moses Wolfframm, Handelsmann aus Betsche, 60 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare grau, Stirn frei, Augenbraunen grau, Augen blau, Nase länglich, Mund gewöhnlich, Zähne fehlerhaft, Bart grau, Kinn rund, Gesicht schmal, Gesichtsfarbe blaß, Statur klein, besondere Kennzeichen, an der linken Hand einen krummen Finger; in seine Heimath, wegen zwecklosen Umhertreibens und Verfälschung seines Passes.

pro August.

ad B. 122. Wilhelm Bulgrin, Schornsteinfegerlehrling aus M.-Friedland, 18 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, Haare hellblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen, am 2ten Finger rechter Hand eine Narbe; nach Märk.-Friedland, wegen fehlender Legitimation.

123. Friedrich Rakowsky aus Bahn, 14 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, Haare blond und kraus, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Bahn, wegen verübten Diebstahls.

XII. Von der Polizei-Behörde zu Stargardt.

pro Juli.

A. Keine.

B. 124. Benjamin Hänsch, Wassermüllergesell aus Peterswaldau, Münsterscher Kreis, 22 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Peterswaldau, wegen Arbeitslosigkeit.

125. Johann Gottfried Kerber, Wassermüllergesell aus Kunichen bei Sprottau, 27 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase klein, Mund aufgeworfen, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kenn-

Digitized by Google

zeichen, sommersprossig und schwerhörig; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

126. Leiser Lewinsohn, Nagelschmidtgesell aus Nauenburg, 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn oval, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, besondere Kennzeichen, der linke Zeigefinger ist krumm; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

127. Caspar Christ, Schneidergesell aus Neiße, 54 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare schwarzgrau, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase groß, Mund mittel, Bart schwarzgrau, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

128. Johann Albrecht, Müllergesell aus Breslau, 59 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund stark, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

129. Johann Friedrich Wedding, Müllergesell aus Gramzow bei Prenzlow, 47 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, an der Unterlippe eine Narbe; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

130. Carl August Rückert, Müllergesell aus Muskau, 39 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase klein, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, an der Stirn eine Narbe; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

131. Johann Benjamin Böhm, Tuchmachergesell aus Hirschberg, 31 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase breit, Mund mittel, Bart schwarz, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Hirschberg, wegen Arbeitslosigkeit.

132. Carl Friedrich Martin, Fleischergesell aus Cöpenick, 22 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase stumpf, Mund proportionirt, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Cöpenick, wegen Arbeitslosigkeit.

pro August.

ad B. 133. George Christian Parnemann, Tuchmachergesell aus Brandenburg, 47 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase stark, Mund breit, Bart braun, Kinn und Gesicht lang, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Brandenburg, wegen Arbeitslosigkeit.

134. Franz Silberbach, Schuhmachergesell aus Güttstadt, 19 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen

Digitized by Google

blaugrau, Nase und Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, beide Füße nach innen verwachsen; nach Güttstadt, wegen Arbeitslosigkeit.

135. Johann Gottlieb Baatz, Brenner und Brauer aus Brück bei Potsdam, 59 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase dick, Mund mittel, Bart schwarz, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe brünett, Statur mittel, besondere Kennzeichen, der linke Zeigefinger ist steif; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

136. Johann Heinrich Lindemann, Drechslergesell aus Braunsberg in Ost-Preußen, 18 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank; nach Braunsberg, wegen Arbeitslosigkeit.

pro September.

ad B. 137. Friedrich Schwatenberg, Schmidtgesell aus Calbe a. d. Saale, 24 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund regelmäßig, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen, über dem linken Auge eine Narbe; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

138. Franz Heinrich Schultz, Hutmachergesell aus Insterburg, 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase länglich, Mund klein, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund; nach Insterburg, wegen Arbeitslosigkeit.

139. Carl Ludwig Wilhelm Schmeling, Tuchmachergesell aus Friedrichsberg bei Landsberg a. d. W., 41 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase breit, Mund mittel, Bart blond, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtfarbe gesund, besondere Kennzeichen, eine Narbe am rechten Zeigefinger; nach Friedrichsberg, wegen Arbeitslosigkeit.

XIII. Von der Polizei-Behörde zu Regenwalde.

pro Juli.

A. Keine.

B. 140. Carl Friedrich Gutschmidt, Müllergesell aus Fürstenberg in Mecklenburg-Strelitz, 36 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase lang, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, besondere Kennzeichen, der linke Zeigefinger ist steif; nach Fürstenberg, wegen Arbeitslosigkeit.

141. Joseph Markus Friedländer, Buchhändler aus Neubrück, 27 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart schwarz, Kinn

Digitized by Google

rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gelblich, Statur mittel; nach Neubrück, wegen zwecklosen Umhertreibens.

142. Simon Joseph, Buchhändler aus Wronke, 30 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart braun, Kinn behaart, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, besondere Kennzeichen, Pockennarben, nach Neubrück, wegen zwecklosen Umhertreibens.

143. Caspar Hirsch, Buchbinder aus Filehne, 22 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare roth, Stirn bedeckt, Augenbraunen röthlich, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne fehlerhaft, Bart röthlich, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schmal, besondere Kennzeichen, Sommersprossen; nach Filehne, wegen zwecklosen Umhertreibens.

XIV. Von der Polizei-Behörde zu Greiffenberg.

pro Juli.

A. Keine.

B. 144. Ernst Samuel Scholz, Tuchmacher aus Bunzlau, 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund mittel, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur hager; nach Bunzlau, wegen Arbeitslosigkeit.

145. Johann Carl Heinrich Brinck, Tuchmachergesell aus Finsterwalde, 29 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn halb bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase gewöhnlich, Mund mittel, Zähne die obern fehlerhaft, Bart braun, Kinn gegrübt, Gesicht lang, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, kann nicht gut sprechen; nach Finsterwalde, wegen Arbeitslosigkeit.

146. Meier David Graff, jüdischer Schulsänger aus Zempelburg, 73 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare grau, etwas blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase lang, Mund klein, Bart weiß, Kinn behaart, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank; nach Zempelburg, wegen zwecklosen Umhertreibens.

147. Dessen Sohn Levin Graff, jüdischer Schulsänger aus Zempelburg, 28 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Zempelburg, wegen zwecklosen Umhertreibens.

148. Carl Wolf, Schneidergesell aus Sackisch bei Glatz, 28 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn breit, Augenbraunen und Augen dunkelbraun, Nase etwas gebogen, Mund mittel, Bart schwach, Kinn rund, Gesicht etwas breit, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel; nach Sackisch, wegen Arbeitslosigkeit.

Digitized by Google

149. Ludwig Diedrich Friedrich Hellmuth, Schmiedegesell aus Güstrow in Mecklenburg, 28 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare blond, Stirn hoch, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Güstrow, wegen Arbeitslosigkeit.

(Schluß folgt.)

Der Arbeitsmann Carl Friedrich Lenz ist unterm 28. Januar d. J. wegen Arbeitslosigkeit mittelst beschränkter Reiseroute nach Finkenwalde bei Alt-Damm zur Annahme eines Dienstes verwiesen worden. Derselbe ist dort aber nicht eingetroffen; er hat vielmehr die Reiseroute in dem Dorfe Seefeld bei Stargard zurückgelassen und setzt wahrscheinlich seine vagabondirende Lebensweise fort. Auf denselben machen wir daher hiermit aufmerksam und bemerken zugleich, daß über den ꝛc. Lenz bereits seit Jahren polizeiliche Aufsicht geführt wird.

Friedrichswalde, den 2. Febr. 1832. Das Domainen-Intendantur-Amt.

Signalement: Der Knecht Carl Friedrich Lenz aus Kußblank gebürtig, evangelischer Religion, ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, kurze etwas starke Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart und gute Zähne, ferner ein gespaltenes Kinn, rundes Gesicht, hat überhaupt gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur.

Uebrigens hat der Lenz als besonderes Kennzeichen an der linken Hand einen Knochen-Auswuchs. Bekleidet war derselbe mit einem grau tuchenen Oberrock, grau tuchener Weste, blau tuchenen Hosen, buntem wollenen Shawle statt Halstuch und einer blau tuchenen Mütze nebst Halbstiefeln.

Der nachstehend bezeichnete Knecht Christian Friedrich Kühl, aus Batzlaff gebürtig, welcher wegen eines in Zoldekow begangenen Diebstahls zur Untersuchung gezogen worden, hat die Veränderung seines Aufenthaltes nicht angezeigt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an uns hierselbst abliefern zu lassen. Treptow a. d. R., den 3. Februar 1832.

Das Patrimonialgericht zu Zoldekow.

Bekleidung: Jacke blau tuchen, Weste gestreift leinen, Hosen grau leinen, Stiefeln kurze, Hut schwarzer Filz.

Signalement: Geburtsort Batzlaff, Vaterland Pommern, gewöhnlicher Aufenthalt Zoldekow, Religion evangelisch, Alter 32 Jahre, Stand, Gewerbe Knecht, Größe 5 Fuß 8¼ Zoll, Haare schwarz, Stirn schmal, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase stark und spitz, Mund aufgeworfen, Zähne gelb, Bart schwarz, Kinn gewöhnlich, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung länglich, Statur stark. Besondere Kennzeichen: etwas krumm im Rücken und am linken Unterarme mit Zinnober die Zeichen C. F. K. eingeätzt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 10.

Stettin, den 16. Februar 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Die im Laufe der Zeit eingetretene Gestaltung mannichfacher Verhältnisse hat einen so wesentlichen Einfluß auf den Betrieb des Kunstgewerbes der Apotheker gehabt, daß die, der bisherigen Arzneitaxe zum Grunde gelegten Principien nicht ferner anwendbar sind. Durch das Erscheinen der neuen Landes-Pharmacopöe, die mit dem 1. März k. J. in Wirksamkeit tritt, ist gleichfalls eine gänzliche Umarbeitung dieser Taxe nothwendig geworden. Es ist demnach eine neue Arzneitaxe, bei deren Bearbeitung eine richtige Würdigung der zur Zeit obwaltenden Verhältnisse und eine gleiche Wahrnehmung des Interesse, sowohl des Publikums als der Apotheker die Hauptrücksichten gebildet haben, auf Veranlassung des unterzeichneten Ministerii aufgestellt worden. Nach dieser Arzneitaxe haben sich die Apotheker des Königl. Preuß. Staates, vom 1. März 1832 ab überall, bei Vermeidung der im Medizinal-Edikte vom 27. September 1725 festgesetzten Strafe von Fünfundzwanzig Thalern, genau zu richten, sämmtliche dabei betheiligte Behörden aber, über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen. Berlin, den 24. December 1831.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

2) der Königl. Regierung.

83) Betrifft den Debit der neuen Arzneitaxe.

Von der neu erschienenen Arzneitaxe sind bei dem Sportelkassen-Rendanten Sitas hieselbst, bei dem Buchhändler E. F. Plahn in Berlin und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie Exemplare zu 10 Sgr. das Stück zu haben. Stettin, den 3. Februar 1832.

84) Betrifft die neue Arznei-Taxe.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird in Betreff der neuen Arznei-Taxe folgendes bemerkt und bestimmt:

1) Bei der Feststellung der Preise für das Chinium, Chinium sulphuricum, Cinchonium sulphuricum, Morphium, Morphium aceticum, Strychnium nitricum in der Arznei-Taxe sind die Fabrikpreise zum Grunde gelegt worden, weshalb auch den Apothekern die käufliche Beschaffung

dieſer Präparate unter den in der Vorrede zu der neuen Pharmacopoe feſtgeſetzten Bedingungen verſtattet ſein ſoll.

2) Bei dem Aether sulphuricus iſt in der Taxe ſtatt des vorgeſchriebenen Spiritus Vini alcoholisatus der käufliche Spiritus Vini rectificatissimus zu 90° Tralles, und eben ſo bei denjenigen Extracten, zu deren Bereitung Weingeiſt in Anwendung kommt, ſtatt des von den Apothekern ſelbſt zu bereitenden Spiritus, käuflicher Spiritus in Anrechnung gebracht worden. Es ſoll daher auch den Apothekern verſtattet ſein, zur Bereitung der angeführten Präparate den, in der Taxe in Anrechnung gebrachten Spiritus in Anwendung zu ziehen.

3) Bei nachfolgenden Syrupen:

Syrupus Balsami peruviani,
" Capitum papaveris,
" Chamomillae,
" Cinnamomi,
" Corticum Aurantiorum,
" Croci,
" Glycyrrhizae,
" Ipecacuanhae,
" Mannae,
" Menthae,
" Rhei,
" Rhoeados,
" Senegae,
" Sennae,
" Succi Citri;

iſt ſtatt des vorgeſchriebenen Saccharum albissimum in der Taxe das Saccharum album in Anrechnung gebracht, weshalb von den Apothekern auch nur Letzteres zur Bereitung der genannten Syrupe zu verwenden iſt.

Dieſe von den Vorſchriften der Pharmacopoe abweichenden Beſtimmungen werden hierdurch zur Kenntniß ſämmtlicher Apotheker des Regierungs-Bezirks gebracht. Stettin, den 3. Februar 1832.

---

85) I. Nr. 789. Januar 1832.

Zur Vermeidung der Inconvenienzien, welche bisher bei Veränderung der Nummern der Eigenthümer und der Steuerleute der Stromfahrzeuge verſchiedentlich vorgekommen, hat das Königl. Miniſterium des Innern, für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten nachſtehendes Verfahren angeordnet:

1) Veränderungen in der Bezeichnung inländiſcher Stromfahrzeuge — ſei

Digitized by Google

es rücksichtlich des Namens oder der Nummer — so wie in den Besitz-Verhältnissen der erstern, müssen von den Eigenthümern jedesmal sofort der dem Eigenthümer vorgesetzten Polizei-Behörde, also in den Städten den Magistraten, auf dem platten Lande aber den Landräthen, angezeigt werden. Diese Behörden sind verpflichtet, nach vorgängiger Communikation mit der hiesigen Polizei-Direktion, welche in unserm Auftrage das Haupt-Verzeichniß aller Stromfahrzeuge des Reglerungs-Bezirks führt, die eingetretene Veränderung jedesmal unter dem Meßbriefe zu bescheinigen.

2) Kann in einzelnen Fällen wegen Kürze der Zeit die Antwort der hiesigen Polizei-Direktion, ohne welche keine Bescheinigung unter dem Meßbriefe erfolgen darf, nicht abgewartet werden, so haben die betreffenden Landräthe oder Magistrate dem Schiffer ein besonderes Interims-Zeugniß über die geschehene Anmeldung der Veränderung auszustellen. Dieses vertritt für eine Fahrt und Rückfahrt die Stelle des Attestes unter dem Meßbriefe, welches letztere bei der zweiten Fahrt von dem Schiffer durchaus beschafft sein muß.

3) Auf gleiche Weise sind diejenigen Veränderungen auf den Meßbriefen zu attestiren, welche sich in der Führung der Stromfahrzeuge durch Wechsel der Steuerleute oder dadurch ereignen, daß ein Schiffer das von ihm selbst geführte Schiff einem Steuermann übergiebt.

4) Fallen dergleichen Veränderungen während der Fahrt vor, so ist dem Eigenthümer gestattet, die Annahme des neuen Steuermanns bei der nächsten Kreis- oder städtischen Polizei-Behörde anzumelden, welche nach vorgängiger Legitimation des Eigenthümers die stattgefundene Veränderung unter dem Meßbriefe attestirt.

Jedoch entgeht ein solcher Schiffs-Eigenthümer hierdurch nicht der Verpflichtung, den Fall baldigst zur Kenntniß der Polizei-Direktion in Stettin zu bringen, damit die letztere das Haupt-Verzeichniß darnach berichtigen kann.

Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften, welche sämmtliche betreffende Polizei-Behörden mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Publikanda vom 15. October 1812 und 27. September 1827 genau zu controlliren haben, ziehen eine nach den Umständen festzusetzende Polizeistrafe nach sich.

Stettin, den 16. Januar 1832.

---

3) anderer Behörden.

86) Die Bade-Anstalt zu Freyenwalde nebst dabei befindlichem Mobiliar soll, wie bereits vorläufig unterm 27. October v. J. bekannt gemacht worden, meistbietend, jedoch unter der Bedingung, daß die Bade-Anstalt als solche erhalten werden muß, veräußert werden.

Digitized by Google

Der Termin dazu ist auf den 15. März d. J. anberaumt, und wird an diesem Tage, Vormittags um 11 Uhr, auf der Anstalt selbst von dem Herrn Landrath, Grafen v. Zedlitz-Trützschler, abgehalten werden. Die zur Licitation gestellten Gegenstände sind: der in dem ältesten Besitz der Anstalt befindliche, die Gebäude enthaltende Thal-Raum, einige später erkaufte bürgerliche Grundstücke, namentlich die sogenannte Papenmühle nebst Zubehör und einige Erbpachtsstücke. Die Grundstücke bestehen in Gärten, Wiesen, Aecker, Hütung ꝛc. Die Aecker haben einen Flächenraum von ohngefähr 50 Morgen. Der zu veräußernden Gebäude sind 25, welche einschließlich der zu 1510 Rthlr. abgeschätzten festen Wand-Schrauben und Metall-Geräthe im Jahr 1827 zu 40,558 Rthlr. gewürdigt sind.

Das Mobiliar an Silberzeug, Betten, Bettzeug, Tischgeräth, Tischzeug, Metall- und Glas-Geräthschaften, Gardinen, Spiegeln, Porzellan, Sophas, Tischen, Stühlen, Schränken, Komoden, Bade- und Küchen-Geräthschaften und sonstigen Geräthschaften, ist zu 8114 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt.

Die nähern Kaufbedingungen, welche zugleich eine namentliche Aufzählung der Grundstücke enthalten, so wie das Gebäude-Verzeichniß und ein vollständiges Inventarium, können von heute an zu Frankfurth und Stettin in den Registraturen der dortigen Königl. Hochlöbl. Regierungen, in Berlin bei dem Amte Mühlenhoff, in Freyenwalde im landräthl. Büreau und hier in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung eingesehen werden. Potsdam, den 16. Jan. 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

87) Der erste diesjährige Termin zur Prüfung solcher jungen Leute, welche auf die Vergünstigung einer einjährigen Militair-Dienstzeit Anspruch machen, ist auf den 10. März d. J. anberaumt worden, und wird an diesem Tage, Nachmittags 3 Uhr, im Lokale der Königl. Regierung hierselbst abgehalten werden, welches wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Stettin, den 3. Februar 1832.

Die Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. v. d. Osten. Vettien.

---

88) In Gemäßheit der Verfügung der Königl. Hochpreißlichen Regierung vom 21. December v. J. (III. Nr. 690) soll das sogenannte Schulzen-Bruch im Königl. Neuenkruger Forstrevier von 15 M. Morgen 97 □Ruthen nebst dem darauf befindlichen Holze im Wege der Licitation veräußert werden. Hierzu stehet ein Termin am 29. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, im Geschäfts-Locale des Unterzeichneten an, welches hiemit zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird. Die Bekanntmachung der Veräußerungs-Bedingungen erfolgt im Termin. Torgelow, den 4. Februar 1832.

Der Königl. Forstmeister Meisner.

Digitized by Google

89) In dem Königl. Pudaglaer Forstrevier stehen zum Verkauf vorräthig:

129 Klafter 2½füßiges büchen Klobenholz,
40 „ 3 „ „ „
30 „ 3 „ kiefern „
10 „ 3 „ „ Knüppel.

Hiezu steht ein Termin im hiesigen Forsthause, des Morgens 11 Uhr, auf den 29. Februar 1832 an. Pudagla, den 4. Februar 1832.

Königl. Forst-Verwaltung.

90) Im Jagen 15 des Belaufs Bahrenbruch, Königl. Friedrichswaldschen Forstreviers, stehen 206 Stück alte Eichen, welche zum Einschlage für das Wirthschaftsjahr 1832 bestimmt sind. Diese sollen auf dem Stamm öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Termin hierzu habe ich auf den 24. Februar 1832, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in dem Forsthause zu Bahrenbruch angesetzt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Friedrichswalde, den 4. Februar 1832. Der Königl. Oberförster Klamann.

91) Im Königl. Forstrevier Klütz sollen:

3½ Klafter 3füßiges eichen Nutzholz,
500 Klafter 3füßiges büchen Klobenholz,
70 Klafter büchen Knüppelholz,

meistbietend verkauft werden. Der Termin hierzu ist auf den 24. Februar d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Wirthshause zu Finkenwalde angesetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der größte Theil des Holzes ganz nahe bei Höckendorf steht. Klütz, den 11. Februar 1832.

Der Königl. Oberförster Richter.

92) Da bei der am 7. December a. pr. hier abgehaltenen Licitation, betreffend die auf 6 nacheinander folgenden Jahre von Trinitatis 18$\frac{32}{38}$ zu verpachtende Nieder-Jagd der Feldmark Liepgarten, Ueckermündeschen Kreises, kein annehmbares Gebot abgegeben worden ist, so wird zu diesem Behufe auf den Grund der Verfügung der Königl. Regierung vom 5. Januar c., III. 1412. December, ein abermaliger Termin auf den 29. d. M., Vormittags 10 Uhr, im unterzeichneten Forsthause anberaumt, wozu Pachtliebhaber hierdurch eingeladen werden. Forsthaus Jädeckemühl, den 8. Februar 1832.

Der Königl. Oberförster Sembach.

93) Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf einer Quantität kiefern Bauholz in allen Dimensionen im Forst-Revier Pütt, steht ein Termin auf den 23. d. M., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Pütt-Kruge hierselbst an, wozu Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß zugleich auch circa 210 Klafter 3füßiges gutes trockenes kiefern Kloben-Brennholz versteigert werden sollen. Pütt, den 5. Februar 1832.

Bechtold, Königl. Oberförster.

Digitized by Google

94) In dem bei dem Dorfe Neumark belegenen Forst-Revierthell, das Schwarzeholz genannt, sollen:

500 Klafter 3füßig eichen Klobenholz,
800 „ „ „ Knüppelholz,

sowie in den 3 Unterforst-Beläufen des Königl. Mühlenbeckschen Forst-Reviers:

9 Stück eichen stark Bauholz,
2 Klafter „ 3f. Nutzholz und
1000 „ büchen „ Klobenholz,

sämmtlich Bestände aus dem laufenden Wirthschaftsjahr 1832, meistbietend verkauft werden, wozu die Versteigerungstermine und zwar:

a) für das Schwarzeholz auf
den 28. Februar d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dem Wirthshause zu Neumark und

b) für das Mühlenbecker Haupt-Revier auf
den 29. Februar d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dem Wirthshause zu Mühlenbeck

hiermit anberaumt und Kauflustige eingeladen werden. Mühlenbeck, den 8. Februar 1832. Der Königl. Oberförster Hartig.

II. Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Hülfsjägers Bußlaff erledigte Hülfsjägerstelle zu Selchow, im Königl. Wildenbrucher Forstrevier, ist vom 1. März c. ab dem invaliden Jäger August Weichbrodt, gegenwärtig zu Boytzenburg, provisorisch verliehen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Kammergerichts-Assessor Beck ist zum zweiten Assessor bei dem Stadtgerichte in Anclam ernannt worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Namentliches Verzeichniß

der im 3ten Quartal 1831 über die Grenzen des diesseitigen Regierungs-Bezirks gewiesenen Personen. Nr. 240. Oktober 1831. I. Abth.

(Schluß.)

XV. Von der Polizei-Behörde zu Treptow a. d. R. pro August.

A. Keine.

B. 150. Johann Carl Rümpler, Müllergesell aus Greifswald, 57 Jahr alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund und frei, Augenbraunen hellgrau, Augen grau, Nase spitzig, Mund mittel, Bart braun, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen, auf dem linken Zeigefinger eine Narbe; nach Greifswald, wegen zwecklosen Umhertreibens.

Digitized by Google

151. Christian Friedrich Wilhelm Ferdinand, Töpfergesell aus Schwedt a. d. O., 24 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn breit, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase spitz, Mund klein, Bart braun, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen, der rechte Arm ist steif und am Halse Geschwürnarben; dieser Ferdinand ist das, in den Merkerschen Mittheilungen, Bekanntmachung Nr. 6669, bezeichnete Subject; nach Schwedt, wegen zweckloſen Umhertreibens.

pro September.

ad. B. 152. Salomon Moses Blankenburg, Handelsmann aus Czarnikau, 53 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun und grau, Stirn frei und hoch, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase lang und gebogen, Mund gewöhnlich, Bart braun und grau, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe mehr bleich als gesund, besondere Kennzeichen, feine Pockennarben; nach Czarnikau, wegen zweckloſen Umhertreibens.

153. Ludwig Julius, Jäger aus Cammin, 64 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare gelblich blond, Stirn breit, Augenbraunen gelblich blond, Augen blau, Nase lang, Mund breit, Bart gelblich blond, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen, der rechte Mittelfinger ist krumm; in seine Heimath, wegen zweckloſen Umhertreibens.

XVI. Von der Polizei-Behörde zu Gollnow.

pro Juli.

A. Keine.

B. 154. Caroline Kasperitz geb. Schmidt aus Frankfurth a. d. O., 65 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase und Mund mittel, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel; nach Ueckermünde ins Land-Armenhaus, wegen Bettelei.

155. Jacob Posener, Schneidergesell aus Lipno, Departement Plock, im Königreich Polen, 19 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn flach, Augenbraunen schwarzbraun und stark, Augen grau, Nase länglich, Mund proportionirt, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur behende; nach Lipno, wegen Arbeitsloſigkeit.

156. Marius Simon, Schuhmachergesell aus Nypin im Königreich Polen, 20 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn niedrig, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase länglich, herunterhängend, Mund proportionirt, Bart blond, wenig, Kinn und Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, Pockennarben; nach Nypin, wegen Arbeitsloſigkeit.

157. Johann Paul, Arbeitsmann aus Carnitz, 52 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, Haare gelöblond, Stirn schmal, Augenbraunen gelbblond, Augen blau, Nase länglich, Mund proportionirt, Bart blond, Kinn breit, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, Pockennarben; nebſt seiner Frau Dorothea geb. Mann nach Plath, wegen fehlender Legitimation.

Digitized by Google

158. Johann Kieseler, Arbeitsmann aus Plath, 37 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare fahlbraun, Stirn rund, Augenbraunen dunkelblond, Augen blaugrau, Nase länglich, Mund proportionirt, Bart blond, Kinn lang, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, trägt im rechten Ohr einen Ring; nach Plath, wegen fehlender Legitimation.

159. Abraham Kauffmann, Handlungsdiener aus Zirke, 24 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare braun, Stirn schmal, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase länglich, Mund proportionirt, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, stottert; nach Zirke, wegen zwecklosen Umhertreibens.

pro August.

ad B. 160. Carl Friedrich Lenz, Knecht aus Kuhblank, 28 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare rothblond, lockig, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund proportionirt, Bart rothblond, Kinn rund, etwas gespitzt, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, trägt einen Schnurrbart und auf der linken Backe eine Warze; nach Ueckermünde ins Landarmenhaus, wegen zwecklosen Umhertreibens.

161. Daniel Friedrich Boll, Naschmachergesell aus Treptow a. d. R., 52 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, wenig, Stirn frei und rund, Augenbraunen braun, Augen braungrau, Nase groß, Mund breit, Bart braun, Kinn breit, mit Grübchen, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, kahle Platte; nebst dessen Frau nach Treptow a. d. R., wegen Nichtbefolgung polizeilicher Vorschriften und theilweise fehlender Legitimation.

162. Dorothea Louise geb. Krahn aus Belgardt, 55 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, Haare grau, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase spitz, Mund breit, Kinn rund, Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, harthörig und am rechten Ohr eine Narbe; nach Belgardt, wegen zwecklosen Umhertreibens.

163. Gottlob Wolfel, Windmüllergeselle aus Eisleben, 34¼ Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase spitz, Mund klein, Bart braun, Kinn länglich breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, Blatternarben, Sommersprossen und Narben von Drüsen-Geschwüren; nach Eisleben, über Berlin, wegen zwecklosen Umhertreibens und Nichtbefolgung polizeilicher Vorschriften.

164. Heinrich Gundel, Bäckergesell aus Königsberg i. P., 21 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare lichtblond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund proportionirt, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, in das Landarmenhaus zu Ueckermünde, wegen Arbeitslosigkeit und Nichtbefolgung polizeilicher Vorschriften.

165. Carl Friedrich Bärwaldt, Arbeitsmann aus Fahland, 21 Jahr alt, 5 Fuß

Digitized by Google

5 Fuß 6 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Bart schwarz, wenig, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gelblich, Statur mittel; nach Fahland bei Potsdam, wegen Nichtbefolgung polizeilicher Vorschriften und mangelnder Legitimation.

166. Ernst Christian August Ranke, Schlächtergesell aus Minden, 34 Jahr alt, 5 Fuß $3\frac{5}{2}$ Zoll groß, Haare dunkelblond, lockig, Stirn flach und frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase länglich, Mund proportionirt, Bart braun, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen, der kleine Zeigefinger ist steif, nach Minden, wegen Arbeitslosigkeit.

167. Carl Friedrich Franz Weiß, Dienstknecht aus Gollnow, 19 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare röthlich blond, Stirn rund und bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase kurz und breit, Mund breit, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, Sommersprossen im Gesicht; nach Friedrichs-Wilhelmsthal, wegen zweckloſen Umhertreibens.

XVII. Von der Polizei-Behörde zu Naugardt.

A. Keine.

B. 168. Johann Gottlieb Kottermann, Arbeitsmann aus Labes, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark, besondere Kennzeichen, auf der linken Hand eine Warze und über dem linken Daum eine Schnittnarbe; nach Labes, wegen fehlender Legitimation.

pro Auguſt.

ad B. 169. Wittwe Eckſtein aus Zurkow bei Cammin, Alter 66 Jahr, Größe mittel, Haare grau, Stirn breit und faltig, Augenbraunen grau, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne fehlerhaft, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Treptow a. d. R., wegen fehlender Legitimation.

170. Marie Doris aus Pritter bei Dramburg, Alter 35 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn schmal, Augenbraunen braun, Augen dunkelgrau, Nase schmal und spitz, Mund starke Lippen, Zähne fehlerhaft, Kinn spitzig, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, am linken Zeigefinger drei Narben; nach Treptow a. d. R., wegen fehlender Legitimation.

171. Johann Weber, Arbeitsmann aus Colberg, Alter 39 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn breit und bedeckt, Augenbraunen braun, Augen schwarzgrau, Nase schmal und spitz, Mund klein, Zähne vollständig, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel; nach Ueckermünde ins Landarmenhaus; wegen fehlender Legitimation.

Digitized by Google

172. Friedrich Wilhelm Decimater, Gärtner aus Bütow, Alter 38 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase lang und vorne dick, Mund starke Lippen, Zähne vollständig, Bart blond, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, an beiden Händen sind die Däume schadhaft und auf dem linken Arm sind zwei Lanzen blau eingeätzt mit dem Buchstaben W und Q, so wie die Jahreszahl 1816; nach Nackel im Großherzogthum Posen, wegen abgebüßter Strafe und erfolgter Entlassung aus der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt.

pro September.

ad B. 173. Johann Friedrich Mittelmann, ehemaliger Lieutenant aus Stettin, Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun und grau, Stirn breit, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Bart braun, Stirn breit, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark; nach Stettin, wegen Vagabondirens.

XVIII. Von der Landräthlichen Behörde zu Cammin.

pro Juli.

A. Keine.

B. 174. Christian Friedrich Müller, Handelsmann aus Sosa, Königreich Sachsen, 48 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn flach, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase dick und stumpf, Mund klein und etwas platt, Zähne schadhaft, Bart schwarz, Kinn rund, Gesichtsform vollrund, Gesichtsfarbe gesund; nach Sosa, wegen Verdachtes des Handels mit Olitäten und mangelhafter Legitimation.

175. Johann August Wild, aus Sosa, Königreich Sachsen, 35 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund und bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase stark, Mund gewöhnlich, Bart schwarzbraun, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund; nach Sosa, wegen Verdachts des Handels mit Olitäten und mangelnder Legitimation.

XIX. Von der Polizei-Behörde zu Swinemünde.

pro Juli.

A. Keine.

B. 176. Johann George Köpernick, Brauer aus Hüttermühle bei Parchim, 42 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augen blaugrau, Nase klein, Mund etwas breit, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Statur mittel, besondere Kennzeichen, Pockennarben; nach seiner Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

177. Nicolas Pierow, Matrose aus Tuhlendorff bei Barth in Neupommern, 22 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augen blaugrau, Nase länglich, Mund mittel, Bart schwarz, Kinn und Gesicht länglich, Statur mittel; nach Tuhlendorff, wegen Arbeitslosigkeit.

Digitized by Google

178. Carl Jedo, Handelsmann aus Hamburg, 35 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augen blau, Nase länglich, Mund klein, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Statur mittel; nach Hamburg, wegen zwecklosen Umhertreibens.

179. Jedo, verehelichte, Frau des Handelsmann Jedo aus Hamburg, 35 Jahr alt, Größe mittel, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augen bräunlich, Nase dick, Mund breit, Kinn breit, Gesicht rund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, Pockennarben; nach Hamburg, wegen zwecklosen Umhertreibens.

180. Dorothea Sophia Möller, geborne Schröder, aus Nackel, 36 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augen blond, Nase gestutzt, Mund groß, Kinn breit, Gesicht eingefallen, Statur groß; besondere Kennzeichen, eine Narbe über dem linken Auge, in ihre Heimath, wegen zwecklosen Umhertreibens.

pro August.

ad B. 181. Traugott Rau, Schlächtergesell aus Marlenberg in Sachsen, 33 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augen blau, Nase und Mund klein, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Statur mittel, besondere Kennzeichen, einige Blatternarben im Gesicht; nach seiner Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

182. Niels Ohlsen, Handelsmann aus Nyborg auf der Insel Fühnen, 30 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, Haare braun, Stirn klein, Augen blau, Nase und Mund klein, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Statur mittel; in seine Heimath, weil er zu keinem Handel berechtigt war.

Stettin, den 25sten Oktober 1831.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Aus der Garnison Saarlouis ist der nachstehend bezeichnete Husar Eduard Arendt, vom 9ten Husaren-Reg., am 25. Januar c. desertirt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den gedachten Truppentheil nach Saarlouis abliefern zu lassen. Saarbrück, den 31. Januar 1832.

Oberst und Regiments-Commandeur.

Bekleidung: dunkelgrauer Ueberrock mit Seide gefüttert, Tuchhosen, 1 Paar Stiefeln mit Sporen, Dienst-Mütze.

Signalement: Geburtsort Daber, Vaterland Pommern, gewöhnlicher Aufenthalt zuletzt Saarlouis, Religion evangelisch, Gewerbe Färber, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund groß, Bart blond, Kinn groß, Gesichtsfarbe blaß.

Digitized by Google

Die Dienstmagd Anna Sophie Krüger separirte Speck, aus Frankfurth a. d. O. gebürtig, welche im Dienste des hiesigen Schneidermeister Bänitz gestanden, hat sich heut früh aus ihrem Dienste entfernt und folgende Sachen entwendet:

1) einen Ueberrock von blauem Tuche mit blau seidenem Futter und einem Kragen mit Frangen besetzt, 2) eine wattirte Jacke von schwarzem Sammetmanchester mit rothem Kattun gefüttert, 3) zwei Kleider, ein gelbes und ein braunes von Kattun, 4) ein dergl. weiß und gelb, 5) ein dergl. blau und weiß gestreift, unten zweimal besetzt, 6) ein dergl. von Gingham, roth und weiß gestreift, 7) einen Ueberrock von gelbem Kattun mit Parchent gefüttert, 8) einen dergl. von braunem Gingham mit Knöpfen besetzt, 9) zwei Unterröcke, einen von weißem Kattun, den andern von Parchent, 10) einen dergl. von Flanell, 11) mehrere Paar wollene Strümpfe, 12) ein Tuch von buntem Bastard, 13) ein Paar neue Schnürstiefeln, 14) drei Hauben mit Strichen von Filet, 15) einen Bett-Ueberzug von weißer Leinwand nebst Laken, gezeichnet H. H., 16) vier Frauenshemden mit pommerschen Kanten besetzt, gez. L. W., 17) drei Mannshemden, gez. B., 18) sechs Servietten von verschiedenen Mustern, 19) vier Paar Frauenstrümpfe von Baumwolle, 20) ein Tuch von grauer Wolle mit Frangen, 21) eine Schürze von schwarzem Merino, 22) drei Dauerwürste, 23) eine Metze Backobst, 24) baar Geld, drei Thaler in ½.

Indem wir diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß bringen, ersuchen wir alle Wohllöbl. Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst, die nachstehend signalisirte separirte Speck, die, soviel uns bekannt, mit keiner Legitimation versehen ist, wo sie betroffen wird, verhaften, sie mit den bei ihr gefundenen Effekten hierher transportiren und an uns abliefern zu lassen. Wir erlauben uns noch zu bemerken, daß in letzten 13 Jahren diese gefährliche Verbrecherin außer dem Untersuchungsarreste in drei verschiedenen Malen zehnjährige Zuchthausstrafe erduldet hat. Landsberg a. d. W., den 3. Febr. 1832. Der Magistrat.

Signalement: Familienname Speck, Vornamen Anna Sophie, Geburtsort Frankfurth a. d. O., Aufenthaltsort Landsberg a. d. W., Religion evangelisch, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Zähne defekt, Kinn rund, Gesichtsbildung etwas pockennarbig, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt mittel, Sprache deutsch. Bekleidung kann nicht angegeben werden, da die Diebin sich wahrscheinlich mit den gestohlenen Sachen bekleiden wird.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 11.

Stettin, den 18. Februar 1832.

Gesetzsammlung.

No. 3 enthält unter

Nr. 1338 die Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824, die Anordnung der Provinzial-Stände im Großherzogthume Posen betreffend, vorbehaltenen Bestimmungen; vom 15. Dez. 1830;

Nr. 1339 die Declaration der §§. 17 und 18 des Gesetzes vom 21. April 1825, wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse ꝛc. in den Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen gehört haben; vom 15. v. M., und

Nr. 1340 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. d. M., betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Rathes von Kamptz und des Ober-Landesgerichts-Vice-Präsidenten Muhler in Breslau zu Justiz-Ministern.

Berlin, den 14. Februar 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat durch ein Reskript vom 8. April 1831 meinen Amtsvorgänger mit der Ausführung des durch die Amtsblätter publicirten Regulativs über die Verwaltung der Landarmen-Angelegenheiten vom 26. März 1831 so wie mit der neuen Einrichtung der Landarmen-Anstalten beauftragt.

Demgemäß bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die von des Königs Majestät genehmigte, nach jenem Regulativ organisirte ständische Land-Armen-Direktion ins Leben getreten ist. Der Sitz derselben ist zu Stettin; zu ihrem Vorsteher ist der Königl. Landrath Graf von Schwerin auf Putzar erwählt, und die etwa an die ständische Landarmen-Direktion zu richtenden Eingaben werden unter Addresse der Direktion und des Vorstehers derselben hier bei dem Land-Syndikus Calo in Empfang genommen werden.

Die Verwaltung der Landarmen-Anstalten wird nach Vorschrift des Regulativs vom 26. März 1831 durch die betreffenden Königl. Regierungen und deren Unterbehörden geführt, und hören daher die noch theilweise vorhandenen, nach den Grundsätzen des Landarmen-Reglements vom 6. März 1799

Digitized by Google

eingerichteten Special-Direktionen der betreffenden Anstalten nach §. 5 und 13 des mehrgedachten Regulativs vom Jahr 1831 nun gänzlich auf.

Stettin, den 3. Februar 1832.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

Aufruf zur Wohlthätigkeit.

Die Stadt Halle leidet vorzugsweise von der Cholera und die dortigen Armen sind der augenblicklichen Hülfe, zu welcher die Mittel der Stadt nicht hinreichen, dringend bedürftig. Sie hat ihren Sinn für Wohlthätigkeit bewiesen, als sie, noch fern von der Geißel, die sie nun selbst heimgesucht, für die im Osten des Staats leidenden Communen reichlich beisteuerte, und der dort gebildete Hülfsverein hofft um so zuversichtlicher auf Theilnahme an der Noth der genannten Stadt, als namentlich viele Pommern dort einen Theil der schönen Jugendzeit verlebten, und es ihnen Genugthuung gewähren muß, etwas für die Stadt leisten zu können, an deren Namen sich für sie so viele freudige Rückerinnerungen knüpfen.

Ich erkläre mich sehr gern bereit, milde Gaben in Empfang zu nehmen, und an den gedachten Hülfsverein gelangen zu lassen und bitte, dieselben unter der Adresse meines Bureaus im hiesigen Schlosse, an mich einzusenden. Von dem Erfolge der Sammlung werde ich seiner Zeit öffentlich Rechenschaft ablegen. Stettin, den 15. Februar 1832.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

---

2) der Königl. Regierung.

95) I. Nr. 523. Februar 1832.

Die mittlern Marktpreise in Stettin pro Januar 1832 waren:

für den Scheffel Roggen	. . . . .	1	Rthlr.	26	Sgr.	4	Pf.
„ „ „ Hafer	. . . . .	—	„	25	„	5	„
„ „ Centner Heu	. . . . .	—	„	14	„	3	„
„ das Schock Stroh	. . . . .	4	„	9	„	—	„

Stettin, den 8. Februar 1832.

---

96) III. 28. Jan. 1832.

Das zwischen Stargard und Pyritz belegene Paßmühlen-Gut soll von Trinitatis 1832 bis dahin 1846 auf 14 Jahre im Wege der Submission entweder im Ganzen, oder auch so getheilt, daß die Mühle separat und das Ackerwerk mit dem Kruge ebenfalls ein besonderes Pachtstück bilden, zur Verpachtung gestellt werden.

Digitized by Google

Es gehören dazu:

1) an Grundstücken:

3	Morgen	119	□R.	Hof- und Baustellen,
8	„	56	„	Gärten,
438	„	110	„	Acker,
				davon 157 M. 173 □R. auf der Höhe, und
				280 „ 117 „ in der Niederung.
163	„	149	„	Wiesen,
10	„	93	„	privative Hütung,
30	„	35	„	unnutzbar,
in Summa 655	Morgen	22	□Ruthen;	

2) eine Mahl- und Oehlmühle mit 2 Gängen und 14 Stampfen;
3) der Aalfang bei der Mühle;
4) der Krug an der Straße von Stargard nach Pyritz;
5) das Recht 500,000 Stück Torf jährlich zu stechen.

Das Minimum der Pacht ist:

für die Länderei-Nutzung auf .	673	Rtlr. incl.	225	Rtlr. Gold,
„ „ Mühle	590	„ —	197½	„ „
„ „ Fischerei	30	„ —	10	„ „
„ den Krug	100	„ —	32⅓	„ „
„ „ Torfstich	167	„		
in Summa auf . . .	1560	Rtlr. incl.	465	Rtlr. Gold.

festgesetzt.

Die Bedingungen und Anschläge können in unserer Registratur, die ersteren auch bei der Königl. landräthlichen Behörde Pyritzer Kreises und auf dem Königl. Domainen-Amte zu Pyritz eingesehen werden.

Die Submissionen, welche mindestens die vorstehend angegebenen Minima der jährlichen Pachtbeträge erreichen müssen, und keine Modifikationen der aufgestellten Pachtbedingungen enthalten dürfen, sind im Contexte an die Königl. Regierung zu richten und versiegelt mit der Aufschrift:

Submission auf die Pacht des Paßmühlengutes,

und beziehungsweise:

Submission auf die Pacht der Paßmühle excl. Ackerwerk und Krug,

oder:

Submission auf die Pacht des Paßmühlen-Ackerwerks nebst Krug,

persönlich an den Herrn Regierungs-Rath Heegewaldt hieselbst abzugeben, welcher an jedem Dienstage und Freitage, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, so wie am 15. März Vormittags um 10 Uhr und Nachmittags bis 3 Uhr, in dem hiesigen Regierungslokale zu deren Annahme bereit sein wird, und haben

sich die Submittenten vor demselben zugleich über ihre Qualifikation und den Besitz des erforderlichen Vermögens, durch Einreichung genügender Atteste und Production der Dokumente vollständig auszuweisen.

Zur Eröffnung der Submissionen ist der Termin auf den 15. März, Nachmittags 5 Uhr, in unserem Sessions-Zimmer angesetzt, und werden die Submittenten eingeladen, sich zu demselben einzufinden.

Stettin, den 28. Januar 1832.

---

3) anderer Behörden.

97) Das dem Andenken an unsere verklärte Königin gewidmete Denkmal, die Louisen-Stiftung in Berlin, hat, wie dem geehrten Publiko und den Bewohnern Stettins insbesondere bekannt ist, ihren edlen, wohlthätigen Zweck erfüllt!

Wackere Gattinnen, Mütter und Erzieherinnen sind aus dieser weiblichen Bildungs-Anstalt hervorgegangen und ihr christlich frommes, tugendhaftes Wirken in häuslichen Kreisen hat den Segen verbreitet, den die erhabene Verklärte gestiftet in unserm geliebten Königs-Hause!

Seit einer Reihe von Jahren hat sich die Anstalt der wohlwollendsten Theilnahme in Pommern erfreut und mein Bemühen ist, wie die jährlich gelegte öffentliche Rechenschaft beweiset, von gutem Erfolg gewesen.

Indeß haben Sterbefälle, Versetzungen oder Zurücknahme der bisher zugesicherten Beiträge, bedeutende, nicht zu vermeidende Ausfälle mit sich geführt und dadurch ist die Einnahme so geschmälert worden, daß zur Deckung der Kosten für ein von dem Verein frei aufzunehmendes, armes Fräulein aus Pommern, kaum gedeckt werden und wenig Zuschuß zu den allgemeinen Verwaltungskosten übrig bleiben dürfte.

Vertrauensvoll wende ich mich daher nochmals an das geehrte Publikum mit der gehorsamsten Bitte:

in Berücksichtigung des edlen Zweckes mich mit neuen Beiträgen geneigtst zu unterstützen. Stralsund, den 30. Januar 1832.

v. Rohr, Königl. Regierungs-Präsident.

---

98) Dem Publiko wird bekannt gemacht, daß seit dem 1. Januar d. J. die Verkaufspreise für die Gesetzsammlung aus früherer Zeit abermals bedeutend herabgesetzt worden. Ein vollständiges Exemplar auf Druck-Papier von 1806 bis zum Jahre 1830 einschließlich, kommt jetzt nur auf 10 Rthlr. 15 Sgr. zu stehen und der Preis für nicht bis zu diesem Zeitraume reichende Exemplare regulirt sich dergestalt, daß für jeden Jahrgang der von 1830 zurückgehend weniger verlangt wird, insofern die Bestellung auf eine ununterbrochene Jahres-Folge gerichtet ist, 15 Sgr. weniger zu bezahlen sind; daher 1 Exemplar von 1806 bis 1829 nur 10 Rthlr. und eins von 1806 bis

Digitized by Google

1828 9 Rthlr. 15 Sgr. u. s. f. kostet. Schreib-Papier-Exemplare werden mit einem Aufschlage von 50 p. c. des Preises für Druck-Papier-Exemplare erlassen.

Bei dieser Gelegenheit glaubt das unterzeichnete Komtoir auch die Nachricht erneuern zu müssen:

daß zu der Gesetzsammlung von 1806 bis 1830 ein vollständiges und gründlich ausgearbeitetes Sachregister, 43 Bogen stark, erschienen ist und zu 20 Sgr. das Exemplar auf Druck-Papier von allen Post-Anstalten der Monarchie ohne den geringsten Aufschlag zu beziehen ist.

Berlin, im Februar 1832.

Vereinigtes Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Komtoir.

---

99) Zur nochmaligen Ausbietung des Theerofens zu Riesenbrück im Königl. Neuenkruger Forst-Revier, auf die sechs Jahre von Trinitatis 1832 bis dahin 1838, steht, in Folge Königl. Regierungs-Verfügung vom 20. Januar d. J., ein Termin auf den 5. März d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des unterzeichneten Commissarii an, welches, und daß die Theerofenpacht im Termin mit dem Angebote von 200 Rthlr. unter den gewöhnlichen Bedingungen versteigert werden soll, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Torgelow, den 9. Februar 1832.

Der Königl. Forstmeister Meisner.

---

100) Zufolge hoher Verfügung der Königl. Regierung zu Stettin vom 13. Januar c. soll der Theerofen im Pritterschen Reviertheil, Königl. Neuhausscher Forst, nebst den dazu gehörigen Grundstücken auf 6 oder 12 hinter einander folgende Jahre, von Trinitatis 1832 ab, anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu dem Ende ist durch die unterzeichnete Forst-Inspektion ein Licitations-Termin auf Dienstag den 20. März c., Vormittags 10 Uhr, in dem Forstdienstehause zu Pritter angesetzt, wozu Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie sich über ihre Qualifikation in dem Termin vollgültig auszuweisen haben.

Die zu Grunde liegenden Bedingungen können bei der unterzeichneten Inspektion jederzeit, so wie im Termin selbst eingesehen werden. Caseburg, den 6. Februar 1832. Königl. Forst-Inspektion Swinemünde.

---

101) Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf einer Quantität kiefern Bauholz in allen Dimensionen im Forst-Revier Pütt, steht ein Termin auf den 23. d. M., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Pütt-Kruge hierselbst an, wozu Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß zugleich auch circa 210 Klafter 3füßiges gutes trockenes kiefern Kloben-Brennholz versteigert werden sollen. Pütt, den 5. Februar 1832.

Bechtold, Königl. Oberförster.

Digitized by Google

102) Aus dem Königl. Neuenkruger Forst-Reviere sollen am 1. März c., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im unterzeichneten Forsthause:

30¼ Klafter eichen 3f. Kloben-Brennholz,
10¾ " " " Knüppel- "
6 " büchen " Kloben- "
circa 40 bis 50 " elsen " Klafter- " und
400 bis 500 Stück kiefern Bauholz von ord. stark abwärts,

meistbietend versteigert werden. Um 12 Uhr wird der Termin geschlossen und werden alsdann keine Nachgebote mehr angenommen. Neuenkrug, den 13. Februar 1832. Der Königl. Oberförster Sembach.

103) Die Lungenfäule hat in dem Dorfe Harmelsdorf bei Massow nun gänzlich aufgehört. Naugard, den 9. Februar 1832.

Der Landrath v. Kameke.

II. Personal-Chronik.

Der von dem Magistrate zu Greifenberg als dritter Lehrer an der Elementar-Schule daselbst angestellte Friedrich Wilhelm Piper ist als solcher nunmehr landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Labes ist der Schuhmachermeister Martin Gottlieb Schulz zum unbesoldeten Rathmann erwählt und von der Königl. Regierung in dieser Eigenschaft bestätiget worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Nachstehend benannter und signalisirter berüchtigter Diebin ist es gelungen in vergangener Nacht aus dem hiesigen Stadtlazareth, wohin sie krankheitshalber hat gebracht werden müssen, zu entspringen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden ergebenst ersucht, dieselbe betreffenden Falls anzuhalten und uns zuzusenden, und sind wir zur Erstattung der Kosten und ähnlichen Gegendiensten so bereit als willig. Greifenhagen, den 11. Februar 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement: Friederike Riechert, 28 Jahr alt, lutherischer Religion, zu Zäkerik bei Morin geboren, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare schwarz, Stirn rund, Augen schwarz, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsfarbe etwas kränklich, blaß, Gesichtsbildung oval, Statur mittel, gedrungen.

Besondere Kennzeichen: auf der rechten Backe zwei kleine Leberflecke und die linke Brust durch ein Geschwür krank.

Bekleidung: blau cattunener Rock mit gelben Blumen, darüber eine aschgraue Jacke mit gelben Blumen, rothbuntes cattunenes Halstuch, weiße baumwollene Strümpfe und schwarzblaue Tuchschuhe, weiße sanspeinene Haube mit Tüllstrich. Bei sich trägt sie noch ein gelb kattunen Kleid, unten mit 2 Puffen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 12.

Stettin, den 24. Februar 1832.

Patent.

Dem Ober-Landesgerichts-Rath Moritz Bachmann zu Paderborn ist unter dem 21. Januar 1832 ein Patent

auf den von demselben durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Authodographen, oder eine Maschine zu Verzeichnung einer mit ihr durchlaufenen Bahn mit allen Winkeln und Krümmungen im verkleinerten Maßstabe, und in Verbindung mit einer Maschine zur Verzeichnung der Abweichungen der Bahn von der Horizontal-Ebene im Profil, in beliebig gewähltem Maßstabe, in ihrer ganzen Zusammensetzung,

gültig für den Zeitraum von acht hinter einander folgenden Jahren, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und im ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

104) Land-Beschälung im Jahre 1832.

Den Pferdezüchtern in dem Stettiner Regierungs-Bezirke verfehle ich nicht hiermit anzuzeigen:

1) an welchen Orten Hengste aus dem Königl. Brandenburger Land-Gestüt zur nächsten Beschälzeit aufgestellt werden sollen,
2) an welchen Tagen die Bedeckung daselbst ihren Anfang nimmt, und
3) an welchen Tagen die wegen Ertheilung von Freischeinen nothwendiger Weise abzuhaltenden Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten angesetzt sind.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Anfang der Bedeckung daselbst.	Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der Stuten.	
1	Treptow a. d. Tollense	den 18. März	Donnerstag den 15. März c.,	früh 6 Uhr.
2	Amt Spantekow	= 18. =	Sonnabend = 17. = =	
3	Dorf Clempnow	= 18. =	Montag = 19. = =	
4	= Schwichtenberg b. Demmin	= 19. =	Mittwoch = 21. = =	
5	Stadt Jarmen a. d. Peene . .	= 19. =	Montag = 2. April =	
6	Dorf Dargibell bei Anclam . .	= 19. =	Mittwoch = 4. = =	
7	= Torgelow, Kr. Ueckermünde,	= 14. =	Die Aufzeichnungs-Termine für diese beiden Stationen sind bereits bei den Fohlen-Brenn-Terminen abgehalten worden.	
8	= Blumberg, Kreis Randow,	= 12. =		

Die Pferdezüchter in einem Umkreise von 1½ bis 2 Meilen einer jeden Beschäl-Station fordre ich auf, an der so wohlthätigen Land-Beschälung Theil zu nehmen, um ihre zu bedeckenden bessern Stuten an den bestimmten Tagen unfehlbar zur nöthigen Aufzeichnung zu gestellen, da hauptsächlich nach diesem Termine keine Freischeine ertheilt werden und beziehe ich mich dieserhalb und überhaupt auf meine, unterm 2. Februar v. J. im Amtsblatt ergangene Bekanntmachung; nur bemerke ich noch dazu: da auf den vier Stationen, als Clempnow, Schwichtenberg, Jarmen und Dargibell, woselbst vor Abhaltung der Termine schon vorläufig Stuten bedeckt werden können, daß wenigstens diejenigen Stuten, deren Besitzer Ansprüche auf Freischeine zu haben glauben, dazu bestimmt in den Terminen gestellt werden müssen. Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 3. Februar 1832. Der Landstallmeister Strubberg.

In Bezug vorstehender Anzeige werden die betreffenden Herren Landräthe noch besonders zur Bekanntwerdung der Termine aufgefordert, da häufig Pferdezüchter als Grund der Nicht-Gestellung ihrer Stuten, Unbekanntschaft mit den Terminen angeben. Auch ist es zweckmäßig, daß sich bei jedem Termin ein Gensd'armes einfindet, um bei der Gestellung und Aufzeichnung der Stuten die so nöthige Ordnung zu erhalten und die darauf Bezug habende Anweisung des anwesenden Gestüt-Officianten zu vollziehen. Stettin, den 16. Februar 1832.

---

105) III. 28. Jan. 1832.

Das zwischen Stargard und Pyritz belegene Paßmühlen-Gut soll von Trinitatis 1832 bis dahin 1846 auf 14 Jahre im Wege der Submission entweder im Ganzen, oder auch so getheilt, daß die Mühle separat und das Ackerwerk mit dem Kruge ebenfalls ein besonderes Pachtstück bilden, zur Verpachtung gestellt werden.

Es gehören dazu:

1) an Grundstücken:

3	Morgen	119	□R.	Hof- und Baustellen,
8	"	56	"	Gärten,
438	"	110	"	Acker,
				davon 157 M. 173 □R. auf der Höhe, und
				280 " 117 " in der Niederung.
163	"	149	"	Wiesen,
10	"	93	"	privative Hütung,
30	"	35	"	unnutzbar,
in Summa 655	Morgen	22	□Ruthen;	

2) eine Mahl- und Oehlmühle mit 2 Gängen und 14 Stampfen;
3) der Aalfang bei der Mühle;
4) der Krug an der Straße von Stargard nach Pyritz;
5) das Recht 500,000 Stück Torf jährlich zu stechen.

Digitized by Google

Das Minimum der Pacht ist:

für die Länderei-Nutzung auf .	673	Rtlr.	incl.	225	Rtlr. Gold,
„ „ Mühle	590	„	—	197½	„ „
„ „ Fischerei	30	„	—	10	„ „
„ den Krug	100	„	—	32½	„ „
„ „ Torfstich	167	„			
in Summa auf . . .	1560	Rtlr.	incl.	465	Rtlr. Gold.

festgesetzt.

Die Bedingungen und Anschläge können in unserer Registratur, die ersteren auch bei der Königl. landräthlichen Behörde Pyritzer Kreises und auf dem Königl. Domainen-Amte zu Pyritz eingesehen werden.

Die Submissionen, welche mindestens die vorstehend angegebenen Minima der jährlichen Pachtbeträge erreichen müssen, und keine Modifikationen der aufgestellten Pachtbedingungen enthalten dürfen, sind im Context an die Königl. Regierung zu richten und versiegelt mit der Aufschrift:

Submission auf die Pacht des Paßmühlengutes,

und beziehungsweise:

Submission auf die Pacht der Paßmühle excl. Ackerwerk und Krug, oder:

Submission auf die Pacht des Paßmühlen-Ackerwerks nebst Krug,

persönlich an den Herrn Regierungs-Rath Heegewaldt hieselbst abzugeben, welcher an jedem Dienstage und Freitage, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, so wie am 15. März, Vormittags um 10 Uhr und Nachmittags bis 3 Uhr, in dem hiesigen Regierungslokale zu deren Annahme bereit sein wird, und haben sich die Submittenten vor demselben zugleich über ihre Qualifikation und den Besitz des erforderlichen Vermögens, durch Einreichung genügender Atteste und Production der Dokumente vollständig auszuweisen.

Zur Eröffnung der Submissionen ist der Termin auf den 15. März, Nachmittags 5 Uhr, in unserem Sessions-Zimmer angesetzt, und werden die Submittenten eingeladen, sich zu demselben einzufinden. Stettin, den 28. Jan. 1832.

---

2) anderer Behörden.

106) Die Bade-Anstalt zu Freyenwalde nebst dabei befindlichem Mobiliar soll, wie bereits vorläufig unterm 27. October v. J. bekannt gemacht worden, meistbietend, jedoch unter der Bedingung, daß die Bade-Anstalt als solche erhalten werden muß, veräußert werden.

Der Termin dazu ist auf den 15. März d. J. anberaumt, und wird an diesem Tage, Vormittags um 11 Uhr, auf der Anstalt selbst von dem Herrn Landrath, Grafen v. Zedlitz-Trützschler, abgehalten werden. Die zur Licitation gestellten Gegenstände sind: der in dem ältesten Besitz der Anstalt befindliche, die Gebäude enthaltende Thal-Raum, einige später erkaufte bürgerliche Grund-

Digitized by Google

stücke, namentlich die sogenannte Papenmühle nebst Zubehör und einige Erbpachtsstücke. Die Grundstücke bestehen in Gärten, Wiesen, Aecker, Hütung ꝛc. Die Aecker haben einen Flächenraum von ohngefähr 50 Morgen. Der zu veräußernden Gebäude sind 25, welche einschließlich der zu 1510 Rthlr. abgeschätzten festen Wand-Schrauben und Metall-Geräthe im Jahr 1827 zu 40,558 Rthlr. gewürdigt sind.

Das Mobiliar an Silberzeug, Betten, Bettzeug, Tischgeräth, Tischzeug, Metall- und Glas-Geräthschaften, Gardinen, Spiegeln, Porzellan, Sophas, Tischen, Stühlen, Schränken, Komoden, Bade- und Küchen-Geräthschaften und sonstigen Geräthschaften, ist zu 8114 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt.

Die nähern Kaufbedingungen, welche zugleich eine namentliche Aufzählung der Grundstücke enthalten, so wie das Gebäude-Verzeichniß und ein vollständiges Inventarium, können von heute an zu Frankfurth und Stettin in den Registraturen der dortigen Königl. Hochlöbl. Regierungen, in Berlin bei dem Amte Mühlenhoff, in Freyenwalde im landräthl. Büreau und hier in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung eingesehen werden. Potsdam, den 16. Jan. 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

107) Der Schluß des Jahres 1831 verpflichtet uns, über die Verwaltung der uns zur Unterstützung der Militair-Wittwen und Waisen aus den Jahren 1813 bis 1815 anvertrauten Mittel folgende Rechenschaft abzulegen:

Der Bestand war am Schlusse des Jahres 1830	13,084 Rtl. 21 Sgr. 11 Pf.
er ist jetzt	12,011 „ 27 „ 11 „
die Mehr-Ausgabe also	1,072 Rtl. 24 Sgr. — Pf.

Die Einnahme war:

1) an eingegangenen Beiträgen aus der hiesigen Stadt im letzten Quartal 1830 und in den drei ersten Quartalen 1831	208 Rtl. 15 Sgr. — Pf.
2) an Kollekten-Geldern der Schlachttage von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlt . .	112 „ 3 „ 3 „
3) anderweitige Beiträge, vom Herrn Landrath v. Bilfinger, Schlaweschen Kreises, gesammelt, 5 Rtl. 10 Sgr. 6 Pf., von einem Ungenannten 1 Rtl., von dem Herrn Superintendenten Klütz zu Greiffenberg, Beitrag für 1830 2 Rtl.	8 „ 10 „ 6 „
4) Pfandbriefszinsen, Johannis-Termin 241 Rtl. Weihnachten-Termin 229 Rtl.	470 „ — „ — „
5) Aufgeld und Stückzinsen von 1,400 Rtl. verkaufter Pfandbriefe	67 „ 7 „ — „
Zusammen . . .	866 Rtl. 5 Sgr. 9 Pf.

Digitized by Google

Die Ausgabe war:

1) an laufenden Pensionen				
im ersten Quartal . .	481	Rtl.	—	Sgr. — Pf.
im zweiten	479	"	—	" — "
im dritten	477	"	25	" — "
im vierten	471	"	15	" — "
außerordentliche Unterstützungen	29	"	19	" 9 "
			1,938 Rtl.	29 Sgr. 9 Pf.
mithin überstieg sie die Einnahme um			1,072 Rtl.	24 Sgr. — Pf.
An Pfandbriefen sind verkauft	1,400	Rtl.	—	Sgr. — Pf.
Hiezu der vorjährige Bestand	179	"	21	" 11 "
			1,579 Rtl.	21 Sgr. 11 Pf.
so daß also jetzt baarer Bestand ist			506 Rtl.	27 Sgr. 11 Pf.
Aus diesen und den vorhandenen Aktiv-Posten von			11,507 "	— " — "
erwächst der vorhandene Betrag von			12,011 Rtl.	27 Sgr. 11 Pf.

Möchten wir durch fernere gütige Theilnahme an unserm Unternehmen im Stande bleiben, in unserer Wirksamkeit, bis der Zweck ganz erreicht ist, fortfahren zu können! Wir vertrauen dabei denen Gesinnungen dankbar, welche uns dazu bisher in den Stand gesetzt haben, wenn auch nicht ohne einige Besorgniß, bei der sich beschleunigenden Abnahme der uns anvertrauten Mittel und bei den sich jährlich vermindernden Hülfsquellen.

Stettin, den 10. Februar 1832.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Krieger.

Schönberg, Kölpin, Kugler, Ruth, Masche, Brüggemann, Zitelmann, Zitelmann.

108) Das Publikum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß in den ersten Tagen des Monats März c. Königliche Landbeschäler des Posenschen Land-Gestüts in nachbenannten Stations-Orten aufgestellt sein werden und daß demnächst die Beschälung unter den üblichen Bedingungen daselbst ihren Anfang nehmen kann.

1) Im Greiffenberger Kreise zu Rützenow,
2) " Pyritzer " " Garz a. d. Plöne,
3) " Naugardter " " Resehl,
4) " Camminer " " Fritzow,
5) " Saatziger " " Steinhöfel.

Zirke, den 1. Februar 1832. Königl. Preuß. Posensches Land-Gestüt.

Digitized by Google

109) Der Neubau des Küster- und Schulhauses zu Sinzlow soll dem Mindestfordernden im Wege der öffentlichen Licitation zur Ausführung überlassen werden. Hierzu wird ein Termin auf den 16. März c., Vormittags 11 Uhr, in dem alten Schulhause zu Sinzlow angesetzt, zu welchem Bauübernehmer, welche vollkommene Sicherheit nachweisen können, eingeladen werden. Außer dem veranschlagten Bauholze, welches aus Königl. Forsten unentgeldlich verabreicht wird und den von den Eingepfarrten frei zu leistenden Hand- und Spanndiensten ist ein baarer Kostenbedarf von 757 Rthlr. veranschlagt. Anschläge und Zeichnungen können täglich hier eingesehen werden. Friedrichswalde, den 16. Februar 1832. Das Domainen-Intendantur-Amt.

110) Die zu der ehemaligen Unterförsterei Carpin, im Königl. Eggesiner Forstrevier, gehörige Wiese von 5 M. Morgen 157 □Ruthen soll, nach der Verfügung der Königl. Hochpreißlichen Regierung vom 3. November v. J. (III. Nr. 1881) in öffentlicher Licitation veräußert werden. Alle und jede Kauf- und Erbpachtslustige werden demnach eingeladen, sich in Termino den 2. März d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des unterschriebenen Commissarii einzufinden, und wird nur noch bemerkt, daß die Bekanntmachung der Veräußerungs-Bedingungen im Termin erfolgt. Torgelow, den 4. Febr. 1832.

Der Königl. Forstmeister Meisner.

111) Zur nochmaligen Ausbietung des Theerofens zu Riesenbrück im Königl. Neuenkruger Forst-Revier, auf die sechs Jahre von Trinitatis 1832 bis dahin 1838, stehet, in Folge Königl. Regierungs-Verfügung vom 20. Januar d. J., ein Termin auf den 5. März d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des unterzeichneten Commissarii an, welches, und daß die Theerofenpacht im Termin mit dem Angebote von 200 Rthlr. unter den gewöhnlichen Bedingungen versteigert werden soll, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Torgelow, den 9. Februar 1832.

Der Königl. Forstmeister Meisner.

112) In dem Königl. Jatzenicker Forste sollen:

1) im Revier-Antheil Torgelow,

a) in der Unterforst Herrnkamp, Jagen 6 und 15:
4 Stück kiefern extra stark Bauholz,
63 „ „ ord. „ „
55 „ „ mittel „ und
58 „ „ Sägeblöcke,

b) in der Unterforst Heinrichsruh in den Schlägen:
23 Klafter buchen Kloben-,
6¾ „ „ Knüppel-Brennholz und

2) in den Revier-Antheilen Saurenkrug und Rothemühl:
kiefern Bauholz aller Dimensionen,

Digitized by Google

den 3. März d. J., des Vormittags von 9 bis 11 Uhr, im Forsthause zu Rothemühl öffentlich verkauft werden. Rothemühl, den 13. Februar 1832.

Der Oberförster Buchholz.

---

113) Im Königl. Mützelburger Forst sollen aus den Beständen des Wirthschafts-Jahres 1831:

428 Klftr. 2-f., 279 Klftr. 3-f. kiefern Kloben, 18 Klftr. Knüppel, sämmtlich trockenes gutes Holz;

so wie aus dem Jahre 1832:

39 Klftr. eichen 3-f. Kloben, 17¼ Klftr. Knüppel,
106¼ Klftr. büch. 3-f. Kloben, 80¼ Klftr. dito,
36 Klftr. elsen Knüppel,
104½ Klftr. kiefern 2-f. Kloben, 561 Klftr. kiefern 3-f. Kloben, 213½ Klftr. Knüppel,

desgleichen 104 Stück kiefern Blöcke à 24 Fuß lang, theils gesund und rindfällig, und außerdem eine bedeutende Quantität kiefern Bauhölzer von verschiedenen Dimensionen öffentlich verkauft werden, wozu der Termin am 2ten März a. c., Vormittags von 9 — 12 Uhr, hier angesetzt worden ist, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Mützelburg, den 12. Februar 1832.

Der Königl. Oberförster Loose.

---

114) In dem Termin am 7. März d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen im hiesigen Königl. Forsthause, aus dem Jädeckemühler Forstreviere, nachstehende Brennhölzer meistbietend verkauft werden:

In der Unterforst Dunzig:

Jagen 69/76, 11 Klafter 3füßig elsen Kloben-Brennholz.

In der Unterforst Meiersberg:

Jagen 45, 50 Klafter birken Knüppel-Brennholz,
46 „ elsen Kloben-Brennholz.

In der Unterforst Mönckebude:

Jagen 7/8, 14/15, 24/25, 3 Klafter birken Kloben-Brennholz,
12 „ „ Knüppel-Brennholz,
Jagen 23, ... 5 „ „ „ „

Forsthaus Jädeckemühl, den 15. Februar 1832.

Der Königl. Oberförster Sembach.

---

115) Die Lungenseuche unter dem Rindviehstande in Stutthoff hat aufgehört. Nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Desinfection bereits bewirkt worden ist, werden daher die unterm 24. August v. J. angeordneten Sperrmaaßregeln aufgehoben und der Rindviehstand zu Stutthoff wird hiermit als gesund erklärt. Stettin, den 19. Februar 1832.

Königl. Landräthliche Behörde des Randowschen Kreises.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Anclam ist der Baumann Christian Scheel zum unbesoldeten Rathsherrn erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend signalisirte Schneidergeselle Wenzel Elias wird seit dem 24. December v. J. hier vermißt und hat sich mit Zurücklassung einiger Schulden und seines Reisepasses von hier heimlich entfernt, und in so fern derselbe vagabondiren möchte, wollen wir die Königl. Polizei-Behörden auf den ꝛc. Elias aufmerksam machen. Alt-Damm, den 11. Februar 1832. Der Magistrat.

Signalement: Religion katholisch, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare schwarz, Stirn rund, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase groß, Mund mittel, Bart braun, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: Pockennarben.

Aus Stargard ist der nachstehend bezeichnete Musketier Johann Pietzack, der 1sten Compagnie des 14ten Infanterie-Regiments, am 13. Februar c. desertirt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den gedachten Truppentheil nach Stargard abliefern zu lassen Stargard, den 15. Februar 1832. Major und Bataillons-Commandeur.

Bekleidung: Dienstjacke, Tuchhosen, Halbstiefeln und Feldmütze.

Signalement: Geburtsort Iwartowo, Vaterland Provinz Posen, gewöhnlicher Aufenthalt zuletzt Stargard, Religion katholisch, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut und vollständig, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung oval, Statur schlank, Sprache polnisch.

Aus Stargard ist der nachstehend bezeichnete Musketier Valentin Guzinsky, der 1sten Compagnie 14ten Infanterie-Regiments, am 13. Februar c. desertirt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den gedachten Truppentheil nach Stargard abliefern zu lassen. Stargard, den 15. Februar 1832. Major und Bataillons Commandeur.

Bekleidung: Dienstjacke, Tuchhosen, Halbstiefeln und Feldmütze.

Signalement: Geburtsort Pomiani, Vaterland Provinz Posen, gewöhnlicher Aufenthalt zuletzt Stargard, Religion katholisch, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll 1 Strich, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsfarbe blaß, Gesichtsbildung rund, Statur stark und untersetzt, Sprache polnisch.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 13.

Stettin, den 29. Februar 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. d. M., betreffend die Bestätigung der Instruktion über das, in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staates zu beobachtende Verfahren, die gedachte Instruktion vom 31. v. M. und die Anweisung zum Desinfections-Verfahren, werden hiermit zur Nachricht und Achtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 22. Februar 1832.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

Allerhöchste Cabinets-Ordre

vom 5. Februar 1832, enthaltend die Bestätigung der Instruction über das, in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preuß. Staats zu beobachtende Verfahren.

Die Erfahrungen, welche über die asiatische Cholera, seit ihrer Erscheinung, in den betroffenen Provinzen der Monarchie gesammelt sind, haben zu Resultaten geführt, die theils eine Aufhebung, theils eine erweiterte Beschränkung der Maaßregeln begründen, welche vor und bei dem Ausbruche der Krankheit eingeleitet, und unter mehrern, später verfügten Modificationen bisher in Anwendung gebracht worden sind. Ich habe in Folge dieser Erfahrungen durch die von Mir angeordnete Immediat-Commission über das fernerhin zu beobachtende Verfahren diejenige Instruction ausarbeiten lassen und genehmigt, welche das Staats-Ministerium anliegend empfängt, und Ich will, daß, abgesehen von allen entgegenstehenden Ansichten der Aerzte über die zur Zeit noch unerforschte Natur der Krankheit, den Vorschriften dieser unterm 31. v. M. von dem Chef der Immediat-Commission vollzogenen Instruction von Seiten sämmtlicher Behörden und aller Einwohner des Staats pünktlich und bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndung nachgelebt werde, weshalb Ich hierdurch noch besonders festsetze:

1) Wider öffentliche Beamte, welche bei Ausführung und Anwendung der Instruction den Anordnungen derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit entgegen handeln, wird nach den wegen Uebertretung der Amtspflichten vorgeschriebenen Untersuchungs-Formen und Strafbestimmungen verfahren.

2) Einschwärzungen von Gegenständen, deren Einfuhr aus dem Auslande durch §. 23 der Instruction untersagt ist, werden nach Maaßgabe der

Vorschriften im §. 111 der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 bestraft.

3) Anderweitige Vergehungen gegen die Festsetzungen der Instruction sollen als Uebertretung eines Polizei-Gesetzes zur Untersuchung und Bestrafung gezogen, und in der Regel mit einer Geldbuße von 10 Rthlr. oder 14tägigem Gefängnisse geahndet, diese Strafe insonderheit auch auf denjenigen angewendet werden, der im Falle des §. 9 der Instruction von seinem Aufenthaltsorte ohne Paß oder Legitimationskarte abreist, und zu solchen Personen gehört, denen der Paß oder die Legitimationskarte nicht ertheilt werden dürfte.

4) Ausnahmen von dieser Regel (Nr. 3) finden Statt, und es soll eine Geldbuße von 10 bis 50 Rthlr. oder Gefängniß von 14 Tagen bis 6 Wochen gegen diejenigen erkannt werden, welche die im §. 5 angeordnete Anzeige eines Krankheits- oder Todesfalls unterlassen, wenn ihnen bekannt war, daß der Kranke an der asiatischen Cholera gelitten, gegen diejenigen, die mit Verletzung einer, von der Behörde angeordneten Kranken-Isolirung den Vorschriften der §§. 13. 14 zuwider handeln, und gegen den Schiffer, der die im §. 24 angeordnete Anzeige vom Ausbruche der asiatischen Cholera auf seinem Schiff unterläßt, die Quarantaine verletzt, oder sonst die Vorschriften in den §§. 29. 30 übertritt.

Die von Mir genehmigten Ministerial-Erlasse vom 5. April und 1. Junius v. J., die nachträglichen Bestimmungen der Immediat-Commission vom 5. und 22. August, 12. September, 7., 16. und 25. October v. J., so wie Meine wegen der Legitimationskarten ergangene Ordre von 6. Juni v. J. und die darauf bezügliche Ministerial-Verfügung von demselben Tage, werden, in so weit sie in die Instruction vom 31. v. M. nicht ausdrücklich wieder aufgenommen sind, aufgehoben und außer Kraft gesetzt. Ich beauftrage das Staats-Ministerium, gegenwärtigen Erlaß nebst der Instruction und deren Beilage durch die Gesetzsammlung und durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 5. Februar 1832.

An das Staats-Ministerium. (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Instruction über das in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staates zu beobachtende Verfahren.

§. 1. (Orts- und Kreis-Commissionen.) Da die Natur der Cholera, die Ursachen ihrer Erscheinung und die Wege ihrer Verbreitung noch immer nicht genügend haben erforscht werden können, so sind, in allen Theilen der Monarchie für den besorglichen Fall des Eintritts oder der Wiederkehr dieser Krankheit, vorbereitende Anstalten einzurichten und zu unterhalten, um, wo das Bedürfniß eintritt, sogleich in Thätigkeit gesetzt werden zu können.

Digitized by Google

Wo daher nicht schon Sanitäts-Commissionen zu diesem Zweck organisirt sind, sind solche überall sogleich und zwar:

a) in allen zu keinem landräthlichen Kreise gehörigen Städten,

b) in allen landräthlichen Kreisen

besondere Sanitäts-Commissionen in dem Maaße zu bilden, daß das dazu zu wählende Personal unverzüglich in Wirksamkeit treten kann, sobald solches nach verständigem Ermessen der betreffenden Verwaltungs-Behörde nöthig wird. Sowohl die schon bestehenden als die noch zu bildenden Sanitäts-Commissionen, bleiben fortdauernd organisirt, bis sie durch eine allgemeine Verordnung wieder aufgehoben werden.

Diese Commissionen bestehen in den ad a. bezeichneten Städten:

aus dem zugleich den Vorsitz führenden Vorstande der Ortspolizei-Behörde;

wo dieselbe nicht zugleich die Ortsverwaltungs-Behörde ist, auch aus dem Vorstande oder einem von demselben zu deputirenden Mitgliede der letztern;

aus einem oder mehreren von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden Aerzten;

aus mindestens drei von den Vertretern der Commune (Stadtverordneten oder Gemeinde-Rath), zu erwählenden angesehenen Einwohnern der Stadt;

in Garnison-Orten aber außerdem noch aus einem oder mehreren von den Militair-Befehlshabern zu bestimmenden Offizieren.

In den ad b. gedachten Kreisen bestehen sie aus dem den Vorsitz führenden Landrath oder Verwalter des landräthlichen Amtes, dem Kreis-Physikus und mehreren auf dem Kreistage zu erwählenden Eingesessenen des Kreises.

§. 2. (Bezirks- und Revier-Commissionen.) In den Kreisen müssen für die einzelnen Ortschaften, von denen jedoch nach dem Ermessen des Landraths mehrere zu einem Bezirk vereinigt werden können, ähnliche besondere Orts- oder Bezirks-Commissionen, welche der Kreis-Commission untergeordnet sind, gebildet werden und zwar in den Städten, durch die Orts-Verwaltungs-Behörden, auf dem Lande durch die Landräthe. Die Vorstände der Polizei-Verwaltung gehören von selbst zu diesen Commissionen; auch gebühret selbigen in den Städten der Vorsitz. Ob in größeren Städten, mögen sie nun zu einem Kreise gehören oder nicht, außer der Ortssanitäts-Commission noch besondere Special- (Schutz- oder Revier-) Commissionen zu bilden, hängt von der Ortsverwaltungs-Behörde ab. Diese Special-Commissionen, zu deren jeder wenigstens ein Arzt oder Wundarzt, ein Polizei- oder Communal-Beamter und mehrere von den Vertretern der Commune zu erwählende Mitglieder der Bürgerschaft gehören müssen, sind der Orts-Commission untergeordnet. Wo das Personal

Digitized by Google

nicht zureicht, können dieselben Aerzte und Beamten gleichzeitig bei mehreren Commissionen angestellt werden.

§. 3. (Obliegenheiten der Commissionen, so lange die Krankheit entfernt ist.) Dem vorsichtigen und verständigen Ermessen der Verwaltungs-Behörden, ist es nach §. 1. überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die vorbereitenden Einleitungen zu den für den Ausbruch der Cholera erforderlichen Anstalten an jedem Ort zu beginnen und zu diesem Zweck die Sanitäts-Commissionen in Wirksamkeit zu setzen sind, so wie sie auch, bei größerer Annäherung der Gefahr zu bestimmen haben (§. 4.) wann diese vorbereiteten Veranstaltungen, immer in möglichst zu beschränkendem, die Verhältnisse des Orts berücksichtigendem Maaße, in Thätigkeit gesetzt werden müssen. In der ersten Periode beschränkt sich die Wirksamkeit der Sanitäts-Commissionen hauptsächlich darauf:

daß dieselben auf den Gesundheitszustand des Orts oder Bezirks, für welchen sie gebildet sind, im Allgemeinen wachen;

alle Ursachen, welche die Empfänglichkeit für die Krankheit vermehren, wohin z. B. Unreinlichkeit in jeder Beziehung, Mangel an geräumigen Wohnungen, reiner Luft, gesunden Nahrungsmitteln und warmer Bekleidung gehört, möglichst entfernen;

das Publikum über die Symptome der Krankheit und das bei deren Ausbruch zu beobachtende Verfahren mit umsichtiger Schonung belehren;

die für den Fall des Ausbruchs der Krankheit erforderlichen Heil- und Verpflegungs-Anstalten ermitteln und deren Einrichtung vorbereiten und

die Polizei-Behörden überhaupt in allen, die Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung der Krankheit betreffenden Angelegenheiten unterstützen.

Da, wo die erforderlichen Vorbereitungen Communal-Mittel in Anspruch nehmen, haben die Sanitäts-Commissionen sich darüber mit der Communal-Behörde zu vernehmen, und ihr die nach den Local-Verhältnissen zweckmäßigste Erledigung derselben anheim zu geben, wenn diese sich aber hierbei säumig bezeigen sollten, unverzüglich der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen und Remedur nachzusuchen.

§. 4. (Obliegenheiten der Commission bei Annäherung der Krankheit.) Bei größerer Annäherung der Gefahr werden die Sanitäts-Commissionen nicht nur im Allgemeinen zu einer erhöhten Aufmerksamkeit und Fürsorge hinsichtlich des Gesundheitszustandes verbunden, sondern auch berechtigt und verpflichtet, selbstständig in den Grenzen der Local-Polizei-Gewalt, die erforderlichen sanitätspolizeilichen Anordnungen zu treffen, namentlich aber, die Einrichtung zweckmäßiger nicht zu entfernt gelegener und gehörig vertheilter Krankenanstalten, die Beschaffung der nöthigen Arzneimittel und Utensilien, desgleichen die Ermittelung des erforderlichen Personals an Aerzten, Krankenwärtern ꝛc. schleunigst zu vollen-

Digitized by Google

den, ferner für besondere Begräbnißplätze, falls solche nach den unten folgenden Bestimmungen überhaupt nöthig sein möchten, zu sorgen.

§. 5. (Fortsetzung.) Sobald der im §. 4. gedachte Fall eingetreten und durch die Orts-Commission zur Kenntniß des Publikums gebracht ist, sind alle Familienhäupter, Hauswirthe und Medizinal-Personen schuldig, von jedem in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden, der Cholera verdächtigen oder auch nur plötzlich eingetretenen, Erkrankungs- oder Todesfalle, der betreffenden Revier-, Orts- oder Bezirks-Commission ungesäumt, schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, und diese muß alsdann den Fall durch den Commissionsarzt oder eine andere Medizinal-Person, wo es irgend möglich ist, näher untersuchen lassen.

Die Beerdigung des Todten darf in einem solchen Falle nur auf die schriftliche Erlaubniß des Arztes erfolgen. Konnte eine ärztliche Untersuchung nicht stattfinden, so ist zur Beerdigung die Erlaubniß des Ortsvorstehers erforderlich.

Auch müssen sich alsdann alle Sanitäts-Commissionen, deren Mitglieder an einem Orte wohnen, täglich, die übrigen aber wenigstens zweimal wöchentlich, zu einer bestimmten Zeit zu etwa nöthigen Berathungen versammeln und wöchentlich wenigstens einmal der vorgesetzten Behörde, mithin die städtischen Special-Commissionen der Orts-Commission, die Orts- und Bezirks-Commissionen in den landräthlichen Kreisen der Kreis-Commission und diese, so wie die unmittelbaren städtischen Sanitäts-Commissionen wieder der Provinzial-Regierung, letztere aber dem Ober-Präsidenten Bericht über den Gesundheitszustand erstatten.

§. 6. (Schutzvereine.) Außer den Gesundheits-Commissionen sind bei Annäherung der Gefahr eines Ausbruchs der Cholera nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde in den Städten auch Schutzvereine zu organisiren, welche unter besonderen dazu bestellten Vorstehern die Verpflichtung übernehmen, die Sanitäts-Commissionen und Polizei-Behörden nach näherer Anweisung derselben, in deren Bemühungen für die Erhaltung des Gesundheitszustandes zu unterstützen, überhaupt auf Ausführung aller sanitätspolizeilichen Vorschriften während der Dauer der Gefahr, und noch mehr nach dem Ausbruch der Krankheit zu wachen, auch sich den zu diesem Behufe erforderlichen Dienstleistungen, soweit sie nicht mit einem unmittelbaren Verkehr mit Kranken verbunden, oder nicht auf andere Weise zweckmäßig zu beschaffen sind, zu unterziehen, wenn die Sanitäts-Commission in Uebereinstimmung der Ortsverwaltungs-Behörde solches für nöthig hält. Der Vorsteher des Schutzvereins wird durch seine desfallsige Ernennung zugleich Mitglied der Orts-Sanitäts-Commission.

Wo mehrere besondere Revier- (Schutz-) Commissionen existiren, ist auch der Schutzverein in Abtheilungen zu theilen und jeder Revier-Commission ein Abtheilungsvorsteher, welcher ebenfalls auch bei mehreren derselben zugleich fungiren kann, beizugeben.

STAATS-
BIBLIOTHEK

Digitized by Google

Die Wahl und Zahl der Mitglieder der Schutzvereine und deren Vorsteher bleibt den Orts-Obrigkeiten überlassen, sie dürfen aber dabei nur auf solche Ortseinwohner Rücksicht nehmen, welche das Amt nicht gegen Entgelt, sondern aus reinem Bürgersinn übernehmen und deren Persönlichkeit dafür Bürgschaft leistet.

§. 7. (Obliegenheiten der Commissionen bei dem Ausbruch der Cholera.) Auf die erste Nachricht davon, daß Jemand im Orte an der asiatischen Cholera erkrankt oder verstorben sei, hat die betreffende Revier-, Orts- oder Bezirks-Commission, das wirkliche Dasein der Krankheit durch ihren Arzt konstatiren zu lassen, und wenn das Gutachten desselben die Nachricht bestätigt, außer den übrigen und nach den unten folgenden Bestimmungen zu ergreifenden Maaßregeln unverzüglich davon ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde und der Provinzial-Regierung, Anzeige zu machen; auch Abschrift derselben an den Ober-Präsidenten einzusenden, und die Bewohner des Orts davon in Kenntniß zu setzen.

Sobald dem ersten Erkrankungsfalle ein zweiter oder wohl gar ein dritter nachfolgt, sind die Sanitäts-Commissionen schuldig außer den erneuerten Berichten an die vorgesetzten Behörden, auch den benachbarten Sanitäts-Commissionen schleunigst auf geeignete Weise von der Erscheinung der Krankheit Nachricht zu geben, die Ober-Präsidenten und Provinzial-Regierungen aber verpflichtet, selbige durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 8. (Journalführung und Bericht-Erstattung während der Dauer der Krankheit.) Von dem ersten, als Cholera konstatirten Erkrankungs- oder Todesfalle an, hat die Sanitäts-Commission Einrichtungen zu treffen, daß in ihrem Locale zu jeder Zeit wenigstens ein Mitglied anwesend sei, welches bei Gefahr im Verzuge so befugt als verpflichtet ist, die erforderlichen Anordnungen sogleich zu treffen. Auch ist durch den Arzt der Commission ein Journal über alle Cholerakranke zu führen, in welchem der Name, das Alter, die Religion, der Stand oder das Gewerbe und die Wohnung des Kranken, so wie der Zeitpunkt der Erkrankung und die muthmaaßliche Veranlassung zu derselben angegeben, außerdem aber vermerkt werden muß, wo und durch wen der Kranke behandelt werde, und wann er genesen oder verstorben sei.

Auch ist darin täglich die Zahl der vom vorigen Tage übrig gebliebenen, so wie die Zahl der neu hinzugekommenen Kranken, ingleichen der genesenen und verstorbenen summarisch anzugeben, auch die Witterung zu vermerken, und wöchentlich zweimal ein solcher summarischer Extract an die Provinzial-Regierung einzusenden und zwar von den Commissionen, welche unmittelbar unter derselben stehen, direct, sonst aber durch die nächst vorgesetzte Orts- oder Kreis-Commission.

§. 9. (Wirkungen der Erklärung, daß ein Ort angesteckt sei und Dauer derselben.) Mit dem nach §. 7. konstatirten Dasein der Cholera an einem Ort tritt dieser

Digitized by Google

in die Categorie der inficirten, und bleibt darin, bis nach der Beerdigung oder der vollständigen Genesung des letzten Kranken 10 volle Tage verstrichen, und alle vorgeschriebenen Reinigungen bewirkt sind, ohne daß sich ein neuer Erkrankungsfall ereignet hätte.

Während dieses Zeitraums dürfen überhaupt an solchen Orten nur solche Reisepässe und Legitimationskarten ausgegeben werden, in denen das Dasein der Cholera am Orte gewissenhaft angegeben ist, und auch diese nur an solche Personen, denen die betreffende Revier-, Orts- oder Bezirks-Commission bescheinigt hat, daß sie jetzt noch gesund auch soweit der Commission es bekannt ist, in den letzten 5 Tagen mit keinem Cholerakranken in irgend einem unmittelbaren Verkehr gewesen sind, oder in einem Hause gewohnt haben, worin während dieser Zeit Cholerakranke sich befanden.

§. 10. (Verhütung ungewöhnlicher Anhäufungen von Menschen.) Während des Bestehens der Krankheit an einem Orte, haben die Sanitäts-Commissionen alle ungewöhnliche Anhäufungen von Menschen auf einen engen Raum, möglichst zu verhüten. Breitet sich die Krankheit erheblich aus, so können die Orts-Commissionen nach Umständen auch die Schließung der öffentlichen Vergnügungs- und andern Versammlungsorte, mit Ausschluß der Kirchen, ingleichen die Aufhebung der Wochenmärkte anordnen, oder geeignete Modificationen Behufs der Verminderung der Gefahr der Ansteckung vorschreiben. Jahrmärkte können nur auf Veranlassung des Ober-Präsidenten der Provinz, Messen nur durch Verfügung der betreffenden Ministerien aufgehoben werden.

§. 11. (Bestimmungen über die Schulen.) Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, den Schulbesuch betreffend, in keinem von der Cholera inficirten Orte zur strengen Anwendung kommen, doch soll auch die gänzliche Schließung der Schulen nicht ohne dringende Noth erfolgen, und nur von den Sanitäts-Commissionen besonders darauf gewacht werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und die Ueberfüllung vermieden werde.

§. 12. (Behandlung der Kranken a) im Allgemeinen) Bei der Behandlung der Cholerakranken kommt es vor allem darauf an, ihnen die schleunigste und zugleich dauernd wirksamste Hülfe zu gewähren.

Die Beurtheilung, ob ihnen diese in ihrer Wohnung oder in einer zu diesem Zwecke eingerichteten Krankenanstalt am angemessensten zu Theil werden kann, hängt hauptsächlich von dem Krankheits-Zustande, der Beschaffenheit der Wohnung und den sonstigen Verhältnissen des Kranken, ingleichen von der Einrichtung und Entfernung der Krankenanstalt ab; doch darf in der Regel kein Kranker wider den Willen des Familienhaupts aus seiner Wohnung entfernt werden, und in zweifelhaften Fällen darf solches immer erst auf den Beschluß der betreffenden Revier- oder Orts-Commission geschehen, welche übrigens je-

Digitized by Google

denfalls im Voraus dafür zu sorgen hat, daß der Transport auf eine für den Kranken nicht gefährliche, und jedes Aufsehen vermeidende Weise, durch besondere, zu diesem Behufe anzustellende, mit den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln bekannt zu machende, und nach jedesmaliger Beendigung ihres Geschäfts zu desinficirende Personen, bewirkt werde. Wie diese und alle im Verfolg dieser Instruktion nach vorgeschriebenen Desinfectionen zu bewirken sind, ist in der beiliegenden Anweisung bestimmt.

§. 13. (b) wenn der Kranke in seiner Wohnung bleibt.) Will und kann der Kranke in seiner Wohnung bleiben, so hängt auch die Wahl des Arztes insofern von ihm und seinen Angehörigen ab, als er überhaupt die Kosten seiner Krankenpflege selbst zu tragen im Stande ist; der Commissionsarzt ist aber jedenfalls befugt und verpflichtet, die Befolgung der sanitäts-polizeilichen Vorschriften zu kontrolliren, wofür übrigens aber auch der behandelnde Arzt verantwortlich bleibt. Letzterem liegt zugleich ob, die Orts- (oder Revier-) Sanitäts-Commission unverzüglich von dem Krankheitsfall zu benachrichtigen, damit diese die im §. 14. bestimmte Anordnung treffen kann.

§. 14. (Fortsetzung, Absonderung der Kranken.) Diese Anordnungen haben den Schutz und die Sicherstellung der übrigen Bewohner des Hauses und der Nachbarschaft zum Zwecke, und bestehen:

a) in der Absonderung des Kranken und seiner nächsten Umgebung,

b) in dem anzuwendenden Reinigungs-Verfahren.

Da in vielen Fällen die Erfahrung gemacht worden ist, daß an Orten, wo zu einer schleunigen und sorgfältigen Absperrung des ganzen Hauses geschritten ward, in welchem der erste Erkrankungsfall sich ereignete, die Krankheit sich nicht weiter verbreitet hat, so werden die Sanitäts-Commissionen wohl thun, solche Absperrungen da, wo sie mit keinen besonderen Schwierigkeiten verknüpft sein sollten, in den ersten Erkrankungsfällen versuchsweise zu unternehmen. Es wird solches namentlich auf dem Lande und in wenig bewohnten Häusern oft thunlich sein. Außerdem aber und überall, wo eine Unterdrückung der Krankheit gleich bei ihrem Entstehen nicht hat gelingen wollen, ist die Absonderung des Kranken weder auf das ganze Haus noch unbedingt auf ganze Wohnungen auszudehnen. Vielmehr kann solche auf einen Theil der letztern beschränkt werden, sobald dieser die nöthigen Bedingungen erfüllt. Dies ist allenthalben der Fall, wo der zu isolirende Theil des Hauses oder auch nur einer Wohnung so beschaffen ist, daß er von den übrigen in demselben Hause befindlichen bewohnten Räumen ganz abgesondert werden kann, und also einen eigenen, nicht durch andere bewohnte Zimmer führenden Eingang besitzt oder sogleich erhalten kann. In vielen Fällen, wo die Localität an sich die Beschaffung eines solchen isolirten Raumes nicht zulässig macht, wird solches durch freiwillige zeitige Entfernung oder Ausmiethung einzelner Personen bewirkt werden können.

Es

Digitized by Google

Es wird sodann der Kranke selbst mit den zu seiner Wartung und Pflege erforderlichen Personen und denjenigen seiner Angehörigen, die sich nicht von ihm trennen wollen, von den sämmtlichen übrigen Bewohnern des Hauses in der Art abgesondert, daß jede unmittelbare Communication mit denselben, so wie jeder unmittelbare Verkehr nach Außen sicher dadurch verhindert wird.

Die übrigen mit dem Kranken nicht zugleich abgesonderten Bewohner des Hauses, die zu dem Hausstande des Kranken gehören, so wie alle andere Personen, welche bis dahin mit demselben in Verbindung gekommen sind, müssen sowohl hinsichtlich ihrer Personen als auch ihrer Kleider vorschriftsmäßig desinficirt werden, wonach ihnen der freie Verkehr mit Andern ohne Weiteres zu verstatten ist.

Den Orts- (oder Revier-) Sanitäts-Commissionen liegt die Ausführung und Aufrechthaltung dieser Maaßregeln zunächst ob; die Mittel, welche sie dazu anwenden wollen, bleiben ihrem Ermessen, unter billiger und humaner Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse überlassen. Die Ortspolizei-Behörde hat außerdem die Ausführung aller dieser Schutzmaaßregeln zu controlliren.

Wenn während der Dauer der Absonderung des Krankenzimmers jemand von den mit den Kranken isolirten Personen die Wohnung aus triftigen Gründen verlassen muß, so darf dies nur mit Vorwissen und unter Genehmigung der Sanitäts-Commission oder eines von ihr Beauftragten geschehen, welchem dann die Veranlassung zu der erforderlichen Desinfection des austretenden Individuums obliegt, ehe demselben der freie Verkehr gestattet werden kann. Gleiches gilt von der Zulassung aller derer, welche in dringenden Geschäften, oder aus andern persönlichen Interessen den Cholerakranken oder die ihn umgebenden Personen in der abgesperrten Wohnung aufzusuchen und mit ihnen in Communikation zu treten, genöthigt sind. Nur die den Kranken besuchenden Aerzte und Geistlichen sind zu jeder Zeit, ohne vorherige Genehmigung der Sanitäts-Commission, so wie die Mitglieder der Commission selbst, welche von Amtswegen in der Krankenwohnung zu thun haben, sowohl zum Eintritt in dieselbe als zu der ungehinderten Entfernung aus derselben befugt, und nur auf ihre Amtspflicht verbunden, unmittelbar nach jedem solchen Besuch sich und ihre Kleider vorschriftsmäßig zu reinigen.

Die Absonderung der Krankenwohnung dauert so lange, als der Kranke sich darin befindet, und bis nach seiner Entfernung daraus oder nach seiner durch den Arzt erklärten völligen Genesung, die Reinigung sowohl seiner als aller mit ihm abgesondert gewesenen Personen, auch die der Wohnung und der Effecten vollständig und gründlich unter amtlicher Aufsicht bewirkt worden ist.

§. 15. (c) wenn der Kranke in das Hospital gebracht wird.) Kann der Kranke dagegen in seiner Wohnung nicht bleiben, und wird derselbe nach §. 12 Behufs seiner Behandlung in eine Heilanstalt gebracht, so unterliegen alle Per-

Digitized by Google

sonen, welche mit ihm seit seiner Erkrankung in näherer Verbindung gestanden, z. B. ihm die vorläufige Hülfe geleistet haben, so wie die von ihm seitdem bewohnten Räume und gebrauchten Effekten, nur einer gründlichen Reinigung und Desinfection, ehe den Ersteren der freie Verkehr mit andern Personen verstattet werden kann, oder die Letztern zur anderweitigen Benutzung, frei gegeben werden dürfen.

§. 16. (Desinfections-Anstalten) Die in den voranstehenden §§. 14. und 15. verordneten Desinfectionen der Personen, ihrer Effecten ꝛc., können zwar an Ort und Stelle und sogleich durch den Schutz-Commissionsarzt oder unter Aufsicht eines Deputirten der Schutz-Commission, von einem andern Sachverständigen vollführt werden; es wird aber am zweckmäßigsten sein, an jedem Orte, wo es nur immer ausführbar ist, ein oder mehrere Desinfections-Büreaus zu organisiren und besondere Desinfections-Commissionen unter der Leitung eines Polizei- oder Communal-Beamten, und unter der Mitwirkung eines Apothekers oder sonstigen Sachverständigen zu ernennen, unter deren amtlicher Aufsicht dieses Geschäft auf jedesmaliges Erfordern der Sanitäts-Commission, theils an Ort und Stelle, theils in besonders dazu eingerichteten Localien vollführt wird. Die Kosten des Desinfectionsverfahrens werden lediglich von der Commune getragen.

§. 17. (Verpflegung abgesonderter Personen.) Dafür, daß es den Bewohnern isolirter Räume an den nöthigen Bedürfnissen nicht fehle, hat die betreffende Sanitäts-Commission zu sorgen und solche Einrichtungen zu treffen, daß sie von diesen Bedürfnissen regelmäßig unterrichtet wird. Jede unmittelbare Berührung zwischen den Abgesonderten und denen, welche ihnen ihre Bedürfnisse zutragen, ist jedoch zu vermeiden.

Fehlt es den Isolirten an den nöthigen Geldmitteln, so hat die Commune denselben die nothwendigen Lebensbedürfnisse, mit Einschluß der Arzneien vorschußweise, und im Fall wirklicher Armuth, unentgeldlich zu liefern.

Die etwanige nähere Erörterung darüber, ist jedenfalls bis nach Aufhebung der getroffenen polizeilichen Maaßregeln auszusetzen.

§. 18. (Behandlung der Leichen; Entfernung der Angehörigen.) Die Leichname der in Privat-Wohnungen an der Cholera Verstorbenen sind, sobald die ärztliche Anerkennung des wirklich erfolgten Todes stattgefunden hat, in besondere möglichst isolirte Räume zu bringen und bis zur Beerdigung nach der Desinfections-Instruktion zu behandeln.

Jede desfallsige Anordnung des Commissionsarztes muß pünktlich befolgt werden. Die mit dem Verstorbenen in Gemeinschaft gewesenen Angehörigen, müssen gleich nach dem erfolgten Tode aus dem Krankenzimmer entfernt und nöthigenfalls bis nach dessen gänzlicher Reinigung anderweitig untergebracht werden.

§. 19. (Beerdigung der Todten.) Die Beerdigung der an der Cholera

Digitized by Google

Verstorbenen, darf vor Ablauf der allgemein gesetzlich bestimmten Zeit nur dann erfolgen, wenn der Arzt die dringende Nothwendigkeit der frühern Beerdigung pflichtmäßig bescheinigt. Sie geschieht unter Beobachtung der von den Sanitäts-Commissionen vorzuschreibenden Vorsichtsmaaßregeln, in der Regel nach eingetretener Dunkelheit und erfolgt auf den gewöhnlichen Kirchhöfen, sofern dieselben entweder außerhalb des Orts oder in nicht sehr eng umbauten Theilen desselben liegen. Wo dies nicht der Fall ist, müssen die Orts- oder Kreis-Sanitäts-Commissionen im Voraus für die Ermittelung und Befriedigung anständiger Beerdigungsplätze, für deren Abtheilung nach den etwa vorhandenen verschiedenen Religions-Partheien und für ihre Einweihung nach dem Ritus der betreffenden Confession sorgen. Die Särge müssen verpicht werden und die Gräber, wo möglich, eine Tiefe von mindestens 6 Fuß erhalten. Für diejenigen Personen, welche die Leichen behandeln und einsargen, gelten dieselben Vorschriften, wie für diejenigen, welche mit Cholerakranken in Gemeinschaft gestanden haben.

§. 20. (Besondere Anstalten in den Hospitälern.) In den Krankenanstalten müssen die Kranken, sobald sie für genesen erklärt, und der vollständigen Reinigung ihrer Personen und Effecten unterworfen worden sind, noch auf mehrere Tage in einen von den Krankenzimmern abgesonderten Raum gebracht und daselbst vor ihrer gänzlichen Entlassung beobachtet werden.

Die Krankenanstalten sind, wie sich von selbst versteht, nach der Aufnahme des ersten Cholerakranken zu sperren, und sodann erst nach völliger Räumung und demnächstiger Reinigung und Desinfection aller Räume und Utensilien, wieder zu entsperren.

§. 21. (Reiseverkehr im Inlande.) Hinsichtlich des Reiseverkehrs im Inlande bleibt es zwar im Uebrigen bei den Bestimmungen des allgemeinen Paß-Edicts vom 22. Juni 1817, doch werden für diejenigen Provinzen, in welchen die Cholera entweder zum Ausbruch gekommen ist, oder welche von derselben nahe bedroht sind, mit Bezug auf die Bestimmungen des §. 9., für jetzt folgende Modificationen angeordnet:

1) In den Pässen muß der Gesundheitszustand des Ausstellungsorts angegeben, und wenn letzterer zu den inficirten Orten gehört, zugleich erwähnt sein, daß der Paßinhaber vor seiner Abreise den im §. 9 erwähnten Nachweis geführt habe.

2) Wer nicht paßpflichtig ist und eine Reise unternehmen will, auf welcher er eine oder mehrere Nächte außerhalb seines Wohnorts zubringt, muß, sofern er auf der Reise gesunde Orte berührt, mit einer von der Ortspolizei-Behörde unentgeltlich auszustellenden Legitimationskarte versehen sein, in welcher der Name, Stand, Wohnort und das Alter des Inhabers, ingleichen der Gesundheitszustand des Ausstellungsorts anzugeben, und in inficirten Orten zugleich die Führung des im §. 9. vorgeschriebenen Nachweises zu erwähnen ist.

Digitized by Google

3) Oeffentliche Beamte jeder Art, welche sich auf Dienstreisen befinden, ingleichen commandirte Militair-Personen und ganze Militair-Commando's bedürfen keiner Legitimationskarten, sondern nur ihrer Dienstordre oder Marschroute, und auch diese ist bei solchen Beamten, zu deren gewöhnlichen Dienstverrichtungen Reisen in gewissen Bezirken gehören, z. B. Landräthe, Kreis-Physiker, Grenzbeamten, Gendarmen, Postschirrmeister und Postillons, innerhalb dieser Bezirke, nicht erforderlich.

4) Pässe, wenn sie in sanitätspolizeilicher Hinsicht Gültigkeit behalten sollen, desgleichen die ad 2 gedachten Legitimationskarten, müssen an jedem Orte, wo der Reisende übernachtet, von der Ortspolizei-Behörde unter Angabe des Gesundheitszustandes visirt werden, und das Visa ist an inficirten Orten nur dann zu ertheilen, wenn der Reisende sich in einem cholerafreien Hause aufgehalten hat, und soviel bekannt, nicht mit Cholerakranken in Communikation gewesen ist, oder wenn nachher (nach dem Aufenthalt in einem inficirten Hause) fünf Tage verstrichen sind.

5) Denjenigen, welche weder mit einem solchergestalt eingerichteten Paß oder einer solchen Legitimationskarte versehen sind, sich auch nicht in dem sub Nr. 3 angegebenen Falle befinden, kann in jedem gesunden Orte der Aufenthalt verweigert werden.

Dem Ministerio des Innern und der Polizei bleibt die nähere Bestimmung überlassen, wann und in welchen Provinzen oder Landestheilen diese Modificationen der allgemeinen Paß-Gesetzgebung eingeführt werden, oder wieder aufhören sollen.

§. 22. (Reiseverkehr mit dem Auslande.) Hinsichtlich des Eingangs von Reisenden aus dem Auslande, werden zwar nach den Umständen besondere Bestimmungen für die Zukunft noch vorbehalten; für jetzt aber wird darüber noch Folgendes verordnet:

1) Alle über die Landesgrenzen, aus Ländern in denen die Cholera herrsche, unmittelbar eingehende Personen, müssen nicht nur mit gehörigen Eingangspässen, nach Maaßgabe des Paß-Edicts vom 22. Juni 1817, versehen sein, sondern sich auch durch amtliche Bescheinigungen darüber ausweisen, daß sie aus gesunden Orten kommen, oder wenigstens in den letzten fünf Tagen ihrer Reise sich an gesunden Orten aufgehalten haben. In Hinsicht der über See ankommenden Personen genügt dasjenige, was in den §§. 29 und 30 angeordnet ist.

2) Bei Reisenden aus angesteckten Ländern, welche unmittelbar vor ihrem Eintritt ins Land durch Nachbarstaaten gekommen sind, in denen die Cholera noch nicht herrscht, und welche an ihren Grenzen ein gleiches Sicherungsverfahren angeordnet haben, soll für ihre Zulassung der Nachweis, daß sie daselbst die dieserhalb gemachten Anforderungen erfüllt haben, genügen, so fern ihre Pässe übrigens in Ordnung sind.

Digitized by Google

3) Für den unmittelbaren nachbarlichen Grenzverkehr genügt, in sanitätspolizeilicher Hinsicht, die sichere persönliche Kunde der diesseitigen Grenz-Polizei-Behörde, und der Ausweis des grenznachbarlichen Ortsvorstandes über den dortigen Gesundheitszustand.

4) Allen Personen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht zu entsprechen vermögen, ist der Eingang in das Land ganz untersagt.

5) Bei weiterer Fortsetzung der Reise gelten hinsichtlich der Ausländer dieselben Vorschriften, welche im §. 21 hinsichtlich der Inländer gegeben sind.

§. 23. (Waarenverkehr.) Da die bisherigen Erfahrungen nicht ergeben haben, daß durch Waaren, Briefe und Gelder eine Verschleppung der Krankheit veranlaßt worden, so unterliegt der Waarenverkehr, unter der im §. 27 gemachten Ausnahme, so wenig an den Grenzen, als im Innern des Staats, einer Beschränkung. Da jedoch mit der ferneren Benutzung von Kleidungsstücken, Betten und ähnlichen Gegenständen, welche zum unmittelbaren Gebrauch von Cholerakranken gedient haben, so lange Gefahr verbunden ist, bis solche vollständig gereinigt und desinficirt worden, so wird die Einbringung von bereits gebrauchten Betten und getragenen Kleidungsstücken, desgleichen von Lumpen, als Handelsartikel aus Ländern, in denen die Cholera herrscht oder innerhalb der letzten 2 Monate geherrscht hat, ganz untersagt. Gegenstände dieser Art, welche die nach den vorstehenden Bestimmungen zuzulassenden Reisenden zu ihrem eigenen persönlichen Gebrauch bei sich führen, sind aber zum Eingange gestattet.

Für das Innere des Landes wird bestimmt, daß alle Gegenstände, welche mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, nicht eher wieder in den Verkehr kommen, oder von einem Orte zum andern versandt werden dürfen, bis die Reinigung, nach Anleitung der Desinfections-Instruction, erfolgt ist; dafür, daß dies ordnungsmäßig geschieht, sind die Sanitäts-Commissionen verantwortlich, und in der Voraussetzung, daß diese ihre Pflichten in dieser Beziehung vollständig erfüllen, wird der Verkehr mit den gedachten Gegenständen im Innern des Landes keinen weitern Beschränkungen unterworfen.

§. 24. (Bestimmungen für die inländische Schifffahrt. a) im Allgemeinen.) Für die inländische Flußschifffahrt sind auf allen Wasserstraßen an bestimmten, von den Ober-Präsidenten zu bezeichnenden Punkten, genaue Revisionen des Gesundheitszustandes der auf den Schiffen befindlichen Mannschaft durch die Orts-Polizeibehörden oder andere geeignete, speciell damit beauftragte Beamte, und wo es möglich ist, unter Zuziehung eines Arztes, anzuordnen.

Jedem inländischen Flußschiffer muß von der Polizei-Behörde seines Abgangsorts ein Gesundheitsschein ertheilt werden, in welchem die auf dem Schiffe befindliche Mannschaft mit verzeichnet wird, und welcher an jedem Revisions-Orte visirt werden muß. Wenn Personen während der Fahrt von dem Fahr-

Digitized by Google

zeuge entlassen oder durch andere ersetzt werden, so darf dies nur unter Vorwissen der Polizei-Behörde des Orts, wo die Entlassung oder der Wechsel stattfindet, geschehen, und muß von derselben in den Gesundheitsschein unter Beidrückung des Amtssiegels eingetragen und zugleich bescheinigt werden, daß der Entlassene im unverdächtigen Gesundheitszustande gewesen ist.

§. 25. (b) In Erkrankungsfällen auf den Schiffen.) Wenn auf einem Flußfahrzeuge während der Reise die Cholera ausbricht, so ist der Schiffer oder dessen Vertreter verpflichtet, dies der Polizei-Behörde des nächsten Orts, welchen er auf seiner Fahrt zu berühren hat, anzuzeigen, das Fahrzeug selbst aber noch in einiger Entfernung von diesem Orte anzuhalten. Von Seiten der gedachten Polizei-Behörde ist sodann das Schiff sofort zu isoliren und unter Observation zu stellen, auch dafür zu sorgen, daß die Mannschaft mit deren etwanigen Bedürfnissen unter den erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln versehen werde.

Die Freilassung des Schiffes erfolgt erst, wenn der Krankheitszustand auf demselben gehoben, die Mannschaft sammt ihren Effecten vorschriftsmäßig gereinigt und innerhalb 5 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist, was in dem Gesundheitsschein attestirt werden muß.

§. 26. (Nähere Bestimmung über die Gesundheitsscheine der Schiffer.) Die Gesundheitsscheine der Schiffer müssen eine ausdrückliche Anweisung zur Befolgung desjenigen enthalten, wozu sie nach vorstehenden §§. 24 und 25 verpflichtet sind.

§. 27. (Desinfection der Waaren auf Schiffen.) Die auf einem Fahrzeuge, worauf die Cholera sich gezeigt hat (§. 25), befindlichen Waaren, werden am Ausladeorte, soweit sie mit den Erkrankten in Berührung gekommen sein können, was in jedem einzelnen Falle dem pflichtmäßigen Ermessen der Orts-Sanitäts-Commissionen zur Beurtheilung überlassen bleibt, wie solche Gegenstände behandelt, welche sich in der Wohnung eines Cholerakranken befunden haben; sie dürfen daher den Empfängern nicht eher verabfolgt werden, bevor sie nicht durch die gedachten Commissionen, der vorschriftsmäßigen Desinfection, und zwar in Ermangelung besonderer Locale dazu, auf den Schiffen selbst, unterworfen worden sind.

Die Schiffsmannschaft muß sich am Orte der Ausladung ebenfalls einer nochmaligen Reinigung ihrer Personen unterwerfen, und auch das Schiff muß durch Abwaschen, Scheuern, Lüften und Räucherung gereinigt werden. Die Orts-Polizeibehörden haben auf die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen und in allen Fällen, wo es erforderlich ist, die Sanitäts-Commissionen zum sofortigen Einschreiten aufzufordern.

§. 28. (Beobachtungs-Quarantaine der Seeschiffe und der aus dem Auslande kommenden Flußschiffe.) Alle über See eingehenden Schiffe werden ohne Ausnahme einer viertägigen Beobachtungs-Quarantaine unterworfen. Nur in denjenigen Häfen, welche selbst von der Cholera ergriffen sind, ist es den Behörden gestattet, diese Observations-Quarantaine zu erlassen.

Digitized by Google

Eben so werden die Flußfahrzeuge, welche aus Gegenden des Auslandes kommen, wo die Cholera herrscht, an dem Eingangspunkte auf der Grenze fünf Tage hindurch unter Observation gestellt.

§. 29. (Behandlung derselben nach Beendigung der Quarantaine.) Hat sich während dieser Observation kein bedenklicher Erkrankungsfall auf dem Schiffe ergeben, und hat dasselbe auch während der Reise keine Cholerakranken an Bord gehabt, worüber durch Einsicht der Schiffspapiere und Vernehmung des Schiffsführers und der Mannschaft, die möglichste Ueberzeugung gewonnen werden muß, so sind die Seeschiffe zur Practik in dem Hafen, die eingehenden Flußfahrzeuge aber zur Fortsetzung ihrer Reise zu verstatten.

Hat aber das Schiff Cholerakranke an Bord gehabt, kommt es mit selbigen an, oder zeigt sich diese Krankheit unter der Mannschaft oder den Reisenden während der Observations-Quarantaine; so ist damit bei den an der Grenze in Quarantaine liegenden Flußfahrzeugen nach §. 25, und bei den vor dem Hafen angekommenen Seeschiffen, nachdem der Kranke von dem Schiffe entfernt worden ist, nach Vorschrift des §. 27, jedoch mit der Maaßgabe zu verfahren, daß eine Desinfection der in den Lagerungsräumen der Seeschiffe befindlichen Handlungsgüter niemals stattfindet.

§. 30. (Ausnahmen für ausländische Fluß-Schiffer.) Auf denjenigen Strömen, auf welchen die Handelsschiffahrt, in Folge der unter den betheiligten Uferstaaten darüber abgeschlossenen Vereinbarungen, für frei erklärt worden ist, sollen die fremden Schiffer, welche nicht Cholerakranke an Bord haben und ohne im Preußischen Gebiete ein- oder ausladen oder sonstigen Verkehr treiben zu wollen, lediglich die freie Durchfahrt in Anspruch nehmen, wider ihren Willen zu einer Observations-Quarantaine an den Grenzen nicht angehalten werden.

Dergleichen Schiffern ist alsdann jedoch jedes Betreten der Ufer, selbst zum Behufe des Treidelns, zu untersagen; sie sind bei ihrem Eintritte in das Preußische Gebiet darüber zu vernehmen, ob sie unter diesen Bedingungen die Befreiung von der Observations-Quarantaine verlangen, und im Falle der Bejahung, mit einer besondern, während ihrer Durchfahrt auf dem Mastbaume zu führenden, Flagge zu versehen, damit bei Erhebung der Gebühren und andern etwanigen Veranlassungen mit der gehörigen Vorsicht gegen sie verfahren werden könne. Berlin, den 31. Januar 1832.

Die wegen der Maaßregeln zur Abwehrung der Cholera niedergesetzte Immediat-Commission. Der Chef. (gez.) v. Thile I.

(Beilage.) Anweisung zum Desinfections-Verfahren.

I. Mittel zur Desinfection.

Die Mittel, welche den Ansteckungsstoff zu zerstören vermögen, sind verschieden nach der Verschiedenheit der zu reinigenden Gegenstände, und bestehen im Allgemeinen in:

Digitized by Google

A. Waschungen mit gewissen Flüssigkeiten, B. Räucherungen und C. Durchlüften der zu reinigenden Dinge.

A. Zu den Waschungen dienen:

1) Die starke Chlorkalksolution, bestehend aus einer Auflösung von 4 Loth Chlorkalk in einem Quart Wasser, die man von dem Rückstande abgießen kann; 2) die schwache Chlorkalksolution, aus einem Lothe Chlorkalk, in einem Quart Wasser aufgelöst und von dem Rückstande abgegossen; 3) scharfe Aschenlauge; 4) Auflösung von weißer und grüner Seife in Wasser.

B. Die Räucherungen werden gemacht:

1) mittelst Clorgas, a) man nimmt 9 Theile gepulverten Kochsalzes, 8 Theile gepulverten Braunsteins und 16 bis 18 Theile concentrirter Schwefelsäure. Das Pulver des Braunsteins reibt man in einem vertieften Gefäße von Glas, Porzellan oder Steingut, mit dem Kochsalze zusammen und gießt dann die Schwefelsäure nach und nach hinzu, indem man das Gefäß sanft bewegt, oder die Mischung mit einem thönernen Pfeifenstiele oder Glasstabe umrührt; b) wo nicht große Räume und große Massen mit Chlorgas zu durchräuchern sind, auch wo man Chlorkalk in hinreichender Menge haben kann, ist folgendes Verfahren zu empfehlen: Man vermischt 2 bis 3 Theile concentrirter Salzsäure von 1,150 mit einem Theile Chlorkalk, indem man den letztern nach und nach in ein hinlänglich tiefes Glas oder Gefäß von Porzellan oder Steingut, in welchem die Salzsäure enthalten ist, schüttet, und dabei das Gefäß bewegt.

2) Mittelst salpetersaurer Dämpfe. In eine Schaale von Porzellan, Glas oder Steingut, schüttet man ein Theil gepulverten Salpeter, und gießt mit gehöriger Vorsicht nach und nach etwas mehr, als die Hälfte weißer oder nicht sehr braun gefärbter concentrirter Schwefelsäure (Vitriolöl) hinzu, indem man das Gemisch von Zeit zu Zeit mit einem Stabe von Glas oder mit einem thönernen Pfeifenstiel umrührt. Die bei diesem Verfahren sich entwickelnden Dämpfe sind von weißer Farbe, und können ohne sonderliche Beschwerde eingeathmet werden. Sollte man sich zum Umrühren eines aus Metall oder Holz bestehenden Stabes bedienen, so würden für die Lungen sehr schädliche schweflichte und salpetrigsaure Dämpfe entstehen.

C. Das Durchlüften geschieht, indem man die zu reinigenden Gegenstände einer freien Zugluft aussetzt.

II. Verfahren bei der Desinfection.

A. Desinfection der Personen.

Diese findet statt: 1) bei den von der Cholera Genesenen; 2) bei den mit den Cholerakranken (in ihren Wohnungen oder in den Heilanstalten) abgesondert gewesenen, den Wärtern und Angehörigen der Kranken, die mit ihnen zusammen geblieben sind; 3) bei denen, die auch nur auf kürzere Zeit zu den Kranken gekommen sind, wie z. B. den Aerzten, Geistlichen, den Mitgliedern der

der Schutz-Commissionen, so wie bei denjenigen Personen, welche die Wohnung vor der Sperre verlassen wollen, und überhaupt allen, welche mit den Kranken in Verbindung gekommen sind; 4) bei den Cholera-Krankenträgern und Todtengräbern; 5) bei denjenigen Personen, welche sich auf Schiffen befinden, auf denen während der Reise (oder während der Observations-Quarantaine) Cholerakranke vorgekommen sind.

Das Verfahren selbst besteht in Folgendem: ad 1. Personen, welche von der Cholera genesen sind, müssen in Seifwasser gebadet oder wenigstens über den ganzen Körper vollständig abgewaschen werden. Ihre Kleidung muß auf die weiter unten angegebene Weise desinficirt werden. ad 2. Personen, welche mit den Kranken abgesondert waren, unterliegen demselben Verfahren. ad 3. Personen, die nur kurze Zeit in der inficirten Wohnung sich aufgehalten haben, müssen, bevor sie dieselbe verlassen, die Hände und das Gesicht mit gewöhnlichem Seifenwasser waschen. Hierauf werden die Kleidungsstücke, einschließlich die Kopfbedeckung mit salpetersauren Dämpfen oder bei gehöriger Vorsicht mit Chlorgas einige Minuten lang durchräuchert, wozu ein Loth Salzsäure und ein Quentchen Chlorkalk mehr als hinreichend ist. ad 4. Die Cholera-Krankenträger und Todtengräber müssen sich nach jedesmaliger Beendigung ihres Geschäftes mit der schwachen Chlorkalk-Solution waschen, worauf ihre Kleidungsstücke, wie sub 3. angegeben, zu durchräuchern sind. Auch müssen dieselben, wenn die Umstände es gestatten, von Zeit zu Zeit ein lauwarmes Seifenbad nehmen. ad 5. Bei den Personen, die sich auf Schiffen befinden, wo Cholerakranke vorgekommen sind, ist das sub No. 4 angegebene Verfahren zu beobachten.

Anmerkung. Die Leichen von an der Cholera Verstorbenen werden, mit Freilassung des Gesichts, in große Betttücher eingeschlagen, die in eine starke Chlorkalksolution getaucht sind.

B. Desinfection der Wohnungen.

Die Wohnungen müssen theils, während die Kranken sich in denselben befinden, öfters gereinigt, theils, nachdem die Kranken daraus entfernt sind, gründlich desinficirt werden.

1) Verfahren, während die Kranken sich in den Wohnungen befinden.

In den Zimmern, in welchen Cholerakranke liegen, sind täglich vorzunehmende salpetersaure Räucherungen besonders zu empfehlen. Statt derselben kann man auch Tücher, welche in die starke Chlorkalksolution getaucht sind, im Zimmer aufhängen. Zu demselben Zwecke ist auch folgende Vorrichtung brauchbar: ein aus Latten angefertigter, etwa 6 Fuß langer und 3 Fuß breiter auf Füßen stehender Rahmen wird mit Leinewand überspannt, die alle 2 Stunden mit der starken Chlorkalksolution mittelst eines Borstenpinsels überstrichen wird. Hierdurch wird eine schwache und allmählige Räucherung bewirkt,

Digitized by Google

welche den Lungen nicht beschwerlich ist. Will man dieselbe verstärken, so darf man die Leinewand nur mit dem in Essig getauchten Pinsel überstreichen.

Anmerkung. Rathsam ist es, dergleichen Räucherungen von Zeit zu Zeit auch in den übrigen nicht abgesonderten Räumen der Häuser, in welchen sich Cholerakranke befinden, vorzunehmen. Alle von den Kranken ausgeleerten Materien müssen baldigst fortgeschafft und die Geschirre, in denen sie enthalten waren, mit der starken Chlorkalksolution ausgespült werden. In Häusern, wo keine Cholerakranke sich befinden, sind indessen solche Räucherungen zwecklos und deshalb zu widerrathen, da sie blos als Desinfections- nicht als Schutz-Mittel dienen können und sollen.

2) Verfahren, nachdem die Kranken aus den Wohnungen entfernt sind.

Solche Wohnungen werden mit den in ihnen befindlichen Meubeln und andern Effekten, bei geschlossenen Thüren und Fenstern, mit Chlorgas stark durchräuchert. (Metallsachen können vorher aus den Wohnungen entfernt oder mit Oel eingerieben werden, da selbst echte Vergoldungen durch Chlorgas anlaufen.) Auf ein Zimmer, welches 20 Fuß tief, 15 Fuß breit und 10 Fuß hoch ist, mithin 3000 Kubikfuß enthält, nimmt man ein Gemenge von 16 Loth Braunstein, 18 Loth Kochsalz und 36 Loth Schwefelsäure.

Nach vollendeter Räucherung wird das Zimmer einige Stunden hindurch dem Zugange der freien Luft ausgesetzt, ehe es zum Aufenthalt von Menschen benutzt werden darf.

Sodann werden Thüren, Fenster, Fußböden und überhaupt alles nicht polirte, lackirte oder gebeizte Holzwerk mit Lauge gescheuert.

Anmerkung. Die Räume in den Schiffen, in denen sich Cholerakranke befinden oder befunden haben, unterliegen demselben Desinfections-Verfahren wie die Wohnungen. Doch sind in letzterm Falle die Chlorräucherungen noch stärker vorzunehmen, und mehrmals, 3 Tage hinter einander, zu wiederholen.

C. Desinfection der Betten, Kleider und sonstigen Effekten, welche mit den Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind.

1) Betten. a) Federbetten. Diese werden zuerst einige Stunden hindurch in verschlossenem Raum mit Chlorgas durchräuchert, alsdann aufgeschnitten, die Federn gekesselt und hierauf dem Zutritt der freien Luft ausgesetzt. b) Madratzen werden wie die Betten in einer verschlossenen Kammer mit Chlor stark durchräuchert und sodann dem Zutritt der freien Luft ausgesetzt. Seegras, Heu, Heckerling u. dgl., wenn solche zum Ausstopfen der Matratze gebraucht worden sind, werden am besten verbrannt. Eben so das Stroh aus den Strohsäcken. c) Wollene Decken werden in einem verschlossenen Raume stark mit Chlorgas durchräuchert, und hierauf sorgfältig gewaschen oder wo möglich gewalkt. d) Das Bettzeug muß zuerst in der schwachen Chlorkalksolution, 3 Stunden hindurch, eingeweicht und sodann gewaschen und ausgespült, oder wenigstens mit einer starken Lauge sorgfältig und gründlich gereinigt werden.

Digitized by Google

a) Kleidungsstücke. a) Leinene Kleidungsstücke und Wäsche werden wie Bettzeug behandelt. b) Wollene und baumwollene nicht waschbare Zeuge, Pelzwerk u. dgl. werden in verschlossenem Raume stark mit Chlorgas oder mit salpetersauren Dämpfen durchräuchert und sodann durchlüftet. Die waschbaren Zeuge dagegen werden mit Seife gewaschen. c) Seidene Stoffe werden, wenn sie dieselbe ertragen, einer schwächeren Chlorräucherung unterworfen, jedenfalls aber durchlüftet. d) Schuhe und Stiefeln und andere Bekleidungsstücke von Leder, müssen mit der schwachen Chlorkalksolution gewaschen und dann durchlüftet werden.

3) Sonstige Effecten, die mit den Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind. a) Alle nicht polirte, lackirte oder gebeizte und mit Oelfarbe angestrichene Meubeln, z. B. Bettstellen, werden mit der schwachen Chlorkalksolution und darauf mit Wasser gewaschen. b) Bett- und Fenstervorhänge, Fußdecken und dergleichen Dinge werden nach ihrer Beschaffenheit entweder blos geräuchert, oder geräuchert und gewaschen. c) Leibstühle, Nachtgeschirre, Steckbecken werden mit der starken Chlorkalksolution ausgespült und hierauf mit Wasser oder Sand oder mit Aschenlauge ausgescheuert. d) Chirurgische u. s. w. Instrumente werden mit Seifenwasser abgewaschen und getrocknet. e) Metallgeld wird mit Seifenwasser abgewaschen. f) Bücher und andere Papiere werden bei der Durchräucherung des Zimmers der Einwirkung des Chlors ausgesetzt.

Anmerkung. Sachen ohne Werth, mit denen der Kranke in unmittelbare Berührung gekommen ist, müssen verbrannt oder tief vergraben werden.

D. Desinfection der Waaren.

Von den Waaren, falls sie mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommen wären (§. 27. und 29. der Instruction), bedürfen, besonders: Bett- und Schreibfern, thierische Haare, Flachs, Hanf, Werg, Wolle und Baumwolle, rohe Häute und Felle, so wie Pelzwerk jeder Art, einer sorgfältigen Desinfection. Diese wird bewirkt, indem sie mit Chlor durchräuchert und sodann gelüftet werden, wobei sie aus ihrer etwanigen Emballage herausgenommen und so gelagert werden müssen, daß sie sowohl dem Chlorgase als auch der Luft hinreichend ausgesetzt sind.

Bei den übrigen mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommenen Waaren genügt eine äußere Reinigung der Emballage, durch Abspülung der Fässer und Kisten mit Wasser, und Durchräucherung oder Vertauschung der abgenutzten, aus altem Tauwerk, Stricken, Matten, Packleinen u. dgl. bestehenden Emballagen, mit neuer Verpackung, unter welchen Mitteln den Umständen nach zu wählen ist.

E. Desinfection der Kranken-Tragekörbe, Transport- und Leichenwagen; sie müssen stark mit Chlorgas durchräuchert und äußerlich mit der schwachen Chlorkalksolution abgewaschen werden.

Digitized by Google

Schluß-Anmerkung. Alle Räucherungen in verschlossenen Räumen müssen so vollzogen werden, daß die dabei beschäftigten Personen sich den Chlordämpfen nicht mit aussetzen. Letztere müssen sich daher, sobald die Dämpfe sich zu entwickeln anfangen, sogleich aus dem Räucherungs-Locale entfernen, auch selbes nicht eher wieder betreten, als bis durch Eröffnung der Thüren und hierauf der Fenster, die Dämpfe sich verzogen haben. Berlin, den 31. Januar 1832.

Die wegen der Maaßregeln zur Abwehrung der Cholera niedergesetzte Immediat-Commission. Der Chef. v. Thile I.

In Folge des Aufrufs Sr. Exzellenz des Königl. Wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten von Pommern, Herrn v. Schönberg, vom 15ten d. M., sind an milden Beiträgen für die Armen in Halle bis heute eingekommen:

1) von G. 1 Rt. 2) von E. G. O. 5 Rt. 3) von Sn. 1 Rt. 4) von W. Sc. 20 Rt. 5) von P—s 1 Friedrichsd'or mit folgenden Worten:

Auf, auf! ihr Musensöhne Alle,
Für unsern alten Tempel — Halle,
Wo einst die Weisheit uns erblühte,
Das Herz für Recht und Tugend glühte;
Und wer auch Halle niemals sah,
Er opf're — denn die Noth ist da.

6) von einem Ungenannten 3 Rt. 7) vom Hrn. Prinzing 15 Sgr. 8) von einer Ungenannten 5 Rt. 9) von C. F. L...t., R. S. L...t. und R. C. S. zu Alt-Damm 5 Rt. 10) von J. G. S. 2 Rt. 11) von D. R. 3 Rt. 12) von v. M. 2 Rt. 13) von v. S. 5 Rt. 14) von v. T. 2 Friedrichsd'or. 15) von Hrn. Geh. Reg.-Rath Geibler 15 Rt. — Ueberhaupt 3 Friedrichsd'or und 67 Rt. 15 Sgr. Silbergeld und Kassenscheine.

Stettin, den 23sten Februar 1832. Das Oberpräsidial-Büreau.

2) der Königl. Regierung.

116) II. Nr. 708. Januar 32.

Die Schul-Deputationen und Vorsteher von Schulen machen wir zur Benutzung beim Gesangunterrichte, besonders in Stadtschulen, auf folgende kleine Sammlung von Gesangstücken aufmerksam:

Zweistimmige Gesänge für Schulen, herausgegeben von Zeisiger und Irmer. Berlin, 1832. Bei Natorff u. Comp.

Da jedes Heft bei directen Bestellungen nur einen Silbergroschen kostet und auf fünf Exemplare noch ein Freiexemplar gegeben, von zwei zu zwei Monaten aber ein neues Heft erscheinen wird, so werden auch ganz unbemittelte Schüler im Stande sein, sich diese Gesangstücke anzuschaffen.

Stettin, den 18. Februar 1832.

3) anderer Behörden.

117) Zur hiesigen Garnison-Bäckerei sind circa 200 Klafter kienen Kloben-Holz erforderlich, zu deren Lieferung die versiegelten Submissionen über

Digitized by Google

den Preis per Klafter, mit der Aufschrift „Holz-Lieferung" bis zum 20. k. M., Vormittags 11 Uhr, im unterzeichneten Amte, wo auch die nähern Bedingungen täglich einzusehen sind, eingegeben werden können. Zur gedachten Zeit werden die eingegangenen Submissionen eröffnet. Stettin, den 28. Februar 1832.

Königl. Proviant-Amt.

---

118) Der Neubau des Küster- und Schulhauses zu Sinzlow soll dem Mindestfordernden im Wege der öffentlichen Licitation zur Ausführung überlassen werden. Hierzu wird ein Termin auf den 16. März c., Vormittags 11 Uhr, in dem alten Schulhause zu Sinzlow angesetzt, zu welchem Bauübernehmer, welche vollkommene Sicherheit nachweisen können, eingeladen werden. Außer dem veranschlagten Bauholze, welches aus Königl. Forsten unentgeldlich verabreicht wird und den von den Eingepfarrten frei zu leistenden Hand- und Spanndiensten ist ein baarer Kostenbedarf von 757 Rthlr. veranschlagt. Anschläge und Zeichnungen können täglich hier eingesehen werden. Friedrichswalde, den 16. Februar 1832. Das Domainen-Intendantur-Amt.

---

119) Nach einer Verfügung der Königl. Regierung vom 4. Februar c. soll die Nutzung der Niederjagd auf den Feldmarken Zirchow und Ulrichshorst, zum Friedrichsthalschen Revier gehörig, von Trinitatis d. J. ab, alternativ auf 6 oder 12 Jahre anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu dem Ende ist ein Licitations-Termin auf Freitag den 23. März c., Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäftslokale der unterzeichneten Forst-Inspektion angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird. Caseburg, den 20. Februar 1832.

Königl. Forst-Inspektion Swinemünde.

---

120) Zufolge hoher Verfügung der Königl. Regierung zu Stettin vom 13. Januar c. soll der Theerofen im Pritterschen Revierthell, Königl. Neuhausscher Forst, nebst den dazu gehörigen Grundstücken auf 6 oder 12 hinter einander folgende Jahre, von Trinitatis 1832 ab, anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu dem Ende ist durch die unterzeichnete Forst-Inspektion ein Licitations-Termin auf Dienstag den 20. März c., Vormittags 10 Uhr, in dem Forstdiensthause zu Pritter angesetzt, wozu Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie sich über ihre Qualifikation in dem Termin vollgültig auszuweisen haben.

Die zu Grunde liegenden Bedingungen können bei der unterzeichneten Inspektion jederzeit, so wie im Termin selbst eingesehen werden. Caseburg, den 6. Februar 1832. Königl. Forst-Inspektion Swinemünde.

---

121) Am 14. März d. J., Vormittags 10 bis 12 Uhr, sollen im Forst-Cassen-Local zu Clempenow eine Quantität büchen 3füßiges Klobenholz aus-

Digitized by Google

dem Seltzer Revier und eine Quantität büchen 2füßiges Klobenholz aus dem Golchener Reviere, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Golchen, den 18. Februar 1832.

Der Königl. Oberförster Gené.

122) In der Königl. Rothenfierschen Forst sollen mehrere Quantitäten Holz meistbietend verkauft werden, wozu folgende Termine angesetzt sind:

den 9. März im Belauf Sagersberg, Jagen 7, 8 und Totalität, Eichen und Büchen in stehenden Bäumen,

den 13. ej. im Belauf Neuwald, Jagen 7 und 8, Kiefern desgleichen,

den 22. ej. im Belauf daselbst, Jagen 36,

39 Klafter büchen Kloben,

6 " " Knüppel,

aus dem Wirthschafts-Jahr 1830. Die Termine finden jedesmal Morgens 10 bis 12 Uhr Statt und werden Kauflustige hiermit eingeladen. Rothenfier, den 18. Februar 1832. Der Königl. Oberförster Fischer.

123) Höherer Verfügung gemäß, sollen die in dem Zeitraum vom 1. Mai 1832 bis ultimo April 1835 in den vier Forsten des Landsberger und vier Forsten des Driesener Kassen-Bezirks forstwirthschaftlich zur Benutzung kommenden auf Rechnung der Käufer auszuarbeitenden eichenen Schiffsbau- und Stabhölzer auf die genannten drei hintereinanderfolgenden Jahre, im Wege des öffentlichen Meistgebots zum Verkauf gestellt werden. Hierzu ist ein Termin auf den 22. März d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe zum goldenen Hirsch hierselbst anberaumt, und werden Kauflustige mit dem Bemerken zu demselben eingeladen, daß bei annehmlichen Geboten sogleich ein Angeld von 1000 Rthlr. für jeden Kassenbezirk deponirt, der Zuschlag der Königl. Regierung vorbehalten, die Bedingungen im Termin selbst bekannt gemacht, aber auch schon vorher bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können. Landsberg a. d. W., den 19. Februar 1832. Der Forstmeister v. Winterfeld.

124) Die in dem Forst-Revier Heinersdorf zunächst stattfindenden Holz-Versteigerungen werden:

a) für die Heinersdorfer Heide:

auf den 7. März c., Vormittags 10 bis 12 Uhr,

b) für die Pommersche Heide:

auf den 15. März c., Vormittags 9 bis 12 Uhr, festgesetzt.

Im erstgenannten Reviertheil kommen nur kienen Sägeblöcke zum Verkauf und ist der Sammelplatz im Belauf 1 des Försters Daeck, Jagen 6; im zweiten dagegen werden außer Sägeblöcken auch kienen Bauhölzer von allen Dimensionen versteigert. Der Sammelplatz ist in diesem vor der Wohnung des Försters Bietz im Jagen 2. Forsthaus Heinersdorf, den 20. Februar 1832.

Der Königl. Oberförster Gadow.

Digitized by Google

125) Zum Verkauf einer bedeutenden Quantität kiefern Bauholzes in allen Dimensionen, ist ein Termin auf den 6. März d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Eggesin, den 20. Februar 1832.

Der Königl. Oberförster Gené

---

126) Im Königl. Ziegenorter Forste sollen:

328¼ Klafter 3f. kiefern Kloben-Brennholz,
396 „ 2f. „ „ „

eine Quantität kiefern Bauholz von allen Dimensionen und 12 Stück eichene Kahnknie meistbietend verkauft werden, wozu der Termin auf den 13. März d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt ist, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Ziegenort, den 21. Februar 1832. Der Königl. Oberförster Sonnenberg.

---

127) Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf einer Quantität kiefern Bauholz in allen Dimensionen im Königl. Forst-Revier Hohenbrück, stehen die Termine für den Hohenbrücker Revier-Antheil auf den 13., 20. und 27. März a. c. und für den Unterforst Pribbernow, auf den 15., 22. und 29. desselben Monats, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Revier an, wozu Käufer hierdurch eingeladen werden. Auch wird dem Holzhandel treibenden Publikum, Ziegelei- und Kalkbrennerei-Besitzern ꝛc. hiermit angezeigt, daß nach Eröffnung der Wasserkommunikation auf dem Papen-Wasser und der Oder, von der Stepenitzer Haupt-Wasser-Ablage noch circa 2114¾ Klafter trockenes kiefern Kloben-Brennholz von ausgezeichneter Güte, aus dem Wirthschaftsjahr 1831 in größern und kleinern Quantitäten zu billigen Preisen für das Königl. Hohenbrücker Forst-Revier verkauft werden sollen, worüber der unterzeichnete Oberförster die desfallsigen Anträge entgegen nehmen wird. Hohenbrück, den 26. Februar 1832.

Der Königl. Oberförster Falcke.

II. Personal-Chronik.

Dem mit der Verwaltung der Ober-Grenz-Controlleur-Stelle zu Swinemünde beauftragt gewesenen Haupt-Amts-Assistenten Werkenthin ist die gedachte Ober-Controlleur-Stelle verliehen worden.

Der Artillerie-Lieutenant a. D. Lange und der Steuer-Aufseher Ellert sind zu Haupt-Steuer-Amts-Assistenten in Stettin ernannt worden.

Der vormalige freiwillige Jäger Henning hat eine Steuer-Aufseher-Stelle in Stettin interimistisch erhalten.

Digitized by Google

III. Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend näher signalisirte Militairsträfling Caspar Friedrich Rathnow hat heute Gelegenheit gefunden von der hiesigen Festungs-Arbeit zu entweichen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen. Cüstrin, den 21. Februar 1832. Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement: Vornamen Caspar Friedrich, Familienname Rathnow, Geburtsort Bergsdorff, Kreis Templin, Provinz Departem. Potsdam, Religion lutherisch, Profession Zimmermann, Alter 31 Jahr 4 Monat, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Statur untersetzt, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase dick und breit, Mund aufgeworfen, Zähne gut, Bart stark und dunkelblond, Kinn oval, Gesichtsbildung breit, Gesichtsfarbe gesund, Sprache plattdeutsch.

Bekleidung: eine grüne Tuchmütze mit Schirm und Klappen, eine alte blaue Tuchjacke, ein Paar graue Tuchhosen, ein Hemde, ein Paar Halbstiefeln.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 14.

Stettin, den 7. März 1832.

Gesetzsammlung.

No. 4 enthält

die Ministerial-Erklärungen wegen der erneuerten Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konventionen, unter

Nr. 1341 mit der Großherzoglich Hessischen Regierung; vom 7. October 1828, und

Nr. 1342 mit der Großherzoglich Sachsen Weimar-Eisenachschen Regierung. Vom 12. Januar 1830. Berlin, den 25. Februar 1832.

Nr. 5 enthält unter

Nr. 1343 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. v. M., enthaltend die Bestätigung der Instruction über das in Betreff der Asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staats zu beobachtende Verfahren und die Instruction selbst. Berlin, den 2. März 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königl. Regierung.

128) Die Rotzkrankheit der Pferde betreffend.

Da die in unserm Amtsblatte bekannt gemachten Verordnungen vom 18. Februar 1815 und 27. Juni 1823 wegen Verhütung der Rotzkrankheit unter den Pferden in neuerer Zeit häufig übertreten sind, und bei einer Revision derselben sich ergeben hat, daß sie in einzelnen Punkten einer Abänderung bedürfen, so finden wir uns veranlaßt, unter Aufhebung der früheren Verordnungen, folgende Vorschriften über diesen Gegenstand zur Kenntniß des Publikums zu bringen und sämmtliche Polizei-Behörden anzuweisen, auf deren genaue Befolgung nachdrücklich zu halten.

§. 1. Jeder Besitzer eines der Rotzkrankheit irgend verdächtigen Pferdes ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde von der Krankheit sofort Anzeige zu machen.

§. 2. Die Polizeibehörden haben dann, so wie in jedem Falle, wo sie von dem Erkranken der Pferde in ihrem Polizeibezirke Nachricht erhalten, unverzüglich die Untersuchung derselben durch einen Sachverständigen vornehmen zu lassen. Als solche sind die Kreis-Physici, die Kreis-

Thier-Aerzte und andere besoldete Thierärzte zu betrachten, welche Letztere aber nur in dem Falle zuzuziehen sind, wenn jene entfernter als diese wohnen und ihre Zuziehung kostspieliger sein würde. Wollen die betreffenden Polizeibeamten oder die Besitzer als verdächtig angehaltener Pferde, sich bei dem Ausspruche eines Thierarztes nicht beruhigen, so giebt das Urtheil des Kreis-Physikus über den Zustand des Pferdes den Ausschlag, und müssen, bis jenes vorliegt, die Vorschriften des §. 6. genau befolgt werden. In jedem Falle bleibt das kranke oder verdächtige Pferd, bis es durch das Urtheil des Sachverständigen aus der Sperre kommt, an dem Orte, wo es angehalten worden, und haben die Ortspolizeibehörden für die sichere Unterbringung desselben zu sorgen, keinesweges aber den Weitertransport des Pferdes Behufs der Untersuchung oder der Veranlassung einer Kur zu gestatten.

§. 3. Ergiebt die Untersuchung die Existenz der Rotz- oder Wurm-Krankheit, so sind die damit befallenen Pferde unverzüglich zu tödten, die mit denselben in Berührung gekommenen Sachen und Geräthe, Eimer, Krippen, Raufen, Sielenzeug u. s. w. zuerst mit heißer Lauge zu reinigen und dann mit Chlorwasser abzuwaschen, die Ställe aber mit Kalk zu übertünchen.

§. 4. Die im letzteren Falle mit dem rotzkranken zusammengestandenen Pferde müssen als verdächtig separirt, mit eigenem Stallgeräthe versehen und beobachtet werden. Sie dürfen auch nicht früher mit anderen Pferden zusammengestellt, gebraucht, oder auch nur ausgetrieben werden, bis die Ortspolizeibehörde dazu die Erlaubniß ertheilt hat.

§. 5. Lassen sich jedoch die eigenthümlichen Zeichen der Rotzkrankheit an dem verdächtigen Pferde noch nicht entdecken; so ist die Kur desselben dem Eigenthümer, jedoch unter Beobachtung der im §. 6. angeordneten Vorsichts-Maaßregeln, zu überlassen.

§. 6. Jedes Pferd, welches an einer verdächtigen und so leicht in Rotzkrankheit übergehenden Druse, Strengel und dergl. leidet, darf nicht ausgetrieben und mit andern Pferden nicht zusammengespannt, es muß vielmehr von diesen sogleich abgesondert und mit den zu seiner Wartung und Pflege nöthigen Geräthschaften in einen besondern Stall gebracht werden. Diese Maaßregel dauert so lange, bis ein Sachverständiger ein solches Pferd für gesund erklärt, in welchem Falle, jedoch nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde, die Sperre aufhört. — Alle mit dem Pferde in Berührung gewesenen Gegenstände sind alsdann erst mit heißer Lauge sorgfältig zu reinigen und dann mit Chlorwasser abzuwaschen.

§. 7. Wird ein Pferd bei der durch Sachverständige polizeilich angestellten Untersuchung für rotzkrank erklärt, so ist der Besitzer desselben und die Ortspolizeibehörde für die genaue Befolgung der resp. im §. 3. und §. 6. gedachten Vorschriften verantwortlich, und wird auf die Entschuldigung, daß sie

Digitized by Google

die Krankheit nicht erkannt, oder sie nicht für verdächtig gehalten hätten, keine Rücksicht genommen werden.

§. 8. Da die Rotzkrankheit am häufigsten durch die Pferde der Fuhrleute, besonders sogenannter Sandfuhrleute und der Pferdeverleiher verbreitet wird, so haben die Polizeibehörden auf jene ihr besonderes Augenmerk zu richten und öfters unvermuthet Revisionen durch Sachverständige bei ihnen vornehmen zu lassen.

§. 9. Um die Verbreitung der Rotzkrankheit durch inficirte Krippen, Raufen, Eimer und Ställe in den Wirthshäusern möglichst zu verhüten, wird es den Gastwirthen, Krügern und Ausspännern zur Pflicht gemacht, auf die bei ihnen unterzubringenden Pferde ein genaues Augenmerk zu richten und kein der Rotzkrankheit verdächtiges Pferd aufzunehmen, vielmehr der Polizeibehörde von dessen Ankunft unverzüglich Anzeige zu machen; auch wird wiederholt die wöchentlich mit scharfer Lauge vorzunehmende Reinigung der Stall-Utensilien und Stallthüren in den Gasthöfen, Krügen und Ausspannungen anbefohlen.

§. 10. Auf den Pferdemärkten haben die Kreis- und Orts-Polizeibehörden die zum Kauf angekommenen Pferde durch einen Sachverständigen sorgfältig beobachten zu lassen, und mit der Tödtung der als rotzkrank Anerkannten, so wie mit der Separation der Verdächtigen, und mit dem Reinigen der Geräthe, Wagen und des Sielenzeuges nach Anleitung dieser Verordnung zu verfahren.

§. 11. Wer diesen polizeilichen Anordnungen zuwider handelt, der wird, wenn auch keine Verbreitung der Seuche stattgefunden haben sollte, polizeilich mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Rthlr., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, nach Maaßgabe der ihm zur Last fallenden Verschuldung, belegt werden. Wer dadurch aber zur Verbreitung von Seuchen unter das Vieh Veranlassung giebt, der wird zur Kriminal-Untersuchung gezogen und nach Anleitung des §. 1506. Tit. 20. Theil II. Allgemeinen Land-Rechts mit 6-monatlicher bis 6-jähriger Zuchthaus- oder Festungs-Strafe belegt werden.

§. 12. Damit sich Niemand mit Unkenntniß der in Rede stehenden Krankheiten entschuldigen möge, haben wir die anliegende Beschreibung der Rotz- und Wurm-Krankheit, durch einen Sachverständigen ausarbeiten, und hiermit publiciren lassen. Stettin, den 13ten Januar 1832.

Beschreibung.

Der Rotz ist eine dem Pferdegeschlechte eigenthümliche Krankheit, die ihren Sitz hauptsächlich in der Schleimhaut der Nase und den Lymphdrüsen im Kehlgange hat, in ihrem weitern Verlaufe sich auf die Schleimhaut der Stirn- und Vorderkieferbeinhöhlen verbreitet, und auch das lymphatische System der Brust- und Bauchhöhle und namentlich des Gekröses ergreift. Sie ist in hohem Grade ansteckend, und theilt sich andern Pferden durch unmittelbare

Digitized by Google

und mittelbare Uebertragung der verschiedenen abgesonderten Flüssigkeiten, ja sogar des Blutes mit. Sie entsteht sowohl durch Selbstentwickelung, als durch Ansteckung. Alles, was der natürlichen Lebensweise der Pferde zuwider ist, kann zur Entstehung der Rotzkrankheit beitragen: schlechtes Verhalten, verdorbenes Futter und Getränk, übermäßige Arbeit bei zu weniger, Mangel an Bewegung bei zu vieler Nahrung, unreine dumpfige Ställe, vernachlässigte Hautreinigung ꝛc., organische Fehler in den Lungen, der Leber ꝛc., veraltete Geschwüre, besonders wenn Knochen, Sehnen oder Bänder ergriffen sind und der abgesonderte Eiter keinen gehörigen Abfluß hat; ja sogar die gutartige Druse kann, wenn die daran leidenden Pferde zu schweren Arbeiten verwendet oder nicht vor plötzlicher Erkältung in Acht genommen werden, in die wirkliche Rotzkrankheit übergehen. Am häufigsten aber geht sie durch Ansteckung auf gesunde Pferde über, wenn letztere mit dem Nasenausflusse, dem Schweiße, dem Speichel und Urin rotziger Pferde in Berührung kommen, von ihrem Futter oder überhaupt nur mit ihnen aus einer Krippe oder Raufe fressen und aus einem Eimer getränkt werden, überhaupt die bei rotzigen Pferden gebrauchten Utensilien, ohne vorhergegangene gründliche Reinigung, mit gesunden in Berührung kommen.

Die Kennzeichen der Rotzkrankheit sind:

1) Ausfluß eines verschieden gefärbten, am häufigsten grünlichgrauen Eiters, späterhin auch einer gelben oder braunen Jauche aus einem Nasenloche, seltener aus beiden, der um die äußere Nasenöffnung eine Kruste oder Rinde bildet. Gewöhnlich erscheint derselbe als eine klebrige, schmierige, mit kleinen Körnchen vermischte Materie, die in Tropfen abfließt und theilweise an der Luft verhärtet und die erwähnte Kruste bildet.
2) Angeschwollene, schmerzlose, verhärtete, glatte Drüsen — gewöhnlich einer einzigen — im Kehlgange an derselben Seite, wo der Ausfluß stattfindet; die Drüse sitzt meistens an dem Knochen fest und hat manchmal nur die Größe einer Haselnuß, erreicht aber auch bisweilen die Größe eines Hühnereies.
3) Die Gegenwart der besondern, nur dieser Krankheit eigenen Geschwürchen oder Chancres in der Schleimhaut der Nasenscheidewand, die zuerst in Gestalt weißer Bläschen von der Größe eines Hirsekorns entstehen, dann aufplatzen, schnell um sich fressen, einen etwas erhabenen, unregelmäßigen, rothen Rand und einen weißen, speckartigen Grund haben. Sie zerstören öfters den Knorpel der Nasenscheidewand, so daß man von einer Nasenhöhle in die andere sehen kann, greifen auch die dütenförmigen Beine an und verursachen bisweilen im Nasengange solche Auftreibungen, daß die eingeathmete Luft ein starkes Geräusch macht, und man rotzige Pferde schon an dem schnaufenden Athmen erkennt, ohne sie weiter un-

Digitized by Google

terſucht zu haben. Wenn die Zerſtörung in der Naſe ſich auch bis zum Thränenkanal erſtreckt, dann findet aus dem Auge der kranken Seite ein eiteriger Ausfluß Statt.

Dabei iſt das Pferd anſcheinend wohl, gut genährt, ohne Huſten und Fieber; nur ſelten iſt der Verlauf der Krankheit ſchnell, es tritt dann ein ſehr heftiges Fieber, und erſchwertes, ſehr beſchleunigtes Athmen ein, und der Tod erfolgt in kurzer Zeit. Am häufigſten iſt dies der Fall, wenn junge Pferde, die die Druſe noch nicht überſtanden haben, von rotzigen angeſteckt werden.

Geht die Krankheit nach ihrer gewöhnlich langen Dauer zu Ende, ſo magern die Pferde ab, der Naſenausfluß wird zuweilen mit Blut vermengt, wenn die Chancre-Geſchwüre Blutgefäße anfreſſen; es entſtehen angelaufene Füße, Waſſergeſchwülſte an verſchiedenen Theilen des Körpers, ſehr ſchmerzhafte Anſchwellungen des einen oder andern Schenkels, wo die Thiere dann ſehr bedeutend hinken.

Nach dem Tode eines an dieſer Krankheit gefallenen Pferdes findet man die Lungen mit unzähligen griesartigen Knötchen angefüllt, die ſich beim Darüberſtreichen mit der Hand erkennen laſſen, oft auch Eiterſäcke in den Lungen und Verhärtungen in den Drüſen des Gekröſes. Die Stirn- und Kinnbackenhöhle der kranken Seite mit Eiter angefüllt, die Schleimhaut aufgelockert und öfters, ſo wie auch die Knochen angefreſſen. Wenn die unter 1, 2 und 3 angeführten Erſcheinungen ſich bei einem Pferde vereinigt vorfinden, dann kann über die Gegenwart der Rotzkrankheit nicht der geringſte Zweifel obwalten; oft aber fehlt das eine oder das andere Symptom und die Rotzkrankheit iſt in hohem Grade vorhanden. Die Geſchwüre ſind häufig nicht wahrzunehmen, oder wegen kurzer Dauer der Krankheit, noch gar nicht zugegen; in dieſem Falle entſcheidet der anhaltende klebrige Ausfluß aus einem Naſenloche und die angeſchwollene, harte, unſchmerzhafte, glatte, gewöhnlich feſtſitzende Drüſe im Kehlgange. Bei der durch Anſteckung entſtandenen Rotzkrankheit kommt es bisweilen vor, daß noch kein eiteriger Ausfluß vorhanden iſt, wenn ſich ſchon Geſchwüre in der Naſe und eine angeſchwollene Drüſe im Kehlgange zeigen; und bei dem ſogenannten Lungenrotz kann die Drüſenanſchwellung im Kehlgange gänzlich fehlen. In dieſen Fällen reichen zwei der genannten Symptome zur Erkenntniß des Uebels vollkommen hin, und wo die Beſorgniß obwaltet, daß eine Anſteckung ſtattgefunden hat, müſſen Pferde, bei denen ſich bloß eine Drüſenanſchwellung im Kehlgange zeigt, auf das ſtrengſte und ſelbſt von andern der Anſteckung verdächtigen Pferden ſeparirt und genau beobachtet werden.

Die Rotzkrankheit hat einige Aehnlichkeit mit der gut- und bösartigen Druſe, der Bräune, und der Lungenſucht, allein folgende Kennzeichen ſtellen den Unterſchied hinreichend feſt:

Bei der gutartigen Druſe iſt zu Anfang ein bedeutendes Fieber zugegen,

Digitized by Google

die Drüsenanschwellung ist groß, sehr schmerzhaft und geht oft in Eiterung über, der Nasenausfluß ist gelb, zusammenhängend, bildet keine Kruste, erfolgt immer aus beiden Nasenlöchern, und hält höchstens 12 — 14 Tage an.

Die bösartige Druse äußert sich wie die gutartige, es sind aber entweder die Symptome an und für sich so heftig, daß das Leben des Thieres gefährdet ist, wie z. B. eine sehr bedeutende Anschwellung des Halses, der Zunge ꝛc. Erstickungstod herbeiführen kann, oder es gesellen sich Entzündungen innerer Organe, z. B. der Lungen, hinzu und machen die Krankheit lebensgefährlich. Die Unterscheidung von der Rotzkrankheit ist demnach auch hier sehr leicht.

Bei der Bräune findet, besonders wenn die Schlingwerkzeuge mit ergriffen sind, häufig ein grünlicher Ausfluß aus beiden Nasenlöchern in großer Menge Statt, der Unkundige schon bisweilen veranlaßt hat, die Krankheit für Rotz zu halten. Die Abwesenheit der Drüsenanschwellung im Kehlgange und das Unvermögen, die aufgenommenen Nahrungsmittel zu verschlucken, die wieder zur Nase herausfließen, machen die richtige Erkenntniß des Zustandes nicht schwer.

Bei der Lungensucht findet ein periodischer Ausfluß Statt, der in zusammenhängenden Stücken ausgeworfen wird und im Wasser zu Grunde geht, es fehlen die Geschwüre in der Nase und die Drüsenanschwellung im Kehlgange. Da aber organische Fehler der Lungen nicht selten die Entstehung des Rotzes veranlassen, so müssen die damit behafteten Pferde genau beobachtet und wenn der Ausfluß sich als eine schmierige, klebrige Materie zeigt, von andern separirt werden.

Viele Schriftsteller über Thierheilkunde unterscheiden auch noch die verdächtige Druse von dem Rotze, und bezeichnen mit diesem Namen einen Krankheitszustand, bei dem Ausfluß einer klebeigen Materie aus einem Nasenloche und eine angeschwollene harte, abgerundete, schmerzlose Drüse an derselben Seite im Kehlgange vorhanden ist; sie lassen aber dieselben Erscheinungen für Kennzeichen des Rotzes gelten, wenn sie, trotz der angewendeten Arzneimittel, Monate lang unverändert bleiben. In polizeilicher Hinsicht ist jedoch diese Krankheit dem Rotz ganz gleich zu achten und es gelten bei ihr auch dieselben Vorschriften, die bei diesem in Anwendung kommen, mit der einzigen Ausnahme, daß, wenn der Werth des Thieres bedeutend ist und die Lokalverhältnisse von der Art sind, daß alle mittelbare und unmittelbare Gemeinschaft mit andern Pferden sich vermeiden läßt, unter polizeilicher Aufsicht der Versuch einer Heilung gestattet werden kann. Doch ist dies wegen des ungewissen Erfolgs, der langen Dauer und der dadurch entstehenden bedeutenden Kosten nur in seltenen Fällen rathsam. Oft wird diese Krankheit durch ärztliche Behandlung nur unterdrückt und kommt nach einigen Wochen verstärkt wieder zum Vorschein. Es müssen deshalb dergleichen Pferde nach dem Aufhören aller Krankheitserscheinungen noch wenigstens 6 Wochen separirt bleiben.

Von wirklicher Heilung des Rotzes der Pferde durch Hülfe der Kunst

Digitized by Google

hat man wenige und sehr zweifelhafte Beispiele. Es ist daher bei der großen Ansteckungsgefahr für andere Pferde sehr nöthig, die unnützen, langwierigen und kostbaren Heilversuche zu unterlassen, und ein durch das Vorhandensein obiger Kennzeichen als rotzig anerkanntes Pferd sogleich zu tödten, überhaupt aber schon jedes an der Druse leidende Pferd von andern abzusondern und alles Lokal, Geschirre und Geräthe, welches mit dem Rotzgifte in Berührung gekommen sein könnte, sorgfältig zu reinigen oder zu vernichten. Man hüte sich deshalb auch, seine Pferde in fremde Ställe zu bringen, bevor man nicht die Krippen sauber ausgefegt und mit nassen Strohwischen abgerieben, die alte Streu hinweggeschafft und alles gehörig gesäubert hat. Dieselbe Vorsicht ist bei den Tränk-Eimern zu beobachten. Die häufigste Ansteckung geschieht durch das Zusammenspannen mit rotzigen Pferden und den Gebrauch der durch Rotzgift verunreinigten Geschirre und Wagen, weshalb die Reinigung aller dieser Dinge vor ihrer weitern Benutzung, hauptsächlich mit kochend heißem Wasser oder Lauge zur Verhütung der Ansteckung sehr nöthig ist.

Da der Rotz, wie gesagt, auch nicht selten ohne Ansteckung entsteht, so ist es, außer der Vermeidung letzterer, noch nöthig, den übrigen Ursachen seiner Entstehung auszuweichen, zu dem Ende also seinen Pferden stets gutes und gesundes Futter und reines weiches Wasser zu geben und ihnen hinlängliche Bewegung zu verschaffen. Besonders wichtig ist es aber, Pferde, die an Druse, Bräune oder andere Krankheiten leiden, während deren Dauer entweder gar nicht oder doch nur sehr mäßig zu gebrauchen, und sie besonders vor Erhitzung und Erkältung zu hüten; denn wenn auch durch Vernachlässigung dieser Vorsicht nicht jedesmal Rotz entsteht, so wird doch dadurch sehr oft der Grund zu unheilbaren, früher oder später tödtlichen Krankheiten gelegt.

Ein gesunder Organismus ist nicht allein weniger zur Ansteckung geneigt, sondern er ist auch eher im Stande, den Wirkungen eines solchen Giftes zu widerstehen, als ein geschwächter und schlecht genährter.

Eine dem Rotze sehr nahe verwandte und nur in der Form verschiedene Krankheit ist der sogenannte Hautwurm. Er ist ebenfalls nur dem Pferdegeschlecht eigenthümlich, ergreift vorzugsweise das lymphatische System, ist sehr ansteckend und bringt bei andern gesunden Pferden oft den Rotz hervor, so wie auch beide Krankheiten nicht selten zu gleicher Zeit bei einem und demselben Thiere vorkommen oder eine in die andere übergeht.

Der Hautwurm giebt sich zu erkennen durch zerstreute oder schnurförmig an einander gereihte runde Beulen oder Knoten an verschiedenen Theilen des Körpers, die bald aufbrechen und eiternde, langwierige Geschwüre mit unreinem Grunde und aufgeworfenen Rändern bilden. Gewöhnlich zeigt er sich bei seinem Entstehen als eine sehr schmerzhafte Anschwellung des einen oder andern Schenkels, an dessen innerer Fläche man dann eine harte strangförmige Ge-

Digitized by Google

schwulst wahrnimmt, später kommen die Geschwüre zum Vorschein, die, wenn sie nach und nach ausheilen, immer durch neue ersetzt werden. Die Thiere hinken auf dem ergriffenen Gliedmaße sehr stark und sind oft gar nicht im Stande sich zu bewegen; sie haben ein bedeutendes Fieber, versagen das Futter und erscheinen sehr krank. Diese Symptome verlieren sich einigermaßen, wenn recht viele Geschwüre aufgebrochen sind, aber die Thiere nehmen doch immer mehr an Fleisch und Kräften ab; das Athmen geschieht mit vermehrter Bewegung der Bauchmuskeln und Flanken, es treten die Kennzeichen des Rotzes hinzu und der Tod erfolgt nach nicht gar langer Zeit.

Die Ursachen sind denen der Rotzkrankheit ganz gleich und deshalb findet alles dort Angeführte auch hier Anwendung.

---

129) Bekanntmachung wegen der Räudekrankheit der Pferde.

Zur Deklaration und Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 13. November 1828, wegen der Räudekrankheit der Pferde (Amtsblatt Nr. 51, pag. 449, de 1828), machen wir hiermit dem Publico bekannt, daß eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe gegen jeden, der den darin enthaltenen Vorschriften, welche es auch sei, und namentlich denen des §. 9. zuwider handelt, wenn auch für den einzelnen Fall in der gedachten Verordnung nicht speziell eine Strafe bestimmt ist, in Anwendung gebracht werden wird. Stettin, den 13. Januar 1832.

---

130) Ueber den Verkehr und die Aufbewahrung des Pulvers. I. 993. Januar 1832.

Bei dem Verkauf von Pulver und dessen Aufbewahrung sind folgende Vorschriften pünktlich zu beachten:

1) Zum Handel mit Pulver ist, bei Vermeidung der Konfiskation des gesammten Vorraths und einer Strafe von 20 — 100 Rthlr., niemand ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde berechtigt. §. 693, 694, Titel 20, Theil 2 des Allgemeinen Landrechts.

2) Die Vorräthe an Pulver, müssen in den öffentlichen Pulvermagazinen, oder, mit Genehmigung der Ortspolizei-Behörde, in andern, von Wohnungen entfernten und zu dem Zweck geeigneten Gebäuden aufbewahrt werden.

3) Es wird indessen nachgegeben, zu dem Verkauf im Kleinen (oder en detail) ein Quantum von höchstens 15 ℔. im Hause und davon bis 3 ℔. (drei Pfund) im Laden bereit zu halten. Der Ueberrest aber ist jedenfalls auf dem Boden unter dem Dache in gehöriger Entfernung vom Schornstein in hölzernen dichten Gefäßen in einem verschlossenen Raum aufzubewahren, zu dem unbefugt niemand gelangen kann. §. 1541 des Landrechts.

4) So wenig bei dem Verkauf im Laden, als überhaupt bei der Behandlung

Digitized by Google

lung des Pulvers ist es erlaubt, freien Lichts sich zu bedienen. §. 1548 des Landrechts.

5) Es ist unstatthaft, an andere als erwachsene und zuverlässige, so als unverdächtig bekannte Personen Pulver zu verkaufen oder sonst zu überlassen. §. 700 b. a. a. O.

Jede Verletzung der Vorschriften ad 2, 3, 4, 5, ist durch eine Polizei-Strafe von 2 — 20 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe zu rügen, auch wenn die Uebertretung keine nachtheiligen Folgen hatte. Ist dagegen jemand an seiner Gesundheit oder seinem Leben wirklich verletzt, oder sonst ein erheblicher Schade verursacht, so wird bei der gerichtlichen Untersuchung eine Verschärfung der gesetzlichen Strafe dieses Vergehens eintreten. §. 512, 776 seq., 1556 seq. a. a. O.

Die Polizei-Behörden werden schließlich angewiesen, auf die Beachtung dieser Vorschriften zu halten, zu dem Zweck von Zeit zu Zeit sorgfältige Revisionen, vorzüglich bei denen anzustellen, die mit Pulver handeln.

Stettin, den 24. Januar 1832.

---

131) Betrifft den Verkauf der Blutigel durch die Apotheker. I. 1240. Feb. 32.

Nach der Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16. v. M., sollen künftig die Preise der Blutigel in den Apotheken von der unterzeichneten Regierung bestimmt werden. Einstweilen und bis auf weiteres, soll es jedoch bei den bisher taxmäßig stattgefundenen Preisen sein Verbleiben behalten, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 24. Februar 1832.

---

132) 835. Februar 1832.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Basenthin aufgehört, so sind auch die dagegen getroffenen polizeilichen Maaßregeln wieder aufgehoben worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 22. Februar 1832.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

133) Durch das Publicat unsers Criminal-Senats vom 24. März v. J., Amtsblatt Seite 163 und 164, ist in Erinnerung gebracht worden, welche auf die Criminal-Justiz-Verwaltung bezüglichen Tabellen, Listen und Uebersichten die Untergerichte und in welchen Terminen demselben einzureichen haben. In Ansehung der darin unter B. 1. bemerkten Uebersicht der anhängig gewesenen Untersuchungen hat das Königliche Justiz-Ministerium durch das Rescript vom 12. September v. J.:

Jahrbücher Band 38, Heft 75, Seite 137 und 138.

verordnet:

„daß dieselbe fortan zwei Haupt-Abtheilungen, nämlich eine für Cri-

Digitized by Google

minal- und die andere für fiskalische Untersuchungen, enthalten und diese letztere Hauptabtheilung auch die wegen Injurien-, Contraventions- und Defraudations-Sachen eingeleiteten Untersuchungen aufnehmen solle."

Da es in der Absicht dieser Verordnung liegt, die Zahl aller, in jedem verflossenen Geschäftsjahre schwebend gewesenen, abgemachten und rückständig gebliebenen Untersuchungen zu übersehen; so müssen auch diejenigen, welche wegen einfachen Holzdiebstahls:

Verordnung vom 7. Juni 1821, §§. 1. 2. 3 und 6.

veranlaßt worden sind, von dem Untersuchungsrichter in die zweite Hauptabtheilung der gedachten Uebersicht aufgenommen werden.

Sämmtliche Königliche und Patrimonial-Gerichte des Departements haben sich hiernach gemessenst zu achten und sowohl die am 1. Dezember d. J., als die in den folgenden Jahren einzureichende Uebersicht demgemäß einzurichten. Rücksichtlich der Criminal-Prozeßtabelle, der Gefangenliste und der Uebersicht über einige Arten von Verbrechen, bleibt es lediglich bei den Bestimmungen des Eingangs erwähnten Publicats. Stettin, den 16. Februar 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

3) anderer Behörden.

134) Das Saigerhüttenwerk zu Hohenofen bei Neustadt an der Dosse soll an den Meistbietenden verkauft werden und steht ein Lizitations-Termin auf den 4ten Mai 1832, Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Hohenofen an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Das Saigerhüttenwerk Hohenofen liegt im Regierungs-Bezirk Potsdam, Ruppiner Kreise, in der Nähe des Dorfes Sieversdorff am Dossefluß und entfernt von Neustadt a. d. Dosse ½ Meile, von Wusterhausen a. d. Dosse 1 Meile, Friesack 2 Meilen, Kyritz 2 Meilen, Havelberg 3 Meilen, Rathenow 4 Meilen, Ruppin 4 Meilen, Berlin 11 Meilen, Magdeburg 14 Meilen, von der Chaussee zwischen Berlin und Hamburg ¾ Meilen, von der Havel 1½ Meile. Unterhalb des Werks ist die Dosse mit Kähnen von 60 bis 80 Ctnr. schiffbar, die bei großem Wasser 120 bis 150 Centner laden können. Der Einfluß der Dosse in die Havel findet 1½ Meile von dem Werke beim sogenannten Wendischen Kirchhof statt, und können von dort aus Schiffe mit 1500 bis 2000 Centner befrachtet werden. Zu dem Werke gehören:

A. die Hüttengebäude und zwar:

1) die große Hütte und Pochwerks-Arche,
2) die kleine Hütte,
3) die Saigerhütte,
4) die Hammerhütte,
5) die neue Hütte,

Digitized by Google

6) der Vorraths- und Schirrschuppen,
7) der Holzschuppen,
8) der Kohlenschuppen,
9) das Feuerleiterschauer,
10) die neue Saigerhütte,
11) das Kupfermagazin,
12) das Spritzenhaus,
13) die Floß- und Betriebs-Arche zwischen der Hammer- und neuen Hütte,
14) die Betriebs-Arche zwischen der großen und kleinen Hütte.

B. die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude und zwar:

1) das Hüttenamts-Gebäude und erste Offizianten-Wohnung mit Stallung,
2) das Wohnhaus des zweiten Beamten mit Stallung,
3) das Wohnhaus des dritten Beamten mit Stallung,
4) ein Wohnhaus zu zwei Familien nebst Stall,
5) ein Wohnhaus zu 4 Familien nebst Stall und Probier- und Waagestube,
6) ein 4 Familienhaus, der Stall genannt,
7) das 2 Familienhaus neben dem Kruge,
8) das 6 Familienhaus links von der Poliermühle,
9) das 5 Familienhaus rechts von der Poliermühle,
10) das Backhaus,
11) das Kruggebäude mit Stall.

C. 4 Brunnen.
D. die baaren Gefälle.
E. die Fischerei im Teiche und in der Dosse.
F. Gärten, Wiese und Weide.
G. Wassergefälle.

Taxe und Beschreibung dieses Werks so wie die Verkaufsbedingungen können bei dem unterschriebenen Kommissarius, Justiz-Rath Gericke zu Wusterhausen an der Dosse, auf dem Saigerhüttenamte zu Hohenofen und in der Registratur des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Berlin eingesehen werden. Wusterhausen an der Dosse, den 4ten October 1831. Vigore Commissionis.

Der Justiz-Rath Gericke.

---

135) Zur hiesigen Garnison-Bäckerei sind circa 200 Klafter kienen Kloben-Holz erforderlich, zu deren Lieferung die versiegelten Submissionen über den Preis per Klafter, mit der Aufschrift „Holz-Lieferung" bis zum 20. k. M., Vormittags 11 Uhr, im unterzeichneten Amte, wo auch die nähern Bedingungen täglich einzusehen sind, eingegeben werden können. Zur gedachten Zeit werden die eingegangenen Submissionen eröffnet. Stettin, den 28. Februar 1832.

Königl. Proviant-Amt.

Digitized by Google

136) Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere als amortisirt nachgewiesenen

Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. Rtl.	
49,050	E.	Courant.	50	vom 2ten September 1830.
13,803	D.	—	200	vom 20sten December 1830.
40,087	Y.	—	25	vom 14ten Februar 1831.
61,737	Q.	—	25	
45,053	E.	—	50	
42,688	W.	—	50	
49,612	X.	—	25	vom 17ten März 1831.
70,229	F.	—	100	
121,698	F.	—	25	
132,841	H.	—	25	
5,167	A.	—	100	vom 21sten Juli 1831.
49,569	Y.	—	25	
49,570	F.	—	25	
49,583	D.	—	25	
49,570	M.	—	25	
49,583	E.	—	25	
32,811	G.	—	100	vom 14ten October 1830.
34,054	A.	—	1000	vom 31sten October 1831.
55,567	A.	—	1000	
55,568	A.	—	1000	
25,081	A.	—	500	
7,809	A.	—	400	
11,893	D.	—	100	
12,902	E.	—	100	
21,161	E.	—	100	
18,026	F.	—	25	
18,026	G.	—	25	
18,026	I.	—	25	
18,026	K.	—	25	

Berlin, den 31sten December 1831.

Controle der Staats-Papiere.

Digitized by Google

137) Der Bau eines neuen Küster- und Schulhauses in Brünken, nebst Stall, kleiner Scheune und Bewährung soll dem Mindestfordernden, welcher genügende Sicherheit nachweisen kann, am 17. März d. J., Vormittags 11 Uhr, in dem alten Schulhause zu Brünken überlassen werden.

Außer dem Bauholze, was Fiscus frei verabreicht und außer den Hand- und Spanndiensten, welche von den Interessenten unentgeldlich geleistet werden, ist noch ein baarer Kostenbedarf von 737 Rthlr. 9 Sgr. 11 Pf. veranschlagt.

Anschläge und Bedingungen können täglich hier eingesehen werden.

Friedrichswalde, den 22. Februar 1832.

Königl. Domainen-Intendantur-Amt.

---

138) In der Königl. Rothenfierschen Forst sollen mehrere Quantitäten Holz meistbietend verkauft werden, wozu folgende Termine angesetzt sind:

den 9. März im Belauf Sagersberg, Jagen 7, 8 und Totalität, Eichen und Büchen in stehenden Bäumen,

den 13. ej. im Belauf Neuwald, Jagen 7 und 8, Kiefern desgleichen,

den 22. ej. im Belauf daselbst, Jagen 36,

39 Klafter büchen Kloben,

6 „ „ Knüppel,

aus dem Wirthschafts-Jahr 1830. Die Termine finden jedesmal Morgens 10 bis 12 Uhr Statt und werden Kauflustige hiermit eingeladen. Rothenfier, den 18. Februar 1832. Der Königl. Oberförster Fischer.

---

139) In dem Unterforste Augustwalde, Forst-Reviers Friedrichswalde, sollen von dem bereits im Jahr 1831 eingeschlagenen kiefern Kloben Brennholz, 400 Klftr. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu habe ich einen Termin auf den 12. März c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in dem Forst-Cassen-Locale zu Alt-Damm anberaumt, und lade Kauflustige hierdurch ein, sich in diesem Termin zahlreich einzufinden.

Das Holz ist vorzüglich gut und ganz trocken, auch wird der Unterförster Henning in Augustwalde dasselbe den sich bei ihm meldenden Kauflustigen auf Verlangen an Ort und Stelle vorzeigen. Friedrichswalde, den 23. Februar 1832.

Der Königl. Oberförster Klamann.

---

140) Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf einer Quantität kiefern Bauholz in allen Dimensionen im Königl. Forst-Revier Hohenbrück, stehen die Termine für den Hohenbrücker Revier-Antheil auf den 13., 20. und 27. März a. c. und für den Unterforst Pribbernow, auf den 15., 22. und 29. desselben Monats, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Revier an, wozu Käufer hierdurch eingeladen werden. Auch wird dem Holzhandel treibenden Publikum, Ziegelei- und Kalkbrennerei-Besitzern ꝛc. hiermit angezeigt, daß nach Eröffnung der Wasserkommunikation auf dem Papen-Wasser und der Oder, von der Stepenitzer

Digitized by Google

Haupt-Wasser-Ablage noch circa 2114¾ Klafter trockenes kiefern Kloben-Brennholz von ausgezeichneter Güte, aus dem Wirthschaftsjahr 1831 in größern und kleinern Quantitäten zu billigen Preisen für das Königl. Hohenbrücker Forst-Revier verkauft werden sollen, worüber der unterzeichnete Oberförster die desfallsigen Anträge entgegen nehmen wird. Hohenbrück, den 26. Februar 1832.

Der Königl. Oberförster Falcke.

---

141) Im Königl. Grammenthiner Forst-Revier, Belauf Wolkow, Abtheilung Groß-Tetzleben, sollen

1) eine Quantität kiefern Bauholz in allen Dimensionen von mittel Bauholz II. Classe abwärts und

2) 50 Klafter 3füßiges kiefern Kloben-Brennholz,

am 14. März 1832, von Vormittags 10 bis 12 Uhr, im Krug zu Wolkow öffentlich meistbietend in kleinen Partheien versteigert werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Grammenthin, den 29. Febr. 1832.

Der Königl. Oberförster Busch.

---

142) Nachdem seit mehreren Monaten die Lungenseuche unter dem Rindvieh im Dorfe Warsow aufgehört hat und die gesetzlich vorgeschriebenen Desinfectionen unter polizeilicher Aufsicht ausgeführt worden sind, werden die mittelst des Publicandi vom 8. August v. J. angeordneten Sperrmaaßregeln aufgehoben und der Rindviehstand in Warsow wird hiermit als gesund erklärt.

Stettin, den 24. Februar 1832.

Königl. Landräthliche Behörde des Randowschen Kreises.

---

143) Der Tagelöhner Christian Harz zu Leopoldshagen ist wegen wiederholter Salz-Einschwärzung durch zwei gleichlautende Erkenntnisse des Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin, mit einer zweijährigen Zuchthausstrafe belegt, welches, so wie, daß der ꝛc. Harz am 1. d. M. an die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt abgeliefert und dort in die 2te Abtheilung der Züchtlinge aufgenommen ist, hierdurch der Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kunde gebracht wird. Wolgast, den 25. Februar 1832.

Der Haupt-Amts-Justitiarius Braun.

---

144) Preis von hundert Ducaten

für die bewährteste practische Auflösung folgender Aufgabe, nämlich:

„einen solchen Heiz- und Sparofen zu construiren, der ohne versteckte „und sichtbare Ofenröhrenklappen und frei von jeder der Gesundheit und „dem Leben des Menschen nachtheiligen und gefährlichen Einrichtung mit „dem wenigsten Brennmaterial die erforderliche Wärme am längsten „gewährt."

Bei der Menge von Heiz- und Sparöfen, die seit 1666 erfunden worden

Digitized by Google

sind, vermißt man noch immer die möglichst vollkommene Auflösung dieses Problems, die aber auch wohl nur den vereinten Bemühungen der Baukünstler, Chemiker und practischen Physiker gelingen dürfte. Dem bisherigen Mangel an diesem Verein mag es wohl mit Recht zugeschrieben werden können, daß selbst die ausgemachtesten Erfahrungen über Wärmehalter und Wärmeleiter in Rücksicht der Auskleidung heizbarer Räume und der Wahl der Materie zu Oefen nicht in dem ausführbaren Grade benutzt worden sind. Der Luxus, der so gern das Wesentliche zerstört oder vergessen läßt, trieb zur Ungebühr sein Spiel. So findet man noch immer glasurte Kacheln, die bekanntlich schlechte Wärmeleiter sind, und Wände, Decken aus Material, welches die Wärme durchläßt. Die Ofenfabrikanten, die gleichsam die Baumängel heizbarer Räume zu decken suchten, trafen bei ihren Oefen oft Einrichtungen, die auf die Gesundheit und das Leben der Menschen zerstörend wirkten. Dies gilt nun besonders von den Ofenröhrenklappen. Wenn diese zu früh geschlossen, so dringt der Kohlendampf in die Wohnung, beraubt die Menschen, die ihn einathmen müssen, da sie gewöhnlich des Nachts in diesen Fall kommen, aller zur Selbsthülfe nöthigen Besinnung, und hat, wenn ein seltenes Glück ihren Zustand noch entdecken läßt, entweder alle Rettungsversuche bereits vergeblich gemacht, oder wenn er sein Opfer noch nicht erstickte, meistentheils eine immerwährende Kränklichkeit und ein näheres Lebensende entschieden. Tief erschütternd ist die Gewißheit, daß, so lange jenes Ofenklappen-Schließen bestehen darf, noch viele Menschen Gesundheit und Leben verlieren werden. Denn die menschenfreundlichsten Belehrungen über die schädlichen und tödtenden Wirkungen des Kohlendampfs wirken, so wie das Androhn der Strafe von Seiten der Polizei, und selbst der gräßliche Anblick im Kohlendampf Erstickter, entweder gar nichts oder nur vorübergehend, wo die Bequemlichkeit das Schließen der Ofenröhrenklappen unkundigen, dummen und vergeßlichen Dienstboten überläßt, wo der Geiz sein Holz noch gewisser als sein Leben bedroht glaubt, wo endlich der Zufall alle Berechnungen nicht nur eingebildeter, sondern auch wirklicher Vorsicht vereiteln kann. In der That, wir können diese wichtige Angelegenheit der Sicherheitspolizei nur dann für erledigt, und die Einrichtung der Oefen für gefahrlos halten, wenn die Einwirkung des Kohlendampfs verhütet, und dies durch Abschaffen der Ofenröhrenklappen bewirkt wird.

Die Preiscontribuenten setzen, um das Abschaffen der Ofenröhrenklappen zu veranlassen, ihre ganze Hoffnung auf deutschen Erfindungsgeist und Kunstfleiß, zu einer Zeit, wo Chemie und Physik zur sichern Bearbeitung dieses Gegenstandes mehr als je die Hände bieten und die Auflösung obiger Aufgabe erleichtern können.

Wer diese Aufgabe zur Zufriedenheit Eines Königl. Preuß. Hohen

Digitized by Google

Ministerii des Innern practisch löst, dadurch den Gebrauch der Ofenröhrenklappen völlig ausschließt, und darüber von Einer Königl. Hochlöbl. technischen Deputation für Gewerbe, welcher die Prüfung der Bewerbungen und die Zuerkennung des Preises übertragen worden ist, bei dem hiesigen Königl. Hochlöbl. Ober Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz ein Zeugniß vorlegt, dem werden hundert vollwichtige holländische Ducaten sogleich ausgezahlt werden. Groß-Glogau, den 25sten December 1831.

Im Namen der Preiscontribuenten,
Dr. Vogel, Königl. Medicinal-Rath.

---

145) Durch die im Königl. Brandenburger Land-Gestüt-Marstalle Lindenau bei Neustadt a. d. D. befindlichen Königl. Landbeschäler, ist während der Beschälzeit im Jahre 1831 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten steht, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

1) Zu Treptow a. d. T., Demminer Kreis, 214 Stück,
wovon 68 Stuten Freischeine erhalten haben,
2) Clempnow, Demminer Kreis, 226 Stück,
wovon 58 Stuten Freischeine erhalten haben,
3) Schwichtenberg, Demminer Kreis, 193 Stück,
wovon 55 Stuten Freischeine erhalten haben,
4) Jarmen, Demminer Kreis, 107 Stück,
wovon 15 Stuten Freischeine erhalten haben,
5) Torgelow, Ueckermünder Kreis, 174 Stück,
wovon 19 Stuten Freischeine erhalten haben,
6) Blumberg, Randower Kreis, 76 Stück,
wovon 7 Stuten Freischeine erhalten haben,
7) Dargibell, Anclamer Kreis, 291 Stück,
wovon 47 Stuten Freischeine erhalten haben,
8) Amt Spantekow, Anclamer Kreis, 287 Stück,
wovon 71 Stuten Freischeine erhalten haben,

Summa der bedeckten Stuten 1568 Stück, wovon 340 Freischeine erhalten haben.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 4. Februar 1832.

Der Landstallmeister Strubberg.

II. Personal-Chronik.

Der Justiz-Commissarius Friedrich Wilhelm Billerbeck zu Ueckermünde ist auch zum Notarius im hiesigen Departement ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 15.

Stettin, den 9. März 1832.

Gesetzsammlung.

Nr. 6 enthält unter

Nr. 1344 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. v. M., wegen Regulirung des Cautionswesens für die Staats-, Kassen- und Magazin-Beamten;

Nr. 1345 die Declaration des §. 30 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2. Nov. 1810. D. d. vom 19. und

Nr. 1346 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. v. M., womit der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1832 publizirt wird. Berlin, den 3. März 1832.

Patent.

Dem Kaufmann Karl Wilhelm Heinrich Apel zu Delitzsch ist ein Patent:

auf eine von dem Inspektor des physikalischen Apparats an der Universität Leipzig, August Wilhelm Fuchs, angegebene Presse mit zusammengesetzten Hebeln und veränderlichen Stützpunkten in ihrer ganzen, mittelst Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, jedoch ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile derselben, allein oder in einer anderen Zusammensetzung, zu beschränken,

auf sechs nach einander folgende Jahre, vom 16. Februar 1832, dem Tage der Ausfertigung, an gerechnet, und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

146) Nr. 901. Februar 32. III. Abth.

Am 16. März d. J., Vormittags um 10 Uhr, sollen durch den Regierungs-Sekretair Lachdder im Lokal der Kanzlei der Königl. Regierung

320 Scheffel 14 Metzen Roggen,
279 „ 2 „ Gerste,
569 „ 3 „ Hafer,

gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Das Getreide lagert in Cammin, kann aber nach dem Verlangen der Käufer hierher zu Wasser und zu Lande nach Treptow a. d. R., Colberg, Naugardt und Gollnow unentgeldlich verfahren werden.

Digitized by Google

Proben davon, sowie die Verkaufs-Bedingungen, sind in der Registratur der III. Abtheilung für die Domainen-Verwaltung einzusehen.

Der Termin wird um 12 Uhr geschlossen, und kann alsdann, wenn ein annehmliches Gebot gegeben ist, der Zuschlag noch an demselben Tage ertheilt werden. Stettin, den 26. Februar 1832.

147) III. Nr. 168. März 1832.

Die in dem hiesigen Amtsblatt pro 1830, Nr. 11, Seite 103, enthaltene Bekanntmachung vom 8. März 1830, wonach die Beschwerden über vermeintliche Ueberbürdung bei Veranlagung der Klassensteuer nicht direct hieher, sondern an den betreffenden Kreis-Landrath, bis zu dem, mit dem 15. März eintretenden Präclusiv-Termin, eingereicht werden müssen, wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Stettin, den 6. März 1832.

2) des Königl. Konsistorii und Prov.-Schul-Kollegii.

148) Kons. Nr. 79. Febr. 32.

Der Zeichnenlehrer Röthig in Berlin beabsichtigt die Herausgabe einer Reihefolge von Zeichnungen im Blumenfache, wovon das erste Heft unter dem Titel:

„Vorlegeblätter zum Blumenzeichnen, enthaltend die beliebtesten Schmuck- und Gartenblumen,"

bereits erschienen ist. Nach einer Mittheilung des Königl. Hohen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts-, und Medicinal-Angelegenheiten zeichnet sich das Werk durch die richtige und geschmackvolle Zeichnung der Blumen und durch vortreffliche Ausführung im Steindruck aus, und wird vorzüglich in den Zeichnenklassen der höheren Töchterschulen mit großem Nutzen gebraucht werden können.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, die Lehr-Anstalten und das Publikum auf dieses Werk aufmerksam zu machen, und dessen Anschaffung zu empfehlen.

Stettin, den 3. März 1832.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

3) anderer Behörden.

149) Betrifft die Wiederherstellung des Jahrmarkts-Verkehrs im Stralsunder Regierungs-Bezirk.

Da die Befreiung der Regierungs-Bezirke Vor- und Hinterpommern so wie der Residenz Berlin von der Cholera eine Einschleppung dieser Krankheit durch den Jahrmarkts-Verkehr nicht mehr befürchten läßt, so werden die in den Städten Stralsund, Greifswald, Wolgast, Barth, Loitz, Grimmen und Damgarten angesetzten Jahrmärkte an den bestimmten Tagen wieder abgehalten werden, weshalb wir mit Bezugnahme auf die durch unser Amtsblatt erlassenen Bekanntmachungen, durch welche auf den Antrag der genannten Städte die Jahrmärkte zum Theil bis auf ausdrückliche Ankündigung derselben aus sanitäts-polizeilichen Rücksichten eingestellt sind, hiemit zur allgemeinen Kunde bringen.

Stralsund, den 19. Februar 1832. Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

150) Der Bau eines neuen Küster- und Schulhauses in Brünken, nebst Stall, kleiner Scheune und Bewährung soll dem Mindestfordernden, welcher genügende Sicherheit nachweisen kann, am 17. März d. J., Vormittags 11 Uhr, in dem alten Schulhause zu Brünken überlassen werden.

Außer dem Bauholze, was Fiscus frei verabreicht und außer den Hand- und Spanndiensten, welche von den Interessenten unentgeldlich geleistet werden, ist noch ein baarer Kostenbedarf von 737 Rthlr. 9 Sgr. 11 Pf. veranschlagt.

Anschläge und Bedingungen können täglich hier eingesehen werden.

Friedrichswalde, den 22. Februar 1832.

Königl. Domainen-Intendantur-Amt.

---

151) An eingeschlagenem Klafterholze ist in dem Königl. Stepenitzer Forst-Revier vorhanden:

A. aus dem Wirthschafts-Jahr 1831:

1) auf der Wasserablage bei Stepenitz, 268 Klafter kiefern Klobenholz, 3f.,
2) in der Unterforst Graseberg circa 100 " " Knüppelholz,
3) auf der Revier-Ablage 48 " " Kloben.

B. aus dem Wirthschafts-Jahr 1832:

auf den Revier-Ablagen am Schwemmbach,

1) 738 Klafter kiefern Klobenholz,
2) 172 " " Knüppelholz;

außerdem werden noch, wenn die Borke geplettet ist,

40 Klafter eichen Klobenholz,

eingeschlagen und zur Revier-Ablage angefahren. Zum öffentlich meistbietenden Verkauf der voraufgeführten Hölzer ist ein Termin auf den 24. März c., des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in dem hiesigen Forst-Kassen-Lokal vor Unterzeichnetem anberaumt, wozu ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß sowohl auf die ganze Partie als auf eine oder die andere Quantität Gebote angenommen werden. Ferner sind die ad A 3 und sämmtliche ad B aufgeführten Hölzer zur Flösse nach der Wasserablage bestimmt, weshalb es auf die Käufer ankommen würde, ob sie das Holz auf den Revier-Ablagen, oder hier in Stepenitz auf der Wasserablage übernehmen wollen. Stepenitz, den 1. März 1832.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

---

152) Es werden in diesem Frühjahr in der Unterforst Graseberg des Königl. Stepenitzer Forst-Reviers circa 18 Klafter eichene Borke (ungeputzte) geplettet, zu deren öffentlichen Verkauf ein Versteigerungs-Termin auf den 24. März, des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in dem hiesigen Forst-Kassen-Local vor unterzeichnetem Oberförster anberaumt ist, und werden Kaufliebhaber mit dem Bemerken hiermit eingeladen, daß, im Fall der Zuschlag ertheilt werden sollte, der Bestbietende $\frac{1}{4}$tel des Geldbetrages von dem abgegebenen Gebote bei der hiesigen Forst-Kasse zu deponiren hat. Gleich nach der Mett-

Digitized by Google

zeit wird die Ueberweisung der Borke an den Käufer stattfinden. Stepenitz, den 1. März 1832. Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

153) Von den pro 1832 im Königl. Ziegenorter Forste zu plettenden Eichen, sollen circa 40 Klafter ungeputzte Borke öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu ein Termin auf den 10. April d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt ist; solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Ziegenort, den 28. Februar 1832.
Der Königl. Oberförster Sonnenberg.

154) Am 11. April d. J., Vormittags 10 bis 12 Uhr, soll im Forst-Kassen-Local zu Clempenow, die in diesem Frühjahre in den hiesigen Revieren zu plettende eichene und birkene Borke, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Golchen, den 2. März 1832.
Der Königl. Oberförster Gené.

155) Zum Verkauf von 6 Klafter eichene Borke steht am 2. April c., von 10 bis 12 Uhr Vormittags, im Forsthause zu Falkenwalde ein Termin an, wozu Interessenten hiermit eingeladen werden. Falkenwalde, den 3. März 1832.
Königl. Forst-Verwaltung.

156) 50 Böcke, 300 Zuchtschaafe und 150 Merzschaafe sollen am 30. April c. in Schönberg bei Stargard verauctionirt werden. Die Zahlung erfolgt $\frac{1}{4}$ beim Zuschlage und $\frac{3}{4}$ bei der Abholung des Viehs.

157) Ein Böttcher hierselbst ist wegen dringenden Verdachts, einen hiesigen Königl. Forstbeamten vorsätzlich beschädigt zu haben, durch zwei gleichlautende Erkenntnisse des Kriminal-Senats und des 2ten Senats des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin mit einer einjährigen Zuchthausstrafe belegt worden und hat seine Strafe in der Straffection zu Stettin abgebüßt. Jakobshagen, den 25. Februar 1832. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

II. Personal-Chronik.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Stettin ist der Mäkler Lippe zum unbesoldeten Stadtrath erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätiget worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Aus Stettin ist der nachstehend bezeichnete Musketier Heinrich Mebius von der 7ten Comp. 2ten Infanterie-Regiments am 25. Februar c. desertirt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den gedachten Truppentheil hieher abliefern zu lassen. Stettin, den 28. Februar 1832.
Oberst und Regiments-Kommandeur.

Digitized by Google

Bekleidung: Dienstjacke, grau tuchene Hosen, Halbstiefeln, Feldmütze.

Signalement: Geburtsort Stralsund, Vaterland Pommern, gewöhnlicher Aufenthalt zuletzt Stettin, Religion evangelisch, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn ziemlich breit, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase etwas spitz, Mund ziemlich breit, Zähne weiß, Bart, Stutz- und Backenbart schwarz, Kinn etwas breit, Gesichtsfarbe ziemlich weiß, Gesichtsbildung breit, Statur untersetzt, Sprache platt.

Aus Ueckermünde ist der nachstehend bezeichnete Kanonier Gottfried Budde von der 1sten reitenden Comp. 2ten Artillerie-Brigade am 27. Februar c. desertirt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den gedachten Truppentheil nach Ueckermünde abliefern zu lassen. Stettin, den 3. März 1832.

Major und Abtheilungs-Kommandeur.

Bekleidung: Eine alte blaue Feldmütze ohne Zeichen, ein blaues Kollet gezeichnet 1824, E. R. C., ein Paar Reithosen gez. 1830, H. O. C. E. R. C., Nr. 55, eine alte Halsbinde von schwarzem Tuch, ein Hemde gez. H. O. C., ein Paar Stiefeln gez. 2 A. B, ein Paar Sporen.

Signalement: Vor- und Zunamen Gottlieb Budde, Geburtsort Gollberg im Pyritzer Kreise, Religion evangelisch, Alter 23 Jahr 8 Monat, Größe und Gestalt 5 Zoll, kurzen Hals und in die Höhe gezogene Schultern, Haare blond, und sehr dünn, Nase klein, Augen grau, Mund mittelmäßig, Bart nur wenig, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung rund und voll, Gesichtsfarbe blaß und aufgedunst, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: Auf der linken Backe mehrere Narben.

Namentliches Verzeichniß

der im 4ten Quartal 1831 über die Grenzen des diesseitigen Regierungs-Bezirks gewiesenen Personen. Nr. 385. Januar 1832. I. Abth.

I. Von der Polizei-Direktion zu Stettin.

pro Oktober.

A. Individuen, welche durch Urtel und Recht des Landes verwiesen worden: Keine.

B. Individuen, welche polizeilich und bei Strafe polizeilicher Detention in ihre Heimath gewiesen worden:

1. Johann Springer, Schuhmachergeselle aus Woltersdorff bei Helligenbeil, 66 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen graublau, Nase und Mund proportionirt, Bart grau, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank; nach Woltersdorff bei Heiligenbeil, wegen Arbeitslosigkeit.

2. Gottlieb Pieper, Arbeitsmann aus Schwankenhein, Kreis Randow, 58 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase spitz, Mund mittel, Bart blond, Kinn länglich, Gesicht lang und schmal, Gesichts-

Digitized by Google

farbe gesund, Statur schlank; besondere Kennzeichen: zwei kleine Warzen auf der linken Wange; nach Kattenhoff bei Gollnow, wegen zwecklosen Umhertreibens.

3. Johann Gottfried Kleinfeldt, Kajütswächter aus Pillau, 16 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen bräunlich, Nase breit und kurz, Kinn etwas breit, Gesicht oval, Statur klein; nach Pillau, wegen unzureichender Legitimation.

4. Friedrich Heinrich, Müllergesell aus Prenzlau, 26 Jahr alt, 5 Fuß groß, Stirn frei, Augen blau, Nase stumpf und breit, Mund gewöhnlich, Kinn und Gesicht rund; besondere Kennzeichen: an der rechten Hand fehlt der Mittelfinger; nach Prinkenau, Kreis Sprottau in Schlesien, wegen Arbeitslosigkeit.

5. Christian Friedrich Schmidt, Glaser- und Tischlergesell aus Strasburg, 46 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare braun, Augenbraunen braun, Nase gewöhnlich, Mund proportionirt, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Statur mittel; besondere Kennzeichen: auf dem rechten Auge blind und kahle Platte; nach Strasburg, wegen Arbeitslosigkeit.

6. Heinrich Henting, Schlächtergesell aus Zerpenschleuse bei Neustadt-Eberswalde, 37 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart blond; besondere Kennzeichen: eine Narbe am Kinn und fehlt der rechte Daum; nach Zerpenschleuse, wegen Arbeitslosigkeit.

7. Peter Jensen, Reepergesell aus Horsens in Dännemark, 20 Jahr alt, 3 Fuß 1 Zoll groß, Haare blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Kinn und Gesicht rund; nach Horsens, wegen Arbeitslosigkeit.

8. Johann George Lindhus, Schmidtgeselle aus Warpcke, 61 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Stirn schmal, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn lang, Gesicht oval; nach Warpcke in Hannover, wegen Arbeitslosigkeit.

9. Johann August Schippich, Tuchmachergesell aus Rüstern bei Liegnitz, 21 Jahr alt, 4 Fuß 10½ Zoll groß, Haare hellbraun, Stirn niedrig, Augenbraunen hellbraun, Augen braun, Nase stark, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn etwas spitz, Statur etwas schmächtig; besondere Kennzeichen: die linke Hand ist ledirt gewesen und dies durch große Narben sichtbar; nach Rüstern, wegen langer Arbeitslosigkeit.

10. Johann Friedrich Herzberg, Tr.-Soldat und Bäckergesell aus Stralsund, 24 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase lang und gebogen, Mund klein, Bart blond und breit, Kinn lang, Gesicht lang, Statur untersetzt; nach Stralsund, wegen Arbeitslosigkeit.

11. Johann Benjamin Beireiß, Sattlergesell aus Mühlhausen, 28 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase eingebogen, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn gespalten, Gesicht oval, Statur klein; nach Mühlhausen in Thüringen, wegen langer Arbeitslosigkeit und Verfälschung seines Wanderbuchs.

12. Friedrich Puff, Matrose aus Köpitz, Kreis Cammin, 28 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare braun und grau, Stirn faltig, Augenbraunen blond, Augen grau,

Digitized by Google

Nase lang und dick, Mund mittel, Bart grau und braun, Gesicht oval, Statur unterſetzt; nach Pölitz, Kreis Randow, wegen zweckloſen Umhertreibens, nachdem er Diebſtahls halber entlaſſen.

13. Johann Friedrich Weſterhauſen, Gärtner aus Königsberg in Preußen, 55 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Nase mittel, Bart braun, Kinn rund, Geſicht oval, Statur ſtark; beſondere Kennzeichen: Pockennarben; nach Danzig, wegen zweckloſen Umhertreibens.

14. Johann Scheidemann, Schmidtgeſelle aus Bautzen, Königreich Sachſen, 31 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Stirn bedeckt, Augen braun, Nase ſtark, Mund breit, Geſicht oval, Statur mittel; beſondere Kennzeichen: rechts am Halſe eine ſtarke Narbe; nach Görlitz, wegen Arbeitsloſigkeit.

pro November.

ad B. 15. Carl Haaſe, Schmidtgeſell aus Königswille bei Breslau, 31 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen bräunlich, Augen grau, Nase mittel, Mund mittel, Bart bräunlich, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel; nach Königswille, wegen Arbeitsloſigkeit.

16. Friedrich Löſch, Schmidtgeſell aus Königsberg i. P., 48 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase ſpitz, Mund breit, Bart braun, Kinn oval, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel; beſondere Kennzeichen: eine Narbe am linken Zeigefinger; nach Königsberg i. P., wegen Arbeitsloſigkeit.

17. Andreas David Schmidt, Tuchmachergeſell aus Quedlinburg, 19¼ Jahr alt, 5 Fuß ¾ Zoll groß, Haare dunkelblond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase kurz und etwas dick, Mund gewöhnlich, Kinn und Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur ſchwächlich; nach Quedlinburg, wegen Arbeitsloſigkeit.

18. Carl Friedrich Müller, Tuchmachergeſell aus Wittſtock, 34 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase etwas dick, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn kurz, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur groß; beſondere Kennzeichen: etwas Pockennarben; nach Wittſtock, wegen Arbeitsloſigkeit.

19. Chriſtian Wendland, Tuchmachergeſell aus Pr. Holland, 47 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Geſicht länglich, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel; nach Pr. Holland, wegen Arbeitsloſigkeit.

20. Johann Andreas Bohne, Webergeſell aus Gatterſtedt bei Erfurth, 29 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare ſchwarzbraun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase ſtark, Mund mittel, Bart braun, Kinn und Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel; beſondere Kennzeichen: auf der rechten Wange eine kleine Warze; nach Gatterſtedt, wegen Arbeitsloſigkeit.

21. Carl Gottlob Schubarth, Chirurgiſcher Gehülfe aus Merſeburg, 31 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare ſchwarzbraun, Stirn hoch, Augenbraunen dunkelbraun,

Digitized by Google

Augen braun, Nase lang, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gelblich, Statur mittel; nach Merseburg, wegen Arbeitslosigkeit.

22. Carl August Leest, Tuchbereitergesell aus Brunschwieg, Kreis Cottbus, 31 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase mittel, Mund proportionirt, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt; nach Brunschwieg, wegen Arbeitslosigkeit.

23. Johann Christ. Bunke, Schmidtgesell aus Tirschtiegel im Großherzogthum Posen, 24 Jahr alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase stark, Mund aufgeworfen, Bart braun, Kinn gegrübt, Gesicht lang, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark; nach Tirschtiegel, wegen Arbeitslosigkeit.

24. Christian Saß, Schmidtgesell aus Wolgast, 46 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare schwarz und grau, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Kinn spitz, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Wolgast, wegen Arbeitslosigkeit.

25. Carl Friedrich Wilhelm Sewerin, Buchbindergesell aus Colberg, 18 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur behende; nach Colberg, wegen Arbeitslosigkeit.

26. Ernst Kasper, Schlossergesell aus Landeshut in Schlesien, 34 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht schmal, Gesichtsfarbe blaß, Statur klein; besondere Kennzeichen: auswärtsgebogene Schenkel; nach Landeshut, wegen Arbeitslosigkeit.

27. Carl Anton Hausberger, Goldarbeitergehülfe aus Telschen bei Memel, 31¾ Jahr, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen röthlich, braun, Augen blaugrau, Nase und Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Telschen, wegen Arbeitslosigkeit.

28. Franz Pieper, Schneidergesell aus Königsberg i. P., 19 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Nase stark, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Königsberg i P, wegen Arbeitslosigkeit.

29. Johann Christian Mühlenber, Nagelschmidtgesell aus Neuruppin, 26 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbrannen und Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht schmal, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: der linke Oberarm ist steif; nach Neuruppin, wegen Arbeitslosigkeit.

30. Johann Ludwig Eichler, Tuchmachergesell aus Driesen, 37 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, Haare braun, Stirn halbbedeckt, Augenbraunen hellbraun, Augen grau, Nase stark, Mund klein, Bart hellbraun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; besondere Kennzeichen: stark pockennarbig; nach Driesen, wegen Arbeitslosigkeit.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 16.

Stettin, den 14. März 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

158) Nr. 166. März 1832. III. Abth.

Die Amtsblatt-Verordnung vom 5. April 1830, wonach ausdrücklich bestimmt worden ist, daß Anträge auf Ermäßigung der Gewerbesteuer zunächst bei den Verwaltungs-Behörden, also resp. bei den Kreis-Landräthen und Magisträten angebracht werden müssen, wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Diese Gesuche müssen innerhalb der ersten drei Monate des Jahres bei den benannten Behörden eingereicht werden, und sind die sämmtlichen Landräthe und Magisträte mit Anweisung versehen, dergleichen Anträge zu sammeln, genau zu prüfen, und mit ihrem Gutachten begleitet, gleichzeitig anhero einzureichen, worauf sodann hier die Entscheidung erfolgt, welche durch jene Behörden den Reklamanten mitgetheilt wird.

Erst nach Empfang dieser unserer Entscheidung, kann der Rekurs an Ein Hohes Finanz-Ministerium stattfinden, wobei jedoch der erhaltene Bescheid mit einzureichen ist. Stettin, den 6. März 1832.

2) anderer Behörden.

159) Für die Armen in Halle sind in Folge Aufrufs Sr. Excellenz des Königl. Wirkl. Geheimen Raths und Ober-Präsidenten von Pommern Herrn v. Schönberg ferner eingekommen:

16)	vom Herrn Insp. Reiche	1	Rthlr.
17)	„ „ Otto	1	„
18)	von Nr.	5	„
19)	„ einem Ungenannten	5	„
20)	„ G. L. S.	2	„
21)	vom Herrn K.	5	„
	=	19	Rthlr.

bis jetzt überhaupt 3 Stück Friedrichsd'or und 86 Rthlr. 15 Sgr. Cour. in Kassenscheinen. Stettin, den 8. März 1832. Das Oberpräsidial-Büreau.

160) Die mit Trinitatis 1832 pachtlos werdende mittel und kleine Jagd in dem zum Golchner Forst gehörigen Unterforst Bollentin, soll nach der Verfügung der Königl. Regierung vom 29. Februar c., von da ab bis Trinitatis 1838 anderweitig in Licitation verpachtet werden. Der Termin zu dieser Verpachtung

Digitized by Google

ist auf den 7. April c., Vormittags um 10 Uhr, auf der Amtsstube zu Clempenow anberaumt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Torgelow, den 6. März 1832. Der Forstmeister Meisner.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

---

161) Den 2. April c. sollen im Forsthause zu Warnow:

500 Klafter 3f. eichen Kloben,
100 „ „ „ Knüppel,
200 „ „ büchen Kloben,
90 „ „ „ Knüppel,
800 „ „ kiefern Kloben,
150 „ „ „ Knüppelholz,

von dem Einschlage pro 1832, öffentlich meistbietend verkauft werden. Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Warnow bei Wollin, den 8. März 1832. Wollenburg, Königl. Oberförster.

---

162) In dem Königl. Jatzenicker Forste sollen, und zwar:

1. Im Revier-Antheil Torgelow,

a) Unterforst Herrnkamp, Jagen 6 und 15:

4 Stück kiefern extra stark Bauholz,
63 „ „ ord. „ „
55 „ „ mittel „ „
35 „ „ Sägeblöcke;

b) Unterforst Heinrichsruh, in den Schlägen:

22½ Klafter büchen Kloben- und
6¾ „ „ Knüppel-Brennholz.

2. Im Revier-Antheil Saurenkrug,

c) Unterforst Herrnkamp, im Jagen 69, 70 und 75:

16 Stück eichen Kahnknie und Bootshölzer,
30 Klafter elsen Knüppelholz;

d) Unterforst Schmidts-Eich:

10 Klafter elsen Kloben,
8 „ „ Knüppelholz und
kiefern Bauholz in allen Dimensionen,

am 7. April d. J., des Vormittags von 9 bis 11 Uhr, im Forsthause zu Rothemühl öffentlich verkauft werden. Rothemühl, den 8. März 1832.

Der Oberförster Buchholz.

---

163) In dem Königl. Jatzenicker Forste sollen in diesem Jahre:

1) in der Unterforst Hammelsstall: 45 Klafter eichene Borke;
2) in der Unterforst Schmidts-Eich: 4 Klafter birken Borke;
3) in der Unterforst Heinrichsruh: 100 Klafter eichen Borke;

geplettet, und am 7. April, des Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Forsthause

Digitized by Google

zu Rothemühl zum Verkauf gestellt werden, welches hierdurch zur Kenntniß der Lederfabrikanten gelangt. Rothemühl, den 8. März 1832.

Der Oberförster Buchholz.

164) Aus dem Königl. Neuenkruger Forstreviere sollen am 5. April c., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im unterzeichneten Forsthause

circa 40 Klafter 3f. elsen Kloben-Brennholz und
„ 500 bis 600 Stück kiefern Bauholz, von ord. stark abwärts,

meistbietend versteigert werden. Um 12 Uhr wird der Termin geschlossen, und werden alsdann keine Nachgebote mehr angenommen. Neuenkrug, den 9. März 1832. Der Königl. Oberförster Sembach.

165) Aus dem Königl. Neuenkruger Forstrevier sollen im unterzeichneten Forsthause 138 Klafter eichene gepußte Borke und
10 „ birkene „ „

meistbietend versteigert werden, wozu der Termin auf den 5. April c, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, angesetzt ist, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Um 12 Uhr wird der Termin geschlossen, und finden alsdann keine Nachgebote mehr statt. Neuenkrug, den 9. März 1832.

Der Königl. Oberförster Sembach.

166) Ein unverheirathetes Frauenzimmer zu Aurose ist, wegen eines gemeinen Diebstahls unter fünf Reichsthaler, mit einer 14tägigen Gefängnißstrafe belegt, welches zur Warnung bekannt gemacht wird. Anclam, den 6. März 1832. Adlich v. Borckesches Patrimonialgericht über Aurose.

II. Sicherheits-Polizei.

Von hier ist der nachstehend bezeichnete Handlungsdiener August Heinrich Wegener, des Betruges dringend verdächtig, am 4. d. M. entwichen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und der unterzeichneten Behörde davon Nachricht zu geben. Stettin, den 6. März 1832. Königl. Polizei-Direktion.

Bekleidung: 1 Reck, entweder grün Tuch oder Kalmuk, 1 Weste, braun seidene, mit schwarzem Sammtkragen, 1 Paar Hosen, schwarze Tuchpantalons, 1 Paar Stiefeln, kalblederne, 1 Hut, 1 blauer Tuchmantel mit rothem Felbel-Kragen und dergleichen Futter.

Signalement: Geburtsort Demmin, gewöhnlicher Aufenthalt Stettin, Religion evangelisch, Alter 23 Jahr, Stand Handlungsdiener, Größe 5 Fuß 1—2 Zoll, Haare blond, glatt, Stirn frei und etwas hervorstehend, Augenbraunen blond und stark, Augen blaugrau, Nase etwas stark, Mund proportionirt, Zähne gut, Bart blond, Kinn spitz, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung gewöhnlich, Statur klein.

Besondere Kennzeichen: etwas kurzsichtig und trägt zuweilen eine Brille.

Digitized by Google

Namentliches Verzeichniß

der im 4ten Quartal 1831 über die Grenzen des diesseitigen Regierungs-Bezirks gewiesenen Personen. Nr. 385. Januar 1832. I. Abth.

(Fortsetzung.)

I. Von der Polizei-Direktion zu Stettin.

pro November.

A. Individuen, welche durch Urtel und Recht des Landes verwiesen worden: Keine.

B. Individuen, welche polizeilich und bei Strafe polizeilicher Detention in ihre Heimath gewiesen worden:

31. Carl Friedrich Ladewig, Tuchmachergesell aus Soldin, 32 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase länglich, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Soldin, wegen Arbeitslosigkeit.

32. Johann Friedrich Wendt, Schneidergesell aus Danzig, 50 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn erhaben, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase stark und lang, Mund mittel, Bart braun und grau, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: auf der rechten Wange eine Narbe und kahle Platte; nach Danzig, wegen Arbeitlosigkeit.

33. Wilhelmine Bonecke, aus Belgard, 19 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare dunkelbraun, Stirn rund, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase eingebogen, Mund etwas stark, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Belgard, wegen obdachlosen liederlichen Umhertreibens.

34. Henriette Riemer, aus Usedom, 20 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare dunkelbraun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Kinn getheilt, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Usedom, wegen liederlichen Umhertreibens.

35. Joseph Lätte, Weißgerbergesell aus Reinertz, 18 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braungrau, Nase länglich, Mund gewöhnlich, Bart wenig, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, etwas Pockennarben; nach Reinertz, wegen Arbeitslosigkeit.

36. Johann Caspar Ganß, Zimmergesell aus Darmstadt in Hessen, 22 Jahr alt, 5 Fuß 11 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase länglich, Mund mittel, Bart fehlt, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß; nach Mecklenburg, wegen Arbeitslosigkeit.

37. Johann George Herrmann, Zimmergesell aus Darmstadt in Hessen, 22 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase groß und spitz, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen, schielt mit dem rechten Auge; nach Mecklenburg, wegen Arbeitslosigkeit.

38. Andreas Randler, Zimmergesell aus Baldern in Würtemberg, 26 Jahr

Digitized by Google

alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase stumpf, Mund proportionirt, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: an den Fingern der rechten Hand fehlen einige Glieder; nach Mecklenburg, wegen Arbeitslosigkeit.

39. Johann Zietzow, Matrose aus Caseburg bei Swinemünde, 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase etwas stark, Mund etwas breit, Bart blond, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Caseburg, wegen Diebstahls aus dem Criminal-Arrest entlassen.

40. Johann Carl Kneip, Zimmergesell aus Artern bei Magdeburg, 23½ Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase länglich spitz, Mund mittel, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: der rechte Fuß kürzer und Pockennarben; nach Artern, wegen Arbeitslosigkeit.

41. Gottlieb Richter, Zimmergesell aus Golpa bei Ritterfeldt im Herzogthum Sachsen, 23 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase länglich, Mund mittel, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Golpa, wegen Arbeitslosigkeit.

42. Johann George Christoph Dau, Zimmergesell aus Mölln, 34 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß; besondere Kennzeichen: auf der Nase eine Narbe; nach Mölln, wegen Arbeitslosigkeit.

43. Mariane Hirsch geb. Jacob, aus Rogasen im Großherzogthum Posen, 25 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase klein, Mund etwas aufgeworfen, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; besondere Kennzeichen: auf dem linken Auge blind und feine Pockennarben; mit ihrer Tochter Malchen nach Rogasen, wegen zweckloſen Umhertreibens.

44. Carl Friedrich Diemann, Buchdruckergehülfe aus Berlin, 25 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbraunen und Augen braun, Nase stark, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Berlin, wegen Arbeitslosigkeit.

45. Carl Heinrich Ruppert, Schornsteinfegergesell aus Berlin, 22 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare dunkelblond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Bart keimt, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Berlin, zur Erfüllung seiner Militairpflicht.

46. Carl Friedrich Dittmann, Brau- und Brenner-Knecht aus Zühlen bei Rheinsberg, 37 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase etwas stark, Mund groß, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: der linke Daum ist steif; nach Zühlen, wegen Arbeitslosigkeit.

Digitized by Google

47. Moritz Martin, Schlächtergesell aus dem Amte Blomberg im Bückeburgschen, 31 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn rund, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase gebogen, Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: hinkt in Folge eines Beinbruchs; nach Mecklenburg, wegen Arbeitslosigkeit.

48. Johannes Döhm, Schornsteinfegergesell aus Stargard in Pommern, 51 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: Pockennarben; nach Stargard, wegen Arbeitslosigkeit.

49. Johann Ludwig Steindorf, Nagelschmidtgesell aus Potsdam, 27 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase lang, Mund breit, Bart braun, Kinn breit, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe bleich, Statur schlank; besondere Kennzeichen: Drüsengeschwüre am Halse; nach Greiffenberg in Pommern, wegen Arbeitslosigkeit.

pro December.

ad B. 50. Friedrich August Grünke, Schustergesell aus Pr. Holland, 19 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase breit, Mund aufgeworfen, Bart keinen, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Pr. Holland, wegen Arbeitslosigkeit.

51. Johann Friedrich Beck, Schustergesell aus Nordhausen in Thüringen, 18 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund klein, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: Sommersprossen; nach Nordhausen, wegen Arbeitslosigkeit.

52. Ernst Ziems, Müllergesell aus Kenz, Franzburger Kreises, 33 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund proportionirt, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark; nach Kenz, wegen Arbeitslosigkeit.

53. Johann Schlüter, Tuchscheerergesell aus Conitz, 46 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase länglich, Mund dicke aufgeworfene Lippen, Bart braun, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: mehrere Warzen im Gesicht und eine Schußnarbe in der rechten Schulter; nach Conitz, wegen Arbeitslosigkeit.

54. Johann Gottfried Friedrich Thomas, Töpfergesell aus Königsberg i. P., 27 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase dick, Mund mittel, Bart braun, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Königsberg i. P., wegen Arbeitslosigkeit.

55. Friedrich Wilhelm Arndt, Töpfergesell aus Memel, 20 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare hellblond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen hellgrau, Nase stumpf, Mund aufgeworfen, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark; nach Memel, wegen Arbeitslosigkeit.

Digitized by Google

56. Wilhelm Schmiedefeld, Töpfergeſell aus Klein-Stolzentiez bei Memel, 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe ſtark, Mund breit, Bart blond, Kinn und Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel; nach Stolzentiez, wegen Arbeitsloſigkeit.

57. Rochus Armborſt, Riemergeſell aus Röwel in Alt-Preußen, 22 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Naſe und Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur unterſetzt; nach Röwel, wegen Arbeitsloſigkeit.

58. Chriſtian Kirſchke, Pantoffelmachergeſell aus Maſſow in Hinter-Pommern, 24 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare ſchwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Naſe länglich, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe blaß, Statur ſchwächlich; beſondere Kennzeichen: Narbe an der linken Handfläche; nach Maſſow, wegen Arbeitsloſigkeit.

59. Gottfried Pieper, Arbeitsmann aus Schwankenhein, Randowſchen Kreiſes, 58 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Naſe ſpitz, Mund mittel, Bart blond, Kinn lang, Geſicht lang und ſchmal, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel; beſondere Kennzeichen: zwei kleine Warzen auf der linken Wange; nach Schwankenheim, wegen zweckloſen Umhertreibens.

60. Aron Benedix Neumann, Jude und Färbergeſell aus Tietz in Weſtpreußen, 17 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare ſchwarz, Stirn rund, Augenbraunen ſchwarz, Augen braun, Naſe und Mund proportionirt, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel; nach Tietz, wegen Arbeitsloſigkeit.

61. Friedrich Wilhelm Fröhlich, Tuchmachergeſell aus Falkenburg in Pommern, 23 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Naſe eingebogen, Mund gewöhnlich, Bart wenig, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel; nach Falkenburg, wegen Arbeitsloſigkeit.

62. Carl Kienhardt, Pantoffelmachergeſell aus Friedeberg in der Neumark, 20½ Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelblond, Augen braun, Naſe eingebogen und klein, Mund mittel, Bart dunkelblond, Kinn und Geſicht rund, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel; nach Friedeberg, wegen Erfüllung ſeiner Militairpflicht.

63. Carl Eckthal, Töpfergeſell aus Spandow, 25 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare hellbraun, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe und Mund mittel, Bart blond, Kinn und Geſicht rund, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel; nach Spandow, wegen Arbeitsloſigkeit.

64. Lorenz Peter Rudolph, Korbmachergeſell aus Glückſtadt in Holſtein, 20 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Naſe und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn und Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel; nach Glückſtadt, wegen Arbeitsloſigkeit.

65. Carl Wasner, Weber- und Zeugmachergeſell aus Habelſchwerdt, 23 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun,

Digitized by Google

Nase breit, Mund mittel, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Habelschwerdt, wegen Arbeitslosigkeit.

66. Johann Friedrich Daniel Bahlmann, Drechslergesell aus Richtenberg in Neu-Vorpommern, 39 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen hellblau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: das rechte Auge fehlt; nach Richtenberg, wegen Arbeitslosigkeit.

67. Johann Friedrich Daniel Scherner, Maurergesell aus Berlin, 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase mittel, Mund mehr breit, Bart blond, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Berlin, wegen Arbeitslosigkeit.

68. Friedrich Voigt, Maurergesell aus Sprottau in Schlesien, 34 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase lang, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: Blatternarben; nach Sprottau, wegen Arbeitslosigkeit.

69. Benjamin Anlauf, Bäckergesell aus Ober-Rose bei Strehlen in Schlesien, 19 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwach, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Ober-Rose, wegen Bettelns.

70. Valentin Federbusch, Maurergeselle aus Krebeck in Hannover, 23 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund klein, Kinn rund und gegrübt, Gesicht lang, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank; nach Krebeck, wegen Bettelei.

71. Johann David Schulz, Müllergesell aus Fürstenhagen in Mecklenburg, 36 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Mecklenburg, wegen Arbeitslosigkeit.

72. Friedrich August Gröschke, Schlössergesell aus Beeskow, 25 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase spitz, Mund mittel, Bart bräunlich, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: Sommersprossen; nach Beeskow, wegen Arbeitlosigkeit.

73. Samuel Lehmann, Schlössergesell aus Zilenzig, 26½ Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn breit, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: Pockennarben; nach Zilenzig, wegen Arbeitslosigkeit.

74. Carl Ludwig Lauter, Papparbeiter aus Oranienburg, 36 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn breit, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase mittel und etwas spitz, Mund mittel, Bart schwarz, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm eine Krone, zwei Lanzen und zwei Säbel über Kreuz, so wie einen Kranz und die Jahreszahl 1818, roth und blau tätoirt; nach Massow in Hinterpommern, wegen fehlender Legitimation

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 17.

Stettin, den 17. März 1832.

Gesetzsammlung.

Nr. 7 enthält unter

Nr. 1347 die Königl. Preußische Militair-Kirchen-Ordnung; vom 12. v. M. Berlin, den 13. März 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

167) I. Nr. 1. März 32.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat auf den Antrag der hiesigen Königl. Regierung dem sich in Pasewalk aufhaltenden Israeliten Michael Keibel, sonst Lebel genannt, als Anerkenntniß seines uneigennützigen, menschenfreundlichen und muthvollen Benehmens während der Dauer der Cholera-Epidemie zu Jatznick, Ueckermünder Kreises, das Preußische Staats-Bürgerrecht ertheilt. Stettin, den 7. März 1832.

2) anderer Behörden.

168) Die mit Trinitatis 1832 pachtlos werdende mittel und kleine Jagd in dem zum Golchner Forst gehörigen Unterforst Bollentin, soll nach der Verfügung der Königl. Regierung vom 29. Februar c., von da ab bis Trinitatis 1838 anderweitig in Licitation verpachtet werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf den 7. April c., Vormittags um 10 Uhr, auf der Amtsstube zu Clempenow anberaumt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Torgelow, den 6. März 1832. Der Forstmeister Meisner.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

169) Zum Verkauf der, dieses Frühjahr im Königl. Jädeckemühler Forstrevier zu plettenden 111 bis 150 Klafter geputzte eichene Borke und 10 Klafter birkene Borke, ist am 4. April c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, ein Termin im hiesigen Königl. Forsthause anberaumt, wozu Käufer hiemit eingeladen werden. Forsthaus Jädeckemühl, den 12. März 1832.

Der Königl. Oberförster Sembach.

170) Der Arbeitsmann Johann Krüger aus Hohenzahden hat den, unterm 10. d. M. von der unterzeichneten Behörde mit Nummer 52 für ihn und seinen 19jährigen Sohn Johann Christian Friedrich Krüger ertheilten Paß

Digitized by Google

zur Reise nach Neu-Brandenburg, woselbst er als Schachtmeister bei dem Chaussee-Bau eintreten wollen, in hiesiger Stadt verloren. Der Paß befand sich in einer schwarz ledernen Brieftasche, worin auch noch 5, auf den genannten Johann Krüger lautende Arbeitsscheine und ein Taufzeugniß für den Sohn befindlich gewesen sein sollen. Da die Brieftasche ungeachtet aller getroffenen Veranstaltungen nicht wieder aufzufinden ist, so muß vermuthet werden, daß der Finder Mißbrauch von den darin enthaltenen Papieren zu machen beabsichtige. Die Wohllöblichen Polizei-Behörden werden daher hierauf aufmerksam gemacht. Stettin, den 13. März 1832.

Königl. Landräthl. Behörde des Randowschen Kreises.

II. Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend näher signalisirte Sträfling Christian Friedrich Carlipp ist am 10. d. M. Abends von der Festung entwichen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden ergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren und an die unterzeichnete Kommandantur abzuliefern.

Stettin, den 12. März 1832. Königl. Preuß. Kommandantur.

Bekleidung: 1 graue Jacke, 1 Paar graue Tuchhosen, 1 Paar Stiefeln, 1 blaue Mütze mit rothen Streifen, 1 schwarzes Halstuch, 1 schwarze Weste.

Signalement: Vor- und Zunamen Christian Friedrich Carlipp, Geburtsort Cüstrin, Aufenthaltsort Stettin, Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Religion evangelisch, Profession Schneider, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund groß, Kinn flach, Bart blond, Gesicht lang, Farbe blaß, Statur mittel, Füße proportionirt, Sprache deutsch.

Namentliches Verzeichniß

der im 4ten Quartal 1831 über die Grenzen des diesseitigen Regierungs-Bezirks gewiesenen Personen. Nr. 385. Januar 1832. I. Abth.

(Schluß.)

IV. Von der Polizei-Behörde zu Anclam.

pro December.

A. Individuen, welche durch Urtel und Recht des Landes verwiesen worden: Keine.

B. Individuen, welche polizeilich und bei Strafe polizeilicher Detention in ihre Heimath gewiesen worden:

ad B. 108. Johann Quast, Tischlergesell aus Schwerin, 30 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare hellbraun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Schwerin in Mecklenburg, wegen fehlenden Reisegeldes.

109. August Wilhelm Thiele, Maurergesell aus Krackow in Mecklenburg,

Digitized by Google

26 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen hellblau, Nase groß; Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Friedland in Mecklenburg, wegen fehlender Reisemittel.

110. Carl Düsing, Tagelöhner aus Stralsund, 17 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braungrau, Nase dick, Mund aufgeworfen, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Stralsund, wegen fehlender Legitimation.

V. Von der Polizei-Behörde zu Ueckermünde.

pro November.

A. Keine.

B. 111. Marie Jauen, aus Tribsees, 36 Jahr alt, Haare grau, Stirn runzlich, Augenbraunen und Augen grau, Nase stark, Mund mittel, Zähne voll, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht; nach Tribsees, wegen fehlender Legitimation.

112. Johann Gottlob Baumgarten, Schuhmachergesell aus Düben, 27 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare dunkelbraun, Stirn niedrig, bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase länglich, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart blond, Kinn kurz und rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank; nach Düben, wegen Arbeitslosigkeit.

113. Carl Wilhelm Trützschler, Schneidergesell aus Rathenow, 19 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Zähne gut, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Rathenow, wegen Arbeitslosigkeit und unterlassener Paßvisirung.

pro December.

ad B. 114. Wolff Heymann, entlassener Musketier aus Czarnikau, 24 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase hängend, Mund mittel, Zähne gut, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Czarnikau.

VI. Von der Polizei-Behörde zu Pasewalk.

pro Oktober.

A. Keine.

B. 115. Wilhelm Müller, Schlossergesell aus Breslau, 22 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase stark, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Breslau, wegen Arbeitslosigkeit und Abweichen von der Tour.

pro November.

ad B. 116. Johann Friedrich Bank, Schuhmachergesell aus Wohren,

Digitized by Google

30 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart blond, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe blaß, Statur untersetzt; nach Wohren, wegen Arbeitslosigkeit.

pro December.

ad B. 117. Christian Gottlieb Wirthmann, Schornsteinfegergesell aus Querfurth, 29 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn breit, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn oval, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe brünet, Statur mittel; besondere Kennzeichen: schielt auf dem linken Auge; nach Querfurth, wegen Arbeitslosigkeit.

118. Christian Höft, Müllergesell aus Loitz, 44 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase breit, Mund groß, Zähne gut, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Loitz, wegen Arbeitslosigkeit und unterlassener Paß-Visa.

119. Carl Gottlieb Fischer, Schlössergesell aus Danzig, 25 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Danzig, wegen Arbeitslosigkeit.

120. Carl Friedrich Stachow, Wind- und Wassermüllergesell aus Berlin, 40 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase spitz, Mund mittel, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: kahle Platte; nach Berlin, wegen Arbeitslosigkeit.

VII. Von der Polizei-Behörde zu Greiffenhagen.

pro November.

A. Keine.

B. 121. Friedrich Rabe, Tuchmachergesell aus Peitz i. d. Neumark, 30 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, Haare blond, Augen blau, Gesichtsfarbe gesund; nach Peitz, wegen Arbeitslosigkeit und wiederholten Bettelns.

122. Wilhelmine Henriette Charlotte Fleischmann, aus Neustadt E.-W., 24 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare schwarzbraun, Stirn breit, Augenbraunen schwarzbraun, Augen gräulich, Nase spitz, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein, Sprache deutsch; nach Neustadt, wegen fehlender Legitimation.

VIII. Von der Polizei-Behörde zu Bahn.

pro November.

A. Keine.

B. 123. Johann Heinrich Copenhagen, Maurergesell aus Danzig, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase

Digitized by Google

und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Danzig, wegen zweckloſen Umhertreibens.

124. Martin Joachim, Maurergeſell aus Danzig, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Naſe und Mund mittel, Kinn und Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel; nach Danzig, wegen zweckloſen Umhertreibens.

125. Carl Gerling, Bedienter aus Roſtock, 5 Fuß 8 Zoll groß, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn und Geſicht rund, Geſichtsfarbe geſund, Statur ſtark; beſondere Kennzeichen: Pockennarben; nach Roſtock, wegen zweckloſen Umhertreibens.

pro December.

ad B. 126. Gottlieb Stellen, Müllergeſell aus Steinau, 5 Fuß groß, Haare blond, graumelirt, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen grau, Naſe und Mund gewöhnlich, Bart grau, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe blaß, Statur mittel; beſondere Kennzeichen: der rechte Zeigefinger iſt ſteif; nach Steinau, wegen Arbeitsloſigkeit.

IX. Von der Polizei-Behörde zu Damm.

pro October.

A. Keine.

B. 127. Johann Cammin, Sattlergeſell aus Bahn, 29 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, Haare braun, Stirn breit, Augenbraunen braun, Augen hellblau, Naſe eingebogen, Mund aufgeworfene Lippen, Kinn breit, Geſicht ſtark, Geſichtsfarbe geſund, Statur ſtark; beſondere Kennzeichen: an der linken Seite des Kinns einen kleinen Leberfleck; in das Landarmenhaus zu Ueckermünde, wegen Bettelns und obdachloſen Umhertreibens.

128. Carl Hermann, chirurgiſcher Gehülfe aus Gaſchütz in Schleſien, 35 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Naſe ſtark, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel; wegen zweckloſen Umhertreibens in ſeine Heimath.

pro November.

ad B. 129. Chriſtian Ludwig Hübner, Stellmachergeſell aus Kutzdorff bei Cüſtrin, 29 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Naſe dick, Bart braun, Kinn und Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur unterſetzt; beſondere Kennzeichen: Bleſſur am Unterleibe, Säbelhieb, Narbe an der linken Hand; in ſeine Heimath, wegen Arbeitsloſigkeit.

130. Carl Friedrich Fechner, Fleiſchergeſell aus Neu-Kleppen, Saganer Kreiſes, 51 Jahr alt, 5 Fuß 2 1/2 Zoll groß, Haare blond, Stirn rund, Augen-

Digitized by Google

braunen blond, Augen blau, Nase länglich, Mund mittel, Bart rothblond, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: am linken Auge, hinten am Kopf und am rechten Fuß eine Narbe; wegen Arbeitslosigkeit in seine Heimath.

pro December.

ad B. 131. Hirsch Hartwich, jüdischer Handelsmann aus Schwerin, 32 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Bart keinen, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Birnbaum, wegen zweckloser Umhertreibens.

132. Dessen Ehefrau Sara aus Posen, 40 Jahr alt, mittler Größe, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen und Augen braun, Nase stark, Mund gewöhnlich, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Birnbaum, aus gleichen Gründen.

133. Gottlieb Wiedemann, Tuchmachergesell und verabschiedeter Husar aus Lippehn, 49 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: die Finger der rechten Hand sind steif und trägt einen Schnurbart; nach Lippehn, wegen Reisen ohne Zweck.

134. Johann Ranskolb, Lein- und Zeugwebergesell aus Baern in Mähren, 19 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank; besondere Kennzeichen: schielt auf dem linken Auge; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

X. Von der Polizei-Behörde zu Pyritz.

pro October.

A. Keine.

B. 135. Samuel Haißler, Züchnergesell aus Storchnest, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

pro November.

ad B. 136. Friedrich Stock, Schuhmachergesell aus Oels, 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Stargard, wegen fehlender Legitimation.

Digitized by Google

XI. Von der Polizei-Behörde zu Stargardt.

pro October.

A. Keine.

B. 137. Johann Friedrich Natebuß, Schmidtgesell aus Stachelsdorff bei Rathenow, 24½ Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase und Mund regelmäßig, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

pro November.

ad B. 138. Anton Künstler, Schneidergesell aus Wien, 28 Jahr alt, Haare braun, Augenbraunen braun, Augen graublau, Nase dick, Mund klein, Gesicht voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; besondere Kennzeichen: taubstumm; wegen langer Arbeitslosigkeit in seine Heimath.

139. Carl Ludwig Müncheberg, Wassermüllergesell aus Hammer bei Liebenwalde, 42 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarzbraun, Augen blaugrau, Nase länglich, Mund mittel, Bart braun, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: der 4te und 5te Finger der linken Hand ist schadhaft; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

140. Joseph Kolleck, Tuchmachergesell aus Soldin, 28 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase spitz, Mund proportionirt, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; besondere Kennzeichen: eine Narbe am Mittelfinger der linken Hand; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

141. Ernst Anders, Buchbindergesell aus Breslau, 18 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase stark, Mund breit, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

142. Carl Friedrich Päpke, Fleischergesell aus Klein-Weckow, Cammin er Kreises, 23 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund klein, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

143. Gottfried Tham, Schuhmachergesell aus Greiffenberg in Schlesien, 21½ Jahr alt, 5 Fuß ½ Zoll groß, Haare hellbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase klein, Mund regelmäßig, Kinn und Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

144. Leiser Levinson, Nagelschmidtgeselle aus Neuenburg, 31 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn oval, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel; besondere Kennzeichen: der Zeigefinger der linken Hand ist krumm; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

Digitized by Google

145. Johann Gottlieb Schenk, Tuchmachergesell aus Drossen, 32 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

146. Johann Warneke, Wassermüllergesell aus Thurow bei Ratzebuhr, 23 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank: in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

147. Julie Simon aus Morin, 15 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase gewöhnlich, Mund klein, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank; in ihre Heimath, wegen zweckloſen Umhertreibens.

pro December.

ad B. 148. Wilhelm Troll, Wind- und Wassermüllergesell aus Wittstock, 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase lang, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn spitz, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

149. Emil Julius Krüger, Schmiedegesell aus Berlin, 26 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase kurz, Mund aufgeworfen, Bart braun, Kinn breit, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

150. Johann Florkowsky, Schmiedegeselle aus Preuß. Friedland bei Königsberg i. P., 27 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn rund, Augenbraunen und Augen braun, Nase stark, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: etwas Pockennarben; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

151. Carl Gehlhaar, Schmiedegesell aus Klein-Leben, bei Königsberg i. P., 40 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund breit, Bart blond, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: stark pockennarbig; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

152. Jakob Koinowsky, Schmiedegesell aus Pomehlen in Alt-Preußen, 26 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stark, Mund mittel, Bart blond, Kinn und Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

153. Erdmann Bestvater, Färbergesell aus Ramerswalde bei Liegenhoff in Alt-Preußen, 21 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare blond, Stirn platt,

Au-

Digitized by Google

Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase gerade, Mund klein, Bart im Entstehen, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm E. B. 1829 roth eingeätzt; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

154. Johann Theodor Will, Schmiedegesell aus Kilgis bei Königsberg l. P., 21 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare dunkelblond, Stirn breit, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

155. Nicodemus Stedron, Tuchmachergesell aus Beneschau bei Rathibor in Schlesien, 32 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart röthlich, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

156. Mathias Conrad Patze, Tischlergesell aus Wahrenberg in der Alt-Mark, 32 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: eine Narbe auf der linken Backe; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

157. August Ferdinand Holzhüter, Tischlergesell aus Ravenstein, 23 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund klein, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

XII. Von der Polizei-Behörde zu Naugardt.

pro October.

A. Keine.

B. 158. Friedrich Hollstein, Müllergesell aus Rabuszck, 42 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare schwarzbraun und grau, Stirn platt und bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase breit, Mund mittel, Zähne fehlerhaft, Bart schwärzlich, Kinn und Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß; besondere Kennzeichen: Narbe an der innern Seite des linken Daumens; in seine Heimath, wegen Verfälschung seines Passes.

pro November.

ad B. 159. Wilhelm Grandet, Tischlergesell aus Charlottenburg, 28 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase groß, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

160. Ludwig Beck, Sattlergesell aus Neustrelitz, 22 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare blond, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen hellbraun, Nase und Mund breit, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

Digitized by Google

pro December.

ad B. 161. Carl Bräutigam, Fleischergesell aus Danzig, 30½ Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase klein und eingedrückt, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; besondere Kennzeichen: verwachsen; in seine Heimath, wegen Arbeitslosigkeit.

162. Friedrich Steinhöfel, Schneidermeister aus Pyritz, 65 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn hoch und faltig, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase lang, Mund mittel, Zähne fehlerhaft, Bart braun, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel; nach Margonin, wegen Arbeitslosigkeit.

XIII. Von der Polizei-Behörde zu Regenwalde.

pro November.

A. Keine.

B. 163. Heinrich Brandt, Scharfrichterknecht aus Königsberg i. P., 37 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase lang und groß, Mund mittelmäßig, Zähne gut, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark; nach Königsberg i. P., wegen Arbeitslosigkeit und Widersetzlichkeit gegen die polizeilichen Anordnungen.

XIV. Von der Polizei-Behörde zu Wangerin.

pro November.

A. Keine.

B. 164. Leyser Isaak Lessing, Schacherjude aus Danzig, 38 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare schwarz, Stirn schmal, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase gebogen, Mund klein, Zähne gut, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schwächlich; nebst einer Frau und 3 Kindern nach Danzig, wegen zweckloſen Umhertreibens und mangelhafter Legitimation.

XV. Von der Polizei-Behörde zu Greiffenberg.

pro November.

A. Keine.

B. 165. Marcus Levin, jüdischer Zehngebotenschreiber aus Moseritz, 30 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn behaart, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß; nach Schönlanke, wegen zweckloſen Umhertreibens.

166. Johann Friedrich Herzberg, Bäckergeselle aus Stralsund, 24 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare hellbraun, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase lang und gebogen, Mund klein, Bart blond, Kinn breit

Digitized by Google

und lang, Gesicht lang, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt; nach Stralsund, wegen Arbeitslosigkeit.

167. Carl Friedrich Schönley, Bäckergesell aus Pasewalk, 39 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: an der rechten Hand und am Kopfe Hiebnarben; nach Pasewalk, wegen zweckloſen Umhertreibens.

168. Julius Bormann, Tuchscheerergesell aus Berlin, 20 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase etwas flach, Mund gewöhnlich, Zähne ziemlich gut, Bart braun, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: Bruchschaden; nach Neuruppin, wegen zweckloſen Umhertreibens.

169. Johann Heinrich Lichtenstein, Webergesell aus Coepnick, 18 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Berlin, wegen zweckloſen Umhertreibens.

170. Heinrich August Seyer, Schuhmachergesell aus Herford, 32 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarzbraun, Augen blau, Nase stumpf, Mund mittel, Zähne gut, Bart braun, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; nach Herford in Westphalen, wegen zweckloſen Umhertreibens.

pro December.

ad B. 171. George Friedrich Ladwig, Bäckergesell aus Wismar, 20½ Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen hellbraun, Augen grau, Nase eingebogen, Mund breit, Bart keimt, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: einwärts gebogene Knie und der rechte Fuß etwas kürzer, auch an der rechten Seite des Knies oben eine Warze; in seine Heimath, wegen langer Arbeitsloſigkeit.

XVI. Von der Polizei-Behörde zu Treptow a. d. R.

pro November.

A. Keine.

B. 172. Michael Friedrich Benter, Matrose aus Cammin, 37 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen dunkelblond, Augen bläulich, Nase und Mund mittel, Bart blond, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; in seine Heimath, wegen fehlender Legitimation.

pro December.

A. Keine.

B. 173. Heinrich Ulthoff, Schmidtgesell aus Wittstock, 48 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun und buschig,

Digitized by Google

Augen grau, Nase spitz, Mund mittel, Bart braun, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein; nach Wittstock, wegen Arbeitslosigkeit.

174. Ludwig Pannack, Bedienter aus Gollmitz bei Prenzlau, 32 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase stark, Mund proportionirt, Bart schwarz, Gesicht lang, Gesichtsfarbe gesund und brünett; nach Gollmitz, wegen zweckloſen Umhertreibens.

175. Johann Carl Böhme, Töpfergesell aus Berlin, 29 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen graublau, Nase stark, Mund mittel, Bart braun, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund; nach Berlin, wegen Arbeitslosigkeit.

XVII. Von der Polizei-Behörde zu Cammin.

pro November.

A. Keine.

B. 176. Friedrich Jahnke, Maurergesell aus Tempelburg, 34 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare hellbraun, Stirn frei, Augen blaugrau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Statur untersetzt; nach Tempelburg, weil er unter dem angenommenen Namen Carl v. Sydow gebettelt.

177. Christian Goertisch, Conditor aus Reltzig, 32 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Haare hellbraun, Stirn bedeckt, Augen braun, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart röthlich, Kinn breit, Gesicht rund, Statur mittel; besondere Kennzeichen: trägt einen Stutzbart; nach Schlawe, wegen Bettelns.

pro December.

A. Keine.

B. 178. Huguſt Schröder, Tuchmachergesell aus Puttbus, 30 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Haare dunkelblond, Stirn breit, Augen blau, Nase lang, Mund breit, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Statur mittel; besondere Kennzeichen: trägt einen Stutzbart; nach Puttbus, wegen zweckloſen Umhertreibens.

XVIII. Von der Polizei-Behörde zu Swinemünde.

pro October.

A. Keine.

B. 179. Johann Vollrath Christian Berner, Müllergesell aus Potsdam, 25 Jahr alt, 5 Fuß 3¾ Zoll groß, Haare hellblond, Stirn bedeckt, Augen blau, Nase und Mund breit, Bart blond, Kinn gespalten, Gesicht oval, Statur schlank; nach Potsdam, wegen Arbeitslosigkeit.

Stettin, den 20. Januar 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 18.

Stettin, den 22. März 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Gemäß der Rechnung über die Tilgung der älteren Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine resp. aus dem Zeitraum vor dem 1. May und 1. July 1818 sind für die beiden Jahre 1831 und 1832 an dergleichen Effecten

429,819 Rtl. 16 Sgr. 7 Pf. incl. 6398 Rtl. 7 Sgr. 6 Pf. Gold

zum Börsencourse angekauft und demnächst cassirt worden, so daß mit Hinzurechnung der nach unserer Bekanntmachung vom 12. Januar v. J. (Allgemeine Preuß. Staats-Zeitung Jahrgang 1831, Nr. 21) bereits früher eingelösten . . 1,436,912 Rtl. 16 Sgr. 8 Pf. incl. 69,310 Rtl. 5 Sgr. - Pf. Gold

bis jetzt überhaupt . . . . 1,866,732 Rtl. 3 Sgr. 3 Pf. incl. 75,708 Rtl. 12 Sgr. 6 Pf. Gold

in alten Kur- und Neumärkschen Coupons und Zinsscheinen zur Tilgung gelangt sind, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 5. März 1832. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

2) der Königl. Regierung.

171) Die Aufnahme von Lehrtöchtern in das Königl. Hebammen-Institut zu Stettin betreffend. Nr. 194. März 32. I.

In das Königl. Hebammen-Institut können vorschriftsmäßig nur solche Frauen aufgenommen werden, welche sich durch die vorgesetzten Behörden, die Herren Landräthe und resp. Ortspolizei-Behörden darüber ausgewiesen haben, daß sie nach erlangter Approbation als Hebamme in einer Stadt, oder in einem ländlichen Bezirk wirklich angestellt werden sollen, und sich verpflichten, die fraglichen Stellen in den nächsten fünf, auf ihre Anstellung folgenden Jahren, nicht zu verlassen. Zu dem Ende müssen sich

a) diejenigen Frauen, welche einen ländlichen Bezirk nachsuchen, an die landräthlichen Behörden der betreffenden Kreise, und

b) diejenigen, welche eine Stadt-Hebammenstelle wünschen, an die betreffen-

Digitized by Google

den Ortspolizei-Behörden wenden, und bei diesen Behörden den Nachweis darüber führen,

1) daß sie einen christlichen ordentlichen Lebenswandel geführt haben,
2) daß sie sowohl geistig als körperlich zur Erlernung der Hebammenkunst tauglich sind.

Demnächst haben die genannten landräthlichen oder Ortspolizei-Behörden, über die Aufnahme der Lehrtöchter, ohne Einreichung der bisher üblichen Atteste, an die unterzeichnete Regierung pflichtmäßig zu berichten, oder event. mit der Direktion des Hebammen-Instituts in unmittelbare Correspondenz zu treten; es müssen aber diese Anmeldungen bis ultimo September hier eingegangen sein, indem auf spätere Meldungen in der Regel nicht gerücksichtigt werden kann. Der Unterricht beginnt mit dem 1. November, zu welcher Zeit alle, zur Aufnahme berechtigten Frauen sich hier einfinden und bei den Herren Lehrern des Instituts, Medizinalrath Dr. Rostkovius und Medizinal-Assessor Droß, sich melden müssen. Bei letzterem hat jede Frau bei ihrer Ankunft sich darüber auszuweisen, daß sie nicht schwanger sei, indem Schwangere zum Unterrichte nicht zugelassen werden können. Stettin, den 5. März 1832.

172) I. Nr. 570. März 31.

Die mittlern Marktpreise in Stettin pro Februar 1832 waren:

für den Scheffel Roggen	1	Rthlr.	24	Sgr.	8	Pf.
„ „ „ Hafer	—	„	25	„	6	„
„ „ Centner Heu	—	„	13	„	2	„
„ das Schock Stroh	4	„	8	„	2	„

Stettin, den 12. März 1832.

3) anderer Behörden.

173) Betreffend die Veräußerung der Königl. Domainen-Vorwerke Biegen, Dubrow, Hohenwalde und Pillgram, Amts Biegen.

Die Vorwerke des Amts Biegen, Biegen, Dubrow, Hohenwalde und Pillgram, welche im Lebusischen Kreise, 2 Meilen von Frankfurt a. d. O., 1 Meile von Müllrose, 2½ Meile von Beeskow, 3 Meilen von Fürstenwalde und 9½ Meile von Berlin belegen sind, sollen nebst einer auf der Dubrowschen Feldmark an der Hohenwaldschen und Lichtenbergschen Grenze liegenden Kiefern-Schonung von Trinitatis d. J. an, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, im Wege der öffentlichen Ausbietung verkauft werden.

Nach der letzten im Jahre 1822 geschehenen Vermessung enthält:

1) das Vorwerk Biegen mit Einschluß einer 58 Morgen 113 □Ruthen betragenden Parzele von den Wiesen im Kuhluche, jedoch mit Ausschluß der übrigen Wiesen in diesem Luche und mit Ausschluß der Wiesen bei Krebsjauche 1512 Morgen 38 □Ruthen, darunter

Digitized by Google

14 Morgen 138 □Ruthen Gartenland,
906 „ 172 „ Acker,
129 „ 17 „ Wiesen,
67 „ 66 „ beständige Hütung,
317 „ 14 „ verwachsener Acker;

2) das Vorwerk Dubrow mit Einschluß einer 80 Morgen betragenden Parzele der Kuhluchswiesen und mit Einschluß zweier dem Vorwerke einverleibten Hufen, der Pfarre in Müllrose, jedoch mit Ausschluß der schon erwähnten Kiefern-Schonung die besonders zur Veräußerung gestellt wird und mit Ausschluß der Wiesen bei Krebsjauche, welche mit Hohenwalde verkauft werden; 1249 Morgen 85 □Ruthen, worunter
8 Morgen 127 □Ruthen Gartenland,
952 „ 52 „ Acker,
119 „ 161 „ Wiesen,
77 „ 19 „ verwachsener Acker;

3) das Vorwerk Hohenwalde mit Einschluß von 35 Morgen 152 □Ruthen, Oder-Wiesen bei Krebsjauche 1221 Morgen 121 □Ruthen, worunter
6 Morgen 45 □Ruthen Gartenland,
820 „ 105 „ Acker,
116 „ 117 „ Wiesen,
204 „ 154 „ verwachsener Acker;

4) das Vorwerk Pillgram mit Einschluß von 14 Morgen 91 □Ruthen Wiesen auf dem Frankfurter Stadtgebiete und einer 90 Morgen betragenden Parzele, von den Kuhluchwiesen 2901 Morgen 102 □Ruthen, worunter 3 Morgen 98 □Ruthen Gartenland,
1667 „ 31 „ Acker,
134 „ 87 „ Wiesen,
976 „ 10 „ verwachsener Acker,
53 „ 68 „ Hütung;

5) die auf der Feldmark des Vorwerks Dubrow an der Hohenwaldschen und Lichtenbergschen Grenze belegene Kiefern-Schonung 210 Morgen 91 □Ruthen.

Es werden diese Güter sowohl zusammen als auch einzeln zur Ausbietung gestellt und geschieht die Veräußerung entweder mit oder ohne Uebernahme eines jährlichen Domainen-Zinses.

In dem letzteren, also in dem Falle des **reinen Verkaufs** beträgt das Minimum des Kaufgeldes:

Digitized by Google

zu 1,	für das Vorwerk Biegen	15193 Rthl.	28 Sgr.	3 Pf.
„ 2,	„ „ „ Dubrow	8366 „	21 „	8 „
„ 3,	„ „ „ Hohenwalde . . .	6563 „	24 „	2 „
„ 4,	„ „ „ Pillgram	12424 „	23 „	6 „
„ 5,	für die Kiefern-Schonung	2850 „	— „	— „
	überhaupt	45399 Rthl.	7 Sgr.	7 Pf.

und im Falle des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses:

zu 1, f. d. Vorw.	Biegen	9613 Rthl.	28 Sgr.	3 Pf.	neben einem Domainenzinse v.	310 Rthl.
„ 2, „ „	Dubrow	2426 „	21 „	8 „	„ „	330 „
„ 3, „ „	Hohenwalde	4223 „	24 „	2 „	„ „	130 „
„ 4, „ „	Pillgram	3964 „	23 „	6 „	„ „	470 „
„ 5, f. die	Kiefern-Schonung	2490 „	— „	— „	„ „	20 „
	überhaupt	22719 Rthl.	7 Sgr.	7 Pf.	neben einem Domainenzinse v.	1260 „

Unter dem Kaufgelde ist das Königl. Saat-Inventarium, das auf einzelnen Theilen der Vorwerks-Feldmarken befindliche Ackerholz und die kleine Jagd innerhalb der Grenzen der eigentlichen Vorwerks-Feldmarken und der zu 5 gedachten Kiefern-Schonung mit einbegriffen, so daß diese Gegenstände nicht noch besonders bezahlt werden. Dagegen haben die Käufer in beiden Fällen der Veräußerung die von den Steuer-Behörden zu regulirende Grundsteuer zu übernehmen, welche für jetzt

zu 1,	bei dem Vorwerke Biegen auf . . .	182 Rthl.	23 Sgr.
„ 2,	„ „ „ Dubrow „ . . .	108 „	11 „
„ 3,	„ „ „ Hohenwalde . .	80 „	4 „
„ 4,	„ „ „ Pillgram	130 „	14 „
„ 5,	der Kiefern-Schonung	5 „	14 „
	überhaupt auf	507 Rthl.	6 Sgr.

jährlich zu stehen kommt.

Ferner haben die Erwerber alle sonstigen Abgaben und Lasten zu übernehmen, unter andern, die auf den Vorwerken haftenden baaren und Natural-Abgaben an die Geistlichen, den Silberzins von den zum Vorwerke Hohenwalde gelegten Oder-Wiesen bei Krebsjauche mit jährlich 2 Rthl. an das Stift Neuen-Zelle und einen Erbpachts-Kanon von 30 Scheffel Roggen für die 2 Pfarrhufen bei Dubrow an die Pfarre zu Müllrose. Endlich sind die Erwerber der betreffenden Vorwerke verpflichtet, einen jährlichen Zeitpachtzins für das Getränke-Verlags-Recht über den Krug zu Biegen von 18 Rthl.
für die Dienste der Kolonisten in Pillgram von . . . . . 15 Rthl. 18 Sgr.
und für die Waldweide in den Königl. Forsten und zwar

vom Vorwerke	Biegen	von 96 Rthl.
„ „	Dubrow	„ 60 „
„ „	Hohenwalde	„ 24 „

Digitized by Google

Die nähern Bedingungen liegen in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung und auf dem Amte Biegen zur Einsicht bereit und ist der Licitations-Termin auf den 7. April c., Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumt worden. Zu bemerken bleibt noch, daß über die fernerweite Benutzung der Seen bei Müllrose und der sogenannten Görziger Spree-Wiesen bei Neubrück, welche bisher ebenfalls zum Amte Biegen gehört haben, besonders verfügt wird. Frankfurt a. d. O., den 2. März 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

174) In dem hiesigen Reviere wird in diesem Jahre eine, jetzt noch nicht bestimmt anzugebende Quantität eichene Borke geplettet werden. Zu deren Verkauf und event. zur Abgabe des Gebots hierauf ist ein Termin auf den 3. April d. J., Vormittags 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause anberaumt worden, welches etwanigen Kauflustigen hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die nähern Bedingungen im Termine vorgelegt werden sollen.

Eggesin, den 14. März 1832. Der Königl. Oberförster Gené.

---

175) Von denen im laufenden Wirthschaftsjahre zum Hiebe kommenden Eichen sollen 200 Klafter Borke entnommen werden. Zur öffentlichen Versteigerung derselben steht ein Termin auf den 16. k. M., Vormittags 10 Uhr, im Locale der hiesigen Königl. Forst-Kasse an, wozu Kauflustige eingeladen werden. Forsthaus Peetzig, den 12. März 1832. Der Königl. Oberförster Fronhöfer.

---

176) Es soll die Borke von den im Königl. Forstrevier Heinersdorf pro 1832 zu fällenden Eichen, als:

70 Klafter in der Heinersdorfer Heide,
30 „ „ „ Pommerschen „

überhaupt 100 Klafter,

an den Meistbietenden verkauft werden, wozu am 5. April d. J., Vormittags 10 Uhr, im Forst-Kassen-Local zu Vierraden Termin ansteht und Kauflustige hiedurch eingeladen werden. Forsthaus Heinersdorf, den 18. März 1832.

Der Königl. Oberförster Gadow.

---

177) Durch Licitation werde ich am 14. k. M., Vormittags zwischen 10—12 Uhr, im Locale der hiesigen Königl. Forst-Kasse

1) im Unterforst I., Jagen 41, 150 Klafter kiefern Kloben-Brennholz,
2) „ „ „ „ 46, 150 „ „ „ „
3) „ „ „ „ 46, 50 „ „ Knüppel- „

in Summa 350 Klafter,

verkaufen, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Forsthaus Peetzig, den 12. März 1832. Der Königl. Oberförster Fronhöfer.

Digitized by Google

178) Zu dem Königl. Forstrevier Friedrichswalde, Unterforst Bahrenbruch, sollen im Termin, als Mittwoch den 11. April c., Vormittag von 10 bis 12 Uhr, 227½ Klafter 3füßig büchen Kloben- und 47 Klafter büchen Knüppelholz in der Dienstwohnung des Unterförster Milbrand in Bahrenbruch öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken hiedurch einlade, daß der ꝛc. Milbrand jedem sich vor dem Termin bei ihm meldenden Kaufliebhaber das Holz an Ort und Stelle vorzeigen wird.
Friedrichswalde, den 15. März 1832. Der Königl. Oberförster Klamann.

---

179) In dem Königl. Eggesiner Forstrevier sollen

4½	Klafter	eichen Knüppel,
28	"	büchen Kloben,
52	"	" Knüppel,
27	"	birken Kloben,
33	"	" Knüppel,
17	"	elsen Kloben,
67	"	" Knüppel,
185¼	"	kiefern "

öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 3. April d. J., Vormittags 10—12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Eggesin, den 14. März 1832.
Der Königl. Oberförster Gené.

II. Personal-Chronik.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Jacobshagen sind der Schönfärber Kraege und der Ackerbürger Friedrich Bahr zu unbesoldeten Rathmännern erwählt und von der Königl. Regierung bestätiget worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Fiddichow ist der Apotheker Carl Julius Schultze zum Bürgermeister erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätiget worden.

Der bisherige Lehrer an der hiesigen Lastadischen Bürgerschule, Carl Joseph Reep, ist zum Kantor und Küster bei der evangelisch reformirten Gemeinde zu Stargard ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 19.

Stettin, den 28. März 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

180) I. Nr. 1257. Februar.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt Nr. 57 v. J. abgedruckten Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser und Baumeister, wird folgende aus dem Königl. Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten ergangene nachträgliche Bestimmung in Hinsicht der Feldmesser, welche vor dem 8. September 1831 die Prüfung bestanden haben, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Ein Zeugniß, wodurch dem Feldmesser nur zulängliche Kenntnisse bescheinigt werden sind, wird nur als ein bedingtes Fähigkeits-Zeugniß betrachtet, erfüllt mithin die Bedingung §. 9 der Vorschriften vom 8. September 1831 nicht; es berechtigt mithin weder zur Zulassung zur Allgemeinen Bau-Schule noch zur Zulassung zur Vor-Prüfung, in der Absicht in den Staats-Dienst zu treten. Solchen Feldmessern bleibt es überlassen, sich einer nochmaligen Feldmesser-Prüfung zu unterwerfen und dadurch ein unbedingtes Fähigkeits-Zeugniß zu erlangen.

2) Den vor dem 8. September 1831 geprüften Feldmessern sollen die Bau-Ausführungen, mit welchen sie bis zu diesem Zeitpunkte beschäftigt worden, eben so angerechnet werden, als wenn sie in Gemäßheit der §§. 11 und 18 der Vorschriften von jenem Tage, nach der Vor-Prüfung Statt gefunden hätten. Hieraus folgt, daß diejenigen, welche dadurch jenen Vorschriften hinsichtlich der Zeit oder der Art der Beschäftigung nicht vollständig genügt haben, nur das Fehlende nach überstandener Vor-Prüfung nachzuholen brauchen, um sich zur Nach-Prüfung melden zu können.

3) Sollten Feldmesser von der transitorischen Bestimmung §. 29 der Vorschriften vom 8. September 1831 keinen Gebrauch machen wollen und sich der Prüfung nach den neuen Bestimmungen unterwerfen, so wird die Königl. Ober-Bau-Deputation die bereits früher ertheilten Probe-Arbeiten danach erforderlichen Falls auf Verlangen modifiziren.

Im Allgemeinen wird auf die Anfrage, wie der, mit einem unbedingten Fähigkeits-Zeugnisse versehene Feldmesser, den §. 9 vorgeschriebenen Nachweis, daß er sich als Feldmesser bewährt habe, führen müsse, bestimmt,

Digitized by Google

daß die Bescheinigungen darüber von Königl. Beamten gültig ausgestellt werden können, welche im Baufache angestellt sind, oder die Aufsicht auf die Kataster-Vermessungen oder über Gemeinheits-Theilungen, oder bei Landes-Vermessungen führen. Stettin, den 15. März 1832.

181) Betrifft die für das 2te Semester 1831 von der Städte-Feuer-Societät aufzubringenden Beiträge. I. Nr. 126. März 1832.

Nach der, sämmtlichen Magistraten mitgetheilten Veranlagung sind zur Vergütung der Brandschäden für das 2te halbe Jahr 1831 und zur Bildung eines Bestandes zu Vorschußzahlungen auf Entschädigungen für etwanige Brandschäden im laufenden halben Jahre überhaupt 3,936 Rtlr. 23 Gr. 3 Pf. erforderlich und dazu von jedem Hundert der 11,810,325 Rtlr. betragenden Versicherungs-Summe 1 Sgr. aufzubringen.

Die Magistrate sind aufgefordert worden, diese Beiträge bis zum 1. Mai d. J. einzuziehen und an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen, welches den Mitgliedern der Societät mit der Aufgabe hierdurch bekannt gemacht wird, die auf sie treffenden Beiträge in dem, von den Magistraten zu bestimmenden Termin prompt einzuhalten. Stettin, den 9. März 1832.

182) Betrifft die im Jahr 1831 von der Städte-Feuer-Societät vergüteten Brandschäden. I. Nr. 1501. Februar 32.

Von den bei der Städte-Feuer-Societät versicherten Gebäuden des Stettinschen und des Köslinschen Regierungs-Departements sind im Jahre 1831 durch 20 Feuersbrünste

20 Häuser, 5 Hintergebäude, 1 Windmühle, 34 Scheunen und 22 Ställe ganz abgebrannt und

24 Häuser, 7 Hintergebäude und 7 Ställe

beschädigt worden, wofür den dadurch betroffenen 90 Grund-Besitzern an Entschädigung 24,902 Rtlr. 18 Gr. 4 Pf. hat gewährt werden müssen. Außerdem sind für beschädigte und abgebrannte Bewährungen 898 Rtlr. 14 Gr. 7 Pf. und für Löschgeräthe 571 Rtlr. 5 Gr. 3 Pf. vergütigt worden.

Bei 18 Feuersbrünsten ist die Ursache nicht zu ermitteln gewesen, einer ist wahrscheinlich durch Unvorsichtigkeit entstanden und bei einem der Verdacht des Ansteckens vorhanden. Stettin, den 12. März 1832.

183) Betrifft die Berichtigung von Druckfehlern in der neuen Arznei-Taxe. I. Nr. 576. März.

Bei dem Abdruck der neuen Arznei-Taxe haben sich in den ausgesetzten Preisen nachbenannter Arznei-Mittel Druckfehler eingeschlichen, die folgendermaßen zu berichtigen sind:

1) Bei Acidum succinic. crud. 1 Drachma muß der Preis heißen 4 Pf. statt 4 Sgr.
2) " Adeps juillus 1 Unze " " " " 1 " 4 "

Digitized by Google

3) Bei Cort Ligni Sassafras conc. 1 Unze muß der Preis heißen 2 Sgr. 2 Pf.
4) " Elaeos. Chamomillae 1 Drachma " " " " 3 " — "
5) " Liquor Ammonii succinici 1 Drachma " " " " 1 " 4 "
6) " Medulla Bovis 1 Unze " " " " 2 " 6 "
7) " Mel rosatum 1 Unze " " " " 1 " 8 "
8) " Morphium 1 Gran " " " " 2 " — "
9) " Morphium aceticum 1 Gran " " " " 2 " — "
10) " Oleum Cassiae cinnam. 1 Drachma " " " " 2 " — "
11) " Oleum Neroli 1 Scrupel " " " " 10 " 8 "
12) " Radix Artemisiae conc. 1 Unze " " " " 1 " 8 "
13) " Radix Artemisiae subt. pulv. 1 Unze " " " " 2 " 8 "
14) " Tinctura rhei aquosa 1 Unze " " " " 3 " — "

Endlich ist:

15) zu bemerken, daß bei Secale cornutum die Zahl 4, in der Reihe: „Silbergroschen" in mehreren Exemplaren der Taxe undeutlich oder gar nicht ausgedruckt ist.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden diese Berichtigungen hierdurch bekannt gemacht und die Besitzer der Taxe zu deren Nachtragung in letztere mit dem Bemerken aufgefordert, daß von dem Buchhändler Plahn zu Berlin unentgeldlich ein Verzeichniß dieser Druckfehler geliefert wird.

Stettin, den 17. März 1832.

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

184) Es ist die Erfahrung gemacht worden, daß die von mir unterm 25. Februar 1830 erlassene Bekanntmachung wegen Ermäßigung der Durchgangs-Abgabe für den Handel von Mecklenburg nach der See, und umgekehrt, in einigen Punkten mißverstanden worden. Es wird daher zur Vermeidung fernerer Mißverständnisse hiedurch darauf aufmerksam gemacht, daß jene Ermäßigung nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn der Eingang über einen der neuvorpommerschen Seehäfen oder Swinemünde, und der Ausgang über Damgarten, Tribsees, Demmin, Treptow a. d. Tollense, oder Kavelpaß — oder umgekehrt — stattgefunden; daß bei dem Verkehr über Stettin aber die Ermäßigung auch noch an den Zug über Swinemünde, Stettin, Pasewalk und Straßburg — oder umgekehrt — geknüpft ist. Stettin, den 20. März 1832.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Böhlendorff.

3) anderer Behörden.

185) Der hiesige Verein zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder hält es für einen wesentlichen Theil seiner Verpflichtungen, das Publikum von

Digitized by Google

2) anderer Behörden.

197) Der hiesige Verein zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder hält es für einen wesentlichen Theil seiner Verpflichtungen, das Publikum von der Förderung seines Zweckes in fortgesetzter Kenntniß zu erhalten, theils um Rechenschaft von der Verwendung der durch die öffentliche Mildthätigkeit in seine Hand gelegten Gaben abzulegen, theils um Jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß Gott einem Werke, welches im Vertrauen auf Ihn begonnen worden, auch Gedeihen schenke. Als solch einen wesentlichen Fortschritt des von uns bisher verwalteten Vereins zu einer festen und dauerhaften Begründung ist es zu betrachten, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, demselben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. Januar c., die Rechte einer Corporation zu verleihen und die entworfenen Statuten zu genehmigen.

In Gemäßheit der letztern bedarf es nun einer General-Versammlung sämmtlicher Mitglieder des Vereins, in welcher nach einem mündlichen summarischen Berichte des Secretairs über die bisherigen Resultate der Geschäftsführung, die Vorlegung des Statuts selbst, die Wahl der Vorsteher und deren Bevollmächtigung zu den gerichtlichen Verhandlungen erfolgen muß, welche noch nothwendig sind, um der Anstalt das vollständige Eigenthum des in Züllchow erworbenen Grundstücks zu sichern.

Diese Versammlung wird am 16. April c., Nachmittags 3 Uhr, im Conferenzzimmer der Königl. Regierung stattfinden, und wir beehren uns, die sämmtlichen Mitglieder des Vereins zu derselben hiermit einzuladen.

Obwohl nach §. 5 des Statuts nur diejenigen Personen stimmfähige Mitglieder sind, welche bisher einen jährlichen Beitrag von mindestens 3 Rthlr. gezeichnet haben, und obwohl die Versammlung nach §. 9 ibid. nicht an eine gewisse Zahl gebunden ist, um beschlußfähig zu sein, so wünschen und hoffen wir doch, die geehrten Mitglieder des Vereins Sich recht zahlreich einfinden zu sehen. Eben so willkommen soll uns Jeder unserer Mitbürger sein, der, unser gemeinschaftliches Interesse für die Zwecke des Vereins theilend, sich demselben als Mitglied anschließen will. Stettin, den 8. März 1832.

Der bisherige Vorstand des Vereins.

Frauendienst. v. Mittelstädt. Schallehn. Schultz. v. Ihenplitz. Heregewaldt. Holland.

---

198) An der Königl. medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt für Pommern werden im kommenden Semester folgende Vorlesungen gehalten:

1) Lateinisch, Prof. Dr. Schömann; Zöglinge des 1sten Cursus.
2) Botanik und Zoologie, Prof. Dr. Hornschuch; desgleichen.
3) Physik und Chemie, Prof. Dr. Hünefeld; desgl.
4) Osteologie und Syndesmologie, Prof. Hofrath Schultze; Zöglinge des 1sten und 2ten Cursus, letztere zum zweiten Male.

Digitized by Google

7) Die Lehre von den Fracturen und Luxationen, Prof. Direktor Mandt; Zöglinge des 2ten Cursus.
8) Die specielle Therapie, 1. Theil, Prof. Geheime-Rath Berndt; Zöglinge des 2ten und 3ten Cursus, letztere zum zweiten Male.
9) Die generelle und specielle Chirurgie, 1. Theil, Prof. Direktor Mandt; Zöglinge des 2ten und 3ten Cursus, letztere zum zweiten Male.
10) Pathologische Anatomie, Prof. Hofrath Schultze; Zöglinge des 3ten Cursus.
11) Chirurgische und ophthalmiatrische Klinik, Prof. Direktor Mandt; Zöglinge des 2ten und 3ten Cursus, letztere als Practicanten.
12) Medicinische Klinik, Prof. Geh.-Rath Berndt; Zöglinge des 3ten Cursus.
13) Geburtshülfe, derselbe; Zöglinge des 3ten Cursus.
14) Augenheilkunde, Prof. Direkt. Mandt; Zöglinge des 3ten Cursus.
15) Operationsübungen am Cadaver, derselbe; Zöglinge des 3ten Cursus.

Es werden zugleich qualificirte junge Leute, welche die Vortheile des Instituts für ihre Ausbildung zu Aerzten benutzen wollen, ersucht, sich bis zum 15. April spätestens mit den Zeugnissen über ihre Schulbildung zu melden.

Greifswald, den 8. März 1832.

Königl. medicinisch-chirurgische Lehr-Anstalt für Pommern.
Dr. Mandt, Direktor.

---

187) Die im Templinschen Kreise der Uckermark belegenen, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. VII. pag. 29 und 57 verzeichneten, zu der Ewald v. Steinkellerschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörigen Rittergüter Ober- und Unter-Strehlow nebst Zubehör, welche nach der im Jahre 1829 von der Uckermärkschen Ritterschafts-Direction aufgenommenen und gegenwärtig gerichtlich revidirten Taxe auf 81,238 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt sind, sollen an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Die Bietungs-Termine sind auf den 20. Februar 1832, auf den 21. Mai 1832 und zuletzt auf den 21. September 1832, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, vor dem Kammergerichtsrath Grafen v. Schwerin im Kammergerichte angesetzt worden. Dies wird den Kauflustigen bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die aufgestellten Verkaufs-Bedingungen sowohl als die Taxe von den genannten Gütern, in der Registratur des Kammergerichts und zu Stettin bei dem Curator massae, Hoffiscal Reiche eingesehen werden können und mit der Zusicherung, daß demjenigen, der im letzten Termine Meistbietender bleiben wird, Falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, die Grundstücke zugeschlagen werden sollen. Uebrigens steht es einem Jeden frei, bis 4 Wochen vor dem letzten Termine, die bei der Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel dem Kammergerichte anzuzeigen. Berlin, den 1. September 1831.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

67 Morgen 66 □Ruthen beständige Hütung,
317 „ 14 „ verwachsener Acker;

2) das Vorwerk Dubrow mit Einschluß einer 80 Morgen betragenden Parzele der Kuhluchswiesen und mit Einschluß zweier dem Vorwerke einverleibten Hufen, der Pfarre in Müllrose, jedoch mit Ausschluß der schon erwähnten Kiefern-Schonung die besonders zur Veräußerung gestellt wird und mit Ausschluß der Wiesen bei Krebsjauche, welche mit Hohenwalde verkauft werden; 1249 Morgen 85 □Ruthen, worunter
8 Morgen 127 □Ruthen Gartenland,
952 „ 52 „ Acker,
119 „ 161 „ Wiesen,
77 „ 19 „ verwachsener Acker;

3) das Vorwerk Hohenwalde mit Einschluß von 35 Morgen 152 □Ruthen, Oder-Wiesen bei Krebsjauche 1221 Morgen 121 □Ruthen, worunter
6 Morgen 45 □Ruthen Gartenland,
820 „ 105 „ Acker,
116 „ 117 „ Wiesen,
204 „ 154 „ verwachsener Acker;

4) das Vorwerk Pillgram mit Einschluß von 14 Morgen 91 □Ruthen Wiesen auf dem Frankfurter Stadtgebiete und einer 90 Morgen betragenden Parzele, von den Kuhluchwiesen 2901 Morgen 102 □Ruthen, worunter 3 Morgen 98 □Ruthen Gartenland,
1667 „ 31 „ Acker,
134 „ 87 „ Wiesen,
976 „ 10 „ verwachsener Acker,
53 „ 68 „ Hütung;

5) die auf der Feldmark des Vorwerks Dubrow an der Hohenwaldschen und Lichtenbergschen Grenze belegene Kiefern-Schonung 210 Morgen 91 □Ruthen.

Es werden diese Güter sowohl zusammen als auch einzeln zur Ausbietung gestellt und geschieht die Veräußerung entweder mit oder ohne Uebernahme eines jährlichen Domainen-Zinses.

In dem letzteren, also in dem Falle des reinen Verkaufs beträgt das Minimum des Kaufgeldes:

zu 1,	für das Vorwerk	Biegen	15193	Rthl.	28	Sgr.	3 ₰.
„ 2,	„ „	Dubrow	8366	„	21	„	8 „
„ 3,	„ „	Hohenwalde . . .	6563	„	24	„	2 „
„ 4,	„ „	Pillgram	12424	„	23	„	6 „
„ 5,	für die Kiefern-Schonung		2850	„	—	„	— „
	überhaupt		45399	Rthl.	7	Sgr.	7 ₰.

Digitized by Google

und im Falle des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses:

zu 1, f. d. Vorw.	Biegen	9613	Rtl.	28	Sgr.	3	Pf.	neben einem Domainenzinse v.			310	Rtl.
„ 2, „ „	Dubrow	2426	„	21	„	8	„	„	„	„	330	„
„ 3, „ „	Hohenwalde	4223	„	24	„	2	„	„	„	„	130	„
„ 4, „ „	Pillgram	3964	„	23	„	6	„	„	„	„	470	„
„ 5, f. die Kiefern-Schonung		2490	„	—	„	—	„	„	„	„	20	„
überhaupt		22719	Rtl.	7	Sgr.	7	Pf.	neben einem Domainenzinse v.			1260	Rtl.

Unter dem Kaufgelde ist das Königl. Saat-Inventarium, das auf einzelnen Theilen der Vorwerks-Feldmarken befindliche Ackerholz und die kleine Jagd innerhalb der Grenzen der eigentlichen Vorwerks-Feldmarken und der zu 5 gedachten Kiefern-Schonung mit einbegriffen, so daß diese Gegenstände nicht noch besonders bezahlt werden. Dagegen haben die Käufer in beiden Fällen der Veräußerung die von den Steuer-Behörden zu regulirende Grundsteuer zu übernehmen, welche für jetzt

zu 1,	bei dem Vorwerke	Biegen auf . . .	182	Rtl.	23	Sgr.
„ 2,	„ „	Dubrow	108	„	11	„
„ 3,	„ „	Hohenwalde . .	80	„	4	„
„ 4,	„ „	Pillgram	130	„	14	„
„ 5,	der Kiefern-Schonung	. . . . .	5	„	14	„
		überhaupt auf	507	Rtl.	6	Sgr.

jährlich zu stehen kommt.

Ferner haben die Erwerber alle sonstigen Abgaben und Lasten zu übernehmen, unter andern, die auf den Vorwerken haftenden baaren und Natural-Abgaben an die Geistlichen, den Silberzins von den zum Vorwerke Hohenwalde gelegten Oder-Wiesen bei Krebsjauche mit jährlich 2 Rtl. an das Stift Neuen-Zelle und einen Erbpachts-Kanon von 30 Scheffel Roggen für die 2 Pfarrhufen bei Dubrow an die Pfarre zu Müllrose. Endlich sind die Erwerber der betreffenden Vorwerke verpflichtet, einen jährlichen Zeitpachtzins für das Getränke-Verlags-Recht über den Krug zu Biegen von 18 Rtl. für die Dienste der Kolonisten in Pillgram von . . . . . 15 Rtl. 18 Sgr. und für die Waldweide in den Königl. Forsten und zwar

vom Vorwerke	Biegen	von	96	Rtl.
„ „	Dubrow	„	60	„
„ „	Hohenwalde	„	24	„

zu entrichten. Die nähern Bedingungen liegen in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung und auf dem Amte Biegen zur Einsicht bereit und ist der Licitations-Termin auf den 7. April c., Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumt worden. Zu bemerken bleibt noch, daß über die fernerweite Benutzung der Seen bei Müllrose und der sogenannten Gör-

Digitized by Google

ziger Spree-Wiesen bei Neubrück, welche bisher ebenfalls zum Amte Biegen gehört haben, besonders verfügt wird. Frankfurt a. d. O., den 2. März 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

200) Das Saigerhüttenwerk zu Hohenofen bei Neustadt an der Dosse soll an den Meistbietenden verkauft werden und steht ein Lizitations-Termin auf den 4ten Mai 1832, Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Hohenofen an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Das Saigerhüttenwerk Hohenofen liegt im Regierungs-Bezirk Potsdam, Ruppiner Kreise, in der Nähe des Dorfes Sieversdorff am Dossefluß und entfernt von Neustadt a. d. Dosse ½ Meile, von Wusterhausen a. d. Dosse 1 Meile, Friesack 2 Meilen, Kyritz 2 Meilen, Havelberg 3 Meilen, Rathenow 4 Meilen, Ruppin 4 Meilen, Berlin 11 Meilen, Magdeburg 14 Meilen, von der Chaussee zwischen Berlin und Hamburg ¾ Meilen, von der Havel 1½ Meile. Unterhalb des Werks ist die Dosse mit Kähnen von 60 bis 80 Ctnr. schiffbar, die bei großem Wasser 120 bis 150 Centner laden können. Der Einfluß der Dosse in die Havel findet 1½ Meile von dem Werke beim sogenannten Wendischen Kirchhof statt, und können von dort aus Schiffe mit 1500 bis 2000 Centner befrachtet werden. Zu dem Werke gehören:

A. die Hüttengebäude und zwar:

1) die große Hütte und Pochwerks-Arche,
2) die kleine Hütte,
3) die Saigerhütte,
4) die Hammerhütte,
5) die neue Hütte,
6) der Vorraths- und Schirrschuppen,
7) der Holzschuppen,
8) der Kohlenschuppen,
9) das Feuerleiterschauer,
10) die neue Saigerhütte,
11) das Kupfermagazin,
12) das Spritzenhaus,
13) die Floß- und Betriebs-Arche zwischen der Hammer- und neuen Hütte,
14) die Betriebs-Arche zwischen der großen und kleinen Hütte.

B. die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude und zwar:

1) das Hüttenamts-Gebäude und erste Offizianten-Wohnung mit Stallung,
2) das Wohnhaus des zweiten Beamten mit Stallung,
3) das Wohnhaus des dritten Beamten mit Stallung,
4) ein Wohnhaus zu zwei Familien nebst Stall,

Digitized by Google

5) ein Wohnhaus zu 4 Familien nebst Stall und Probier- und Waagestube,
6) ein 4 Familienhaus, der Stall genannt,
7) das 2 Familienhaus neben dem Kruge,
8) das 6 Familienhaus links von der Poliermühle,
9) das 5 Familienhaus rechts von der Poliermühle,
10) das Backhaus,
11) das Kruggebäude mit Stall.

C. 4 Brunnen.
D. die baaren Gefälle.
E. die Fischerei im Teiche und in der Dosse.
F. Gärten, Wiese und Weide.
G. Wassergefälle.

Taxe und Beschreibung dieses Werks so wie die Verkaufsbedingungen können bei dem unterschriebenen Kommissarius, Justiz-Rath Gericke zu Wusterhausen an der Dosse, auf dem Saigerhüttenamte zu Hohenofen und in der Registratur des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Berlin eingesehen werden. Wusterhausen an der Dosse, den 4ten October 1831. Vigore Commissionis.

Der Justiz-Rath Gericke.

---

201) Den Remonte-Ankauf in den Marken, Pommern, Sachsen und Schlesien betr.

Die in diesem Jahre in den vorbenannten Provinzen anberaumten Remonte-Ankaufs-Märkte sollen wie früher durch eine Militair-Commission an nachbenannten Tagen abgehalten werden:

den	23.	Juli	in Demmin,
"	24.	"	" Schwichtenberg,
"	25.	"	" Treptow a. d. T.,
"	1.	August	" Anclam,
"	2.	"	" Spantikow,
"	4.	"	" Ueckermünde,
"	9.	"	" Löcknitz,
"	13.	"	" Treptow a. d. R.

Die erkauften Pferde werden wie gewöhnlich zur Stelle abgenommen und baar bezahlt. Ueber die erforderlichen Eigenschaften der zu gestellenden Pferde, und die sonstigen Bedingungen, bei diesem Kauf, beziehe ich mich auf die in den frühern Jahren erlassenen Bekanntmachungen, ersuche aber die Herren Verkäufer nochmals, ihre etwa in der Formation zurückgebliebenen, so wie überhaupt alle zum Verkauf als Remonte bestimmten Pferde, nicht durch der Gesundheit nachtheilige Futterungsarten im äußern Ansehen empor bringen zu wollen, weil sich in der Regel bei diesen Thieren nach erfolgtem Futterwechsel in den Depots, Krankheiten entwickelten, die oft mit bedeutendem Verluste ver-

Digitized by Google

bunden sind. Sollten die Herren Pferdezüchter 4- und 5jährige, aber nicht ältere, große starke zum Artilleriezug-Dienst sich eignende Pferde besitzen, und gewillgt sein, solche zu verkaufen, so ersuche ich dieselben, sie der Remonte-Kommission zur Auswahl mit vorzustellen, bemerke aber noch, wie solche Pferde zwar ge- aber nicht verbraucht sein dürfen. Berlin, den 10. März 1832.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur (gez.) Beier.

---

202) Das bei der hiesigen Saline abfallende schwarze Salz, soll in den unten angegebenen Terminen an diejenigen, welche sich durch Atteste der vorgesetzten Landräthl. Behörde dahin ausweisen, daß sie solches zur Viehfütterung oder zum Fabriken-Betriebe bedürfen, meistbietend verkauft werden. In den Attesten der Landräthl. Behörden müssen die Quantitäten schwarzen Salzes, welche für das jetzt laufende Jahr erforderlich sind, nebst dem Umfange des Fabrikations-Betriebes oder des Viehstandes angegeben sein. Auf diese Atteste, welche im Verkaufs-Termine vorgezeigt und der Königl. Salz-Faktorei zurückgelassen werden müssen, können nur Käufer zugelassen werden. Die Versteigerung erfolgt Mittwoch den 9. Mai, Mittwoch den 4. Juli, Mittwoch den 29. August, Sonnabend den 20. October und Mittwoch den 19. December d. J., Morgens um 9 Uhr, in dem Kassenzimmer der Königl. Salz-Faktorei zu Colberg gegen gleich baare Zahlung. Die Abnahme des erstandenen Salzes aus dem Magazin der hiesigen Königl. Saline muß längstens innerhalb 8 Tagen nach jedem Termine erfolgen, wenn solches nicht auf Gefahr und Kosten des Lizitanten aus demselben fortgeschafft werden soll. Colbergermünde, den 23. März 1832. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

---

203) Es soll ein dem Fiskus servitutfrei verbliebener Theil des Rothensierschen Forst-Reviers, der kleine Buttlin genannt, entweder im Ganzen, oder in Parzellen, auf Kauf mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses und mit Vorbehalt einer Grundsteuer, höheren Verfügungen gemäß, veräußert werden.

Der zu veräußernde Theil besteht überhaupt in 175 Morgen 59 □Ruthen, (incl. 2 Morgen 87 □Ruthen Wege und Gräben) größtentheils zu Acker und Wiesen sich eignend und beträgt:

a) die zu entrichtende jährliche Grundsteuer 11 Rthlr. 8 Sgr.,
b) das Minimum des Kaufgeldes, beim reinen Verkauf 1123 Rt. 21 Sgr. 8 Pf., beim Verkauf mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 43 Rt. jährlich, 349 Rt. 21 Sgr. 8 Pf.

Der Termin zur Veräußerung wird von unterschriebenem Beamten abgehalten und ist auf den 28. April c. in dem Geschäfts-Locale desselben angesetzt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Die Bedingungen und der Parzellirungs- und Veräußerungs-Plan sind jederzeit hier einzusehen, und wird zugleich bemerkt, daß dem Bestbietenden, sobald

Digitized by Google

bald die Minima überschritten oder auch erfüllt werden, sogleich hier der Zuschlag ertheilt und die Uebergabe der Grundstücke bewirkt kann. Naugardt, den 31. März 1832. Der Amts-Intendant Hasse.

204) Die völlig separirten und mit keinem Servitut belasteten Grundstücke der Kirche zu Kortenhagen bei Greifenhagen von überhaupt 75 M. M. 87 □R. Flächeninhalt, sollen mit Vorbehalt eines auf 72 Scheffel 14 Metzen Roggen festgesetzten jährlichen Canons, in Termino den 18. April d. J., in dem Freischulzenhofe zu Kortenhagen, öffentlich an den Meistbietenden vererbpachtet werden. Erwerbungslustige werden zu diesem Termin hiermit eingeladen, mit dem Bemerken: daß die näheren Erbpachtsbedingungen jederzeit in unserer Regisstratur zur Einsicht bereit liegen. Friedrichswalde, den 19. März 1832.

Königl. Domainen-Intendantur-Amt.

205) Nach der Verfügung der Königl. Hochpreißlichen Regierung vom 14. März d. J. (III. Nr. 292) soll der in der Königl. Eggesiner Forst befindliche Carpin-See von circa 223 Morgen 57 □Ruthen Flächenraum, mit der Heu- und Rohrwerbung, so wie der Fischerei, auf zwölf Jahre, vom 1. Januar a. c. ab bis dahin 1844, meistbietend verpachtet werden. Zu dieser Verpachtung stehet Terminus auf den 28. April d. J., von Vormittags 10 bis Nachmittags 2 Uhr, vor dem unterzeichneten Commissario hierselbst an, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Torgelow, den 26. März 1832.

Der Königl. Forstmeister Meisner.

206) Es werden zu Trinitatis d. J. die kleine Jagd auf der Feldmark Colow, die kleine Jagd auf den Feldmarken Neufalkenberg und Schützenaue, die mittel und kleine Jagd auf der Feldmark Geiblershoff und im schwarzen Holz, die Koppeljagd auf der Feldmark Koeseliz, die kleine Jagd auf dem Theil der Feldmark Jeseritz diesseit der Plöne, incl. der Wasserjagd auf den Jeseritzer Teichen und der Mitjagd auf dem Plönefluß, die kleine Jagd auf den Grundstücken des ehemaligen Oberförster-Etablissements Clausdamm, die kleine Jagd auf der Feldmark Kortenhagen, die kleine Jagd auf den Feldmarken Raumersaue und Giesenthal, die kleine Jagd auf dem Theil der Feldmark Neumark auf welchem den Bauern das Jagdrecht nicht zusteht und die Wasserjagd auf dem Bangast-See pachtlos und ist zu der anderweitigen Verpachtung ein Termin auf den 9. Mai, Vormittags 10 Uhr, in der Dienstwohnung des Oberförster Herrn Hartig zu Mühlenbeck anberaumt, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Schwedt, den 24. März 1832.

Königl. Forstmeister, (gez.) Gruch.

207) Es werden zu Trinitatis d. J. die kleine Jagd auf der Feldmark Berkholz und die kleine Jagd auf der Feldmark Dolzig pachtlos und ist zu deren

Digitized by Google

anderweitiger Verpachtung ein Termin auf den 25. April, Vormittags 10 Uhr, in meinem Geschäfts-Local hierselbst anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden. Schwedt, den 24. März 1832.

Königl. Forstmeister, (gez) Gruch.

208) Es werden zu Trinitatis d. J. die kleine Jagd auf der Vorwerks-Feldmark Wildenbruch, sowie auf dem Schloß-, Griepen- und Schropnitz-See, die kleine Jagd auf den Feldmarken Linde und Gornow, die kleine Jagd auf der Feldmark Rufen, die kleine Jagd auf der Feldmark Jädersdorf, die kleine Jagd auf der Feldmark Thänsdorf, die kleine Jagd auf der Feldmark Stresow, die kleine Jagd auf der Dorfsfeldmark Neuendorf und die Koppeljagd auf der Feldmark Rohrsdorf pachtlos und ist zu deren anderweitiger Verpachtung ein Termin auf den 15. Mai, Vormittags 10 Uhr, in der Dienstwohnung des Hrn. Oberförster Eberstein zu Wildenbruch angesetzt, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Schwedt, den 24. März 1832.

Königl. Forstmeister, (gez.) Gruch.

209) In dem Königl. Forstrevier Friedrichswalde, Unterforst Bahrenbruch, sollen im Termin, als Mittwoch den 11. April c., Vormittag von 10 bis 12 Uhr, 227½ Klafter 3füßig büchen Kloben- und 47 Klafter büchen Knüppelholz in der Dienstwohnung des Unterförster Milbrand in Bahrenbruch öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken hiedurch einlade, daß der ꝛc. Milbrand jedem sich vor dem Termin bei ihm meldenden Kaufliebhaber das Holz an Ort und Stelle vorzeigen wird. Friedrichswalde, den 15. März 1832. Der Königl. Oberförster Klamann.

210) Im Königl. Ziegenorter Forste sollen:

40 Klafter eichen 3füßig Kloben-Brennholz,
348¾ " kiefern 3füßig " "
316 " " 2füßig " "

meistbietend verkauft werden, wozu der Termin auf den 10. April d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt ist; solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Ziegenort, den 20. März 1832.

Der Königl. Oberförster Sonnenberg.

211) Die im Forstrevier Friedrichsthal eingeschlagenen

224 Klafter eichen und büchen Kloben- und Knüppelholz

sollen am 13. April c., Vormittags 10—12 Uhr, im Forstkassen-Lokale zu Swinemünde versteigert werden. Friedrichsthal, den 21. März 1832.

Königl. Forst-Verwaltung.

212) Am Montag den 16. April c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, sollen im Forstdienst-Lokale zu Falkenwalde circa 60 Stück in der Falkenwalder Vorheide und im diesjährigen Wadel eingeschlagene kieferne Sägeblöcke von

Digitized by Google

vorzüglicher Güte öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der im Falkenwalde stationirte Hülfs-Jäger Schröder wird auf Verlangen Kauflustigen die Blöcke vorzeigen. Falkenwalde, den 27. März 1832.

Königl. Forst-Verwaltung.

213) In dem zwischen Templburg und M.-Friedland belegenen Königl. Linichenschen Forstreviere sollen aus Block II. u. III., Jagen 10, 29, 38 u. 39, 572 Stück stark, 607 mittel und 21 Stück stark rindschälig, in Summa 1200 Stück kienen Bau- und Nutzhölzer, sowohl in kleinen als auch größern Posten, auch im Ganzen, wie es Käufer belieben, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu steht ein Lizitations-Termin auf den 30. April d. J., Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle in der Linichenschen Forst an, und werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, sich in dem Termine zur Sicherung ihres Gebots mit hinlänglicher Caution oder sonstiger sichern Bürgs-Leistung zu versehen, und bleibt der Meistbietende bis nach von der Königl. Regierung zu Cöslin eingeholter Genehmigung des Zuschlages an seinem Meistgebote, welches mindestens die Taxe erreicht haben muß, gebunden. Die Holz-Sortimente und Taxe derselben werden den Kaufliebhabern von dem Herrn Oberförster Dossow zu Linichen vor dem Termine zu jeder Zeit vorgezeigt werden, sowie auch derselbe darüber Auskunft ertheilen wird, auf welchem Punkte in der Forst der Termin abgehalten werden wird.

Dramburg, den 26. März 1832. Der Forstmeister Schmidt.

214) In den verschiedenen Beläufen des Königl. Wildenbrucher Forst-Reviers sollen in Folge hoher Verfügung für ein oder drei auf einander folgende Jahre, von 1832 bis 1835, nach dem Wunsche der Käufer,

500 Klafter büchen Kloben-Brennholz

öffentlich versteigert werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 18. April d. J., im Gasthofe allhier, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, anberaumt, und werden Kaufliebhaber hierdurch eingeladen. Außerdem sollen gleichzeitig auch andere Quantitäten, als:

1) aus dem früheren Einschlage 200 Klafter eichen Kloben,
2) " " diesjährigen " 1000 " " "
150 " ellern "
80 " kienen "

Brennholz, sowie 30 Klafter eichen gepützte Borke, den Meistbietenden zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Wildenbruch, den 26. März 1832.

Der Königl. Oberförster Eberstein.

215) Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von eichen, büchen und kiefern Nutz- und Bauholz in allen Dimensionen, auf dem Stamm, stehen die Termine für den Königl. Hohenbrücker Revier-Antheil auf den 6., 13., 20. und 27. April a. c., und für den Unterforst Pribbernow auf den 5., 12., 19. und

Digitized by Google

16. desselben Monats, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Revier an, wozu Käufer in die Dienstwohnung hieselbst und zu Neuhauß im Prübbernower Revier-Antheil eingeladen werden. Das auf der Wasser-Ablage bei Stepenitz und auf den Revier-Ablagen, aus dem Königl. Hohenbrücker Forstrevier und dem Wirthschaftsjahre 1831 annoch stehende kiefern Kloben-Brennholz-Quantum von circa 2000 Klafter, soll nach der Bestimmung der Königl. Hochlöblichen Regierung nochmals zum öffentlichen meistbietenden Verkauf gestellt werden. Dazu steht ein Bietungs-Termin auf den 11. April d. J., von 10 bis 12 Uhr, in dem Forst-Kassen-Locale zu Stepenitz an, wozu Käufer hierdurch eingeladen werden. Hohenbrück, den 28. März 1832. Der Königl. Oberförster Falcke.

216) Im Königl. Kehrberger Forstrevier, Belauf Roderbeck, Kehrberg und Grabow, sollen 54 Stück kienen rindschälig Bauholz und eine bedeutende Quantität eichen, büchen, ellern und kiefern Brennhölzer öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu auf den 27. April c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, bei dem Kaufmann Herrn Helmholz in Nipperwiese ein Termin ansteht. Forsthaus Kehrberg, den 30. März 1832. Der Königl. Oberförster Pich.

217) Eingetretener Umstände wegen kann der Termin zur Versteigerung der Borke im hiesigen Forste nicht am 16., sondern erst am 18. k. M., Vormittags zwischen 10—12 Uhr abgehalten werden. Forsthaus Petzig, den 25. März 1832. Der Königl. Oberförster Fronhöfer.

218) In der Stadt Labes sind die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen, welches hiemit zur Warnung des Publikums bekannt gemacht wird.
Labes, den 30. März 1832. Der Landrath v. d. Osten.

219) Der Müllergeselle Johann Andreas Horn aus Alt-Strelitz gebürtig, hat sein unterm 6. October 1829 zu Fürstenberg ausgestelltes und von hier am 15. Februar c. zur Reise nach Fürstenberg visirtes Wanderbuch angeblich zwischen Wolfshagen und Strasburg i. d. Uckerm. verloren, welches hiermit zur Verhütung des Mißbrauchs mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Horn hier heute mit einer Reiseroute nach Fürstenberg versehen ist.
Pasewalk, den 23. Februar 1832. Der Magistrat.

II. Sicherheits-Polizei.

Der vormalige Gutsbesitzer Wilhelm Conrad Bohse, 41 Jahr alt und in Gaulitz bei Wollin geboren, welcher hier unterm 24. v. M. verhaftet, und nachdem seine Identität festgestellt, unterm 26. ejusd. mittelst Reiseroute nach Gaulitz dirigirt. Nach der Benachrichtigung der Landräthl. Behörde ist der Bohse bis jetzt in Gaulitz nicht angekommen, weshalb auf denselben aufmerksam gemacht wird. Stettin, den 26. März 1832. Königl. Polizei-Direktion.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 21.

Stettin, den 7. April 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Da die Frage in Anregung gekommen:

unter welchen Modificationen die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Januar v. J., wegen der Anlage von Dampf-Maschinen und die zur Vollziehung derselben unterm 13. October v. J. erlassene Ministerial-Instruktion auch auf solche Dampf-Maschinen anzuwenden sei, welche unter unmittelbarer Aufsicht Königl. Behörden betrieben werden?

so haben die beiden Königl. Ministerien des Innern sich veranlaßt gefunden, dieserhalb unterm 24. v. M. Folgendes festzusetzen:

Bei dergleichen Anlagen ist eben so wie bei den übrigen die Einwirkung der ordentlichen Polizei-Behörde in vorgeschriebener Weise erforderlich, indessen sowohl bei der Feststellung der Zulässigkeit, als bei der Untersuchung über die bedingungsmäßig erfolgte Aufstellung, der sachverständige Beamte (§. 1 der Instruktion) von der Behörde, unter deren Aufsicht die Dampf-Maschine betrieben werden soll, zu ernennen. Falls die Polizei-Behörde, auf dessen Gutachten die Bescheinigung zu ertheilen, Anstand nimmt, hat sie der Behörde, von welcher der Beamte ernannt worden, und ihrer eigenen vorgesetzten Behörde die Ursachen anzuzeigen, damit eine gemeinschaftliche Entscheidung erfolge.

Die vorstehende Bestimmung wird auf Veranlassung der oben genannten beiden Königl. Ministerien hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 29. März 1832.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. Im Auftrage: v. Bonin.

2) der Königl. Regierung.

220) I. Nr. 219. Jan. 32.

Sämmtliche Kreis- und Orts-Polizei-Behörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Stück Nr. 14, pag. 117. u. f. der Amtsblätter dieses Jahres nähere Bestimmungen über die Rotz-, Wurm- und Räude-Krankheit der Pferde enthalten sind, und daß durch dieselben unsere früheren Verordnungen über die Rotz-Krankheit vom 18. Februar 1815 und 27. Juni 1823 geändert worden sind. Stettin, den 30. Januar 1832.

Digitized by Google

221) Betrifft die Verlegung des Herbstmarktes zu Naugard. I. Nr. 1395. Jan. 31.

Der nach dem Kalender auf den 1. October d. J. fallende Jahrmarkt zu Naugard ist, da er mit dem zu Treptow a. d. R. zusammentrifft, auf den 8. October c. verlegt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 21. März 1832.

---

3) anderer Behörden.

222) An der Königl. medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt für Pommern werden im kommenden Semester folgende Vorlesungen gehalten:

1) Lateinisch, Prof. Dr. Schömann; Zöglinge des 1sten Cursus.
2) Botanik und Zoologie, Prof. Dr. Hornschuch; desgleichen.
3) Physik und Chemie, Prof. Dr. Hünefeld; desgl.
4) Osteologie und Syndesmologie, Prof. Hofrath Schultze; Zöglinge des 1sten und 2ten Cursus, letztere zum zweiten Male.
5) Physiologie, derselbe; Zöglinge des 1sten und des 2ten Cursus, letztere zum zweiten Male.
6) Bandagenlehre, Prof. Dr. Seifert; Zöglinge des 1sten und des 2ten Cursus, letztere zum zweiten Male.
7) Die Lehre von den Fracturen und Luxationen, Prof. Direktor Mandt; Zöglinge des 2ten Cursus.
8) Die specielle Therapie, 1. Theil, Prof. Geheime-Rath Berndt; Zöglinge des 2ten und 3ten Cursus, letztere zum zweiten Male.
9) Die generelle und specielle Chirurgie, 1. Theil, Prof. Direktor Mandt; Zöglinge des 2ten und 3ten Cursus, letztere zum zweiten Male.
10) Pathologische Anatomie, Prof. Hofrath Schultze; Zöglinge des 3ten Cursus.
11) Chirurgische und ophthalmiatrische Klinik, Prof. Direktor Mandt; Zöglinge des 2ten und 3ten Cursus, letztere als Practicanten.
12) Medicinische Klinik, Prof. Geh.-Rath Berndt; Zöglinge des 3ten Cursus.
13) Geburtshülfe, derselbe; Zöglinge des 3ten Cursus.
14) Augenheilkunde, Prof. Direkt. Mandt; Zöglinge des 3ten Cursus.
15) Operationsübungen am Cadaver, derselbe; Zöglinge des 3ten Cursus.

Es werden zugleich qualificirte junge Leute, welche die Vortheile des Instituts für ihre Ausbildung zu Aerzten benutzen wollen, ersucht, sich bis zum 15. April spätestens mit den Zeugnissen über ihre Schulbildung zu melden.

Greifswald, den 8. März 1832.

Königl. medicinisch-chirurgische Lehr-Anstalt für Pommern.
Dr. Mandt, Direktor.

---

223) Es soll die Lieferung des Bedarfs an Salztonnen bei der hiesigen Königl. Saline, bestehend in jährlich ungefähr 5500 Stück ganze Salztonnen zu 405 Pfund und 3000 Stück halbe Tonnen zu 202½ Pfund Salz, auf die

Digitized by Google

nächsten 3 Jahre 18⅔ dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hierzu haben wir den Verdingstermin auf den 4. Mai d. J., Vormittag präcise 10 Uhr, in unserm Geschäftszimmer angesetzt, wozu wir Unternehmungslustige, die sich wegen Stellung einer Caution von 500 Rtlr. gehörig legitimiren können, mit dem Bemerken einladen, daß die Vorbedingungen dazu nicht blos im Termine selbst bekannt gemacht werden, sondern auch schon von jetzt an täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Colberg, den 27. März 1832. Das Königl. Salz-Amt.

224) Die völlig separirten und mit keinem Servitut belasteten Grundstücke der Kirche zu Kortenhagen bei Greifenhagen von überhaupt 75 M. M. 87 □R. Flächeninhalt, sollen mit Vorbehalt eines auf 72 Scheffel 14 Metzen Roggen festgesetzten jährlichen Canons, in Termino den 18. April d. J., in dem Freischulzenhofe zu Kortenhagen, öffentlich an den Meistbietenden vererbpachtet werden. Erwerbungslustige werden zu diesem Termin hiermit eingeladen, mit dem Bemerken: daß die näheren Erbpachtsbedingungen jederzeit in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegen. Friedrichswalde, den 19. März 1832.

Königl. Domainen-Intendantur-Amt.

225) Nach der Verfügung der Königl. Hochpreißlichen Regierung vom 14. März d. J. (III. Nr. 292) soll der in der Königl. Eggesiner Forst befindliche Carpin-See, von circa 223 Morgen 57 □Ruthen Flächenraum, mit der Heu- und Rohrwerbung, so wie der Fischerei, auf zwölf Jahre, vom 1. Januar a. c. ab bis dahin 1844, meistbietend verpachtet werden. Zu dieser Verpachtung stehet Terminus auf den 28. April d. J., von Vormittags 10 bis Nachmittags 2 Uhr, vor dem unterzeichneten Commissario hierselbst an, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Torgelow, den 26. März 1832.

Der Königl. Forstmeister Meisner.

226) Die zu Trinitatis d. J. pachtlos werdenden, zum hiesigen Königl. Forstrevier gehörenden Jagden:

1) die mittel und kleine Jagd auf der Stadt-Feldmark Zachan und den Reviertheilen Buchholz und Hagen,
2) die kleine Jagd auf der Feldmark Kempendorf,
3) desgl. auf den Feldmarken Moderow, Jacobsdorf und Cremmin,
4) die mittel und kleine Jagd auf der halben Feldmark Marienfließ und Büche,

sollen anderweit auf 6 oder 12 Jahre verpachtet werden, wozu ein Termin auf Donnerstag den 26. April c., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Unterschriebenen ansteht, und zu welchem Pachtbeliebige hierdurch eingeladen werden. Jacobshagen, den 3. April 1832.

Der Königl. Forst-Inspektor Blumenthal.

Digitized by Google

227) Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von eichen, büchen und kiefern Nutz- und Bauholz in allen Dimensionen, auf dem Stamm, stehen die Termine für den Königl. Hohenbrücker Revier-Antheil auf den 6., 13., 20. und 27. April a. c., und für den Unterforst Pribbernow auf den 5., 12., 19. und 26. desselben Monats, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Revier an, wozu Käufer in die Dienstwohnung hieselbst und zu Neuhauß im Pribbernower Revier-Antheil eingeladen werden. Das auf der Wasser-Ablage bei Stepenitz und auf den Revier-Ablagen, aus dem Königl. Hohenbrücker Forstrevier und dem Wirthschaftsjahre 1831 annoch stehende kiefern Kloben-Brennholz-Quantum von circa 2000 Klafter, soll nach der Bestimmung der Königl. Hochlöblichen Regierung nochmals zum öffentlichen- meistbietenden Verkauf gestellt werden. Dazu steht ein Bietungs-Termin auf den 11. April d. J., von 10 bis 12 Uhr, in dem Forst-Kassen-Locale zu Stepenitz an, wozu Käufer hierdurch eingeladen werden. Hohenbrück, den 28. März 1832. Der Königl. Oberförster Falcke.

II. Sicherheits-Polizei.

Der Militair-Sträfling Caspar Friedrich Rathnow ist bereits ergriffen und heute wieder eingebracht worden. (cf. Amtsbl. Nr. 13, S. 116.)

Cüstrin, den 30. März 1832. Königl. Preuß. Kommandantur.

Der nachstehend bezeichnete Grenadier Ludwig Baller, vom Kaiser Franz Grenadier-Regiment, aus Gershagen bei Stolpe gebürtig, ist desertirt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den genannten Truppentheil nach Berlin abliefern zu lassen. Berlin, den 27. März 1832.

Königl. Preuß. Chef der Gendarmerie, (gez.) v. Tippelskirch.

Bekleidung: blaue Dienstjacke, graue Tuchhose, blaue Mütze mit rothem Streif.

Signalement: Geburtsort Gershagen bei Stolpe, Vaterland Pommern, bisheriger Aufenthalt Berlin, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll 3 Strich, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesichtsbildung rund, Statur schlank und hager.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Google

Amts-Blatt.

№ 22.

Stettin, den 13. April 1832.

Gesetzsammlung.

Nr. 8 enthält unter

Nr. 1348 die Uebereinkunft mit der Herzoglich-Sachsen-Altenburgischen Regierung, wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse; vom 18. Febr. d. J. und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1349 vom 13. April v. J. über die Einführung der Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808 in die zum provinzialständischen Verbande des Königreichs Preußen gehörenden Städte, woselbst sie noch nicht eingeführt worden;

Nr. 1350 vom 26. April desselben Jahres, wegen gleicher Einführung in die zum provinzialständischen Verbande des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz gehörenden Städte;

Nr. 1351 vom 28. Febr. d. J., über das Verfahren bei Einführung der vorgedachten Städte-Ordnung in die eben bezeichneten Städte und unter

Nr. 1352 vom 8. v. M. über die Verpflichtung zur Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen. Berlin, den 9. April 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) des Königl. Konsistorii und Prov.-Schul-Kollegii.

228) Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Johann Daniel Christian Gaudig,
2) Johann Rudolph Friedrich Wilhelm Hecker,
3) Bernhard Eduard Julius Alexander Klehmet,
4) Carl Benjamin Krasting,
5) Christian Ludwig Moritz Odebrecht,
6) Georg Carl Piper,
7) Johann Gottfried Ernst Sauer,

sind in Folge der von ihnen bestandenen Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden. Stettin, den 6. April 1832.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

229) Der Uecker-Kanal bei Ueckermünde wird vom Beginn der diesjährigen Wasserfahrt an, mittelst eines Wasserbaums gesperrt. Bei beabsichtigtem Eingange in den Kanal müssen die Führer der Fahrzeuge sich bei dem

Digitized by Google

Kanal-Wärter wegen Oeffnung des Baumes melden und seinen etwanigen Anordnungen Folge leisten, auch bei ihrer Ankunft in Ueckermünde ihre Fahrzeuge dem Steuer-Amte sogleich zur Revision stellen.

Ausgehende Fahrzeuge dürfen den Kanal eher nicht verlassen, bis sie das Kanal-Geld bei der Uecker-Kanal-Kasse (auf dem Steuer-Amte) berichtigt und die darüber ertheilte Quittung dem Kanal-Wärter, der sie einzureißen und dann zurück zu geben angewiesen ist, vorgezeigt haben. Der Kanal-Wärter ist befugt, keinem Fahrzeuge ohne einen solchen Ausweis den Ausgang aus dem Kanal zu gestatten.

Die Schiffsführer und Andere, welche den Kanal befahren, werden, zu Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung, hiedurch zugleich gewarnt, die Kanal-Ufer, den Wasserbaum und die Baum-Anlagen längs dem Kanal zu beschädigen.

Stettin, den 27. März 1832.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Böhlendorff.

---

3) anderer Behörden.

280) **Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Königl. Thierarzneischule im bevorstehenden Sommer-Semester vom 24. April bis 15. September c. gehalten werden.**

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann wird Montags und Dienstags von 2 bis 3 Uhr allgemeine Pathologie, Mittwoch und Donnerstag allgemeine Therapie und Arzneimittellehre, Freitag und Sonnabend in denselben Stunden die Lehre vom Exterieur vortragen.

2) Herr Professor Dr. med. Reckleben, Privatdocent an der hiesigen Universität, wird Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr Diätetik, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden, über die Seuchen der Hausthiere lesen. Von 1 bis 2 Uhr Nachmittags am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag wird derselbe über Geflügelkunde Vorlesungen halten.

3) Herr Professor Dr. med. Gurlt hält Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr über allgemeine Naturgeschichte und von 11 bis 12 Uhr über Physiologie, so wie Mittwochs und Donnerstags von 2 bis 3 Uhr über Osteologie, Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, Vorträge über Botanik, macht wöchentlich botanische Excursionen und hält Freitags um 2 Uhr Demonstrationen auf dem zoologischen Museum. Die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

4) Herr Oberlehrer und Ober-Thierarzt Dr. Hertwig, hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr Vorlesungen über allgemeine Chirurgie, Repetitionen über dieselbe und über Arzneimittellehre, täg-

Digitized by Google

lich von 6 bis 7 Uhr Abends. Derselbe ertheilt ferner täglich von 7 bis 9 Uhr Vormittags und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags Unterricht im Krankenstalle.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann, leitet täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schul-Apotheke. Derselbe hält Montags und Mittwochs von 10 bis 11 Uhr und Sonnabends von 10 bis 12 Uhr über Pharmakologie und Formulare und Montags, Dienstags und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr über Physik Vorträge und Repetitionen.

6) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Körber wird täglich Vormittags von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen und in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie und über Seuchenlehre halten.

7) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Weber wird in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über Diätetik und Exterieur halten.

8) Herr Dr. philos. Störig, Professor extraordinarius an der Universität wird wöchentlich dreimal über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten.

9) Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr über die Schmiedekunst Vorträge halten und die practischen Uebungen in der Instructions-Schmiede leiten.

10) Herr Professor Dr. med. Reckleben und Herr Thierarzt Müller übernehmen den Unterricht derjenigen Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klasse werden wollen, wenn sich dazu eine hinlängliche Anzahl melden wird.

11) Herr Registrator Tönnies wird in noch zu bestimmenden Stunden zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

Berlin, am 14. März 1832. Königl. Polizei-Präsidium.

---

231) Den Remonte-Ankauf in den Marken, Pommern, Sachsen und Schlesien betr.

Die in diesem Jahre in den vorbenannten Provinzen anberaumten Remonte-Ankaufs-Märkte sollen wie früher durch eine Militair-Commission an nachbenannten Tagen abgehalten werden:

den	23.	Juli	in Demmin,
"	24.	"	" Schwichtenberg,
"	25.	"	" Treptow a. d. T.,
"	1.	August	" Anclam,
"	2.	"	" Spantikow,
"	4.	"	" Ueckermünde,
"	9.	"	" Löcknitz,
"	13.	"	" Treptow a. d. R.

Die erkauften Pferde werden wie gewöhnlich zur Stelle abgenommen und baar

Digitized by Google

bezahlt. Ueber die erforderlichen Eigenschaften der zu gestellenden Pferde, und die sonstigen Bedingungen, bei diesem Kauf, beziehe ich mich auf die in den frühern Jahren erlassenen Bekanntmachungen, ersuche aber die Herren Verkäufer nochmals, ihre etwa in der Formation zurückgebliebenen, so wie überhaupt alle zum Verkauf als Remonte bestimmten Pferde, nicht durch der Gesundheit nachtheilige Futterungsarten im äußern Ansehen empor bringen zu wollen, weil sich in der Regel bei diesen Thieren nach erfolgtem Futterwechsel in den Depots, Krankheiten entwickelten, die oft mit bedeutendem Verluste verbunden sind. Sollten die Herren Pferdezüchter 4- und 5-jährige, aber nicht ältere, große starke zum Artilleriezug-Dienst sich eignende Pferde besitzen, und gewilligt sein, solche zu verkaufen, so ersuche ich dieselben, sie der Remonte-Kommission zur Auswahl mit vorzustellen, bemerke aber noch, wie solche Pferde zwar ge- aber nicht verbraucht sein dürfen. Berlin, den 10. März 1832.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur (gez.) Beier.

---

232) Es sind in diesem Frühjahr aus dem Königl. Rothenfierschen Forst-Revier nach der hiesigen Wasserablage folgende Hölzer:

197½	Klafter	3füßiges buchen Kloben,
364	"	2füßiges " "
164	"	3füßiges elsen Kloben- und
36¾	"	buchen Knüppelholz,

geflößt. Zum öffentlichen Verkauf dieser Hölzer, sowohl in kleinen als größern Quantitäten, ist ein Versteigerungs-Termin auf den 18. April, des Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Forst-Kassen-Lokal vor Unterzeichnetem anberaumt, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden. Stepenitz, den 17. April 1832.

Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

II. Sicherheits-Polizei.

Der Züchnergesell Johann Gottlieb Staeger, dessen Signalement nachstehend folgt, ist unterm 24. Januar c. wegen zweckloſen Umhertreibens und Bettelns nach seinem Geburtsort Memel verwiesen worden, nach der Benachrichtigung des Magistrats daselbst vom 10. d. M. dort aber nicht eingetroffen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf denselben Acht zu haben und ihn im Betretungsfall an den Magistrat zu Memel abliefern zu lassen. Gollnow, den 31. März 1832. Der Magistrat.

Signalement: Vor- und Zunamen Johann Gottlieb Staeger, Stand oder Gewerbe Züchnergesell, Geburtsort Memel, Alter 47 Jahr, Größe 5 Fuß Haare schwarzgrau, lockig, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarzgrau, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Bart schwarzgrau, Kinn breit, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Google

Amts-Blatt.

№ 23.

Stettin, den 21. April 1832.

Gesetzsammlung.

Nr. 9 enthält unter

Nr. 1353 die Börsen-Ordnung für die Corporation der Kaufmannschaft zu Stettin; vom 17. v. M. und unter

Nr. 1354 die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. d. M., wegen anderweitiger Verlängerung der Anmeldungsfrist für die Fideikommiß-Anwarter in den Landestheilen des ehemaligen Großherzogthums Berg bis zum 30. April 1834.

Berlin, den 14. April 1832.

Patent.

Dem hiesigen Tischlermeister Karl August Badmeyer ist unter dem 6. April 1832 ein vom Ausfertigungstage fünf hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent auf

eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung von Holzfußböden auf Gebälk ohne Nagelung

ertheilt worden. Berlin, den 14. April 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Nachdem in der 38sten Sitzung der Deutschen Bundes-Versammlung vom 10. November pr. wörtlich beschlossen worden ist:

Da sämmtliche Mitglieder des Deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren und diese Absicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat; so bringt die Bundes-Versammlung sämmtlichen Bundes-Regierungen diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz, in voller Kraft verbleibende gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit

Digitized by Google

die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und Zweck der bestehenden Bundes-Beschlüsse gehandhabt werde;

nachdem die Deutsche Bundes-Versammlung ferner in der 39sten Sitzung am 19. November pr. den Beschluß gefaßt hat, laut welchem

die Versendung und Verbreitung des in Strasburg bei G. Silbermann erscheinenden Zeitblattes: „das constitutionelle Deutschland" in allen Deutschen Bundesstaaten untersagt und die Regierungen ersucht werden, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen, auch zur Handhabung desselben die geeigneten Verfügungen zu treffen und diese baldmöglichst zur Kenntniß der Bundes-Versammlung zu bringen;

nachdem endlich in der neunten diesjährigen Sitzung der Deutschen Bundes-Versammlung am 2. d. M. folgender Beschluß gefaßt worden ist:

Die Bundes-Versammlung hat sich aus den von der Bundes-Kommission in Preß-Angelegenheiten erstatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: die „Deutsche Tribune" und der „Westbote", so wie auch der in Hanau erscheinenden „neuen Zeitschwingen" überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen und den Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten angreifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreizen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeizuführen und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen, — sie hat daher auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, §. 1, 6 und 7, welches nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder so lange in Kraft besteht, bis der Deutsche Bund sich über neue gesetzliche Maaßregeln vereinigt haben wird, so wie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben beschlossen:

1) Die in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: die „Deutsche Tribune" und der „Westbote" dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die „neuen Zeitschwingen", so wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten, — unter was immer für einem Titel — treten sollten, werden hierdurch unterdrückt und in allen Deutschen Bundesstaaten verboten;

2) In Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der Deutschen Tribune, Dr. Wirth, des Westboten, Dr. Siebenpfeiffer, und der Redakteur der neuen Zeitschwingen, angeblich

Digitized by Google

George Stein, nach Vorschrift des §. 7 des Bundes-Beschlusses vom 20. September 1819 binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden;

3) Die Bundes-Regierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, diesen Beschluß unverzüglich in den Gesetz- und Amts-Blättern bekannt zu machen;

4) Sämmtliche Regierungen, besonders die Königl. Baiersche und die Kurfürstl. Hessische werden ersucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen;

5) Die Gesandtschaften werden binnen vier Wochen die Bundes-Versammlung in Kenntniß setzen, daß und in welcher Weise diese Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt ist;

so werden die vorstehenden Beschlüsse, dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 29. März 1832. Der Minister des Innern und der Polizei. Freiherr v. Brenn.

2) der Königl. Regierung.

233) I. 1414. März.

Der Tuchmachergeselle Wilhelm Fradowsky zu Stargard in Pommern geboren, hat seinen, ihm in der ersten Hälfte des Monats December pr. von dem Magistrat zu Meseritz ertheilten, zuletzt im Dorfe Ruhnow visirten Reisepaß, angeblich zwischen Freyenwalde und Nörenberg am 17. März c. verloren, welches zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs hierdurch öffentlich bekannt gemacht, auch der Paß für ungültig erklärt wird, da dem ꝛc. Fradowsky von dem Magistrat zu Callies unter dem 22. März c. ein neuer Paß nach Meseritz ausgefertigt worden ist. Stettin, den 7. April 1832.

3) anderer Behörden.

234) Zur Abhülfe des, in Folge der ausgebrochenen Cholera, in Halle entstandenen Nothstandes sind ferner an milden Beiträgen eingekommen: 22) von Nr. 5 Rt., 23) von W. 1 Rt., 24) vom Hrn. Prd. Hummel zu Pansin 2 Rt., 25) von v. B. 3 Rt., 26) vom Hrn. Dr. Schubert in der Stadt Tempelburg gesammelt 16 Rt., 27) von B. aus Stargardt 2 Rt., 28) von F. St. 1 Rt., 29) von den Herren Geistlichen der Synode Garz a. d. O. 3 Rt. 15 Sgr., 30) von der Stadt Usedom 2 Rt. 10 Sgr., 31) vom Hrn. O.-L.-Ger.-Präs. Schulz 2 Frd'or., 32) von einem Ungenannten 7 Rt., 33) von G. in S. 1 Rt., 34) von K. 3 Rt., 35) von den Herren Geistlichen der Synode Demmin 8 Rt. 10 Sgr., 36) Collecte aus dem Dom.-Rent-Amt Lauenburg 7 Rt.; in Summa 2 Frd'or und 62 Rt. 5 Sgr.; überhaupt 5 Friedrichsd'or und 148 Rt. 20 Sgr. Stettin, den 17. April 1832.

Das Oberpräsidial-Bureau.

Digitized by Google

235) Ueber die Unzweckmäßigkeit des Köpfens der Weidenbäume von dem Kunstgärtner und Stadtverordneten Herrn Pierre Bouché.

Fast allgemein verbreitet und besonders üblich in holzarmen Gegenden ist das Anpflanzen der Weidenbäume an Landstraßen, Triften und Plätzen bei den Dörfern, um sie als leicht und schnellwachsende Holzgewächse vorzüglich zu Brennmaterial zu benutzen. Fünf bis sechs Jahre, nachdem sie gesteckt sind, werden sie geköpft, d. h. die jungen Triebe werden bis dicht auf den Stamm weggehauen und diese Operation wird alle 4 — 5 Jahre wiederholt. Werden die Bäume älter, so entsteht in ihnen eine Stockung des reichlichen Saftes, von dem sie erfüllt werden und der sich nicht in die abgehauenen Zweige verbreiten kann, ferner sammelt sich das Regenwasser auf dem breiteren kopfförmigen Ende des Stammes und beides giebt Gelegenheit zum Faulen desselben. Daher trifft man die ältern Stämme theilweise mehr und mehr erstorben an, was lediglich eine Folge des Abhauens der Zweige bis an den Stamm ist. Um diesem Uebelstande abzuhelfen würde folgendes Verfahren zweckmäßig sein, da der Holzgewinn nicht nur derselbe bleibt, sondern auch ein jeder Baum, da er gesund bleibt, viel länger und stärker benutzbar ist. Man hane also zur bestimmten Zeit nur ein Drittel oder die Hälfte der Zweige herunter und nach einigen Jahren die übrigen, überdies lasse man beim Abhauen 2 Fuß von den Trieben am Stamme stehen. So findet der Saft stets Gelegenheit sich in die Zweige zu verbreiten und die unförmliche kopfförmige Verdickung des Stammes findet nicht Statt. Der gar nicht oder nur wenig geköpfte Weidenbaum bleibt länger gesund, liefert daher länger Holz und bietet dem Auge einen viel schöneren Anblick dar, als der auf gewöhnliche Weise geköpfte und verstümmelte.

---

236) Zufolge Verfügung der Königl. Regierung zu Stettin, vom 25. Februar c., soll:

1) die hohe, mittle und kleine Jagd auf dem, dem Vorwerke Steinwehr belegelegten Theile der Unterforst Steinwehr,
2) die hohe, mittle und kleine Jagd auf dem, für den Fiskus verbliebenen Theile dieser Unterforst, und
3) die kleine Jagd auf der Feldmark des Dorfes Rahausen, zum Kehrberger Revier gehörig,

von Trinitatis d. J. ab, auf 6 oder 12 Jahre, anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu dem Ende ist von dem Unterzeichneten ein Licitations-Termin auf den 3. Mai c., Vormittags 10 Uhr, bei dem Amtmann Hrn. Köpcke zu Königsberg i. d. Neum. angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Forsthaus Kehrberg, den 13. April 1832.

Der Königl. Oberförster Pich.

Digitized by Google

237) Aus dem Königl. Neuenkruger Forstrevier sollen im unterzeichneten Forsthause circa 80 Klftr. 3f. buchen Kloben-Brennholz und 500 bis 600 Stück kiefern Bauholz von ord. stark abwärts meistbietend versteigert werden, wozu der Termin auf den 3. Mai c., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, angesetzt ist; um 12 Uhr wird derselbe geschlossen, und werden alsdann keine Nachgebote mehr angenommen.
Neuenkrug, den 13. April 1832. Der Königl. Oberförster Sembach.

---

238) Im Termine den 2ten Mai dieses Jahres, von 11 bis 12 Uhr, sollen im hiesigen Königlichen Forsthause aus dem Jädeckemühler Forst-Reviere nachstehende Brennhölzer meistbietend verkauft werden:

In der Unterforst Dunzig
Jagen 81, 5 Klafter birken Knüppel,
„ 82, 10 „ elsen 3füßig Kloben,
10 „ elsen Knüppel.
In der Unterforst Meiersberg
Jagen 45, 25 Klafter birken Knüppel,
30 „ elsen „
In der Unterforst Beverteich
Jagen 19/20, 3¾ Klafter 3füßig elsen Kloben,
20¾ „ elsen Knüppel,

Forsthaus Jädeckemühl, den 15ten April 1832.
Der Königliche Oberförster Sembach.

---

239) Es sollen in diesem Frühjahr in der Unterforst Graseberg des Königl. Stepenitzer Forstreviers 30 Klafter eichene Borke (ungeputzte) geplettet werden, zu deren öffentlichen Versteigerung ein Termin auf Dienstag den 1. Mai, des Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Forst-Kassen-Local vor Unterzeichnetem ansteht, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden. Stepenitz, den 14. April 1832. Der Königl. Oberförster v. Schuckmann.

---

240) Der Wattenmacher Baruch Alexander, 23 Jahr alt und in Wittau geboren, hat den ihm von dem Magistrat zu Inowrácloff unterm 26. October v. J. ertheilten Wanderpaß auf der Tour von Treptow a. d. R. hieher verloren. Dies wird zur Vermeidung eines Mißbrauchs hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß der angeblich verlorene Paß zuletzt von dem Polizei-Direktorio zu Colberg am 3. d. M. nach Prenzlau visirt ist.
Cammin, den 13. April 1832. Königl. Polizei-Behörde.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der Kreis-Deputirte und Gutsbesitzer August von der Osten auf Witzmitz ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. Januar 1832 zum Landrath des Regenwalder Kreises ernannt worden, welches sämmtlichen hierbei interessirenden Behörden und Kreis-Einsassen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Landrath August von der Osten das Amt am 7. März c. angetreten und seinen Wohnsitz in Labes genommen hat.

Der Lohgerbermeister Kuhr zu Wollin ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst zum unbesoldeten Rathmann erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Bahn sind der Bäckermeister Meyer und der Färbermeister Rackmann zu unbesoldeten Rathmännern erwählt und von der Königl. Regierung in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Kupferschmidtmeister Johann Christian Krüger zu Naugardt ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst zum unbesoldeten Rathmann erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

III. Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbriefes vom 16. März verfolgte Deserteur, Hornist Carl August Schleußner vom Kaiser Franz Grenadier-Regiment, ist in Swinemünde ergriffen und per Transport an seinen Truppentheil nach Berlin gesandt worden. Stettin, den 4. April 1832. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Aus Damnatz in Hannover soll nach einem Reskript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 2. d. M. der nachstehend bezeichnete Nagelschmidtgeselle Johann Heinrich Riebe, welcher in die, gegen den Büchsenmacher Wiechmann wegen Münzverfälschung dort schwebende Untersuchung verwickelt ist, sich mit einem im Februar d. J. von dem Magistrat zu Dannenberg erhaltenen Wanderbuche in die Preußischen Staaten begeben haben. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mit den bei ihm vorgefundenen Sachen an das Hannöversche Amt zu Dannenberg abliefern zu lassen. Stettin, den 13. April 1832. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Letzte Bekleidung: ein blauer Oberrock.

Signalement des Nagelschmidt wandernden Gesellen Johann Heinrich Riebe aus Damnatz, Amts Dannenberg: Alter 21 Jahr, Größe etwa 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen bläulich, Nase stumpf und kurz, Mund gewöhnlich, Bart schwach, Gesichtsfarbe gesund, Gesicht rund, Statur gedrungen. Besondere Kennzeichen: es fehlt an der linken Seite in der oberen Reihe ein Zahn.

(Hierbei ein Anzeiget.)

Google

Amts-Blatt.

№ 24.

Stettin, den 26. April 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

241) I. Nr. 659. April.

Die mittlern Marktpreise in Stettin pro März 1832 waren:

für den Scheffel Roggen	1	Rthlr.	23	Sgr.	4	Pf.
„ „ „ Hafer	—	„	25	„	10	„
„ „ Centner Heu	—	„	13	„	6	„
„ das Schock Stroh	4	„	6	„	6	„

Stettin, den 12. April 1832.

2) anderer Behörden.

242) Da sich zum Nachtheil des Verkehrs auf dem Leinwands- und Viktualienmarkt zu Groß-Sabow bei Naugard die üble Gewohnheit eingeschlichen hat, daß die Händler den Verkäufern vor das Dorf entgegen gehen, die ankommenden Waaren aufzukaufen, ehe sie auf den Markt gelangen, und der Handel mit Leinwand und Viktualien schon mehrere Tage vor dem Beginn des Marktes betrieben wird, so werden diese Mißbräuche hiedurch mit dem Bemerken untersagt, daß der Leinwands- und Viktualienmarkt zu Groß-Sabow in der Regel nur die beiden Tage vor dem Krammarkt, wenn aber ein Sonntag einfällt, drei Tage vor dem Krammarkt gehalten wird, in diesem Jahr also den 29. Juni früh beginnt und der Betrieb des Handels außer den Markttagen, oder auch während dieser Tage außerhalb des Orts, auf die gesetzliche Weise als verbotswidriges Hausiren, oder aber auch als Vorkauf bestraft werden wird. Das den Sabower Markt besuchende Publikum wird sich fortan hienach richten.

Naugard, den 12. April 1832. Der Landrath v. Kameke.

243) Die Grundstücke der Kirche und der Pfarre zu Freiheide bei Massow sollen an den Meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden. Es steht dazu Termin am 6. Juni c., Morgens 9 Uhr, hier im Geschäftszimmer des Unterzeichneten an. Erbpachtslustige werden aufgefordert, sich zur Abgabe ihres Gebots in dem anberaumten Termin einzufinden. Nachgebote werden nicht angenommen. Die nähern Bedingungen können stets bei Unterzeichnetem eingesehen werden. Naugard, den 14. April 1832. Der Landrath v. Kameke.

244) Zur nochmaligen Ausbietung der Nutzung der Niederjagd auf den Feldmarken Zirchow und Ulrichshorst, Friedrichsthalschen Forstreviers, auf 6 oder 12 Jahre, ist in Folge Königl. Regierungs-Verfügung vom 31. März c. ein Termin auf Mittwoch den 9. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Forsthause zu Friedrichsthal angesetzt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Caseburg, den 9. April 1832.

Königl. Forst-Inspektion Swinemünde.

---

245) In dem Königl. Jatzenicker Forste sollen, und zwar:
1) im Revier-Antheil Torgelow, a) Unterforst Herrnkamp, Jagen 6 und 15,
4 Stück kiefern extra stark Bauholz,
63 " " ord. " "
55 " " mittel "
35 " " Sägeblöcke und
b) Unterforst Heinrichsruh, in den Schlägen,
22½ Klafter büchen Kloben- und
6¾ " " Knüppel-Brennholz,
am 5. Mai d. J., des Vormittags von 9 bis 11 Uhr, im Forsthause zu Rothemühl öffentlich verkauft werden. Rothemühl, den 15. April 1832.

Der Oberförster Buchholz.

---

246) Im Königl. Mützelburger Forst sollen
a) aus den Beständen pro 1831
428 Klafter kiefern 2½f. Kloben-,
279 " " 3f. " und
9 " " Knüppelholz; so wie
b) aus dem Wirthschaftsjahre 1832
37¼ Klftr. eichen 3f. Kloben-, 7¾ Klftr. dgl. Knüppel-,
60½ " elsen Knüppelholz,
148½ " kiefern 2½f. Kloben-,
1363½ " " 3f. " und
215½ " " Knüppelholz
und außerdem eine Quantität kiefern mittel und klein Bauholz, auch rindfälliges Holz öffentlich verkauft werden. Hierzu ist ein Termin am 4. Mai. c. hieselbst des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, wo derselbe geschlossen wird, angesetzt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Mützelburg, den 15. April 1832. Der Königl. Oberförster Loose.

---

247) In dem Königl. Eggesiner Forstrevier sollen
45¼ Klafter büchen Knüppel-,
97¾ " kiefern Kloben-,
71½ " " Knüppel-,

Digitized by Google

so wie eine Quantität kiefern Bauholz in allen Dimensionen öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu ist ein Licitations-Termin auf den 1. Mai d. J., Vormittags 10—12 Uhr, in dem hiesigen Forsthause angesetzt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Eggesin, den 17. April 1832. Der Königl. Oberförster Gené.

---

248) Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von kiefern Bauholz in allen Dimensionen, von mittel Bauholz II. Classe abwärts, aus der Revier-Abtheilung Gr.-Tetzleben, Unterforst Wolckow, Forstrevier Grammenthin, steht ein Termin auf den 10. Mai c. im Kruge zu Wolckow, von Vormittags 10—12 Uhr, an, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Grammenthin, den 18. April 1832. Der Königl. Oberförster Busch.

---

249) Zum Verkauf von 6 bis 8 Klafter eichener ungeputzter Borke steht im hiesigen Forsthause auf den 26. Mai d. J., Morgens 10 Uhr, ein Termin an. Pudagla, den 10. April 1832. Schrödter, Königl. Oberförster.

---

250) Die unter dem Rindviehstande der Gutsherrschaften zu Colbatz und Hoffdamm geherrschte Lungenseuche hat ihre Endschaft erreicht, die unterm 26. August 1831 bekannt gemachte Sperre ist daher gehoben, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Greifenhagen, den 6. April 1832. Der Landrath. In Stellvertretung: Der Kreis-Deputirte Zierold.

II. Sicherheits-Polizei.

Aus Pyritz ist der nachstehend bezeichnete Pantoffelmacherlehrling Wilhelm Noll seinem Meister heute Nacht entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den unterzeichneten Magistrat nach Pyritz abliefern zu lassen. Pyritz, den 9. April 1832. Der Magistrat.

Bekleidung: Rock weißgrau Kalmuk, Hosen aschgrau Tuch, Weste aschgrau, Halstuch bunt Kattun, Stiefeln lederne.

Signalement: Geburtsort Greiffenhagen, Vaterland Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt Pyritz, Religion evangelisch, Alter 17 Jahr, Gewerbe Pantoffelmacherlehrling, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare hellblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase gerade, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung rund, Statur hager.

Aus Pyritz ist der nachstehend bezeichnete Stuhlmacherlehrling Ferdinand Kuhn seinem Meister heute Nacht entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungs-

Digitized by Google

falle zu verhaften und an den unterzeichneten Magistrat nach Pyritz abliefern zu lassen. Pyritz, den 9. April 1832. Der Magistrat.

Bekleidung: Rock braun tuchener mit 1 Reihe Knöpfe, 2 Westen bunten Farben, Hosen graublau tuchene, Stiefeln lederne, Mütze grün tuchene mit Sturmriem.

Signalement: Geburtsort Croossen, Vaterland Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt Pyritz, Religion evangelisch, Alter 17 Jahr, Stand Stuhlmacher-Lehrling, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn frei und faltig, Augenbraunen schwarzbraun, Augen graubraun, Nase länglich breit, Mund gewöhnlich, Kinn gegrübt, Gesichtsfarbe blaß, Gesichtsbildung länglich, Statur mittel.

Der Lohgerbergesell Carl Friedrich Borwitz aus Neustadt-Eberswalde, dessen Signalement unten folgt, ist unterm 2. März c. wegen zwecklosen Umhertreibens nach seinem Geburtsort Neustadt-Eberswalde gewiesen worden, aber nach der Benachrichtigung des Magistrats daselbst vom 8. d. M. dort nicht eingetroffen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf denselben Acht zu haben und ihn im Betretungsfall an den Magistrat zu Neustadt-Eberswalde abliefern zu lassen. Gollnow, den 19. April 1832. Der Magistrat.

Signalement: Familienname Borwitz, Vornamen Carl Friedrich, Geburts-Ort Danzig, Aufenthaltsort wandert, Alter 28 Jahr, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund mittel, Bart blond, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: harthörig, in der linken Hand eine Narbe.

Aus Barth ist der nachstehend bezeichnete Einwohner Johann Friedrich Wilhelm Schuld, welcher wegen mehrfach begangener Diebereien und Betrug in Verhaft gewesen, aus demselben entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Behörde nach Barth abliefern zu lassen. Barth, den 3. April 1832. Königl. Stadtgericht.

Bekleidung: blau tuchener Oberrock, Piqué-Jacke, alte weite ausgeblichene blaue Tuchhosen, gewöhnliche Stiefeln, alte Tuchmütze, kattunenes Halstuch.

Signalement: Geburtsort Barth, Vaterland Neuvorpommern, gewöhnlicher Aufenthalt Barth, Religion nicht bekannt, Alter 50 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare bräunlich, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen hellblau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond und am Halse ungeschoren, Kinn rund, Gesichtsfarbe blaß, Gesichtsbildung rund.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 25.

Stettin, den 30. April 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

251) Die Prüfung der Feldmesser betreffend. I. Nr. 1370. März 32.

Im Verfolg der durch das Amtsblatt Nr. 57 v. J. publicirten Vorschriften wegen Prüfung der Feldmesser wird hiedurch noch näher bestimmt:

1) daß diese Prüfungen regelmäßig vierteljährlich in der ersten Woche des Monats Januar, April, Juli und October stattfinden sollen;
2) daß die Kandidaten, welche ihre Probearbeiten 8 Wochen vorher eingereicht haben, bis zum nächsten Prüfungstermin, entweder zurückgewiesen oder in diesem geprüft werden sollen;

worauf wir die Kandidaten der Feldmeßkunst aufmerksam machen.

Stettin, den 15. April 1832.

---

252) Die in den Apotheken zu haltenden Arzeneien betreffend. I. Nr. 356. April.

Von der neuen, die in den Officinen größerer und kleinerer Städte nach den Vorschriften der neuen Landes-Pharmacopoe nun vorräthig zu haltenden Arzeneien nachweisenden Series medicaminum, nach welcher von jetzt an die Apotheken-Visitationen stattfinden werden, sind bei dem Regierungs-Sportel-Kassen-Rendanten Sitas, so wie im Buchhandel, Exemplare das Stück zu 6 Sgr. zu haben. Stettin, den 17. April 1832.

---

253) Den Verkauf der Blutegel durch die Apotheker betr. I. 360. April 1832.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 24. Februar d. J. (Amtsblatt Seite 125) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Mai bis 31. October d. J. auf zwei Silbergroschen und sechs Pfennige festgesetzt worden ist.

Stettin, den 17. April 1832.

---

2) anderer Behörden.

254) Ungeachtet der im Porto-Tax-Regulative vom 18. December 1824, Abschnitt VI. §. 80 — 89 enthaltenen Vorschriften über die zweckmäßige Verpackung und die dauerhafte Bezeichnung der mit den Posten zu befördernden Päckereien und Gelder, welche Vorschriften durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden sind, kommen doch häufig Fälle vor, in welchen durch unzweckmäßige Verpackung und mangelhafte Bezeichnung der Post-Stücke Beschädigun-

Digitized by Google

gen, Verwechselungen und Verluste herbeigeführt werden, die Beschwerden und Entschädigungs-Ansprüche zur Folge haben.

Folgende Bestimmungen werden daher wiederholt in Erinnerung gebracht:

1) Alle mit den Posten zu versendende Pakete, ohne Ausnahme, müssen dem Inhalte angemessen und nach Maßgabe der Weite des Transports haltbar verpackt, gehörig verschnürt und versiegelt und die Emballage muß gut vernähet sein.

2) Dieselben sind mit einigen lesbaren, großen Buchstaben und allenfalls mit einer Nummer, desgleichen mit dem Bestimmungsorte, und wenn in diesem keine Post-Anstalt befindlich ist, mit dem Namen der nächsten Post-Anstalt, Geld-Pakete aber außerdem mit der darin enthaltenen Summe, deutlich zu bezeichnen.

Mit Ausnahme der in Wachstuch, besonders wenn solches von schwarzer oder anderer dunkler Farbe ist, verpackten Sendungen ist in der Regel die schwarze Farbe zur Signatur anwendbar, wozu gute schwarze Dinte, oder eine Mischung von Mastix-Firniß, Terpentinöl und Kienruß oder aber von Kienruß mit Branntwein aufgelöset und mit Kienöl oder Lackfirniß versetzt, benutzt werden kann.

Pakete, deren Emballage aus Wachstuch bestehet, müssen hingegen auf der Glanz-Seite mit rother Farbe gezeichnet werden, wozu entweder eine Mischung von Zinnober oder Mennig, Kienöl und Lackfirniß, oder eine solche von Terpentinöl, Mastix-Firniß und Zinnober, zweckmäßig angewendet werden kann.

3) Bestehen die Sendungen aus Wild, Fischkörben ꝛc., oder sind sie in Matten verpackt, so daß die Signatur nicht unmittelbar darauf angebracht werden kann, so muß ein hinreichend großes Stück Holz, Leder oder Leinewand an die Sendung oder an die Haupt-Emballage geheftet und zum Anbringen der deutlichen Signatur benutzt werden. Die Befestigung dieser Gegenstände erfordert aber eine besondere Aufmerksamkeit, damit das Ablösen oder Abscheuern unterweges vermieden wird.

Die Post-Anstalten sind wiederholt angewiesen worden, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften bei den zur Post geliefert werdenden Gegenständen strenge zu halten und nur haltbar und vorschriftsmäßig sowohl verpackte als gezeichnete Päckereien ꝛc. zur Beförderung anzunehmen. Jeder Absender, welchem wegen Nicht-Befolgung der gedachten Vorschriften eine Sendung zurückgewiesen wird, hat die daraus etwa entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen.

Eine Vervollständigung der Emballage kann, wegen der damit verbundenen Störung im Geschäfts-Betriebe, den Post-Beamten nicht zugemuthet werden; dagegen werden dieselben, in Fällen, wo dem Absender zur Ergänzung der mangelhaften Signatur die Gelegenheit fehlt, diese gegen eine Vergütigung, welche für eine Signatur mit schwarzer Farbe auf 1 Sgr. und für eine solche mit rother Farbe auf 1½ Sgr. festgestellt worden ist, bewerkstelligen lassen.

Frankfurt am Main, den 7ten April 1832.

Der General-Postmeister. Nagler.

---

255) Zufolge Verfügung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors für Pommern soll die Erhebung des Chaussee-Geldes auf der Wegestrecke von Stettin bis zur Kurmärkschen Grenze, auf der Straße nach Berlin, und zwar an den Chaussee-Barrieren Nr. I. bei Pommerensdorff, Nr. II. bei Neu-Rosow und Nr. III. bei Garz, vom 1. Oktober d. J. ab auf drei Jahre meistbietend

Digitized by Google

verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 4. Juni d. J. in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Hauptamts angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen, während der Expeditionsstunden jederzeit, sowohl bei dem unterzeichneten Hauptamte, als auch bei dem Königl. Steueramte zu Garz eingesehen werden können. Stettin, den 21. April 1832. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

256) Die Grundstücke der Kirche und der Pfarre zu Freihelde bei Massow sollen an den Meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden. Es steht dazu Termin am 6. Juni c., Morgens 9 Uhr, hier im Geschäftszimmer des Unterzeichneten an. Erbpachtslustige werden aufgefordert, sich zur Abgabe ihres Gebots in dem anberaumten Termin einzufinden. Nachgebote werden nicht angenommen. Die nähern Bedingungen können stets bei Unterzeichnetem eingesehen werden. Naugard, den 14. April 1832. Der Landrath v. Kameke.

257) Auf den Wasser-Ablagen bei Pritter und bei Kalkofen stehen über 1000 Klafter sehr gutes kiefern Klobenholz. Die genannten Ablagen bieten für den weitern Transport jede mögliche Bequemlichkeit. Das Einladen kann zu jeder Zeit, zum Theil ohne alle Kosten, geschehen. Die Wassertiefe an den Ablagen genügt selbst für Seejagden. Bei guter Qualität und vollkommenem Maaße sind die Preise dieses Holzes sehr mäßig. Außer diesem Holze stehen noch gegen 400 Klafter kiefern Knüppelholz, von vorzüglicher Güte, im Durchschnitt ¼ Meile vom Fahrwasser entfernt im Walde. Davon kostet die Klafter auf der Stelle 1 Rtlr. 11 Sgr. Zum Verkauf dieses sämmtlichen Holzes steht den 25. Mai d. J., früh von 9 Uhr bis Nachmittags um 2 Uhr, Termin in des Unterzeichneten Wohnung an. Bevorwortet wird, daß beim Ankauf bedeutender Quantitäten, unter nothwendiger Sicherstellung des Kassen-Interesses, den Käufern jede mögliche Erleichterung rücksichtlich der Zahlungen gewährt werden soll. Sollte auf vorstehende Bekanntmachung von irgend einer Seite noch nähere Auskunft gewünscht werden; so ersuche ich dieselbe nur hinreichend früh von mir fordern zu wollen. Neuhaus auf der Insel Wollin, den 18. April 1832. Der Königl. Oberförster v. Brixen.

258) Im Königl. Ziegenorter Forste sollen:

711¾ Klafter kiefern 3füßiges Kloben-Bremholz,
190 „ „ 2½ „ „ „
42 „ „ Knüppelholz, und
22 kiefern Sägeblöcke,

meistbietend verkauft werden, wozu der Termin auf den 8. Mai d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt ist; solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Ziegenort, den 20. April 1832.

Der Königl. Oberförster Sonnenberg.

Digitized by Google

259) Die Stadt Gollnow ist jetzt von der dort auf der Vorstadt Reddenberg unter dem Rindviehe geherrschten Lungenseuche völlig frei. Naugard, den 19. April 1832. Der Landrath v. Kameke.

260) Es ist eine wahrscheinlich gestohlene Tabackspfeife, an welcher sich ein mit ausgeschnittenen Verzierungen versehener maserner Pfeifenkopf befindet, angehalten worden; es wird daher der Eigenthümer hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den 2. Juni c., Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Ober-Landesgerichts-Referendarius Schultz II. im Stadtgerichte angesetzten Termine einzufinden, sein Eigenthum nachzuweisen und sich über die Entwendung vernehmen zu lassen, wodurch ihm keine Kosten verursacht werden. Stettin, den 13. April 1832. Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

II. Sicherheits-Polizei.

Die nachstehend näher signalisirten Militair-Sträflinge Kühn und Berthy haben heute Gelegenheit gefunden, von der hiesigen Festung zu entweichen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf dieselben genau zu vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 23. April 1832. Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement des ꝛc. Kühn: Vornamen Johann Gottfried, Familienname Kühn, Geburtsort Raikow, Kreis Züllichau, Provinz Neumark, Religion evangelisch, Profession keine, Alter 27 Jahr 8 Monat, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Statur mittler, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase proportionirt, Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Bart blond, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen, auf dem linken Arm ein Herz mit den Buchstaben G. K., darunter zwei gekreuzte Säbel und zwei gekreuzte Pistolen roth eingeätzt.

Bekleidung: eine Tuchmütze mit Schirm, eine blaue Tuchjacke mit rothem Kragen, eine braune Tuchweste, ein Paar graue lange Tuchhosen, ein Hemde, ein Paar Halbstiefeln.

Signalement des ꝛc. Berthy: Vorname Ferdinand, Familienname Berthy, Geburtsort Stettin, Religion evangelisch, Profession Schneider, Alter 26 Jahr 2 Monat, Größe 5 Fuß 5 Zoll 3 Strich, Statur schlank, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase lang und spitz, Mund etwas aufgeworfen, Zähne vollständig, Bart schwach, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Sprache deutsch.

Bekleidung: eine schwarze Tuchmütze mit Schirm, schwarzen Kuttka mit schwarzem Manchester-Kragen und gepreßten Horn-Jagd-Knöpfen, eine schwarze Tuchweste, ein Paar graue lange Tuchhosen, schwarz-seidene Halsbinde, ein Hemde, ein Paar Halbstiefeln.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 26.

Stettin, den 4. Mai 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

261) I. Nr. 229. Jan. 32.

Sämmtliche Kreis- und Orts-Polizei-Behörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Stück Nr. 14, pag. 117 u. f. der Amtsblätter dieses Jahres nähere Bestimmungen über die Roß-, Wurm- und Räude-Krankheit der Pferde enthalten sind, und daß durch dieselben unsere früheren Verordnungen über die Roß-Krankheit vom 18. Februar 1815 und 27. Juni 1823 geändert worden sind. Stettin, den 30. Januar 1832.

262) Die Verlegung des Sommermarkts zu Jarmen betr. I. Nr. 531. April 32.

Der zweite diesjährige Krammarkt zu Jarmen ist wegen des Zusammentreffens mit den Märkten der benachbarten Städte Güßkow und Demmin vom 26. Juni auf den 19. Juni verlegt worden, welches mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Abhaltung des Viehmarkts wie gewöhnlich Tags vorher, also am 18. Juni, stattfindet.

Stettin, den 21. April 1832.

2) anderer Behörden.

263) Der diesjährige Wollmarkt hieselbst wird wiederum in den Tagen:

am 14ten, 15ten und 16ten Juni c.,

abgehalten werden.

Derselbe fällt zwischen den Breslauer, der mit dem 6ten Juni c. aufhört, und den Berliner Wollmarkt, der am 19ten Juni seinen Anfang nimmt, und bleibt also bequeme Zeit, sowohl für Käufer, um noch von Breslau ab, den hiesigen Markt zu besuchen, als auch für Verkäufer und Käufer, um zum Markt in Berlin anwesend zu sein, in sofern sie dazu bestimmt sein möchten.

Der Markt wird, wie im vorigen Jahre, auf den beiden großen Paradeplätzen zwischen dem Anclammer und Berliner Thore, wiederum stattfinden, und werden wir es an den erforderlichen Veranstaltungen für die Bequemlichkeit des Verkehrs, namentlich auch durch Besorgung guter Unterlagen zur Placirung der Wolle darauf, nicht fehlen lassen.

Die hiesigen Geld-Institute, so wie angesehene Handlungshäuser werden

Digitized by Google

mit genügenden Geldmitteln versehen sein, um die ergehenden Zahlungs-Anweisungen zu realisiren.

Die bekannte Lage des Orts bietet auch für das Wollgeschäft die Vortheile dar, daß die Wolle unmittelbar von hier ab, sowohl in Schiffen die Oder hinunter über See, als auch stromaufwärts in verdeckten großen Oderkähnen transportirt werden kann, und ergeht daher hiemit wiederum unsere Einladung zum frequenten Besuche des Markts, sowohl an Verkäufer als Käufer.

Stettin, den 20sten April 1832. Die Wollmarkts-Commission.

Ruth. Gribel. Müller. D. W. Schultze. Ebert.

---

264) Ungeachtet der im Porto-Tax-Regulative vom 18. December 1824, Abschnitt VI. §. 80 — 89 enthaltenen Vorschriften über die zweckmäßige Verpackung und die dauerhafte Bezeichnung der mit den Posten zu befördernden Päckereien und Gelder, welche Vorschriften durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden sind, kommen doch häufig Fälle vor, in welchen durch unzweckmäßige Verpackung und mangelhafte Bezeichnung der Post-Stücke Beschädigungen, Verwechselungen und Verluste herbeigeführt werden, die Beschwerden und Entschädigungs-Ansprüche zur Folge haben.

Folgende Bestimmungen werden daher wiederholt in Erinnerung gebracht:

1) Alle mit den Posten zu versendende Pakete, ohne Ausnahme, müssen dem Inhalte angemessen und nach Maßgabe der Weite des Transports haltbar verpackt, gehörig verschnürt und versiegelt und die Emballage muß gut vernähet sein.

2) Dieselben sind mit einigen lesbaren, großen Buchstaben und allenfalls mit einer Nummer, desgleichen mit dem Bestimmungsorte, und wenn in diesem keine Post-Anstalt befindlich ist, mit dem Namen der nächsten Post-Anstalt, Geld-Pakete aber außerdem mit der darin enthaltenen Summe, deutlich zu bezeichnen.

Mit Ausnahme der in Wachstuch, besonders wenn solches von schwarzer oder anderer dunkler Farbe ist, verpackten Sendungen ist in der Regel die schwarze Farbe zur Signatur anwendbar, wozu gute schwarze Dinte, oder eine Mischung von Mastix-Firniß, Terpentinöl und Kienruß oder aber von Kienruß mit Branntwein aufgelöset und mit Kienöl oder Lackfirniß versetzt, benutzt werden kann.

Pakete, deren Emballage aus Wachstuch bestehet, müssen hingegen auf der Glanz-Seite mit rother Farbe gezeichnet werden, wozu entweder eine Mischung von Zinnober oder Mennig, Kienöl und Lackfirniß, oder eine solche von Terpentinöl, Mastix-Firniß und Zinnober, zweckmäßig angewendet werden kann.

3) Bestehen die Sendungen aus Wild, Fischkörben ꝛc., oder sind sie in Matten verpackt, so daß die Signatur nicht unmittelbar darauf angebracht werden kann, so muß ein hinreichend großes Stück Holz, Leder oder Leinewand an die Sendung oder an die Haupt-Emballage geheftet und zum Anbringen der deutlichen Signatur benutzt werden. Die Befestigung dieser Gegenstände erfordert aber eine besondere Aufmerksamkeit, damit das Ablösen oder Abscheuern unterweges vermieden wird.

Die Post-Anstalten sind wiederholt angewiesen worden, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften bei den zur Post geliefert werdenden Gegenständen strenge zu halten und nur halt-

Digitized by Google

bar und vorschriftsmäßig sowohl verpackte als gezeichnete Päckereien ꝛc. zur Beförderung anzunehmen. Jeder Absender, welchem wegen Nicht-Befolgung der gedachten Vorschriften eine Sendung zurückgewiesen wird, hat die daraus etwa entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen.

Eine Vervollständigung der Emballage kann, wegen der damit verbundenen Störung im Geschäfts-Betriebe, den Post-Beamten nicht zugemuthet werden; dagegen werden dieselben, in Fällen, wo dem Absender zur Ergänzung der mangelhaften Signatur die Gelegenheit fehlt, diese gegen eine Vergütigung, welche für eine Signatur mit schwarzer Farbe auf 1 Sgr. und für eine solche mit rother Farbe auf 1½ Sgr. festgestellt worden ist, bewerkstelligen lassen.

Frankfurt am Main, den 7ten April 1832.

Der General-Postmeister. Nagler.

---

265) Zufolge Verfügung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors für Pommern soll die Erhebung des Chaussee-Geldes auf der Wegestrecke von Stettin bis zur Kurmärkschen Grenze, auf der Straße nach Berlin, und zwar an den Chaussee-Barrieren Nr. I. bei Pommerensdorff, Nr. II. bei Neu-Rosow und Nr. III. bei Garz, vom 1. Oktober d. J. ab auf drei Jahre meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 4. Juni d. J. in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Hauptamts angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen, während der Expeditionsstunden jederzeit, sowohl bei dem unterzeichneten Hauptamte, als auch bei dem Königl. Steueramte zu Garz eingesehen werden können. Stettin, den 21. April 1832. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

---

266) Durch Licitation werde ich am 19. k. M., Vormittags zwischen 10 bis 12 Uhr, im Locale der hiesigen Königl. Forst-Kasse, in den Jagen 41 und 46, Unterforst I., und Jagen 14, Unterforst III., kiefern Kloben- und Knüppel-, wie auch birken Kloben Brennholz zu geringern und bedeutenden Beträgen, versteigern, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Forsthaus Peetzig, den 25. April 1832. Der Königl. Oberförster Fronhöfer.

II. Personal-Chronik.

Der Provinzial-Stempel-Fiskal, Herr Regierungsrath Bossart, ist zur Königl. Regierung in Königsberg versetzt, und mit der Wahrnehmung des zweiten Stempel-Fiskalats-Postens bei der Provinzial-Steuer-Verwaltung von Pommern der Kammergerichts-Assessor von Kotze von dem Königl. hohen Finanz-Ministerium beauftragt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Gustav Robert Triest in Stettin ist zum Justiz-Commissarius bei dem Königl. Ober-Landesgericht von Pommern ernannt worden.

Der Kämmerer Johann Gottfried Sandt zu Pölitz ist von der Stadt-Verordneten-Versammlung daselbst auf fernerweite sechs Jahre zum Kämmerer der Stadt Pölitz erwählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 27.

Stettin, den 10. Mai 1832.

Gesetzsammlung.

Nr. 10 enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1355 vom 21. Februar d. J., wegen Bekanntmachung der von der Deutschen Bundes-Versammlung über die den vormals reichsständischen Fürstlichen und Gräflichen Häusern beizulegenden Titel, und

Nr. 1356 vom 10. v. M., wegen Anwendbarkeit der §§. 48 bis 56. Tit. 30. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf alle Arten von Assekuranzen.

Berlin, den 8. Mai 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

267) I. Nr. 1058. April.

Der vormalige Direktor der medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Münster, jetzige Professor Dr. Wutzer, hat bei seinem im Jahre 1830 erfolgten Abgange von der erstgedachten Anstalt, einen ausführlichen Bericht über den Zustand des von ihm 9 Jahre lang geleiteten anatomischen Instituts bei der Anstalt vorgelegt, welcher zum bessern Bekanntwerden der Lehr-Anstalt auf Kosten derselben in den Druck gegeben und der Coppenrathschen Verlagshandlung für den Preis von 1⅓ Rtlr. überlassen worden ist.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird dem medicinischen Publikum, und insbesondere den Medicinal-Beamten der Ankauf dieser Schrift bei ihrer Gediegenheit und in Rücksicht auf den Zweck, zu welchem ihre Herausgabe veranstaltet worden ist, hierdurch empfohlen. Stettin, den 27. April 1832.

268) I. Nr. 727. April.

Bei Schlesinger in Berlin ist in diesem Jahre eine von dem Hauptmann Dr. Moritz Meyer beim Königl. Kriegs-Ministerium verfaßte Schrift:

Die Feuer-Lösch-Anstalten in Paris und Mailand im Vergleiche mit den unsern ꝛc.,

Preis 12½ Sgr., erschienen, welche Behufs der Beförderung ihrer Verbreitung auf höhere Veranlassung hiedurch empfohlen wird. Stettin, den 2. Mai 1832.

Digitized by Google

269) I. Nr. 970. April 31.

Da die Rindvieh-Krankheit zu Cantreck, Camminschen Kreises, aufgehört hat, so sind die deshalb angeordneten polizeilichen Maaßregeln wieder aufgehoben worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 27. April 1832.

---

2) anderer Behörden.

270) Zur Verpachtung der mittlern und niedern Jagd auf der Feldmark Altenwedel auf 6 oder 12 Jahr steht ein Termin auf den 6. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im Forsthause hieselbst vor dem Unterzeichneten an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen. Jacobshagen, den 3. Mai 1832.

Der Königl. Forst-Inspektor Blumenthal.

---

271) Im Königl. Forstrevier Klütz und Reviertheil Wittstocker Heide sollen aus den Vorräthen des gegenwärtigen Wirthschaftsjahres

eichen, büchen und kiefern 3füßig Kloben-Brennholz,
büchen 2½füßig Klobenholz,
eichen, büchen und kiefern Knüppelholz,

in geringeren und bedeutenderen Beträgen meistbietend verkauft werden. Der Termin hierzu ist auf den 14. Mai d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Wirthshause zu Elebow angesetzt, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Klütz, den 28. April 1832. Der Königl. Oberförster Richter.

---

272) Es soll in der Dienstwohnung des Unterzeichneten eine Quantität von circa 4 bis 600 Klafter kiefern Kloben- u. Knüppel-Brennholz und eine geringe Quantität von büchen Kloben- und Knüppelholz öffentlich meistbietend verkauft werden. Es ist hierzu der Termin am 4. Juni c., Vormittags von 10 bis 12 Uhr anberaumt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Falkenwalde, den 7. Mai 1832. Der Königl. Oberförster v. Böhn.

---

273) Der Brauer und Brenner Friedrich Wilhelm Kaminsky, aus Schwartau bei Lauenburg gebürtig, hat den ihm von dem Magistrat zu Angermünde am 3. Januar d. J. ertheilten Reisepaß angeblich am 21. d. M. hieselbst verloren, weshalb dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt wird.

Ueckermünde, den 25. April 1832. Königl. Polizei-Behörde.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Kreis-Sekretair Homann ist zum Domainen-Rentmeister des Königl. Domainen-Rent-Amts Friedrichswalde ernannt worden und hat diese Amtsgeschäfte bereits übernommen.

Digitized by Google

Der Feldmesser Johann Christian Müller zu Rönz bei Gützow ist am 11. April 1832 als Regierungs-Conducteur in Eidespflicht genommen worden.

An die Stelle des bisherigen Haff-Unterkiepers Koehler ist der bisherige Leichter-Schiffer Carl Friedrich Schmiedeberg zu Pritter für die Gewässer des Amts Wollin zum Haff-Unterkieper ernannt und als solcher vereidigt worden.

Der ehemalige freiwillige Jäger Leopold ist als Steuer-Aufseher in Stettin, und der ehemalige freiwillige Jäger Schmiedecke als Steuer-Aufseher in Alt-Damm, letzterer in Stelle des nach Stettin als Thor-Controleur versetzten Steuer-Aufsehers Hettinger, interimistisch angestellt worden.

Die Unterofficiere Gumz vom 2. Infanterie-Regimente und Holland von der 2. Artillerie-Brigade sind interimistisch als Grenz-Aufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Demmin, und der Unterofficier Malmberg von der 3. Divisions-Garnison-Compagnie interimistisch als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Wolgast angestellt worden.

Dem invaliden Unterofficier Eichstaedt ist die Steuer-Aufseher-Stelle zu Cölpin im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Colbergermünde provisorisch verliehen worden.

Der Packhofs-Nachtwächter Linde hat eine Amtsdiener-Stelle bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Stettin erhalten.

III. Sicherheits-Polizei.

Aus Gifhorn im Königreich Hannover ist die nachstehend bezeichnete Gräfin Goerz-Wrisberg, geschiedene Gemahlin des Königl. Baierschen Kämmerers Gr. v. Goerz, welche wegen aufrührischer Umtriebe in Verhaft gewesen, in der Nacht vom 27. zum 28. April c. entwichen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, bei einer ihrem Stande angemessenen Behandlung sorgfältig zu bewachen und dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei zu Berlin ad Rescript vom 30. April c. Nr. 1317 unmittelbar sofort Anzeige zu erstatten. Stettin, den 5. Mai 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement: Geburtsort Ilmenau im Baierschen, Wohnort zuletzt Wahrenholz, Alter 42 Jahr, geboren 1790, Größe mittel, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase stumpf, Mund mittel, Zähne gesund, Kinn spitz, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: ist sehr einnehmend und gewandt, und spricht außer der deutschen, die französische Sprache ziemlich geläufig.

Die nachstehend ungefähr näher signalisirte Frauensperson hat sich hier am 1. dieses Monats eingefunden, mehrere Betrügereien verübt und sich demnächst wieder heimlich entfernt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden

Digitized by Google

ersuchen wir demnach hierdurch ganz ergebenst, auf diese Person zu vigiliren, sie im Betretungsfall zu arretiren und demnächst an uns abzuliefern. Naugardt, den 1. Mai 1832. Königl. Polizei-Behörde.

Signalement: Dieselbe hat sich den Namen Miene gegeben, ist ungefähr 26 bis 30 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, flache Stirn, blonde Augenbraunen und Augen, aufgestutzte Nase, gewöhnlichen Mund, vorne auffallend breite Zähne, gewöhnlichen Kinn, breite, dicke Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur, spricht hochdeutsch und trägt hellgelbe Locken.

Bekleidung: 1) eine weiße Tüllhaube mit grünem Bande und 2 Strichen besetzt, 2) ein rothes französisch kattunenes Kleid mit schwarzen Blumen, und grün, gelb und blau karrirt, 3) eine gelb und weiß gestreifte Gingham-Schürze mit 2 Taschen, 4) ein schwarzes Umschlagetuch mit gelben und rothen großen Blumen, trug außerdem noch um dem Hals ein kleines mit Frangen besetztes seidenes Tuch mit rothen und grünen Kanten, 5) grüne Klappschuhe, 6) weiße baumwollene Strümpfe, 7) ein neuer eigengemachter schwarzer wollener Mantel mit einem großen in Falten gelegten und einem Krempf-Kragen; der erstere, welcher nicht gefuttert, ist mit Sammet, und der letztere, welcher mit hellgrünem Futterkattun gefuttert, mit schwarzem Schnur besetzt, der Mantel selbst ist überall mit dunkelgrünem Futterkattun gefuttert und wattirt, 8) ein eigengemachtes blau, roth und weiß gewürfeltes Schnupftuch. Die ad 5, 7 und 8 benannten Stücke hat dieselbe betrügerischerweise an sich gebracht.

Aus Fiddichow ist der nachstehend bezeichnete Dienstknecht Wigand seinem Brodherrn heute Nacht entlaufen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den unterzeichneten Magistrat nach Fiddichow abliefern zu lassen.

Fiddichow, den 3. Mai 1832. Der Magistrat.

Bekleidung: Rock lang blau Tuch, Hosen grau leinene, Weste grau Tuch, Halstuch bunt Kattun, Mütze grau Tuch, Stiefeln lederne.

Signalement: Geburtsort Neuendorff bei Bahn, Vaterland Preußen, gewöhnlicher Aufenthaltsort Fiddichow, Religion evangelisch, Alter ungefähr 40 Jahr, Gewerbe Dienstknecht, Größe unter 5 Fuß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase stumpf, Mund breit, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung rund, Statur corpulent.

Besondere Kennzeichen: bedeutende Verletzung am Munde und an einem Zeigefinger.

Der nach dem Steckbriefe vom 12. Januar d. J. hier nicht angekommene Arbeitsmann Johann Gottlieb Müller ist angehalten und hergebracht. Ueckermünde, den 17. April 1832. Die Inspektion des Landarmenhauses.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 28.

Stettin, den 17. Mai 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königl. Regierung.

274) I. Nr. 465. Mai.

Die mittlern Marktpreise in Stettin pro April 1832 waren:

für den Scheffel Roggen	1	Rthlr.	25	Sgr. 3 Pf.
„ „ „ Hafer	—	„	27	„ 3 „
„ „ Centner Heu	—	„	15	„ 3 „
„ das Schock Stroh	4	„	11	„ — „

Stettin, den 8. May 1832.

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

275) Betreffend die gleichzeitige Entrichtung der Erbschaftsstempelsteuer von dem Genießbrauche und von der Substanz einer Erbschaft.

Nach den Reskripten des Königl. Justiz-Ministerii vom 10. Februar und 17. April dieses Jahres ist der §. 16 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 dahin auszulegen und auszuführen:

1) daß grundsätzlich Erbschaften, welche durch den einem Dritten konstituirten Nießbrauch einstweilen noch beschwert sind, nicht blos hinsichts dieses Nießbrauchs von dem Nießbraucher, sondern auch hinsichts der Substanz von dem Substanz-Erben gleich nach dem Anfalle zu versteuern sind, daß aber nicht der Werth der Substanz, so wie solcher ohne die Last des Nießbrauchs sich ergeben würde, sondern nur derjenige Werth zu versteuern ist, den die Substanz um deshalb weniger hat, weil die Nutzung zur Zeit noch nicht gezogen werden kann.

2) daß über die Berechnung dieses Werths vorläufig und bis zur beendigten Revision des Stempelgesetzes auf die allgemeinen Vorschriften §. 9 und §. 4 Litt. *f.* des Gesetzes zu rekurriren, und wenn der Substanz-Erbe des Dafürhaltens ist, daß der auf dem Anfalle lastende Nießbrauch ihn zu einem Abzuge von dem Werthe der Substanz in Bezug auf die Festsetzung des Erbschaftsstempels berechtige, über solche Anträge die Steuerbehörde zu hören.

3) daß der Steuerbehörde in diesem Falle, wenn eine Einigung zwischen ihr und dem Stempelpflichtigen über den Betrag des zu berichtigenden

Digitized by Google

Erbschaftsstempels nicht eintritt, unbenommen bleibt, die Erhebung des Erbschaftsstempels nach dem vollen Werthe des Nachlasses und ohne Rücksicht auf den Nießbrauch bis zu des Letztern Erledigung auszusetzen, und bis dahin nur Sicherheitsbestellung für den Betrag zu verlangen.

4) daß eine solche Befugniß, Sicherheitsbestellung zu begehren, der Steuerbehörde auch dann zusteht, wenn sie sich bewogen findet, den Substanz-Erben zur Berichtigung der von ihm zu erlegenden Stempelsteuer Stundung zu bewilligen, als worüber sie auf den Antrag des Erben um Stundung jederzeit zu hören ist.

5) daß bei der ausdrücklichen Vorschrift des §. 16: „daß für den Erbschaftsstempel die ganze Erbschaftsmasse hafte", diese Sicherheitsbestellung in beiden Fällen aus dem, dem Nießbrauche einstweilen noch unterworfenen Nachlasse selbst gefordert werden könne.

6) daß nach den vorstehenden Grundsätzen für die Besteuerung der Substanz der Erbschaft, welche mit einem Nießbrauche belastet ist, überhaupt keine Regel in Zahlen aufgestellt werden kann, vielmehr in jedem einzelnen Falle der Substanz-Erbe zwar zur Entrichtung der Steuer von dem ganzen Betrage der Substanz aufzufordern, ihm jedoch anheimzustellen ist, falls er sich zu einem Abzuge berechtigt halte, binnen einer zu bestimmenden Frist die Summe anzuzeigen, welche er zu versteuern bereit sei, welche Anzeige sodann der Steuerbehörde mitzutheilen, und nach den obigen Bestimmungen wegen Entrichtung oder Sicherstellung der Stempelsteuer zu verfahren ist.

Sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements haben sich in vorkommenden Fällen, nach den vorstehenden Anweisungen auf das genaueste zu achten. Stettin, den 3. May 1832.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

---

276) In Veranlassung des Rescripts des Königlichen Justiz-Ministerii vom 12. December 1831,

Jahrbücher Band 38, Seite 439,

werden sämmtliche Untergerichte des Departements auf die früheren Rescripte vom 27. April 1816 und 26. September 1821,

Gräff Sammlung Band 4, Seite 79 und Band 2, Seite 332,

aufmerksam gemacht, wonach in Criminal- und fiscalischen Untersuchungen gegen Minderjährige bei der Publication der wider sie ergangenen Straf-Erkenntnisse deren Väter, oder Vormünder, eventualiter, wenn diese sich nicht an Ort und Stelle oder in der Nähe aufhalten, besonders zu bestellende Interims-Curatoren zugezogen und über die Einlegung des Rechtsmittels belehrt und befragt werden sollen und, wenn dies unterblieben ist, gegen solche Straf-Erkenntnisse

Digitized by Google

nachträglich das gesetzlich zulässige Rechtsmittel nicht versagt werden soll, wenngleich die Erfordernisse der Restitutio in integrum nicht vorhanden sind.

Stettin, den 7. May 1832.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

---

277) Da nach dem in den Jahrbüchern ꝛc. Band 38 Seite 406 abgedruckten Rescripte des Königlichen Justiz-Ministerii vom 12. November v. J. die Gesuche der Gerichte um Niederschlagung der gegen sie festgesetzten Stempelstrafen künftig nur in besonders begründeten Fällen gewährt werden sollen; so werden sämmtliche Gerichts-Behörden, mit Hinweisung auf die frühere Ministerial-Verfügung vom 18. October 1829, die Wahrnehmung des Stempel-Interesse betreffend, hierdurch angewiesen, auf diesen Theil ihrer Obliegenheiten die erforderliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit, zur Vermeidung der die Beamten treffenden Nachtheile, zu verwenden. Stettin, den 7. May 1832.

Königliches Ober Landesgericht von Pommern.

---

278) Durch Allerhöchst bestätigte rechtskräftige Erkenntnisse sind mehrere Einwohner der Stadt Gollnow zu folgenden Strafen verurtheilt:

1) drei, wegen vorsätzlich, zum Theil zur Nachtzeit verübter Brandstiftungen, zu lebenswieriger Zuchthausstrafe;
2) einer, als Urheber einer vorsätzlich verübten nächtlichen Brandstiftung, außerordentlich und, wegen mehrerer Diebstähle unter erschwerenden Umständen, ordentlich, zu sechs und zwanzig-jähriger Zuchthausstrafe, mit Verlust des Rechts zur Tragung der preußischen Nationalkokarde;
3) einer, wegen versuchten Betruges und einer vorsätzlich verübten Brandstiftung, zu 50 Rtlr. Geld- und funfzehn-jähriger Zuchthausstrafe;
4) einer, wegen Meineides und dringenden Verdachts einer vorsätzlich verübten Brandstiftung, zu einstündiger schimpflicher Ausstellung, zu 871 Rtlr. 20 Sgr. 6 Pf. Geld-, im Unvermögensfalle zu zwei-jähriger und außerdem noch zu zwei und zwanzig-jähriger Zuchthausstrafe, mit Verlust des Rechts zur Tragung der Nationalkokarde;
5) neun, respective wegen Theilnahme, Begünstigung und unterlassener Verhinderung verursachter Brandstiftungen, zu resp. mehrjährigen, mehrmonatlichen und wöchentlichen Zuchthaus- und Gefängnißstrafen, so wie zum Verlust der Nationalkokarde oder des Militair-Abzeichens,

und diese Strafen vollstreckt; dagegen sind

6) fünf von der Anschuldigung vorsätzlicher Brandstiftung nur vorläufig freigesprochen worden. Stettin, den 7. May 1832.

Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern.

Digitized by Google

3) der General-Direction der K. Pr. Allg. Wittw.-Verpfleg.-Anstalt.

279) Bekanntmachung. I. 1036. April 32.

Die General-Direction der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht den Interessenten derselben hierdurch bekannt, daß in Folge höherer Bestimmung das Agio auf diejenigen Beitrags-Posten, welche weniger als einen halben Friedrichsd'or betragen, und nicht in wirklichen Goldstücken ausgeglichen werden können, vom 1. July dieses Jahres ab mit Dreizehn und ein Drittel Procent (4 Sgr. pro Thaler) zu berichtigen ist, wogegen auch bei Zahlungen solcher kleinen Posten von Seiten der General-Wittwen-Kasse eine gleiche Agio-Vergütigung Statt finden wird. Berlin, den 4. April 1832.

General-Direktion der Königl. Preuß. Allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

(gez.) Büsching. v. Bredow. Graf v. d. Schulenburg.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs- und Forst-Assessor Herr Crelinger ist Allerhöchsten Orts zum Regierungs- und Forstrath bei der Königlichen Regierung zu Stettin ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 29.

Stettin, den 25. Mai 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königl. Regierung.

280) I. Nr. 501. Mai.

Verschiedentlich ist in angrenzenden Ländern bereits der Fall vorgekommen, daß Herumtreiber oder sonst liederliche Subjecte sich für Polnische Flüchtlinge ausgegeben, und auf diese Weise durch Erregung des Mitleides Geldsummen und andere Unterstützungen zu erlangen gewußt haben. So ist namentlich in Braunschweig, nach einer Mittheilung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, in der Person des bei einem Nationalfeste am 14. v. M. sehr gefeierten angeblichen Polnischen Majors Dumarski, welcher vorgab, auf der Reise nach Frankreich begriffen zu sein, ein geborner Franzose und Hamburger Bürger mit Namen Dumars ermittelt worden, und schon früher unter andern ein Fall dieser Art, dem Vernehmen nach, in Bückeburg vorgekommen. Indem ich deshalb das Königl. Ober-Präsidium ersuche, die Polizei-Behörden zur sorgfältigsten Prüfung der Legitimation der angeblich Polnischen Flüchtlinge anzuweisen, damit Unterthanen und Behörden vor Betrug geschützt werden, stelle ich zugleich anheim, durch eine Bekanntmachung in den Amtsblättern das Publikum vor Abentheurern dieser Art zu warnen.

Berlin, den 2. Mai 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) v. Brenn.

An das Königl. Ober-Präsidium zu Stettin.

Die vorstehende hohe Verfügung wird in Gemäßheit höherer Anordnung hiermit den sämmtlichen Polizei-Behörden zur Nachachtung, und dem Publikum zur Nachricht bekannt gemacht. Stettin, den 14. Mai 1832.

281) Die Verlegung von Märkten in der Stadt Freienwalde betreffend.

I. 277. Mai 32.

Wegen des Zusammentreffens mit dem Markte einer benachbarten Stadt ist der nach dem Kalender auf den 4. Juli c. fallende Sommermarkt zu Freienwalde auf den 29. Juni c., und der dortige Herbstmarkt, weil am 17. October c. das Laubhütten-Fest der Juden ist, auf den 25. October c. verlegt worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 18. Mai 1832.

Digitized by Google

282) Bekanntmachung. III. 457. Mai 31.

Dem Händler Christian Friedrich Berman zu Stutthoff ist der, für ihn auf das Jahr 1832 von der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Stettin ausgefertigte Gewerbeschein Nr. 1143 zum Betriebe des Hausirhandels mit Glas und Hering und des Ankaufs von Asche, angeblich verloren gegangen, oder von seinem Wagen auf dem Hofe eines hiesigen Gasthauses mit mehreren anderen Papieren entwendet worden. Der gedachte Gewerbeschein wird daher hierdurch für ungültig erklärt. Stettin, den 5. April 1832.

283) Bekanntmachung. III. 717. März 31.

Dem Hausirhändler Erdmann Friedrich Schröder aus Schwirsen ist der ihm für das Jahr 1832 unter Nr. 974 auf den Handel mit Vieh in sämmtlichen Provinzen des Reichs diesseits der Weser, zu 12 Rtlr., unterm 1. Januar d. J. ertheilte Gewerbeschein, angeblich im Hause des Gastwirths Radloff zu Gollnow mit einem Taschenbuche entwendet worden. Der gedachte Gewerbeschein wird daher, da dem bisherigen Inhaber ein Duplicat ausgehändigt worden, hiemit für ungültig erklärt, in wessen Händen derselbe sich auch befinden mag. Stettin, den 17. Mai 1832.

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

284) Nach dem Reskripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 12. Februar 1819 — Jahrbücher Band 13, Seite 30 — ist bei Abfassung des Contumacial-Urtels der Werthstempel zwar à Conto des Verklagten einzutragen; wenn indessen der Contumacial-Bescheid im Wege der Restitutio in integrum aufgehoben wird, und die Kosten, mit Ausnahme der durch das Contumacial-Verfahren veranlaßten, dem Kläger auferlegt werden, so ergiebt sich hieraus, daß auch der Werthstempel dem Kläger zur Last fallen muß. Denn da der §. 76 Titel 14 Theil 1 der Allgem. Gerichts-Ordnung ausdrücklich bestimmt, daß das Urtel, welches im Wege der Restitutio in integrum ergangen, als das erste angesehen werden soll, und dadurch der Contumacial-Bescheid für eine bloße Zwischenverfügung im Laufe der Prozeßverhandlung erklärt wird, welche keines Erkenntnißstempels bedarf; so darf der dazu einmal verbrauchte Stempel nur als zu dem wirklich ersten Erkenntniß für verwendet angesehen werden, und es folgt hieraus, daß der Stempel nach der Publikation des zu Gunsten des Verklagten ausgefallenen Urtels in der Restitutions-Instanz von dem Conto des Verklagten auf das Conto des Klägers transferirt werden muß. Nach dieser in dem Reskripte des Königlichen Justiz-Ministerii vom 21. November v. J. — Jahrbücher Band 38, Seite 411 — enthaltenen Bestimmung haben fortan sämmtliche Gerichte sich zu achten. Stettin, den 7. Mai 1832.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

Digitized by Google

285) Sämmtliche Königliche Gerichte haben binnen Drei Wochen eine Uebersicht von dem Umfange ihrer Gerichtsbarkeit nach folgenden Rubriken einzureichen:

1) Landräthlicher Kreis;
2) Name und Sitz des Gerichts;
3) Angabe der dazu gehörigen Ortschaften;
4) Anzahl der Einwohner jeder Ortschaft;
5) Anzahl der Hypothekenfolien jeder Ortschaft;
6) Entfernung jeder Ortschaft vom Gerichtssitz nach Meilenzahl;
7) Anzahl der beim Gericht angestellten
   a) Richter,
   b) Subalternen,
   c) Boten, Executoren, Gefangenwärter ꝛc.;
8) Bemerkungen, wobei anzugeben, ob, wie oft und an welchen Orten bestimmte Localgerichtstage gehalten werden.

Eine gleiche Uebersicht ist auch von sämmtlichen Patrimonialrichtern und zwar, wenn sie Justitiariate in mehreren Kreisen verwalten, für jeden Kreis besonders einzureichen und dabei zwischen Colonne 6 und 7 eine Rubrik:

„Entfernung vom Wohnort des Gerichtshalters"

einzuschalten. Stettin, den 15. Mai 1832.

Präsidium des Königl. Ober-Landesgerichts.

---

3) des Königl. Konsistorii und Prov.-Schul-Kollegii.

286) Nr. 50. Mai 32. Consist.

In Folge des am 7. d. M. angestellten Examens pro ministerio sind die Candidaten des Predigt-Amts: 1) Gustav Adolph Alexander Berkenhagen, 2) August Leopold Begislav Hafemann, 3) Carl Gottlob Müller, 4) Gottlieb Eduard Picht, 5) Johann Heinrich Richter, 6) Eugen Herrm. Roserus, für wahlfähig erklärt worden. Stettin, den 10. Mai 1832.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 30.

Stettin, den 29. Mai 1832.

Gesetzsammlung.

Nr. 11 enthält unter

Nr. 1357. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten, wegen Abänderung der Bestimmungen im §. 5 litt. a und b des Stempelgesetzes vom 7. März 1822;

Nr. 1358. die Gebühren-Taxe für die Superintendenten der Provinz Sachsen; vom 21sten und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1359. vom 28sten v. M., betreffend die Besoldungs-Zahlung an solche städtische Beamte, welche wegen eröffneten Konkurses oder verfügter Kuratel von ihrer Amts-Verwaltung suspendirt sind; und unter

Nr. 1360. vom 5ten d. M., wodurch der §. 404 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, die Nachgebote bei Subhastationen betreffend, aufgehoben wird.

Berlin, den 25. Mai 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Der §. 183 Litt. d. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 verordnet, daß in großen und mittleren Städten Rechnungs-Extracte mit einem Auszuge aus der Uebersicht der verwaltenden Behörde und den Bemerkungen des Magistrats, imgleichen die Erinnerungen und hiernächst die Entscheidungen abgedruckt werden sollen. Hiervon soll jedem Stadtverordneten ein Exemplar umsonst und jedem Bürger auf Verlangen dergleichen gegen Bezahlung verabfolgt werden. Diese Bestimmung ist nicht überall befolgt worden, und ist die Königl. Regierung veranlaßt, in Zukunft darauf zu halten, daß in den betreffenden Städten jener Anordnung nachgelebt wird.

Stettin, den 27. März 1832.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. Im Auftrage: v. Bonin.

2) der Königl. Regierung.

287) I. No. 834. May 32.

Wegen Aufhebung des Zwanges für zünftige Handwerks-Gesellen zum Wandern.

Die nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

Auf Ihren Bericht vom 26. Juny c. will Ich überall, wo die Zunftverfassung mit mehr oder weniger Beschränkung in der Monarchie noch

Digitized by Google

besteht, die in den Innungs-Artikeln zwangsweise vorgeschriebene Wanderpflicht der zünftigen Handwerksgesellen von jetzt an, gänzlich abgestellt wissen. Da jedoch mit der Bestimmung gewisser Wanderjahre beabsichtigt und der noch bestehende Zunftverband wesentlich darauf gerichtet ist, daß die Lehrlinge eines zünftigen Handwerks, nach ihrer Lossprechung noch eine festgesetzte Zeit hindurch die erlernte Profession als Gesellen treiben, so soll kein zünftiger Handwerksgeselle vor Ablauf der durch die einzelnen Innungs-Artikel zum Wandern bestimmten Zeit, ohne ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Provinzial-Regierung nach Vorschrift des allgemeinen Land-Rechts Theil II. Tit. VIII. §. 329 zur Erlangung des zunftmäßigen Meister-Rechts zugelassen werden.

Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Teplitz, den 1sten August 1831.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staatsminister v. Schuckmann
und Freih. v. Brenn.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 18ten May 1832.

---

288) Nach einer Mittheilung des Königl. Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe vom 9ten d. M., werden, einer Bekanntmachung des Norwegischen Marine-Departements vom 18ten v. M. zufolge, sowohl alle Preußischen Häfen, als auch Hamburg nicht mehr zu den verdächtigen gerechnet; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 23sten May 1832.

---

289) Oeffentliche Belobung. Nr. 117. May 32. I.

Der Gensd'armes Habermann zu Greifenhagen hat zur Unterdrückung des am 13. v. M. zu Langenhagen ausgebrochenen Feuers dadurch viel beigetragen, daß er ein schon brennendes Gebäude erstiegen und das Feuer mit einem alten Rocke bei eigener Gefahr unterdrückt hat, bis Wasser herbeigeschafft worden ist.

Eben so hat der Gensd'armes Zierahn in Bahn bei einem am 18. v. M. dort ausgebrochenen Feuer mit eigener Gefahr sehr viel zur Löschung desselben beigetragen und sich auch bei dem am 29. v. M. in Rohrsdorff entstandenen Feuer durch Umsicht und Thätigkeit ausgezeichnet.

Dieses lobenswerthe Benehmen beider Gensd'armes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 14. Mai 1832.

Digitized by Google

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

290) Betrifft die Gerichtskosten in Untersuchungssachen.

Da die Allerhöchste Cabinetsordre vom 19. December 1830 — Jahrbücher Band 36, Seite 342 — sich nur auf Kosten in Untersuchungen beziehet, in welchen die Angeschuldigten mit einer vierwöchentlichen Gefängniß- oder verhältnißmäßigen Geldstrafe bedroht sind, so kommt es bei Beurtheilung des Kostenpunkts nicht auf die erkannte, sondern auf die gesetzlich auf das Vergehen gesetzte Strafe an und hiernach regulirt sich der Kostenpunkt in beiden Instanzen. Dies wird sämmtlichen Untergerichten, im Verfolg der Publicate vom 17. Januar und 8. September vorigen Jahres — Amtsblatt Seite 44 und 475 — auf den Grund des Rescripts des Königlichen Justiz-Ministerii vom 12. December v. J. — Jahrbücher Band 38, Seite 456 — zur Nachachtung bekannt gemacht. Zugleich ist von dem Königl. Justiz-Ministerio durch das Rescript vom 17. October 1831 — ebendaselbst Seite 458 f. — bestimmt worden, daß die gedachte Allerhöchste Cabinetsordre auf fiscalische Untersuchungen, welche blos wegen Injurien eingeleitet worden sind, nicht anzuwenden sei, sondern in diesen stets nach der allgemeinen Gebührentaxe vom 23. August 1815 liquidirt werden müsse. Die Untergerichte haben sich auch hiernach zu achten.

Stettin, den 10. Mai 1832.

Königliches Ober Landesgericht von Pommern.

---

291) Die Gebühren der Executoren betreffend.

Mit Bezug auf unser Publikat vom 9ten Januar d. J. — Amtsblatt Seite 28 und 29 — wird sämmtlichen Gerichten bekannt gemacht, daß bei dem darin erwähnten Rescripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 1sten August v. J. beabsichtigt worden ist, die Executoren der Untergerichte 2ter Klasse denen der Obergerichte und der Untergerichte erster Classe, hinsichtlich der Zehrungskosten, ganz gleich zu stellen, und daß mithin dieselben bei Vollstreckung auswärtiger Executionen an Zehrungskosten 10 Sgr. täglich liquidiren können, ohne Rücksicht, ob sie sich eines Pferdes bedient haben, oder nicht. Stettin, den 17ten Mai 1832. Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

292) Des Königs Majestät haben geruhet, einige Veränderungen der Civil-Uniformen anzuordnen, welche in unserm Archive bei dem Ober-Landesgerichts-Archivar Eyme eingesehen werden können. Den Königl. Untergerichten wird dies mit Hinweisung auf die in der Gröffschen Sammlung, Band 3 Seite 231 ff., abgedruckten Verordnungen, insbesondere aber auf das daselbst, Seite 237, befindliche Rescript vom 15. October 1824 bekannt gemacht. Stettin, den 17. Mai 1832. Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Digitized by Google

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

293) Wegen der Verpflichtung zur genauen und rechtzeitigen Declaration des mit Taback bepflanzten Ackers und zu dessen Versteuerung.

Mit Hinweisung auf meine im vorigen Jahre unterm 13. Juni erlassene durchs Amtsblatt publicirte Bekanntmachung werden auch in diesem Jahre die Tabackbauenden daran erinnert, daß sie nach Vorschrift der Königl. Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. October 1828 verpflichtet sind, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, einzeln, nach Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen preußisch, dem Steuer-Amte des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

---

5) andere

294) General-Uebersicht der Verwaltung der Pommerschen Provinzial

I. Anzahl der in der Anst

Am 31. December 1830 blieben Bestand			Im Jahre 1831 sind eingeliefert			Im Laufe des J. 1831 sind aus der Anstalt entlassen worden			Am letzten Dec. 1831 befanden sich in der Anstalt			Es sind im J. 1831 nach vollen Tagen gerechnet überhaupt in der Anstalt gewesen			Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen		
männl.	weibl.	Sa.	männl.	weibl.	Sa.	männl.	w.	Sa.	männl.	w.	Sa.	männl.	weibl.	Sa.	männl.	weibl.	Sa.
Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene		
289	113	402	162	49	211	156	64	220	295	98	393	108572	38223	146795	297$\frac{187}{365}$	104$\frac{738}{365}$	402
						Davon											
						a) sind verurtheilt											
20	15	35	—	—	—	zu lebenswieriger Zuchthausstrafe,											
2	—	2	—	—	—	über 30 Jahren,											
11	2	13	—	—	—	20 bis 30 Jahren,											
79	19	98	8	1	9	10 = 20 =											
49	25	74	6	5	11	5 = 10 =											
47	19	66	10	2	12	3 = 5 =											
57	28	85	47	8	55	1 = 3 =											
6	4	10	26	8	34	unter 1 Jahr,											
12	1	13	56	23	79	= 6 Monat,											
3	—	3	8	2	10	vor Abfassung des Erkenntnisses eingeliefert, bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes;											
1	—	1	—	—	—												
2	—	2	1	—	1	b) werden auf höhere Verfügung detinirt;											
289	113	402	162	49	211												
						Darunter wurden											
53	—	53	11	—	11	aus dem Soldatenstande ausgestoßene Verbrecher von den Commandanturen Stettin, Colberg und Stralsund,											
44	45	89	—	—	—	aus andern Zuchthäusern hierher versetzt,											
192	68	260	151	49	200	von verschiedenen Inquisitoriaten u. Gerichten der Provinz eingeliefert											
289	113	402	162	49	200												

Digitized by Google

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit nicht macht, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Grundstücke zum Nachtheil der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, die auf den Grund der vorzunehmenden amtlichen Nachmessungen dann ohne Nachsicht festgesetzt werden wird; daher sich jeder vor Abgabe seiner Declaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Ackerflächen Gewißheit verschaffen muß, um sich vor dieser Strafe zu schützen.

Stettin, den 22. Mai 1832.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In dessen Abwesenheit: (gez.) Jungkherr.

Behörden.

Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard für das Jahr 1831.

nterhaltenen Personen.

Von den aus der Anstalt entlassenen Personen sind												
a. gestorben		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gebracht		d. nach ihrem Bestimmungsort zurückgekehrt		e. in andere Anstalten abgeliefert		f. begnadigt		Summa
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl. / weibl.
Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene
13	4	1	—	—	—	133	59	3	—	6	1	156 / 64

II. Die in der Anstalt vorhanden gewesenen

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen	Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Personen als Kranke und Krüppel	Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Personen		Summa der arbeitsfähigen Personen	Von der Zahl der arbeitsfähigen Personen gehen noch ab		Es bleiben also noch arbeitsfähige Personen		Summa der arbeitsfähigen Personen	oder zum vollen Pensum
		zum vollen Pensum	zum halben Pensum		als Arrestanten welchen Beschäftigen u. nicht arbeiten	zum Dienst des Hauses	zum vollen Pensum	zum halben Pensum		
402	18	354	30	384	—	39	315	30	345	330

III. Nachweisung der allgemeinen

A. Kosten der Speisung												B. Bekleidungs-					
für 383 Gesunde						für 19 Kranke							Davon sind zu rechnen				
Beträgt überhaupt			beträgt auf den Kopf jährlich			beträgt auf den Kopf täglich			überhaupt	beträgt auf den Kopf jährlich		beträgt auf den Kopf täglich			für 297 männliche Gefangene		für 105 weibliche Gefangene	
Rt.	sgr.	pf.	Rt.	sgr.	pf.	sgr.	pf.		Rt. sgr. pf.	Rt.	sgr.	pf.			Rt	sgr. pf.	Rt	sgr. pf.
7263	—	11	18	28	10	1	6		596 16 —	31	11	10	2	0	2903	17 7	2382	27 7	529	20 —

IV. Ver

Personenzahl inclusive der beiden Detinirten		Kos								
		Beköstigung			Bekleidung			übrige Unterhaltungs-Kosten		
		Rt	sgr.	pf.	Rt.	sgr.	pf.	Rt.	sgr.	pf.
Manns-Personen	283 Gesunde 11 Kranke	5963 139	20 16	4 0	2382	27	7	9218	15	2
Weibs-Personen	100 Gesunde 5 Kranke	1836 156	10 2	8 5	529	20	—			
Summa	402 Personen	7859	16	11	2903	17	7	9218	15	2

Naugardt, den 10. März 1832.

Digitized by Google

…eitsfähigen Personen haben verdient.

Diese haben verdient						Summa des Verdienstes			Hiervon ab der Antheil der Züchtlinge (Ueberverdienst)			Verbleibt Antheil des Staats (reiner Verdienst)			Vom Staats-Antheil kommt					
…irklich baar			Durch Arbeiten für die Anstalt incl. der für die Oeconomie nöthig gewordenen Arbeiten												auf jeden Detinirten im Durchschnitt			auf jeden Arbeiter zum vollen Pensum		
…thlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
…0064	13	9	2225	20	7	12290	4	4	2050	1	—	10240	3	4	25	14	2 50/[illegible]	31	—	11 1/[illegible]

…nterhaltungs-Kosten der Anstalt.

…sten						C. Alle übrigen Kosten, Gehälter, Remuneration, Büreaukosten, Brandschäden-Vergütigungs-Beiträge, Heizungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-Material, Medicinal-Transport, Reparat.-Kosten ꝛc. betragen			Gesammtbetrag der Administrations-Kosten			Macht jährlich								
es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich												auf jeden Kopf im Durchschnitt ohne Rücksicht auf den Verdienst			auf jeden Detinirten nach Abzug des durchschnittlichen reinen Verdienstes			auf jeden Arbeiter zum vollen Pensum nach Abzug des auf ihn fallenden reinen Verdienstes		
für einen männlichen Gefangenen			für einen weiblichen Gefangenen																	
Rt.	sgr.	pf.	Rt.	sgr.	pf.	Rt.	sgr.	pf.	Rt.	sgr.	pf.	Rt.	sgr.	pf.	Rt.	sgr.	pf.	Rt.	sgr.	pf.
8	—	8 13/[illegible]	4	28	9 1/21	9218	15	2	19981	19	8	49	21	2 4/[illegible]	24	6	11 [illegible]	18	20	[illegible]

l e i c h u n g.

…e n												
Brutto-Sum̃a			Netto-Summa (nach Abzug d. reinen Verdienstes)			Davon treffen auf den Kopf						
						jährlich			täglich			
Rt.	sgr.	pf.	Rt.	sgr.	pf.	Rt.	sgr.	pf.	Rt.	sgr.	pf.	
19981	19	8	9741	16	4	24	6	11 [illegible]	—	1	11 [illegible]	
19981	19	8	9741	16	4	24	6	11 [illegible]	—	1	11 [illegible]	

Königl. Direction der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Digitized by Google

Patent.

Dem Buchdrucker J. G. Ch. Brennecke zu Düsseldorf ist unter dem 26. April d. J. ein acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Preuß. Staat gültiges Patent

auf die alleinige Anfertigung und Benutzung einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Buch- und Zeug-Druck-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

ertheilt worden.

II. Personal-Chronik.

Der Candidat der Chirurgie Friedrich Prinzing hierselbst ist als Wundarzt zweiter Classe von dem Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 3. Mai c. approbirt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 31.

Stettin, den 5. Juni 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

295) Nr. 694. Mai 32. I.

Nachfolgende Instruction wird auf Veranlassung der Neumärkschen General-Land-Feuer-Societäts-Direction hierdurch zur Kenntniß der Associirten des hiesigen Regierungs-Bezirks gebracht. Stettin, den 18. Mai 1832.

Instruction

für die General- und Special-Directoren der Neumärkschen Land-Feuer-Societät, betreffend das von diesen zu beobachtende formelle Verfahren in den zum Ressort der Neumärkschen Land-Feuer-Societät gehörigen Angelegenheiten.

1) Der Special-Director leitet und führt in der Regel in seinem Kreise die schriftlichen Untersuchungen in allen daselbst vorkommenden, zum Ressort der Neumärkschen Land-Feuer-Societät gehörigen Angelegenheiten. Eben so erläßt derselbe darin

2) nach geschlossener Untersuchung auf Grund der Verhandlungen, im Fall das Feuer-Societäts-Reglement es nicht ausdrücklich anders bestimmt, die erste administratorische Verfügung oder Resolution; er erkennt gleichsam in erster Instanz.

3) Von dem ergangenen Resolute erhält nicht allein der unmittelbar Betheiligte, sondern auch der General-Director, als oberster Verwaltungs-Beamter der Societät, der besonders darauf zu wachen hat, daß die Societät in ihren Rechten nicht gefährdet wird, eine Abschrift.

4) Bei der Publication des Resoluts oder der in vim publicati geschehenen Zufertigung desselben ist dem Betheiligten ausdrücklich bekannt zu machen,

daß ihm dagegen, falls er sich durch die erfolgte Entscheidung oder durch einige Punkte derselben gravirt halte, das Rechtsmittel des Recurses dagegen an die Associirten des Verbandes auf dem Kreistage zustehe, welches Rechtsmittel er jedoch innerhalb 10 Tagen unter genauer Angabe: gegen welche Punkte der Entscheidung er solches einzulegen beabsichtige, bei ihm dem Special-Director anzumelden habe, widrigenfalls das Resolut die Rechtskraft beschreite und gegen ihn in Ausführung gebracht werde.

5) An die Associirten des Kreises steht auch dem General-Director das Rechtsmittel des Recurses gegen die erste Entscheidung binnen gleicher Frist und in gleichem Umfange zu, wenn er etwa die Societät durch die Entscheidung verletzt glaubt.

Digitized by Google

6) Wird das Rechtsmittel von dem unmittelbar Betheiligten angemeldet, so ist dies dem General-Director zu notificiren und so umgekehrt, wenn von diesem an die Associirten auf dem Kreistage recurrirt wird.

7) Dem Recurrenten kann zur Einreichung der Recursschrift eine, nach den Umständen abzumessende, nicht ohne Grund länger als 4 Wochen auszudehnende Frist bewilligt werden.

8) Die Rekursschrift muß, wenn bei der fernern Entscheidung darauf Rücksicht genommen werden soll, an den Special-Director Behufs der weiteren Beförderung zum zweiten Spruch eingereicht werden. Ist sie in der bestimmten Frist nicht eingegangen, so werden die Acten so wie sie vorliegen, also ohne sie, zur Entscheidung der Associirten auf dem Kreistage vom Special-Director vorgelegt, welches den Recurrenten zugleich zu notificiren ist.

9) Die Entscheidung der Associirten auf dem Kreistage, woran der Special-Director keinen Theil genommen, weil er bereits in der ersten Entscheidung seine Meinung ausgesprochen, wird dem Special-Director zur Publication zugefertigt, und hat derselbe hiebei den Betheiligten wiederum bekannt zu machen,

daß ihm im Falle der Beschwerde das Rechtsmittel des Recurses an den Communal-Landtag dagegen noch offen stehe, welches er jedoch innerhalb 10 Tagen bei ihm, dem Special-Director, bei Verlust desselben anzumelden habe.

10) Eine gleiche Befugniß zum Recurse an den Communal-Landtag steht auch dem General-Director binnen 10 Tagen Namens der Societät zu.

11) Von der zweiten Entscheidung erhalten sowohl der Betheiligte als der General-Director eine Abschrift.

12) Geschieht die Anmeldung des Recurses an den Communal-Landtag, so kann dem Recurrenten zur Ausführung seiner vermeintlichen Beschwerden eine Frist von 14 Tagen bis 6 Wochen gestattet werden.

13) Die Recursschrift muß beim Special-Director eingereicht werden; dieser sendet die sämmtlichen Verhandlungen mit der Recursschrift, wenn eine eingegangen, sonst ohne sie, an die General-Direction und diese legt sie zur Abfassung der Entscheidung in höchster Instanz dem Communal-Landtage vor.

14) Ein Schriftwechsel zur Widerlegung der Beschwerde und resp. Gegenausführung ist in allen Fällen zulässig.

15) Die erste Entscheidung des Special-Directors so wie die zweite der Associirten auf dem Kreistage muß jederzeit mit Gründen, wodurch der Ausspruch gerechtfertigt wird, versehen sein.

16) Im Fall die Associirten auf dem Kreistage oder der Communal-Landtag das Sachverhältniß in einem oder dem andern Punkte nicht vollständig genug erörtert finden, um auf Grund der Verhandlungen die zweite oder resp. dritte Entscheidung aussprechen zu können, so werden die Acten dem Special-Director zur Vervollständigung derselben zurückgesendet.

Cüstrin, den 8. März 1832.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 32.

Stettin, den 13. Juni 1832.

Gesetzsammlung.

Nr. 12 enthält unter

Nr. 1361. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. v. M., betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822, über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten, auf städtische, landschaftliche und andere, nach der Bezeichnung des Landrechts §. 69. Tit. X. Pars IV., als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte, und

Nr. 1362. den Vertrag vom 17. Mai 1831 zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, den Beitritt des letzteren zu dem zwischen Preußen, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau wegen gegenseitiger Aufhebung des Elb-Zolles unterm 17. Juli 1828 geschlossenen Vertrage betreffend. Vom 31. v. M.

Berlin, den 7. Juni 1832.

Patent.

Dem Bau-Inspektor Nünnecke zu Neustadt bei Magdeburg ist unter dem 25. Mai d. J. ein acht hinter einander folgende Jahre, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und im ganzen Umfange des Staats gültiges Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte, Einrichtung der Zuströmung und Abführung des Feuers eines runden Backofens,

ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Die Königliche Dänische Regierung hat, statt der bisherigen, nunmehr aufgehobenen provisorischen Quarantaine zu Frederiksholm bei Christiansoe, vom 1. April d. J. ab eine neue Quarantaine-Anstalt auf Kyholm für alle Fahrzeuge eröffnet, welche diesseits als eine vollständige Löschungs- und Reinigungs-Anstalt anerkannt ist. — Das Handel und Schiffahrt treibende Publikum wird in Folge höherer Veranlassung hievon in Kenntniß gesetzt.

Stettin, den 6. Juny 1832.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

Digitized by Google

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

296) Nach dem in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung ꝛc. Band 38. Seite 424 abgedruckten Reskripte des Königlichen Justiz-Ministerii vom 12. December v. J. sollen bei den Gerichten, bei welchen kein Actuarius oder Ingrossator angestellt ist, die in der Sportel-Taxe für sämmtliche Unter-Gerichte Abschnitt 5. Nr. 39. Litt. B. ausgeworfenen Gebühren für das Eintragungs-Mandat an den Ingrossator nicht zum Ansatz gebracht werden, da die Person des Richters, der das Mandat erläßt, mit der, die es zu befolgen haben würde, zusammentrifft. — Nach dieser Bestimmung haben sämmtliche Gerichte, auf welche dieselbe Anwendung findet, namentlich auch die Patrimonial-Gerichte, sich fortan zu achten. Stettin, den 24. May 1832.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

3) anderer Behörden.

297) Betreffend die Verlegung des diesjährigen Stralsunder Sommer-Jahrmarkts.

Der nach dem diesjährigen Kalender für die Stadt Stralsund auf den 2. July angesetzte Jahrmarkt, wird hiermit auf den 25. Junius, Montag, verlegt. Stralsund, den 22. May 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

II. Personal-Chronik.

Der Amtmann Werner zu Daarz ist von der Kreis-Versammlung Naugardter Kreises zum Kreis-Verordneten für diesen Kreis erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zu Stettin bestätigt worden.

Der bisherige Registratur-Assistent Carl Wilhelm Seydell ist zum Ober-Landesgerichts-Registrator ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 33.

Stettin, den 19. Juni 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Auf den Grund des von dem Ober-Präsidio bestätigten Reglement des Seebades zu Swinemünde vom 2ten Juni 1827 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bade-Direction jetzt aus folgenden Mitgliedern: dem Bürgermeister Kirstein, dem Hafen-Bau-Inspector Starke, dem Rathmann Schöneberg und dem Kreis-Physikus Dr. Kind besteht. Stettin, den 12ten Juni 1832.

Der Königl. wirkl. Geh. Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

2) der Königl. Regierung.

298) Auf Veranlassung des Königl. Ministerii der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden die Schulaufseher und Schulvorstände auf den Gebrauch des nachfolgenden Werkes beim Religionsunterricht aufmerksam gemacht:

„Biblische Geschichte nebst Denkwürdigkeiten aus der Geschichte der christlichen Kirche. Von F. L. Zahn, Seminar-Director. Erster Theil, der „alte Bund. Zweiter Theil, der neue Bund. Dresden bei Walther. 1831."

Bei Abnahme in Parthien von wenigstens 30 Exemplaren und bei portofreier Einsendung des Geldes an den Verfasser wird der Preis der mit Stereotypen gedruckten Schulausgabe nur 10 Sgr. betragen. Stettin, den 9. Juni 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

299) Den Untergerichten wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nach den Rescripten des Königl. Justiz-Ministerii vom 24sten Mai v. J. und 17ten Mai d. J. für die Beglaubigung der zu den Grund-Acten zurückzubehaltenden Abschriften weder von den Ober- noch von den Untergerichten ferner Gebühren unter der Benennung „Vidimations-Gebühren" erhoben werden dürfen. Stettin, den 7ten Juny 1832.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Büreau-Assistent Wille ist als Kreis-Sekretair des Randowschen Kreises angestellt und in dies Amt eingeführt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 34.

Stettin, den 26. Juni 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

300) I. Nr. 675. Mai 32.

Die Königl. Hannöversche Regierung hat den Kaufmann C. F. Nitsche zu Swinemünde zu Ihrem Vice-Konsul daselbst bestellt, und ist demselben von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten das Exequatur ertheilt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 3. Juni 1832.

---

301) Betrifft den Preis des Chinins und der China regia.

I. Nr. 307. Juni 1832.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in Folge des plötzlich gestiegenen Preises des Chinins und der China regia unterm 26. v. M. den Preis von

1 Scrupel Chininium sulphuricum	auf	7 Sgr.	2 Pf.
1 Unze Cortex Chinae regius cont.	'	4 '	4 '
1 ' ' ' ' gross. pulv. . . .	'	4 '	10 '
1 ' ' ' ' subtil. pulv. . . .	'	5 '	8 '
1 Drachma Extract Chinae regiae	'	3 '	2 '
1 ' ' ' ' frigide parat. .	'	7 '	8 '

festgesetzt, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 12. Juni 1832.

---

302) I. Nr. 566. Juny 32.

Die mittlern Marktpreise der Stadt Stettin waren im Monat May d. J.:

für den Scheffel Roggen	1 Rthlr.	25 Sgr.	— Pf.
' ' ' Hafer	1 '	— '	— '
' ' Centner Heu	— '	17 '	6 '
' das Schock Stroh	4 '	27 '	2 '

Stettin, den 12. Juny 1832.

---

303) Bekanntmachung wegen Verhütung der Holzdiebstähle.

III. 1102. April.

Es ist in neuerer Zeit verschiedentlich wahrgenommen worden, daß unsere Verordnung vom 5ten April 1821 (Amtsblatt für 1821 No. 15), nach welcher

Digitized by Google

kein Holz ohne den Nachweis, woher dasselbe entnommen ist, in die Städte eingeführt werden darf, nicht überall mit der gehörigen Aufmerksamkeit befolgt wird.

Die wegen Verhütung der Holzdiebstähle bereits unter dem 7. Mai 1818 erlassene Verordnung, welche wörtlich also lautet:

> Wir finden uns veranlaßt, in Verfolg der Verfügung vom 1. Mai 1802 und 13. Januar 1808, sämmtlichen Steuer-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks die Bestimmungen der Forstordnung vom 24. December 1777, Tit. XIV., §. 24:
>
> > wornach alles Bau-, Nutz- und Brennholz, auch Borke, welches ohne Attest der Forstbedienten, oder wenn es aus adelichen, städtischen, oder Unterthanen-Haiden entnommen, ohne Atteste der Privat-Gutsbesitzer, der Magistrate, der Beamten oder Dorfsgerichte, in die Städte eingehet, von den Steuer- und Thorbedienten angehalten, und den Einbringern der Prozeß gemacht werden soll ꝛc.,
>
> bringen wir daher hiedurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß diejenigen, welche dieser Bestimmung entgegen handeln, außer dem Verluste des Holzes, noch die im §. 18, Tit. XIV. der erwähnten Forstordnung festgesetzte Bestrafung zu gewärtigen haben. Stettin, den 15. Juni 1832.

---

304) III. Nr. 287. May 1832.

Wie wir bei Gelegenheit einiger neuerlich entstandenen Waldfeuer mißfällig wahrgenommen haben, sind mehrere Gemeinden von der Theilnahme bei Löschung der Brände durch den Wahn zurückgehalten worden, daß eine Verpflichtung hiezu nur denjenigen Ortschaften obliege, welche die Berechtigung zur Waldweide erlangt haben, oder sich der Begünstigung erfreuen, Raff- und Lesholz zu sammeln.

Da indessen die Waldbrände als allgemeine Landes-Kalamitäten betrachtet werden müssen; so ist die Verbindlichkeit zur Hülfeleistung bei der Unterdrückung des Feuers, keinesweges auf jene Gemeinden beschränkt, vielmehr sind alle Ortschaften ohne Ausnahme verpflichtet, zu diesem Behuf, der vorgängigen Aufforderung der Obrigkeit zufolge, die verpflichteten Mannschaften, mit den erforderlichen Geräthschaften sofort und unweigerlich zu gestellen.

Wir bringen in dieser Beziehung den §. 7 Tit. IV. der Forstordnung vom 24. December 1777, welcher wörtlich also lautet:

> Wenn Feuer in Unseren oder adlichen und andern Privat-Forsten entstehen sollte, so muß in allen Städten und Dörfern, welche von dem Walde, wo das Feuer ist, abzurechnen, in der Entfernung einer Meile und näher liegen, sofort, als die Einwohner das Feuer gewahr werden, oder davon Nachricht erhalten, auf Veranlassung der Obrig-

Digitized by Google

keit in den Städten, in den Dörfern aber durch den Schulzen, oder die Dorfgerichte, zu Sturm geschlagen, oder sonst Feuerlärm gemacht, und die Gemeinde zusammen gebracht werden, alsdann aber ohne die geringste Zögerung aus jedem Hause in den Städten und aus jedem Hofe in den Dörfern, ein erwachsener mit einer Schüppe oder Spaten und Axt versehener Mann, wenn der Wirth nicht selbst kommen will, oder kann, zu der Brandstelle auf das Eiligste hingeschicket werden, und ein jeder nach der Anweisung des Forstbedienten, oder der Obrigkeit des Orts, wo der Brand entstanden, zum Löschen, Grabenziehen, Durchhauen und anderen Rettungsmitteln Hand anlegen und behülflich sein, auch nicht eher davon gehen als bis das Feuer völlig gelöschet, oder doch wenigstens dessen weitere Ausbreitung mit hinlänglicher Sicherheit gesteuert worden, und die Forstbedienten, oder die Obrigkeit, welche bei solchem Brande die Löschungs-Anordnungen machen, einen jeden wieder nach Hause entlassen.

mit dem Bemerken in Erinnerung, daß diejenigen Personen, welche dieser Aufforderung nicht pünktlich nachkommen und zwar eine jeder derselben, in eine Strafe von 15 Sgr., oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen werden, welche nach Maaßgabe der stattfindenden Verschuldung der Säumigen und sonst erschwerender Umstände bis auf 5 Rthlr., oder entsprechende Gefängnißstrafe gesteigert werden kann. Stettin, den 4. Juny 1832.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

305) Wegen Vereinigung des bisherigen Salz-Speditions-Comtoirs mit dem Haupt-Steuer-Amte in Stettin.

Nachdem der Direktor des hiesigen Salz-Speditions-Comtoirs, Regierungs-Rath Möldechen, auf seinen Wunsch als Provinzial-Steuer-Kassen-Rendant nach Berlin versetzt worden, ist in Folge dessen dieses Comtoir ganz aufgelöset und die Verwaltung der bisherigen Geschäfte desselben dem Haupt-Steuer-Amte hieselbst übertragen, der zum Inspector des hiesigen Haupt-Salz-Magazins ernannte bisherige Magdeburgische Provinzial-Steuer-Kassen-Kontrolleur Mewes aber zum Mitgliede dieses Haupt-Steuer-Amts ernannt.

Sämmtliche Behörden werden daher resp. ersucht und angewiesen, ihre Zuschriften in Salz-Speditions-Angelegenheiten, von jetzt an nicht mehr an das Salz-Speditions-Comtoir, sondern

an das Haupt-Steuer-Amt hieselbst

zu richten. Stettin, den 16ten Juni 1832.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In dessen Abwesenheit: (gez.) Jungkherr.

II. Personal-Chronik.

Der Feldmesser Martin Friedrich Zander zu Caseburg bei Swinemünde, ist am 25sten May c. als Regierungs-Conducteur in Eidespflicht genommen worden.

Dem invaliden Gardejäger Oesterreich zu Warnow ist die erledigte Försterstelle zu Warnow, Reviers gleichen Namens, vom 1sten September d. J. ab definitiv übertragen worden.

Der bisherige Magdeburgische Provinzial-Steuer-Kassen-Kontrolleur Mewes, ist zum Haupt-Salz-Magazin-Inspector in Stettin und in dieser Eigenschaft zum Mitgliede des Haupt-Steuer-Amts daselbst ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 35.

Stettin, den 4. Juli 1832.

Gesetzsammlung.

No. 13 enthält unter

Nr. 363 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. März, betreffend die revidirte Meß-Ordnung für die Messen zu Frankfurt a. d. O., und die Meß-Ordnung selbst, vom 31. Mai d. J. Berlin, den 30. Juni 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Da des Königs Majestät ungern bemerkt haben, daß seit einiger Zeit bei Allerhöchstdenenselben eine bedeutende Anzahl von Gesuchen um Aufnahme in die Cadetten-Anstalten eingeht, welche größten Theils zur Berücksichtigung gar nicht geeignet sind; so wird hierüber Folgendes bekannt gemacht.

In das Cadetten-Corps, welches als rein militairisches Erziehungs-Institut zur Ausbildung für den Offizier-Stand bestimmt ist, werden nur Offizier-Söhne aufgenommen. Solche, deren Väter vor dem Feinde geblieben sind oder durch sonstige besondere Verhältnisse einen näheren Anspruch auf Berücksichtigung haben, erhalten hierbei den Vorzug.

Die Aufnahme zur Erziehung auf Kosten des Staats erfolgt nach Maaßgabe des Abgangs innerhalb der Grenzen der, durch den Etat ausgesetzten Freistellen, deren Ueberschreitung in keinem Falle zulässig ist.

Schon die Instruction für das Cadetten-Corps vom 25. August 1818 schreibt vor, daß die Gesuche um Aufnahme, unter Beifügung eines Taufscheins, eines Gesundheits- und Impfungs-Attestes, der Schulzeugnisse und einer Vermögens-Bescheinigung, an den Commandeur sämmtlicher Cadetten-Anstalten, jetzt General-Major von Brause, gerichtet werden sollen, welcher sie nach den bestehenden Grundsätzen prüft, die Anspruchsberechtigten notiret, alljährlich die Liste aller auf dem Wege dieser Meldung entstandenen Expectanten Seiner Majestät dem Könige einreicht und auf den Grund derselben seine Vorschläge zur Besetzung der vacant gewordenen Stellen macht, worauf die Aufnahme nur nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung geschehen darf.

Das receptionsfähige Alter ist das vollendete eilfte Lebensjahr, und die Anmeldung findet in einem einmaligen jährlichen Termine, und zwar immer im Monat October, Statt. In diesem Augenblicke sind aber bereits so viele

Digitized by Google

Expectanten notiret, daß sie in den nächsten drei Jahren, also bis zum Jahre 1835, kaum alle zur Aufnahme gelangen können, und mithin die Expectanten-Listen für die Jahrgänge der gegenwärtig 11, 10, 9 und 8 Jahr alten Knaben als abgeschlossen betrachtet werden müssen, weil Knaben von 8 Jahren und darüber, wenn sie inzwischen auch noch aufgezeichnet werden möchten, bis dahin dann doch schon zu alt geworden sein würden, um noch in eine Vorbereitungs-Anstalt einzutreten.

Von jetzt ab und für die Folge dürfen daher in dem jährlichen Termine jedesmal nur noch Knaben in dem Alter zwischen 7—8 Jahren zur Verzeichnung auf der Expectanten-Liste angemeldet werden. Aeltere Aspiranten haben durchaus keine Aussicht mehr.

Das Kriegs-Ministerium empfiehlt die Beachtung dieser Bemerkungen, damit die häufigen unzulässigen, am ungehörigen Orte und zur unrechten Zeit angebrachten Gesuche künftighin vermieden werden mögen.

Berlin, den 3. Juni 1832. Kriegs-Ministerium.
Hake.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

306) Wegen Behandlung der Branntwein-Meische in Bezug auf Steuer-Kontrolle.

Es ist Veranlassung darauf aufmerksam zu machen, daß die Verdünnung der reifen Meische durch Wasser, im Meisch- oder Gährbottich, oder im Meisch-Reservoir, als ein neuer Meischungs-Act in einem nicht disponiblen oder nicht zur Einmeischung bestimmten und nicht dazu angemeldeten Gefäße, anzusehen ist, der nicht geduldet werden kann.

Den Besitzern von Branntweinbrennereien wird daher empfohlen, ihre Gehülfen und Dienstleute beim Brennereibetriebe hierüber gehörig zu instruiren, weil jede hiernach als unerlaubt bezeichnete Handlung als eine Meischsteuer-Defraudation angesehen und in Gemäßheit des Meischsteuer-Regulativs vom 1. December 1820 und der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 bestraft werden muß. Stettin, am 19. Juni 1832.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In dessen Abwesenheit: (gez.) Jungkherr.

---

3) anderer Behörden.

307) Betrifft die Verlegung ꝛc. mehrerer Jahrmärkte des Stralsunder Regierungs-Bezirks.

Die diesjährigen Rügenschen Jahrmärkte werden hiemit in der Art verlegt, daß zum Garzer Markt statt

Montag den 13ten August
der 23. July, Montag;

zum Berger Markt statt Mittwoch den 15. August
der 25. July, Mittwoch;

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 36.

Stettin, den 11. Juli 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Die Verhandlungen des, im Jahre 1831 gehaltenen vierten Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz betreffend.

In Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Geheimen Staats-Ministeriums vom 10. v. Mts. ist eine, von dem Landtags-Marschall, Herrn General-Lieutenant von der Marwitz, unterm 17. März v. J. gelieferte Uebersicht der Verhandlungen der Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf dem vierten, im Jahre 1831 gehaltenen Provinzial-Landtage, nebst dem, von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschiede vom 27. April d. J., dem Drucke übergeben worden. Diese Landtags-Verhandlungen sind hier zu Berlin bei dem Buchhändler Rauck (Hausvoigtey-Platz Nr. 1) zu erhalten, und von demselben, sowie durch alle Buchhandlungen, für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen. Berlin, den 18. Juni 1832.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
(gez.) v. Bassewitz.

2) der Königl. Regierung.

308) 1205. März 31. I.

In Folge höheren Auftrages bringt die unterzeichnete Regierung hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß sich in Berlin eine neue auf Actien gegründete Hagel-Assecuranz-Gesellschaft unter Allerhöchster Genehmigung gebildet und ihre Geschäfte mit dem laufenden Jahre begonnen hat. Dieselbe nimmt Versicherungen gegen Hagelschlag auf alle Feldfrüchte und Handelsgewächse an, sie mögen auf dem Halme stehen oder bereits in Schwaden liegen oder bereits aufgebunden und in Stiegen oder Mandeln aufgesetzt sein, mit Ausnahme des Hanfes und Flachses, welches nur so lange es mit der Wurzel in der Erde steht, versichert wird. Die Versicherungs-Prämie ist für den hiesigen Regierungsbezirk vorläufig auf $\frac{1}{2}$ Prozent vom Getreide und 1 Prozent von Handelsgewächsen bestimmt. Stettin, den 28. Juni 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

309) Oeffentliche Belobung. I. 719. Juni.

Bei der am 15. Mai d. J. zu Geesow bei Garz ausgebrochenen Feuers, haben sich der Müller Kolbe von der Salweimühle, der Fischer Gäbel und der

Schuhmacher Carl Fick durch Umsicht und Thätigkeit bei augenscheinlicher Lebensgefahr ausgezeichnet.

Das lobenswerthe Benehmen dieser drei Männer wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 30. Juni 1832.

310) Betrifft das Aufhören der Vieh-Krankheit zu Lettmannshagen.

I. 1117. Juni.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Lüttmannshagen, Camminschen Kreises, aufgehört hat, so sind die dagegen angeordneten polizeilichen Maaßregeln auch wieder aufgehoben worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 2. Juli 1832.

311) Nr. 1216. April 1832. I.

An dem Wege von Pumptow nach Dobberphul, Pyritzschen Kreises, ist ein neues Vorwerk nebst Ziegelei angelegt worden, welches den Namen

B u r g h a g e n

erhalten hat. Stettin, den 3. Juli 1832.

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

312) Da es für die Militairbehörden zur richtigen Führung der Strafverzeichnisse von solchen Individuen der Landwehr und der Kriegsreserve, welche während ihrer Beurlaubung von den Civilgerichten zur Untersuchung gezogen werden, nothwendig ist, daß bei jeder solchen Untersuchung dem Angeschuldigten der Landwehr- oder Kriegsreserve-Paß, mit welchem ein jedes Individuum der Landwehr und der Kriegsreserve versehen ist, abgenommen und dem Brigade-Kommandeur der Departements-Landwehr, zur Zeit also dem Herrn Generalmajor von Kamecke hierselbst, originaliter übersandt werde; so wird sämmtlichen Untergerichten des Departements hierdurch aufgegeben, fortan in vorkommenden Fällen die Abnahme des Landwehr- oder Kriegsreserve-Passes zu veranlassen und nach beendigter Untersuchung diesen Paß originaliter, gleichzeitig mit der im §. 9 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1823, Gesetzsammlung Seite 29,

befohlnen Abschrift der Erkenntnißformel u. s. w.,

Publikat vom 15. November 1827 im Amtsblatt Seite 442 unter 6, dem Herrn Landwehr-Brigade-Kommandeur mitzutheilen.

Stettin, den 2. Juli 1832.

Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern.

4) anderer Behörden.

313) Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 37.

Stettin, den 19. Juli 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der höhern Behörde.

Seine Majestät der König haben auf die Verhandlungen der im verflossenen Jahre zum Provinzial-Landtage hieselbst versammelt gewesenen getreuen Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen mittelst des am 24sten Mai c. mir zugesandten Landstags-Abschiedes vom 20sten ej. m. zu entscheiden geruht.

In Gemäßheit des §. 33 des Edikts vom 1sten Juli 1823 ist der Abdruck dieses Allerhöchst vollzogenen Abschiedes und der von dem Herrn Landtags-Marschall eingereichten und von dem Königl. Staats-Ministerium genehmigten Uebersicht der Verhandlungen des 4ten Pommerschen Provinzial-Landtages erfolgt; und es sind den Kreis-Kassen die nöthigen Exemplare zum Verkauf, das Stück zu 10 Sgr, zugestellt worden. Stettin, den 30. Juni 1832.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

Das General-Postamt hat von dem im Jahre 1826 erschienenen Post-Meilen-Zeiger für den Preußischen Staat eine neue Auflage veranstaltet. Derselbe giebt die Entfernungen von einer jeden inländischen Poststation nach allen im Umkreise derselben befindlichen in- und ausländischen Postanstalten und Stationen genau an.

Dieser Meilenzeiger wird vom 1sten August c. an, bei Berechnung des Personengeldes der ordinairen Fahrposten, der Personenposten und Schnellposten, desgleichen bei Erhebung des Extrapost-, Courier- und Estafetten-Geldes zum Grunde gelegt.

Sauber cartonirte Exemplare dieses Meilenzeigers sind durch sämmtliche Preußische Postanstalten zu beziehen.

Der Preis eines Exemplars ist für Berlin und alle inländische Orte auf 20 Sgr. festgesetzt.

Veränderungen werden von Zeit zu Zeit durch den Besitzern des Post-Meilenzeigers gratis zu liefernde Nachträge öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 16. Juni 1832. General-Post-Amt.

Digitized by Google

B) der Königl. Regierung.

I. 1359. Juni.

315) Auf Veranlassung des Königlichen General-Postamts ist ein den Zeitraum vom Jahr 1806 bis 1830 umfassendes Haupt-Sach-Register zur allgemeinen Gesetzsammlung erschienen, wodurch die Benutzung derselben sehr erleichtert wird.

Die Kosten der Abfassung und des Drucks dieses Sachregisters, dessen Debit von dem Gesetzsammlungs-Debits-Comtoir übernommen worden ist, sind aus öffentlichen Fonds entnommen, weshalb für dies Register ein mäßiger Preis hat festgesetzt werden können.

Sämmtlichen Unter-Behörden und den Besitzern der Gesetzsammlung, namentlich solchen, welche letztere oft zur Hand nehmen müssen, wird dieses Sachregister als ein großes Hülfsmittel in dieser Hinsicht hiedurch empfohlen.

Stettin, den 10. Juli 1832.

---

316) I. Nr. 534. Juny 32.

Die mittlern Marktpreise der Stadt Stettin waren im Monat May d. J.:

für den Scheffel Roggen	1 Rthlr.	25 Sgr.	9 Pf.
„ „ „ Hafer	1 „	— „	6 „
„ „ Centner Heu	— „	19 „	6 „
„ das Schock Stroh	5 „	10 „	2 „

Stettin, den 11. July 1832.

---

317) I. 1217. April.

Im Pyritzschen Kreise sind zwei neue Etablissements, und zwar:

a) das eine bei Groß-Schönfeld links am Wege vom Paß nach Prilub, und

b) das andere bei Prilub rechts am Wege von dort nach Sabes,

angelegt worden, wovon das erstere den Namen Sehmsdorff, und das letztere den Namen Johannisberg, erhalten hat. Stettin, den 3. Juli 1832.

II. Personal-Chronik.

Von der Kreistags-Versammlung des Pyritzer Kreises, ist der Major von Schöning auf Sallenthin zum 2ten Kreis-Deputirten erwählt, und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Kanzlei-Diätar Johann Carl Schröder ist unterm 9. Juni c. zum Assistenten in der Salarien-Kasse des Oberlandesgerichts ernannt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Assistent Carl Wilhelm Gottlieb Brunnemann, ist von des Hrn Justiz-Ministers Excellenz unterm 19. Mai c. zum Deposital-Rendanten beim hiesigen Königl. Stadtgerichte ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 38.

Stettin, den 26. Juli 1832.

Gesetzsammlung.

Nr. 14 enthält unter

Nr. 1364 den Gebühren-Tarif für die Königl. Preußischen Consulate. Vom 10. Mai d. J.;

und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1365 vom 4. d. M., wegen des Gerichtsstandes minderjähriger oder großjähriger, noch unter väterlicher Gewalt stehender Personen, welche sich im Dienste Anderer befinden, so wie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrik-Arbeiter;

Nr. 1366 von demselben Datum, wodurch des Königs Majestät der Stadt Königsberg in der Neumark, auf deren Antrag, die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Stelle der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 zu verleihen geruht haben, und

Nr. 1367 vom 5ten desselben Monats, betreffend die Auslegung des §. 146, Tit. 24 der Prozeß-Ordnung über die Dauer der Verhaftung eines Schuldgefangenen.

Berlin, den 20. Juli 1832.

Nr. 15 enthält unter

Nr. 1368 das Publications-Patent vom 15. v. M., die Declaration der Artikel IX. und XVIII. der Allgemeinen Bundes-Kartel-Convention vom 10. Februar 1831 betreffend, und

Nr. 1369 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. desselben Monats, betreffend die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, über die privilegirte Form der Testamente bei ansteckenden Krankheiten in der Provinz Neu-Vorpommern.

Berlin, den 23. Juli 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

318) Den Gewerbebetrieb der diesseitigen kaufmännischen Handlungsreisenden im Kurfürstenthum Hessen betreffend. III B. Nr. 701. July 32.

Behufs der Ausführung der (in dem Art. 19 des am 25. August 1831 mit dem Kurfürstenthum Hessen abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrags) den beiderseitigen kaufmännischen Handels-Reisenden zugesicherten Befreiung von der Gewerbesteuer, wird auf den Grund des Reskripts der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26sten Juni c., Nachstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die diesseitigen kaufmännischen Handlungsreisenden, welche mit einem Gewerbeschein zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen und zum Aufkauf von Waaren, so wie mit einem gültigen Reisepaß versehen sind, haben sich, wenn sie die obige Begünstigung genießen wollen, mit diesen Ausweisungen bei der Kurfürstlichen Provinzial-Regierung des Bezirks, den sie zuerst betreten, zu melden, welche Behörde ihnen sodann einen Gewerbeschein unentgeldlich ausstellen wird, mittelst dessen ihnen auf die Dauer des Gewerbescheins oder Zeugnisses ihrer Heimath, die in Rede stehende Befugniß im Bereiche des Kurstaats ohne weitere deshalbige Abgaben-Einrichtung zugestanden wird.

Stettin, den 19. Juli 1832.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

319) Sämmtliche Untergerichte und Justiz-Beamten des Departements werden auf die Verfassungs-Urkunde der neuen Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin vom 1. März d. J., welche auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26. April c. von dem Herrn Minister des Innern für Handel und Gewerbe unterm 30. ejusdem bestätigt worden ist, mit der Anweisung aufmerksam gemacht, jener Allerhöchsten Ordre zufolge ihre Amtswirksamkeit nicht zu versagen, sofern solche bei Aufnahme der Schadenstände angerufen werden mögte, sich vielmehr sowohl dabei, als in allen andern vorkommenden Fällen mit dem von dem Ertrahenten zu erfordernden Grundgesetze genau bekannt zu machen und demgemäß mit Umsicht und Sorgfalt zu verfahren.

Stettin, den 12. Juli 1832. Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern.

---

320) Sämmtlichen Untergerichten wird das Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 12. September 1815

Gräff Sammlung Band 6 Seite 96

und unser darauf gegründetes Publikat vom 21. ejusdem

Amtsblatt Seite 381,

mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die darin verordnete Benachrichtigung der Polizei-Behörden in den dazu geeigneten Fällen jederzeit und ungesäumt zu veranlassen. Stettin, den 16. Juli 1832.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

321) Da baare Auslagen in armen Untersuchungssachen nur dann die Portofreiheit genießen, wenn sie unter der Rubrik: „Herrschaftliche Inquisitengelder aus dem Malefiz-Fond" abgeschickt werden; so werden sämmtliche Untergerichte hierauf aufmerksam gemacht, um sich danach in vorkommenden Fällen zu achten. Stettin, den 16. Juli 1832.

Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 39.

Stettin, den 4. August 1832.

Patent.

Dem Kaufmann Karl Friedrich August Priem in Berlin ist unter dem 13. Juli 1832 eln, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Einführungs-Patent auf das Robertsche Gewehr, insofern dasselbe besteht:

in einer mittelst Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbesserung des an dem sogenannten Paulyschen Gewehr (wobei die Ladung von hinten erfolgt) angebrachten Schlosses und auf eine gleichfalls durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung einer Vorrichtung zur Fertigung von Zündröhrchen für dergleichen Gewehre

ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

322) Nr. 113. Juni 32. I. Abthl.

Durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 17. Juni 1829 ist dem bauenden Publiko, besonders den Architekten, Werkmeistern und Bau-Unternehmern das von dem Herrn Geheimen Ober-Bau-Rath Crelle zu Berlin herausgegebene Handbuch der Landbaukunst mit Recht empfohlen worden und zur Subscription eingeladen. Bisher hat dieses Buch, vorzüglich wegen der Gesundheitsumstände des Herrn Herausgebers, nicht erscheinen können, jedoch wird durch Hülfe eines sehr geeigneten Mitarbeiters die Herausgabe des Werks nunmehr beschleunigt werden. Bis zum 1. April 1833 bleibt die Subscription auf dieses Buch noch offen, welches in 2 bis 3 Bänden nach diesem Termine erscheinen wird. Indem wir dies den bisherigen Subscribenten bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß der Regierungs-Sekretair Heyland von uns beauftragt ist, denjenigen Personen, welche noch zu subscribiren wünschen, die nähere Anzeige des Herrn Crelle mitzutheilen und Subscriptionen anzunehmen, daher man sich in portofreien Briefen deshalb an ihn wenden kann. Stettin, den 17. Juli 1832.

323) Betrifft die Verlegung des diesjährigen Michaeli-Marktes zu Ueckermünde.

I. Abthl. Nr. 192. Juli 32.

Der nach dem Kalender auf den 4. October d. J. fallende Krammarkt zu Ueckermünde ist wegen des Zusammentreffens mit einem jüdischen Feste

Digitized by Google

auf den 11. October d. J. verlegt worden, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Tages zuvor, den 10. October d. J., dort wie gewöhnlich Viehmarkt sein wird.

Stettin, den 19. Juli 1832.

---

324) Betrifft das der Kirche zu Höckendorf gemachte Geschenk.

Nr. 327. März 32. II. Abthl.

Eine dem Namen nach uns unbekannt gebliebene fromme Wohlthäterinn, hat die Kirche zu Höckendorf, Synode Colbatz, mit neuen Altardecken und zwei Leuchtern von Gußeisen beschenkt. Stettin, den 18. Juli 1832.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

325) Nachstehende Instruktion über das Verfahren bei Restitution zu viel erhobener Erbschaftsstempel, vom 15. Juni d. J.,

Instruktion

über das Verfahren bei Restitution zu viel erhobener Erbschaftsstempel.

Um das Verfahren bei Erstattung irrthümlich zu viel erlegter Erbschaftsstempelabgaben abzukürzen, sind nachfolgende Bestimmungen getroffen:

1) In den gewöhnlichen Fällen, wo nemlich bei der durch die Stempelverwaltung erfolgten Revision der Erbschaftsstempel-Tabellen sich findet, daß durch ein Gericht ein höherer Erbschaftsstempel festgesetzet und gelöset worden, soll der zu viel bezahlte, folglich zu erstattende Betrag in dem Revisions-Protokoll bemerkt, der richtige Stempelbetrag aber mit Abänderung des ausgeworfenen Stempels, sofort in die Erbschaftsstempel-Tabelle eingetragen, und der Erbfall, bei welchem dergleichen Abänderung vorkömmt, wenn außerdem dabei nichts zu erinnern befunden, in der Tabelle für erledigt angenommen werden.

   Wenn bei der von den Königl. Ober-Landesgerichten bewirkten Revision der Untergerichts-Tabellen entdeckt worden, daß Untergerichte Erbschaftsstempel zu hoch angesetzt und eingezogen haben, ist solches zwar in der Revisionsverfügung anzumerken, es bleibt aber die Uebernahme in das Revisions-Protokoll der Verwaltung vorzubehalten.

2) Die Provinzial-Steuer-Behörde, an welche die Erbschaftsstempel-Tabellen nach der Revision zurückgelangen, fertigt aus dem Revisions-Protokoll eine beglaubigte Nachweisung der zu erstattenden Stempelbeträge, bevor sie die Tabellen an die Gerichtsbehörde zurückgelangen läßt.

   Zugleich ertheilt sie mit Zufertigung von Auszügen daraus, denjenigen Hauptämtern, in deren Bezirk das Gericht seinen Sitz hat, eine vorläufige Anweisung zur Zurückzahlung des zu viel erhobenen Stempelbetrages, und zwar für Personen, welche nicht in der Nähe des Hauptamts

Digitized by Google

wohnen, durch das ihnen zunächst belegene Zoll- oder Steuer-Amt für Rechnung des Haupt-Amts, und benachrichtigt hievon die Gerichts-Behörde bei Rückgabe der Tabellen.

3) Das Gericht fordert nach Rückempfang der Tabellen, diejenigen, welchen die Erstattung zu leisten ist, auf, binnen 4 Wochen bei dem zu benennenden Steuer-Amte den Betrag der erstattet werden soll zu erheben, und ertheilt ihnen zu ihrer Legitimation ein unentgeldliches Attest, worin sie als Berechtigte zur Empfangnahme des ausgedrückten Betrages in dem zu benennenden Erbfall bezeichnet werden.

Der Producent dieses, dem Steuer-Amte auszuhändigenden Attests ist zur Empfangnahme legitimirt, wenn sich darunter die Quittung auf den Namen des darin benannten Empfängers befindet.

4) Meldet sich der Empfänger nicht spätestens bis zum Ablauf des Jahres, so kann seine Befriedigung nicht weiter in diesem Verfahren erfolgen, vielmehr schließt das Hauptamt mit dem Ablauf des Jahres das Verfahren ab und extrahirt bei der Provinzial-Steuer-Behörde statt der vorläufigen die definitive Ausgabe-Ordre für die ausgezahlten Summen, welche in der Jahresrechnung außer jener Ordre durch die Justifikatorien ad 3 belegt worden.

Diejenigen Personen aber, welche sich erst nach Ablauf des Jahres zur Empfangnahme melden, werden mit ihren Anträgen an die Provinzial-Steuer-Behörde verwiesen, welche auf dergleichen Anträge nach den Bestimmungen zu 5 verfährt.

5) Kommen Gesuche um Rückerstattung zu viel beigebrachter Erbschaftsstempel außer dem Verfahren Behufs des Revision der Erbschaftsstempel-Tabellen vor, so werden solche gleich allen andern Stempelrestitutionen behandelt, und wenn sie begründet befunden werden, durch besondere Anweisung der zu erstattenden Summe auf die Steuerkasse erledigt.

Berlin, den 15. Juni 1832.

Der Finanz-Minister (gez.) Maassen. — Der Justiz-Minister (gez.) Mühler.

wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Stettin, den 19. Juli 1832.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

326) Um den Untergerichten eine, nach dem Geschäftsgange zulässige, Erleichterung bei Einreichung der Erbschaftsstempel-Tabellen zu gewähren, soll künftig denjenigen richterlichen Beamten, welche mehrere Justitiariate verwalten, gestattet sein, sämmtliche Tabellen, Todtenlisten und Vacat-Anzeigen mit einem Hauptberichte einzureichen; in diesem müssen jedoch sodann die Tabellen und

Digitized by Google

Vacat-Anzeigen in alphabetischer Ordnung namentlich aufgeführt, mit Nummern versehen und diese Nummern auch auf den Tabellen und Vacat-Anzeigen selbst verzeichnet werden. Stettin, den 19. Juli 1832.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

II. Personal-Chronik.

Dem Gutspächter Helfritz zu Iven ist von den Königl. Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe und der Finanzen unterm 19. Juni 1832 der Charakter als Königl. Amtmann verliehen worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Daber ist der Färbermeister Johann Friedrich Hülsberg zum unbesoldeten Rathmann erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Stadtälteste, Raschmachermeister Johann David Friederici, ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Treptow a. d. Rega zum unbesoldeten Rathsherrn erwählt, und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Von der Königl. Militair-Intendantur des 2ten Armee-Corps ist der bisherige Militair-Intendant Herr Stricker von Sr. Majestät dem Könige zum Geheimen Kriegs-Rathe im Kriegs-Ministerio ernannt und demzufolge die Verwaltung der Stelle des Militair-Intendanten beim 2ten Armee-Corps, dessen Nachfolger, dem bisherigen Intendantur-Rathe des Garde-Corps, Herrn Laudien, übergeben worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 40.

Stettin, den 13. August 1832.

Gesetzsammlung.

Nr. 16 enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1370 vom 4., die, die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 ergänzenden und erläuternden Bestimmungen betreffend;

Nr. 1371 vom 17., wegen Verleihung der Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Städte Rawicz und Fraustadt;

Nr. 1372 vom 19., den Geschäftsbetrieb des Geheimen Ober-Tribunals und die Ausfertigung der Revisions-Erkenntnisse mit den Entscheidungsgründen betreffend;

Nr. 1374 vom 22. v. M., betreffend die Bestrafung des Diebstahls an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht oder Verwahrung gehalten werden können, und

Nr. 1375 von demselben Tage, betreffend die Appellations-Summe in dem Ost-Rheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Coblenz und unter

Nr. 1373 das Gesetz, betreffend die Laudemien ꝛc. von Rustikalstellen in Schlesien.

Vom 19. v. M. Berlin, den 3. August 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

327) Betrifft die Amts-Verrichtungen der Kreis-Physiker. I. 991. Juli.

Des Königs Majestät haben die Frage wegen des Umfanges der amtlichen Verpflichtungen der Kreis-Physiker ꝛc., auf den Vortrag des Königl. Staats-Ministeriums mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 14ten April d. J. dahin zu entscheiden geruhet, daß von den Kreis-Physikern, als solchen, keine unentgeldliche Leistung begehrt werden darf, die ihnen nicht als Organen der Medizinal- und Sanitäts-Polizei obliegt, dagegen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte, auch in Beziehung auf die Armen-Kuren, denselben Verbindlichkeiten unterworfen sind, die jeder Arzt nach dem bei seiner Promotion und Approbation zu leistenden Eide mit seinem Berufe übernimmt.

Demgemäß sind die Physiker als solche zu allen ihnen übertragenen, zum Gebiete der Medizinal- und Sanitäts-Polizei gehörenden Geschäften von Amtswegen verpflichtet, und haben daher solche ohne Ausnahme an ihrem Wohnorte unentgeldlich, bei damit verknüpften Reisen aber gegen die ihnen dafür bewilligte regelmäßige Vergütigung zu verrichten. Was dagegen die kurative Behandlung armer Kranken betrifft, so sind die Kreis-Physiker in dieser Bezie-

Digitized by Google

hung der obengedachten Allerhöchsten Bestimmung gemäß allen übrigen praktischen Aerzten ganz gleich gestellt, daher durch ihre Stellung als Physiker von der allen praktischen Aerzten gemeinsam hierunter obliegenden Verpflichtung nicht entbunden, eben so wenig aber auch zur unentgeldlichen Behandlung armer Kranken von Amtswegen verpflichtet. Es finden vielmehr die in Bezug hierauf durch die gemeinschaftliche Circular-Verfügung der Königl. Ministerien der Geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 10ten April 1821 erlassenen Bestimmungen auf die Kreis-Physiker, so wie auf alle übrige praktische Aerzte, eine gleiche Anwendung. Dieser Grundsatz ist allgemein gültig, und erstreckt sich mithin auch auf die kurative Behandlung einzelner Kranken bei ansteckenden Krankheiten, so wie auf die Kur der in gefänglicher Haft befindlichen Personen.

In Betreff der den Kreis-Physikern zu übertragenden gerichtlich-medizinischen Verrichtungen verbleibt es übrigens bis auf weitere diesfalls zu erlassende Festsetzungen sowohl für den Fall, daß diese Geschäfte von den Kreis-Physikern an ihren Wohnorten ausgeführt werden, als für den Fall einer dadurch erforderlichen Reise bei den Bestimmungen des Gesetzes und der Taxe vom 21sten Juni 1815.

Diese Bestimmungen werden nach der Aufgabe der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei und der Justiz in dem Reskripte vom 30sten v. M. hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 27sten Juli 1832.

---

328) III. 566. Juli 31.

Die in neuerer Zeit überhand nehmenden Wilddiebereien machen es nothwendig, die Vorschriften der Pommerschen Forst-Ordnung vom 24sten December 1777, Titel X. §. 15 und Titel XIV. §. §. 23 und 24, ingleichen der erneuerten Verordnung, die Bestrafung der Forst- und Jagd-Verbrechen betreffend, vom 22sten Juni 1800, Titel II. §. 9. und Titel IV. §. 13 in Erinnerung zu bringen, wodurch angeordnet worden ist, daß weder Wildhäute noch Wildprett ohne Attest der Königl. Forstbedienten oder der Jagdberechtigten, in die Städte eingeführt werden dürfen, indem die Thorbeamten angewiesen sind, dergleichen Gegenstände in Beschlag zu nehmen, widrigenfalls sie selbst den Betrag eines einmonatlichen Gehalts als Strafe erlegen sollen, wogegen die Gewerbetreibenden, welche Wildhäute ohne Attest ankaufen, für jeden Uebertretungsfall einer Strafe von 10 Rthlr. unterliegen.

Indem wir hiedurch sämmtliche Forstbeamten, Jagdbesitzer und Berechtigten auffordern, bei Wildversendungen die vorgeschriebene Beifügung der Forst-Atteste nicht zu verabsäumen, machen wir zugleich den Steuer-Polizeibeamten und Gensdarmen die strengste Aufmerksamkeit auf das Einbringen des Wildes in die Thore zur Pflicht. Stettin, den 18. July 1832.

Digitized by Google

329) Betrifft die Verlegung des Herbstmarktes zu Bahn.

Der nach dem Kalender auf den 9ten October d. J. fallende Jahrmarkt zu Bahn ist wegen des Zusammentreffens mit dem jüdischen Laubhütten-Feste auf den 30sten October d. J. verlegt worden, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Tages zuvor, wie gewöhnlich, Viehmarkt sein wird. Stettin, den 2ten August 1832.

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

330) Die Berechnung der Kassenquote betreffend.

Den Königl. Untergerichten wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß, nach dem im 77sten Hefte der Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung ꝛc. ꝛc. Seite 184 Nr. 46 abgedruckten Reskripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 13ten Februar d. J., die Grundsätze, welche in Hinsicht auf die Berechnung der Kassenquote in Requisitionssachen in der ihnen mittelst Verfügung vom 26sten September v. J. zugefertigten Circular-Verordnung des Königl. Justiz-Ministerii vom 22sten August v. J. A. 9522 festgestellt sind, auch auf den Ansatz und die Berechnung derselben in Auftrags-Sachen Anwendung finden und daß Gerichte, welche nicht berechtigt sind, Kassenquote anzusetzen, solche auch in Auftrags-Sachen nicht liquidiren dürfen. Stettin, den 2ten August 1832. Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

331) Den Abschluß der Jahresrechnungen betreffend.

Nach dem Sportel-Kassen-Reglement vom 20sten April 1782, §. 222, ist der 31ste December eines jeden Jahres der allgemein festgesetzte Termin zum Abschluß der Jahresrechnungen bei den gerichtlichen Salarien-Kassen. Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat verschiedentlich zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß dieser Termin nicht von allen Gerichten beachtet wird, sondern später geleistete und zu leistende Zahlungen zur Vereinfachung der Rechnungen noch in den Jahresabrechnungen der schon verflossenen Jahre aufgeführt stehen. Da es nothwendig ist, daß der Termin des Abschlusses bei allen Kassen gleichzeitig ist; so werden in Folge des im 77sten Hefte der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung ꝛc. ꝛc. Seite 179, Nr. 42 abgedruckten Circular-Reskripts des Königlichen Justiz-Ministerii vom 13ten Februar d. J., sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, darauf zu halten, daß ihre Rendanten die dem Rechnungsjahre angehörige Ausgabe auch innerhalb desselben zur Feststellung bringen und leisten, auch die dazu nöthigen Vorbereitungen so zeitig treffen, daß der Jahresabschluß nicht aufgehalten werde. Stettin, den 2ten August 1832. Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

332) Den Beitritt der niedern Beamten, bei deren Ascension, zur Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend.

Sämmtlichen Königlichen Gerichtsbehörden wird, im Verfolg des Publicats vom 31sten Januar 1825 zu 11, Amtsblatt Seite 88, und der demselben

Digitized by Google

zum Grunde liegenden Verordnung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 29sten December 1824, zu 15, Gräff Sammlung Band 3, Seite 85 und 86, hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß, nach dem in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung ꝛc. ꝛc. Heft 77, Seite 177, Nr. 41 abgedruckten Reskripte des Königlichen Justiz-Ministerii vom 19ten März d. J., des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 20sten Februar 1830 zu genehmigen geruhet haben,

daß die niedern Beamten, denen der Heirathe-Consens in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 3ten September 1817 — Gesetz-Sammlung Seite 301 — gegen Ausstellung eines Reverses ertheilt ist, sobald sie in ein höheres Amtsverhältniß und zu einem größern Einkommen, als 250 Rthlr. gelangen, anzuhalten sind, der Wittwen-Versorgungs-Anstalt beizutreten.

Es ist demnach fortan bei Ascensionen solcher Beamten und bei Ertheilung von Gehaltszulagen dahin zu sehen, daß obigen Bestimmungen Folge geleistet werde.

Stettin, den 2. August 1832. Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

333) Die Gerichtsbarkeit über den Domainen-Antheil des Dorfs Isinger, Pyritzer Kreises, ist von dem Justiz-Amt zu Colbatz getrennt und dem Land- und Stadtgericht zu Pyritz übertragen worden, so, daß diesem letztern jetzt allein die Jurisdiction in Isinger zusteht. Stettin, den 6ten August 1832.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

3) der Königl. General-Commission.

334) Während eines zweimonatlichen Urlaubs des Oekonomie-Kommissions-Raths Brede wird derselbe durch den Oekonomie-Kommissarius Völtz II. vertreten, und wird dieser des ꝛc. Brede Geschäfte in dem Anclamer, Demminer, Ueckermünder und Usedom-Wolliner Kreise bearbeiten; wogegen die Geschäfte des Oekonomie-Kommissarius Völtz II. in dem Randower, Naugarder, Saatziger und Camminer Kreise von dem Oekonomie-Kommissarius Völtz I. werden bearbeitet werden. Dies wird den dabei Betheiligten hierdurch bekannt gemacht.

Stargard, den 2ten August 1832.

Königl. Preuß. General-Kommission ꝛc. in Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Assessor Herrmann Wilhelm Goßler ist durch die Allerhöchste Bestallung vom 21sten Mai 1832 zum Rath bei dem hiesigen Ober-Landesgericht ernannt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Gustav Eduard Heineccius ist in gleicher Eigenschaft zum Ober-Landesgericht zu Cöslin versetzt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 41.

Stettin, den 20. August 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen,

1) der Königl. Regierung.

335) I. Nr. 372. August 32.

Die mittlern Marktpreise der Stadt Stettin für den Monat Juli d. J. waren:

für den Scheffel Roggen	1	Rthlr.	25	Sgr.	6	Pf.
„ „ „ Hafer	1	„	1	„	11	„
„ „ Centner Heu	—	„	19	„	2	„
„ das Schock Stroh	6	„	6	„	8	„

Stettin, den 8. August 1832.

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

336) Die Fuhrkosten bei Commissionen betreffend.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Justiz-Ministeriums durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1sten September c. zu genehmigen geruhet, daß bei Local-Commissionen in Privat-Angelegenheiten die richterlichen Beamten, wenn ihnen auf geschehene Aufforderung die Partheien kein gehöriges Fuhrwerk stellen, ohne Nachweis, ob sie sich der Extrapost oder sonst eines Fuhrwerks bedient haben, für die Reise die gesetzlichen Extrapostkosten nach der wahren Orts-Entfernung liquidiren können. — Indem sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden, wird denselben zugleich die Bestimmung des Rescripts vom 9ten August 1817, Nr. 1, (Gräff Sammlung, Band 5. Seite 19,) — wonach für Lokal-Termine auf der Feldmark des Orts, wo das Gericht seinen Sitz hat, Reisekosten nur in dem Falle, wo die Entfernung über eine viertel Meile beträgt, liquidirt werden dürfen, — in Erinnerung gebracht. Zugleich wird bemerkt, daß die Bestimmung der Verordnung vom 28sten Juni 1825, §. 9, Littr. d. (Gesetz-Sammlung Seite 169), wonach bei Reisen in Königl. Dienst-Angelegenheiten auf eine Entfernung unter einer Meile die Extrapostkosten für eine volle Meile berechnet werden, auch bei Local-Commissionen in Privat-Angelegenheiten Anwendung findet, aber auch nur eine Meile berechnet werden darf, wenngleich nach dem Post-Reglement die Post für 2 Meilen Bezahlung fordern könnte. Berlin, den 19. September 1831. Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags: v. Kamptz.

An sämmtliche Gerichts-Behörden.

Circulaire, wegen Liquidation der Extraposten bei Local-Commissionen.

In Bezug auf die, wegen Liquidation der Extrapostkosten bei Local-Commissionen in Privat-Angelegenheiten, unter dem 19ten September v. J. ergangene Verfügung wird in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hierdurch festgesetzt:

1) daß eine jede dergleichen Liquidation mit einem Atteste versehen werden muß, worin die anweisende Behörde bescheinigt, daß die Aufforderung an die Parthei zur Gestellung eines gehörigen Fuhrwerks vergeblich erfolgt sei, oder unter den obwaltenden Umständen nicht habe erfolgen können;
2) daß der volle Betrag der gedachten Kosten nur dann, wenn dazu die nöthige Deckung bereits vorhanden ist, aus der Salarien-Kasse sofort berichtigt werden kann, außer diesem Falle aber, wenn der Commissarius eine vorschußweise Zahlung verlangt, nur derjenige Betrag, welcher ihm nach der Verordnung vom 28sten Juni 1825 zukommen, und bei dem etwanigen Unvermögen der Parthei der Kasse zur Last bleiben würde, gezahlt werden darf, und die Nachzahlung des Mehrbetrags bis dahin, daß die Kosten von der Parthei eingehen, ausgesetzt bleiben muß; und
3) daß bei Liquidation der Extrapostkosten die Circularien des Königlichen General-Postamts vom 17ten November 1820 und 21sten September 1830, wonach bei einem Aufenthalte von nur 6 Stunden für die Rückfahrt nicht mehr, als die Hälfte des Postfuhrgeldes, und bei einem längern Aufenthalte bis zu 24 Stunden, von der 7ten Stunde an gerechnet, nur ein Wartegeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. für jedes Pferd und Stunde zu entrichten ist, gleichfalls zur Anwendung zu bringen sind. Das Königl. ꝛc. hat sich hiernach fortan gebührend zu achten.

Berlin, den 1sten Februar 1832.

An sämmtliche Gerichte. Der Justiz-Minister v. Kamptz.

Vorstehende, in den Jahrbüchern für die Preuß. Gesetzgebung ꝛc. Band 38, Seite 130, Nr. 26 und resp. Band 39, Seite 188, Nr. 49 abgedruckten Circulair-Verfügungen des Königl. Justiz-Ministerii werden sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Beachtung hierdurch bekannt gemacht. Stettin, den 9ten August 1832.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

337) Die Reinigung der Transport-Gefangenen von Ungeziefer betreffend.

Da jede Behörde, welche einen Verbrecher oder Vagabonden zum weitern Transport abliefert, dafür zu sorgen hat, daß die Fortschaffung desselben ohne Gefahr für die Gesundheit des Transportaten und derer die mit ihm in Berührung kommen, erfolgen kann, so liegt derselben auch die Verpflichtung ob, die Reinigung derjenigen, die, mit Ungeziefer bedeckt, alle folgende Stationen verunreinigen würden, vorher bewirken zu lassen, und eben so, wie solches wegen

Digitized by Google

der angeschafften Kleidungsstücke zu geschehen pflegt, auf dem Transportzettel mit zu vermerken, damit die diesfälligen Kosten von denen, die den Transport-Aufwand zu tragen haben, eingezogen werden können. Hat sie diese Fürsorge unterlassen, so hat die Behörde der nächsten Transport-Station, und wenn auch diese unaufmerksam darauf ist, die der weiterfolgenden die erforderliche Vorkehrung zu treffen und die Kosten dafür mit 5 Sgr. mit den übrigen Kosten in Ansatz zu bringen. Bei dem aus dem Auslande kommenden Transportaten hat die erste Grenz-Station die nöthige Veranstaltung zu treffen und den Betrag der Kosten mit zur Liquidation zu bringen und muß überhaupt hier ganz dasselbe Verfahren Statt finden, welches bei andern Vernachläßigungen der den Transport veranlassenden, oder weiter besorgenden, Behörden eintritt. Stettin, den 7ten Juli 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verfügung der hiesigen Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, an die Polizei-Behörden, vom 7. d. M., wird sämmtlichen Gerichten des Departements, mit Bezug auf die Publikate vom 9ten Januar 1823, Amtsblatt S. 37 und 38, und vom 24sten Juli 1828, Amtsblatt S. 316, und mit dem Bemerken, daß sie auch auf die Transportaten der Gerichtsbehörden Anwendung findet, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Stettin, den 9ten August 1832.

Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern.

---

338) Die Gebühren der Oeconomie-Commissarien, wenn sie als Sachverständige zugezogen werden, betreffend.

Durch das in den Jahrbüchern für die Preuß. Gesetzgebung ꝛc., Band 39, Seite 193, Nr. 54 abgedruckte Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 26sten März d. J. ist von demselben, im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern für Handel und Gewerbe, bestimmt worden, daß den Oeconomie-Commissarien, wenn sie als Sachverständige von den Gerichten in Partheisachen zugezogen werden, die Bemühungen nach dem Reglement vom 20sten Juni 1817 (Gesetz-Sammlung von 1817, Seite 197) vergütet werden müssen. Diese Bestimmung haben die Königl. Gerichts-Behörden in vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen. Stettin, den 9ten August 1832.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

339) Den Untergerichten wird die Verfügung vom 17ten August 1820 (Amtsblatt Seite 415), nach welcher bei Einwendung von Rechtsmitteln die Akten zur höhern Instanz frankirt eingerichtet werden sollen, hierdurch in Erinnerung gebracht. Stettin, den 10ten August 1832.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

Digitized by Google

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

340) Der Ankaufspreis für das an die Herings- und Breitlings-Salzer zu überlassende St. Ubesfalz ist mittelst Reskript des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 10ten d. M. für die Magazine in Stralsund, Swinemünde und Wolgast auf „Zwei Thaler Zwanzig Silbergroschen" pro 405 Pfund unverpacktes, und für die Hinterpommerschen Niederlagen auf „Drei Thaler Zehn Silbergroschen" pro 405 Pfund verpacktes Salz, vom 1sten Januar d. J. an, festgesetzt worden, welches dem Herings- und Breitlings-Fischerei treibenden Publikum hiemit zur Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 13. August 1832.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In dessen Abwesenheit: (gez.) Jungkherr.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Stadtrichter zu Gollnow, Ober-Landesgerichts-Assessor Julius Emil Otto Lympius ist unterm 16ten Juni 1832, vom 1sten October 1832 ab, zum Land- und Stadtrichter in Pyritz, in Stelle des am 30sten Mai 1832 mit Tode abgegangenen Justiz-Raths Ritter, ernannt worden.

Der bisherige Kammer-Gerichts-Assessor und interimistische Verwalter des Justiz-Amts Verchen, Ludwig George Friedrich Theodor Schröder, ist am 13ten Juni 1832 zum Justiz-Ammann des vorgedachten Justiz-Amts bestellt worden.

Der Landschafts-Rendant Wilde zu Stargard ist von der Stadt-Verordneten-Versammlung daselbst zum unbesoldeten Rathsherrn erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätiget worden.

Der Haupt-Zoll-Amts-Controleur Bedin ist zum Haupt-Zoll-Amts-Rendanten in Wolgast befördert worden.

Der Grenz-Aufseher Retzlaff hat die Aufseher-Stelle beim Haupt-Salz-Magazin in Stettin erhalten.

Der invalide Feldwebel Biedermann ist als Grenz-Aufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Demmin und der invalide Hautboist Klug als Steuer-Aufseher in Pasewalk angestellt worden.

Der von dem Magistrate in Treptow a. d. R. zum Rektor und ersten Klassen-Lehrer der dortigen höheren Bürgerschule gewählte Schulamts-Kandidat Dr. Moritz Friedemann ist als solcher landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Pasewalk ist der Kaufmann Friedrich Wilhelm Franz zum unbesoldeten Rathsherrn gewählt, und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der von dem Magistrate zu Demmin zum Conrector der höhern Knabenschule daselbst gewählte bisherige Rector der Töchterschule, Theodor Mantzel, ist als solcher landesobrigkeitlich bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 42.

Stettin, den 24. August 1832.

Gesetzsammlung.

Nr. 17 enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1376, vom 5ten v. M. die gesetzlichen Festtage in der Rhein-Provinz betreffend;

Nr. 1377, vom 24sten desselben Monats, die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Stadt Wendisch-Buchholz, im Regierungs-Bezirk Potsdam, betreffend;

Nr. 1378, von demselben Tage, die Vertretung der Gemeinden des Herzogthums Westphalen vor Gericht, und unter

Nr. 1379, vom 8ten d. M., das Rekurs-Verfahren gegen Erkenntnisse der Unter-Gerichte in Bagatell-Sachen betreffend. Berlin, den 21. August 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königl. Regierung.

341) I. 153. August.

Bei Reichenbach, Pyritzschen Kreises, ist ein neues Vorwerk angelegt worden, welches den Namen:

Ihnenhoff

erhalten hat. Stettin, den 13. August 1832.

II. Personal-Chronik.

Der Premier-Lieutenant außer Dienst, v. Schmiedeberg, ist zum Domainen-Rentmeister des seit dem 1sten Juni c. eingerichteten Domainen Rent-Amts zu Pyritz ernannt worden, und vom eben bemerkten Tage ab in Wirksamkeit getreten.

Der bisherige Bürgermeister Hering zu Gollnow ist zum Domainen-Rentmeister des Domainen-Rent-Amts Stepenitz ernannt worden, und wird die Amts-Geschäfte mit dem 15ten d. M. übernehmen.

Der bisherige Bürgermeister Christen zu Greiffenhagen ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst auf's neue zum Bürgermeister gewählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Privat-Sekretair Carl Friedrich Wilhelm Köbke ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Greiffenhagen zum Kämmerer, und der Leinwebermeister Johann Christian Fratzke zum unbesoldeten Rathsherrn erwählt, und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der ehemalige Feldwebel Lawrenz ist von der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Jacobshagen zum Bürgermeister erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der von dem Magistrate in Swinemünde zum Kantor und dritten Lehrer an der Stadtschule daselbst gewählte bisherige Lehrer der Seminar-Freischule, Albert Steinicke, ist als solcher landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Ehrhart hieselbst ist zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Usedom-Wollinschen Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Swinemünde, jedoch mit der Bestimmung ernannt worden, daß er die im Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Wollin deservirten Gebühren nur so liquidiren kann, als ob er seinen Wohnsitz in Wollin habe, und daß den Partheien keine Mehrausgabe dadurch erwächst.

Mit Genehmigung der Regierung wird sich der approbirte Thierarzt Winemer zu Swinemünde niederlassen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 43.

Stettin, den 1. September 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königl. Regierung.

342) I. No. 566. August 1832.

Nachstehendes Reſcript des Königl. hohen Miniſterii des Innern und der Polizei vom 7ten d. M. wird mit Bezug auf die Verordnung vom 29ſten März d. J. (Amtsblatt No. 23 S. 203 u. f.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 25ſten Auguſt 1832.

In Folge des Erlaſſes vom 7ten April d. J. wegen der Bekanntmachung der Beſchlüſſe der Bundes-Verſammlung vom 10ten und 19ten November vorigen ſo wie vom 2ten März d. J., rückſichtlich des Preßunfugs, und mit beſonderer Bezugnahme auf das in dem letztern ausgeſprochene Verbot der in Hanau unter dem Titel: Neue Zeitſchwingen, erſchienenen Zeitſchrift, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß die deutſche Bundesverſammlung in ihrer 21ſten diesjährigen Sitzung vom 4ten Juni d. J. beſchloſſen hat: „den Regie„rungen anzuzeigen, daß bei der gepflegenen näheren Unterſuchung über die „Verhältniſſe der in Hanau erſcheinenden und durch Bundesbeſchluß vom 2ten „März d. J. unterdrückten; Neuen Zeitſchwingen, ſich ergeben habe, daß Guſtav „Oehler die Vertretung und die Verantwortlichkeit für den als Redacteur an„gegebenen Georg Stein übernommen habe, und daß daher Guſtav Oehler „als der eigentliche Redacteur zu betrachten und in Gemäßheit des §. 7 des „Bundesbeſchluſſes vom 20ſten September 1819 binnen 5 Jahren bei der Re„daction ähnlicher Schriften nicht zuzulaſſen ſei," und daß die Regierungen erſucht worden ſind dieſen Beſchluß auf dieſelbe Weiſe wie den vom 2ten März d. J. nachträglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und deſſen Vollzug zu ſichern. Demgemäß erhält die Königl. Regierung den Auftrag, den vorſtehenden Beſchluß durch das Amtsblatt bekannt zu machen und Sorge zu tragen, daß der Vollzug geſichert werde. Berlin, den 7ten Auguſt 1832.

Der Miniſter des Innern und der Polizei. (gez.) v. Brenn.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

---

343) Betrifft die Rotzkrankheit der Pferde. I. No. 435. Auguſt 32.

Zur Erläuterung des §. 1 der in dem 14ten Stück des diesjährigen Amtsblattes abgedruckten Verordnung vom 13ten Januar d. J., die Rotzkrankheit der

Digitized by Google

Pferde betreffend, wird, damit sich ferner niemand dadurch entschuldige, daß er nicht gewußt habe, sein Pferd sei des Rotzes verdächtig, hierdurch bekannt gemacht, daß wenn sich bei Pferden Ausfluß aus einem oder beiden Nasenlöchern, der über 10 Tage anhält, oder Drüsen-Anschwellung im Kehlgange, die während der genannten Zeit sich nicht gänzlich zertheilt, oder in Eiterung übergeht, findet, in der Regel keine gutartige Drüsenkrankheit vorhanden sondern das so erkrankte Pferd des Rotzes verdächtig und der Eigenthümer verpflichtet ist, nach dem §. 1 der oben gedachten Verordnung zu verfahren.

Stettin, den 15ten August 1832.

2) des Königl. Konsistorii und Prov.-Schul-Kollegii.

344) Uebersicht der von den Königl. Gymnasien der Provinz Pommern in dem Jahre 1831 zur Universität entlassenen Individuen.

Regierungs-Bezirk.	Lehr-Anstalten.	Prüfungszeit: Ostern.	Prüfungszeit: Michaelis.	Gesammtzahl der Geprüften.	No. der Zeugnisse: I.	II.	III.
Stettin	Gymnasium zu Alt-Stettin	15	16	31	7	21	3
—	— zu Stargard	8	5	13	—	13	—
Cöslin	— zu Cöslin	7	4	11	2	8	1
—	— zu Neustettin	1	3	4	—	4	—
Stralsund	— zu Greifswald	3	7	10	—	10	—
—	— zu Stralsund	—	9	9	—	9	—
	Summa	34	44	78	9	65	4

Stettin, den 14. August 1832.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

v. Schönberg.

II. Personal-Chronik.

Von der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Stettin ist der bisherige Syndikus Ruth zum Bürgermeister und der bisherige Stadtrath Schallehn zum Syndikus erwählt und sind diese Wahlen von uns bestätiget worden.

Der zeitige Bürgermeister Kirstein zu Swinemünde ist von den Stadtverordneten daselbst auf Lebenszeit zum Bürgermeister gewählt und von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

№ 40.

Oeffentlicher Anzeiger,

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

Den 1. September 1832.

I. Bekanntmachungen.

Nachdem die Räude unter den Pferden zu Langendorf, Camminschen Kreises, wieder aufgehört hat, sind auch die dagegen getroffenen polizeilichen Maaßregeln wieder aufgehoben worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 23sten August 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

In den Kreisen Stallupönen und Löhen, hiesigen Regierungs-Bezirkes, sind die Kreis-Chirurgen-Stellen mit den etatsmäßigen Gehalten von 100 Rthlr. erledigt.

Wir fordern zur Verwaltung solcher Stellen befähigte Medicinal-Personen daher auf, sich bald bei uns zu melden, und zugleich die erforderlichen Beweise über ihre Qualification und Anstellungs-Berechtigung beizubringen.

Gumbinnen, am 31sten Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Höherer Bestimmung zu Folge soll das im Soldiner Kreise, ohnweit der Stadt Bernstein, belegene abgeholzte Forstrevier Buchholz mit dem dazu gehörigen Forstdienst-Etablissement und den nachbenannten zum Amte Bernstein gehörigen Wiesen, als:

1) der kleinen Wiese,
2) der großen Schilfwiese,
3) der großen Wiese,
4) der kleinen Schilfwiese,
5) der großen Mollwiese,
6) der kleinen Mollwiese,

entweder in zwei Haupt-Abschnitte getheilt oder im Ganzen vom 1sten November d. J. ab, im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden.

Im Fall der Theilung soll:

I. das sogenannte Niederholz, welches den westlichen schmalen innerhalb der Grenzen mit Gottberg im Norden und der Grenzen mit Bärfelde im Westen und Süden belegenen Abschnitt des Buchholzes nebst einem Theil der kleinen Wiese umfaßt, und sonach

Digitized by Google

A.	unkultivirten Forstgrund, incl. 26 Morgen 116 □Ruthen Wiesenboden,	191 Morg.	18	□R.,
B.	kultivirte Amtswiesen	4 "	53	"
C.	unnutzbaren Boden	2 "	109	"
	zusammen	198 Morg.	—	□R.

enthält, für sich, und

II. der übrige Theil des Forst-Reviers mit dem Forstdienst-Etablissement und mit den sämmtlichen obengenannten Bernsteinschen Amtswiesen, ausschließlich des zu I. gelegten Theils der kleinen Wiese, welches hiernach aus

A.	unkultivirten Forstgrund, incl. 53 Morgen 159 □Ruthen Wiesenboden,	750 Morg.	77	□R.,
B.	kultivirten Amtswiesen	88 "	89	"
C.	Grundstücken des Forstdienst-Etablissements, incl. 13 Morg. 42 □R. Wiesen,	88 "	79	"
D.	unnutzbaren Boden	13 "	174	"
	zusammen	941 Morg.	59	□R.

besteht, ausgeboten, übrigens aber auch im Fall der Theilung dem Erwerber des Theils II. die mittel und kleine Jagd auf der ganzen Fläche zu I. und II. überlassen werden.

Die Veräußerung soll entweder mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses Statt finden, und beträgt das durch die Licitation zu steigernde geringste Kaufgeld

a) für den Fall des reinen Verkaufs neben der Verpflichtung zur Entrichtung der von der Steuerbehörde festzusetzenden jährlichen Grundsteuer
   1) für den Theil I. . . . 2232 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf.,
   2) für den Theil II. . . . 9352 " 6 " 8 "
   3) für das Ganze . . . . 11584 " 20 " — "

b) für den Fall des Verkaufs mit einem Domainenzinse neben der Verpflichtung zur Entrichtung der von der Steuerbehörde festzusetzenden jährlichen Grundsteuer
   1) für den Theil I, bei Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses von 60 Rthlr., 1152 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf.,
   2) für den Theil II., bei Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses von 260 Rthlr., 4672 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf.,
   3) für das Ganze, bei Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses von 320 Rthlr., 5824 Rthlr. 20 Sgr.

Der Termin ist auf den 24sten September d. J., Vormittags 10 Uhr, im Amtshause zu Bernstein anberaumt, zu welchem qualificirte Erwerbslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Veräußerungsplan

Digitized by Google

und die Veräußerungs-Bedingungen 14 Tage vor diesem Termine beim Amte Bernstein und in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden können. Sollte übrigens noch vor dem Termin die Veräußerung des sub I. gedachten sogenannten Niederholzes aus freier Hand zu Stande kommen, so beschränkt sich der öffentliche Verkauf den auf sub II. erwähnten Theil von 94 Morgen 59 □Ruthen.

Frankfurth a. d. O., den 17ten August 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Im Königl. Ziegenorter Forste soll eichen, büchen und kiefern Kloben-Brennholz, und eichen und kiefern Knüppelholz, so wie auch eine Quantität kiefern Bauholz von allen Dimensionen öffentlich meistbietend verkauft werden. — Der Termin hierzu ist auf den 11ten September d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Forsthause angesetzt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Ziegenort, den 20sten August 1832.

Der Königliche Oberförster Sonnenberg.

Es sollen im Königlichen Wildenbrucher Forst-Reviere nachstehend aufgeführte Klafterholz-Bestände, als:

aus dem Wirthschaftsjahr 1831:

im Belauf	Wildenbruch	100	Klftr. 3füß.	eichen	Klobenbrennholz,
" "	Rufen	50	" "	"	"

aus dem Wirthschaftsjahr 1839:

im Belauf	Wildenbruch	200	Klftr. 3füß.	eichen	Klobenbrennholz,
" "		150	" "	ellern	"
" "		50	" "	birken	"
" "		40	" "	kiefern	"
" "	Thönsdorf	250	" "	eichen	"
" "		40	" "	kiefern	"
" "		10	" "	birken	"
" "	Rufen	350	" "	eichen	"
" "		50	" "	büchen	"
" "		20	" "	birken	"
" "	Neuendorf	200	" "	eichen	"
" "	Marienthal	200	" "	"	"

öffentlich an den Meistbietenden, nach dem Wunsche der Käufer, in kleinen und großen Quantitäten versteigert werden. Der Versteigerungs-Termin ist am Mittwoch als den 12ten September d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Gasthofe allhier vor dem Unterzeichneten anberaumt, wozu Kauf-

Digitized by Google

liebhaber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß von den betreffenden Förstern die zu versteigernden Hölzer auf Verlangen zur Ansicht vorgezeigt werden können. Wildenbruch, den 16ten August 1832.

Der Königliche Oberförster Eberstein.

Die im Königl. Forst-Revier Friedrichswalde vorräthigen und nachstehend aufgeführten Klafterholz-Bestände, als:

A. aus dem Forstbelauf Bahrenbruch:

72 Klftr.	Kiefern-Kloben,	eingeschlagen im Jahre	1831,
222 "	Büchen-Kloben,		
666 "	Kiefern-Kloben,	" " "	1832,
50 "	Kiefern-Knüppel,		

B. aus dem Forstbelauf Augustwalde:

433 Klftr.	Kiefern-Kloben,	eingeschlagen im Jahre	1831,
10 "	Kiefern-Knüppel,		
1129 "	Kiefern-Kloben,	" " "	1832,
70 "	Kiefern-Knüppel,		

zusammen 222 Klafter Büchen-Kloben, 2300 Klafter Kiefern-Kloben und 130 Klafter Kiefern-Knüppel, sollen in Termino den 19ten September c. und zwar die ad A. benannten Hölzer des Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Förster-Wohnung bei Bahrenbruch, und die ad B. benannten Hölzer des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, in der Förster-Wohnung bei Augustwalde in einer öffentlichen Licitation an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ich Kauflustige hiemit ergebenst einlade. Friedrichswalde, den 26sten August 1832.

Der Königl. Oberförster Klamann.

Dem Händler Christ. Wittstock zu Zedlitzfelde ist der für ihn auf das Jahr 1832 sub No. 1149 zum Betriebe des Hausirhandels mit Brod und Hering à 4 Rthlr. ausgefertigte Gewerbeschein verloren gegangen; der gedachte Gewerbeschein wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Stettin, den 25sten August 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

II. Sicherheits-Polizei.

Die nachbenannten steckbrieflich verfolgten Individuen sind wieder ergriffen worden:

1) der Uhrmachergeselle Göbelt (Anzeiger zum Amtsblatt pro 1832 pag. 175),

2) der Vagabonde Carl Ludwig Exner (Anzeiger pag. 206),

Digitized by Google

3) der Tischlergeselle Gottlieb Langanke (Anzeiger pag. 196), Stettin, den 18ten August 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der mittelst Steckbriefes vom 6. Januar c. verfolgte Musketier Deusing der 1sten Compagnie 14ten Infanterie-Regiments ist am 9ten d. M. wieder eingebracht worden. Stettin, den 21sten August 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der mittelst Steckbriefes vom 27sten Juli c. (Anzeiger zum Amtsblatt pro 1832 No. 36 pag. 205) verfolgte Arbeitsmann Johann Joachim Schulz, ist in Greifswald angehalten worden. Stettin, den 24sten August 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die geschiedene Ehefrau des Müllergesellen Spörck, Louise geborne Franz, 64 Jahr alt und hier geboren, welche wegen ihrer großen Neigung zum Vagabondiren unter polizeilicher Kontrolle steht, hat sich am 13ten d. M. wieder von hier entfernt. Es werden daher sämmtliche Behörden dienstergebenst ersucht, die Spörck im Fall der Betretung verhaften, und sie mittelst Transports in die nächste Arbeits-Anstalt der Provinz abliefern zu lassen. Stettin, den 22sten August 1832.

Königliche Polizei-Direction.

Signalement: Geburtsort Oberwieck bei Stettin, Religion evangelisch, Alter 64 Jahr, Größe unter 5 Fuß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen grau, Augen braun, Nase länglich, Mund klein, Zähne fehlerhaft, Kinn länglich, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: einen steifen Finger an der linken Hand.

Aus Stargard ist der nachstehend bezeichnete Musketier Michael Nimozewsky der 4ten Compagnie des 14ten Infanterie-Regiments am 20sten August c. desertirt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an den gedachten Truppentheil per Transport nach Stargard abliefern zu lassen. Stargard, den 21sten August 1832.

Major und Bataillons-Commandeur.

Bekleidung: blaue Tuchjacke, gestreifte Weste, blau gestreifte Hosen, Stiefeln, blau und gelb gestreiften Halstuch.

Signalement: Geburtsort Gr. Loßburg, Vaterland Westpreußen, gewöhnlicher Aufenthalt Stargard, Religion katholisch, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 1½ Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase

Digitized by Google

und Mund gewöhnlich, Zähne vollzählig, Bart im Entstehen, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung rund, Statur klein und untersetzt, Sprache polnisch und deutsch.

Aus dem Dienste des Eigenthümers Krüger in Sehlen bei Bergen ist der nachstehend bezeichnete Knecht Christian Friedrich Michaelis, welcher sich aber auch Möller nennt, und welcher wegen häufig begangener Diebstähle mehrere Jahre in Strafanstalten eingesperrt gewesen und unter polizeilicher Aufsicht steht, in der Nacht vom 8ten zum 9ten d. M. entsprungen, nachdem er noch mehrere Diebstähle verübt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Landraths-Amt nach Bergen abliefern zu lassen. Bergen, den 16ten August 1832.

Königl. Landräthliches Amt. (gez.) v. Engeström.

Besondere Umstände: Führt einen falschen Entlassungsschein von dem Eigenthümer Krüger bei sich, den er sich selbst geschrieben. Dieser Mensch ist der öffentlichen Sicherheit sehr gefährlich und daher an dessen Habhaftwerdung viel gelegen.

Bekleidung: grau schwarzen Warp-Rock, blau tuchene Weste, grau leinene Hosen, Halbstiefeln, blau tuchene Mütze.

Signalement: Geburtsort Vieseritz auf Rügen, gewöhnlicher Aufenthalt Sehlen, Religion evangelisch, Alter 36 Jahr, Stand Knecht, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Zähne vorne gut, Bart roth, Kinn gegrübt, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung länglich, Statur untersetzt.

Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm 2 blau eingeätzte über Kreuz liegende Kanonen, auf dem linken Arm ein roth eingeätztes Herz mit den Buchstaben C. M. und Jahreszahl 1820.

Der Amtsgärtner Otto Ferdinand Korb, hat sich nach Verübung einer abscheulichen und höchst strafwürdigen That schleunigst von hier entfernt; wir bitten und ersuchen daher alle hohen und niederen Polizei- und Gerichts-Behörden ganz ergebenst, den Korb zu verhaften und uns davon zu benachrichtigen. Zu ähnlichen Gegendiensten sind wir bereit und willig. Amt Marienwalde bei Woldenberg, den 24sten August 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Bekleidung: ein dunkelgrüner Sommerrock mit einer Reihe Knöpfe von schwarzem Gußeisen, ein Paar Sommerbeinkleider, blau und gelb gestreift, eine schwarz tuchene Weste, ein weißbunter Halstuch, ein Paar kalb-

Digitized by Google

lederne Halbstiefel, eine schwarzblaue Tuchmütze mit hellblauem Bande und Knöpfen — Lederschirm.

Signalement: Religion evangelisch, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart im Wachsthum, Zähne vollständig, Kinn oval, Gesichtsbildung finster und mürrisch, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen unbekannt.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(Mühlen-Anlage.) Der Herr Landrath von Petersdorf auf Buddendorf, ꝛc. beabsichtigt in seiner Wassermühle zu Lütkenhagen mit dem schon vorhandenen Graupenwerk, durch ein anzubringendes Wechselwerk, eine Oehlpresse zu verbinden, wodurch weder die Zahl der Wasserräder der Mühle sich vermehrt, noch der Fachbaum eine Aenderung erleidet. Widerspruchsberechtigte werden aufgefordert, sich nach §. 7. des Allerhöchsten Edikts vom 28sten October 1810 binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, sowohl bei dem Unterzeichneten als auch bei dem Bauherrn mit ihrem Widerspruch zu melden. Naugard, den 14ten August 1832.

Der Landrath Kameke.

(Erbverpachtung.) Der, der Pfarre zu Kreckow zugehörige Acker, bestehend

1) in	33	M. Morgen	4	□Ruth.	1ster Classe,
2) "	114	" "	97	"	2ter "
3) "	9	" "	135	"	3ter "
4) "	—	" "	93	"	Hütung 3ter Classe,

nebst den dazu gehörigen Gebäuden, nämlich
ein Wohnhaus,
eine Getreide-Scheune und
einen Stall,
sollen an den Meistbietenden in Erbpacht überlassen werden. Hierzu ist ein Termin auf den 25sten September d. J., Vormittags um 11 Uhr, in unserm Sessions-Zimmer auf dem Rathhause angesetzt, und laden wir diejenigen, welche hierauf reflectiren, hiemit ein, in diesem Termin ihr Gebot abzugeben. Die Bedingungen werden in demselben näher bekannt gemacht und können auch schon vorher auf unserer Registratur in Erfahrung gebracht werden. Im Allgemeinen wird bemerkt, daß die jährliche Erbpacht nach einem unveränderlich bleibenden Getreide-Quantum entrichtet wird, und das Gebot auf die Erbstandsgelder erfolgt. Stettin, den 20. August 1832.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Digitized by Google

(Zu verkaufen.) Die zu der erbschaftlichen Liquidations-Masse des Georg Leopold Christoph von der Osten gehörigen, im Regenwaldeschen Kreise gelegenen Güter, nemlich:

1) Geiglitz, aus zwei Antheilen a. und b. bestehend, nebst den dazu gehörigen Vorwerken Dannhoff, Herrmannshoff und Heydekrug, (auch Sohrenkrug genannt) ein Lehn des Geschlechts von der Osten,
2) das Allodial-Gut Stölitzhöfchen,

von denen ersteres auf . . . . . 29944 Rthlr. 26 Sgr.,
letzteres auf . . . . . 1487 Rthlr. 1 Sgr.

landschaftlich abgeschätzt ist, und welche der gedachte Gemeinschuldner von seinem Bruder Georg Wilhelm Felix von der Osten zusammen für 60000 Rthlr. am 22sten Juny 1799 erblich gekauft hat, sind, und zwar Geiglitz mit den Rechten, welche der Gemeinschuldner, jetzt dessen Liquidations-Masse aus dem Kauf-Contract vom 22sten Juny 1799 hat, Stölitzhöfchen, als ein freies Allodium, zum nothwendigen Verkauf gestellt, und zu diesem Verkauf drei Bietungs-Termine auf

den 27sten August 1832, Vormittags 11 Uhr,
den 29sten November 1832, Vormittags 11 Uhr,
den 8ten März 1833, Vormittags 11 Uhr,

vor dem ernannten Deputirten Ober-Landesgerichts-Assessor von Plötz anberaumt worden. Kauflustige und zahlungsfähige Bieter werden aufgefordert, in den gedachten Terminen im Königl. Ober-Landesgericht hierselbst ihre Gebote abzugeben. Nach dem letzten der obigen Termine wird dem Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, insofern nicht gesetzliche Gründe entgegenstehen, der Zuschlag der Güter ertheilt werden. Die Taxe dieser Güter, so wie die Kaufbedingungen, können in unserer Registratur eingesehen werden. Stettin, den 22sten März 1832.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

(Zu verkaufen.) Der zu Groß-Mellen im Pyritzer Kreise in Pommern unter No. 9 belegene, dem Einwohner Gottlob Schrank zugeschlagene Bauerhof, soll auf den Antrag eingetragener Gläubiger anderweitig subhastirt werden. Das Grundstück ist auf 127 Rthlr. abgeschätzt und kann die Taxe bei dem unterzeichneten Gerichte eingesehen werden. Zur Annahme der Gebote haben wir die Bietungstermine auf den 29sten September und den 27sten October 1832, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Wohnung des unterzeichneten Justitiarii zu Soldin, den letzten Bietungstermin aber auf den 7ten December 1832, Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Groß-Mellen angesetzt. Wir laden annehmliche Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote hierdurch ein und soll auf das im letzten

Digitized by Google

Termine erfolgende Meistgebot der Zuschlag, ohne Rücksicht auf Nachgebot erfolgen, insofern gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme begründen. Soldin, den 23sten Juli 1832.

v. Massowsches Patrimonialgericht zu Groß-Mellen. Dönnges.

(Zu verkaufen.) In Folge der Hohen Königl. Regierungs-Verfügung vom 29. Juli c. sollen von der bei Treptow an der Tollense, Demminschen Kreises, belegenen, zum Königl. Grammentiner Forste gehörigen Unterforst Wollckow, die dem Fiscus nach Abfindung der Servitute verblliebenen Revier-Abtheilungen

Wollckow von 245 Morgen 132 □Ruthen, und
Japzow „ 204 „ 170 „

öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden. Der Licitations-Termin zum Verkauf des Grund und Bodens der Revier-Abtheilung Wollckow und des darauf befindlichen Holzes ist auf den 6ten October d. J., Vormittags 9 Uhr, an Ort und Stelle zu Wollckow und der, zum Verkauf des Grund und Bodens der Revier-Abtheilung Japzow und des darauf befindlichen Holzes auf den 8ten October d. J., Vormittags 9 Uhr, an Ort und Stelle zu Japzow anberaumt worden, zu welchen Erwerbslustige hiedurch eingeladen werden. Die Bedingungen, unter welchen die Veräußerungen erfolgen sollen, ingleichen die Taxen von dem Holze und der Veräußerungs-Plan, können täglich in den Vormittagsstunden hier eingesehen werden. Verchen bei Demmin, den 11. August 1832. Königl. Domainen-Amt.

Privat-Anzeigen.

Mühlenstein-Anzeige.

Den Herren Mühlenbesitzern machen wir hiermit die ergebene Anzeige, dass wir ausser unserm bisherigen Lager von schlesischen Mühlensteinen, auch ein vollständiges Lager von böhmischen Mühlensteinen aus den vorzüglichsten Brüchen halten und die möglichst billigsten Preise zusichern.

L. Lesser & Sohn in Landsberg a. d. W., Richtstrasse No. 303.

(Anzeige.) In einer auswärtigen Material- und Wein-Handlung findet ein junger Mann von guten Eltern als Lehrling sogleich eine Stelle, und wird die Handlung Königsstraße No. 185 in Stettin nähere Auskunft hierüber ertheilen.

(Zu verkaufen.) Veränderungshalber bin ich gewilligt, mein in der Stadt Bernstein belegenes Wohnhaus, nahe am Wasser liegend, mit Stallung, Garten, Scheune und ohngefähr 60 Morgen Ländereien, aus freier

Digitized by Google

Hand zu verkaufen, und kann die Hälfte des Kaufgeldes daran stehen bleiben. Das Haus in ganz baulichen Würden, stehet nahe am Wasser, und würde sich vorzüglich zu einer Gerberei oder Färberei sehr bequem eignen. Kaufliebhaber werden die Güte haben, sich in portofreien Briefen an mich zu wenden. Bernstein, den 12. Juli 1832. Kolbe.

(Zu verkaufen.) Mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Cöslin beabsichtige ich meine Güter Langenhaken und Wartenstein im Schlefelbeiner Kreise, bestehend aus 1700 Morgen Eigenthum und der privativen Waldweide in der Königl. Clanziger Forst, parzellenweise auf reinen Kauf zu veräußern; die Parzellen enthalten im Durchschnitt 9 bis 25 Morgen Wiesen und Acker, exclusive den benöthigten Torfflächen. Hiezu steht ein Termin auf den 25sten September c. an, wozu ich Kaufliebhaber einlade. Die Verkaufsbedingungen können täglich bei mir und dem Kondukteur Benzmann zu Labes eingesehen werden. Langenhaken, den 24sten August 1832.

Kuhn.

(Schaafe-Verkauf.) In Carow bei Labes in Hinterpommern stehen circa 110 Mutterschaafe zur Zucht, und 160 starke Hammel, zum Fettmachen sich eignend, zum Verkauf.

Gute Zucht-Bullen
sind zu Friedefeld bei Penkun abzulassen.

(Verkaufs-Anzeige.) Alle Sorten Maler- und Maurer-Farben, so wie sämmtliche andere Material-Waaren billigst bei

A. W. Frantz in Greiffenhagen.

(Verkaufs-Anzeige.) Besten neuen gr. Berger Hering in ganzen Tonnen empfiehlt zu den billigsten Preisen

A. W. Frantz in Greiffenhagen.

Neuen Holländischen Matjes-Hering von ausgezeichnet schöner Qualität in ganzen Tonnen und kleinen Gebinden bei

Simon & Comp. in Stettin.

Hanf und Flachs,
bestes russisches Gewächs, habe ich wieder in allen Sorten billig abzulassen.

August Wolff in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 44.

Stettin, den 6. September 1832.

Gesetzsammlung.

Nr. 18 enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

No. 1380, vom 24sten v. M., wonach die Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 23sten März 1828 wegen der in dem zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile, vor Einführung der Französischen Gesetze, bestandenen Fideikommisse auch auf Erbtheilungen angewandt werden sollen;

Nr. 1381, vom 4ten d. M., wegen Bestrafung der Diebstähle an Pferden, Zug- und Lastthieren, ingleichen Nutzvieh;

Nr. 1382, die Verordnung, betreffend die Bestimmungen des Edikts vom 18ten April 1792, §. XVIII., Nr. 15, litt. a—i. in Bezug auf die Geld-Entschädigungen für zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden vom 8ten und

Nr. 1383, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten d. M. wegen Anwendung der Strafgesetze über Amtsvergehen und Verbrechen, ohne Unterschied, ob der betreffende Beamte einen Amts Eid geleistet hat oder nicht.

Berlin, den 30. August 1832.

I. Publikations-Patent,

die Deklaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Kartel-Konvention vom 1cten Februar 1831 betreffend. Vom 15ten Juni 1832.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch, daß die von der deutschen Bundes-Versammlung in ihrer 17ten diesjährigen Sitzung durch einstimmigen Beschluß angenommene Deklaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Kartel-Konvention vom 10ten Februar 1831, welche wörtlich also lautet:

1) Nach den Bestimmungen des Artikels 9 der Kartel-Konvention vom 10ten Februar 1831 können Gensd'armen, Polizeidiener, Militair- oder Sicherheits-Wachen, und überhaupt alle obrigkeitliche Personen und Diener, sofern in ihrer Dienst-Obliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

2) Allen vor Abschluß der allgemeinen Kartel-Konvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten, Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militairischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen sein, kommt die im 18ten Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3) Die am 10ten Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Artikels 18 der Kartel-Konvention zu erklären haben, ist durch den in der 11ten diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5ten April l. J. an gerechnet, auf weitere 6 Monate — sonach bis zum 5ten October 1832 — verlängert worden. In Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeischen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundes-Regierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

4) Den in die Militairdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Kapitulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militairbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Artikel 18 der Kartel-Konvention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis zum 5ten October 1832 verlängerten Frist, ihrer vorgesetzten Militairbehörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protokoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimaths-Behörde zu machen.

5) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da in ein Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wiefern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Artikel 18 auf dieselben anwendbar erachtet.

6) Die in dem Artikel 18 zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundes-Beschluß vom 5ten April d. J. bis zum 5ten October 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Kartele bestanden haben.

7) Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den

Digitized by Google

Bundes-Staaten in die Amtsblätter und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

nachdem Wir derselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in Unseren Staaten Kraft und Gültigkeit haben und in allen ihren Bestimmungen pünktlich zur Ausführung gebracht werden soll. Gegeben Berlin, den 15ten Juni 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Bthenn. Ancillon. Für den Kriegsminister: v. Schöler.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der höhern Behörde.

Seine Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten v. M. an das Königl. Staats-Ministerium verfügt:

„daß die Einfuhr der Wolle aus den mit der Löserdörre gegenwärtig behafteten Provinzen des Nachbarstaates unter der Maaßgabe zu gestatten sei, daß die Einbringer mit Ursprungs-Attesten versehen sind, aus welchen hervorgeht, daß die Wolle nicht aus solchen Ortschaften herkomme, woselbst zur Zeit der Schur und Verpackung die Rinderpest geherrscht hat."

Diese Allerhöchste Bestimmung bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Handels- und Fabrikantenstandes. Stettin, den 22sten August 1832.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

2) der Königl. Regierung.

345) II. 561. August c.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Ich habe aus dem letzten Zeitungsberichte der Regierung ersehen, daß der Ober-Amtmann Müller zu Mühlenhagen im Amte Clempenow seinen frühern, der Kirche und dem Vaterlande bei verschiedenen Anlässen zugewandten Wohlthaten eine neue hinzugefügt, indem er den Umguß der zweiten Thurmglocke der Kirche zu Elaßow auf eigene Kosten bewirkt hat. Solche Erweise einer wohlthätigen und frommen Gesinnung verdienen Mein Wohlgefallen und Ich beauftrage daher die Regierung, diese dem Ober-Amtmann Müller in Meinem Namen zu Theil werden und zugleich durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Provinz gelangen zu lassen.

Berlin, den 18ten August 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 25sten August 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Digitized by Google

346) Betrifft die Veränderung einiger Preise der Arznei-Taxe und die nunmehrige Anwendung der Taxe auf Extracte aus frischen Kräutern. I. No. 798. August c.

Die seit Emanation der neuen Arznei-Taxe eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den Taxpreisen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht. Von diesen veränderten Taxpreisen für 1832 sind bei dem Sportel-Cassen-Rendanten Sitas hieselbst, bei dem Buchhändler Plahn zu Berlin und in allen Buchhandlungen der Monarchie Exemplare zu 1 Sgr. zu haben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zugleich wird mit Bezug auf die in dem diesjährigen Amtsblatte Seite 18 und 19 befindliche Bekanntmachung vom 3ten Januar d. J. hiedurch in Erinnerung gebracht, daß die Extracte aus frischen Kräutern vom 1sten August d. J. ab, nur nach den Vorschriften der neuen Pharmacopoe bereitet, vorräthig gehalten werden dürfen, für die so bereiteten Extracte mithin auch von dem genannten Termine ab, die dafür in der neuen Arznei-Taxe ausgeworfenen Preise in Wirksamkeit treten. Stettin, den 28sten August 1832.

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

347) Das bisher zum Gerichtssprengel des Justiz-Amts Ueckermünde gehörig gewesene Dorf Kagendorff, Anclamschen Kreises, ist von diesem getrennt und dem Gerichtsbezirke des Stadtgerichts zu Anclam beigelegt worden. Stettin, den 23sten August 1832.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

4) des Königl. Konsistorii und Prov.-Schul-Kollegii.

348) In Folge einer Bestimmung Eines Königl. Hohen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 4ten v. M. werden die Kandidaten der Theologie und der höheren Schulämter, welche Universitätsstudien gemacht haben, hiedurch angewiesen, bei ihren Anmeldungen zu den theologischen und den Prüfungen pro schola zugleich mit den Original-Universitäts-Abgangszeugnissen simple Abschriften derselben einzureichen. Stettin, den 11. August 1832.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.
v. Schönberg.

III. Personal-Chronik.

Der reitende Steuer-Aufseher, Lieutenant Schmidthals, ist zum Ober-Grenz-Controleur im Haupt-Zollamts-Bezirke Demmin befördert worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 45.

Stettin, den 12. September 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königl. Regierung.

349) Die Recurs-Instanz in Polizei-Contraventions- und Straf-Sachen betreffend.

I. 1410. Juli.

Durch das Reskript vom 13ten November 1817 ist sub No. V. bestimmt worden, daß den Verurtheilten der Recurs an die der erkennenden Polizei-Behörde vorgesetzte Regierung und von dieser an das Polizei-Ministerium zustehe. Ueber die Natur dieser zuletzt gedachten Berufung an das Ministerium herrschen verschiedene Ansichten, indem einige Behörden sie als ein ordentliches Rechtsmittel, welches dem Verurtheilten bei Publication des Regierungs-Resoluts bekannt gemacht und von ihm innerhalb einer 10tägigen präclusivischen Frist ergriffen werden muß, andere dagegen als eine gewöhnliche, gegen das Strafresolut, wie gegen jede andere Verfügung der Regierung zulässige, mithin weder ausdrücklich bekannt zu machende, noch an eine präclusivische Frist gebundene Beschwerde betrachten. Für diese letztere Ansicht spricht, daß in dem auf den Grund Allerhöchster Bestimmungen ergangenen Circular-Reskript vom 23sten Mai 1830 eines solchen wiederholten Recurses außer dem Recurse an die betreffende Regierung, als eines ordentlichen Rechtsmittels, nicht gedacht worden ist. Mit Rücksicht hierauf in Erwägung der Zweckmäßigkeit des letztern Verfahrens, und da eine solche dritte Instanz durch kein Gesetz als nothwendig vorgeschrieben ist, wird daher hierdurch bestimmt:

daß es in Polizei-Contraventions-Sachen bei der Publication des im Wege des Recurses abgefaßten Straf-Resoluts der Regierungen, der ausdrücklichen Bekanntmachung der dem Verurtheilten zustehenden Beschwerdeführung bei dem Ministerium des Innern und der Polizei, nicht bedarf, diese Beschwerde aber auch nach Ablauf der 10tägigen Frist, so lange die Vollstreckung der Strafe noch nicht Statt gefunden hat, zugelassen und dabei in gleicher Art, wie überhaupt bei Beschwerdeführungen, zu verfahren ist.

Hiernach hat sich die Königl. Regierung in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 12ten November 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) von Brenn.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 20. August 1832.

2) des Königl. Konsistorii und Prov.-Schul-Kollegii.

350) Conf. No. 130. August 32.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Johann Peter Dabis;
2) August Friedrich Wilhelm Bollmann;
3) Carl Wilhelm Anton Carmesin;
4) Carl August Hahn;
5) Carl Wilhelm Ferdinand Hesse;
6) Ernst Eduard Meyer;
7) Herrmann Julius Schmidthals;
8) Julius August Spangenberg;

sind für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden. Stettin, den 29sten August 1832.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

351) Die allerhöchste Cabinetsordre vom 19ten December 1830, Jahrbücher, Band 36, Seite 342, welche in geringfügigen Untersuchungs-Sachen, statt aller Kosten, ein Pausch-Quantum von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. anordnet und auf welche sich unsere Publikate vom 17ten Januar und 8ten September 1831, Amtsblatt, Seite 44 und 475 beziehen, hat keinesweges, wie von mehreren Gerichten irrthümlich angenommen worden ist, Criminal- sondern lediglich fiskalische Untersuchungen zum Gegenstande. Das dadurch festgestellte Pausch-Quantum bei Vergehungen, welche mit Gefängniß-Strafe von vier Wochen, oder mit Funfzig Thaler Geldbuße belegt sind, kann also nur auf die im fiskalischen Untersuchungs-Prozesse zu rügenden Vergehungen bezogen werden.

Dabei ist stets der Grundsatz festzuhalten, daß es überall nur auf die in den Gesetzen angedrohete, nicht auf die in dem vorliegenden Falle angewendete und erkannte Strafe ankommt.

Beträgt demnach die ordentliche Strafe des Gesetzes über vier Wochen Gefängniß- oder Funfzig Thaler Geldstrafe, so findet das Pausch-Quantum nicht statt, wenn auch die in concreto erkannte Strafe jenes Strafmaaß nicht übersteigt, ohne Unterschied, ob dieselbe eine ordentliche, oder eine außerordentliche ist; vielmehr sind in diesem Falle, gleich wie in allen Kriminal-Sachen, die Kosten nach der, der Kriminal-Ordnung beigefügten Gebühren-Taxe, jedoch mit genauer Berücksichtigung der durch das Ministerial-Reskript vom 7ten September 1830, Jahrbücher, Band 36, Seite 172 und 173 und unsere darauf beruhende Circular-Verfügung vom 21sten October desselben Jahres ermäßigten Sätze und der Bestimmungen des §. 9. der allgemeinen Anmerkungen zur Kriminal-Gebühren-Taxe, zu berechnen.

Indem den Gerichtsbehörden des Departements diese erläuternden Vor-

Digitized by Google

schriften, in Veranlassung des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers vom 9ten März dieses Jahres, Jahrbücher, Band 39, (Heft. 77), Seite 214 und 215 zur Befolgung bekannt gemacht werden, werden dieselben zugleich auf die allerhöchste Kabinetsordre vom 22sten Juli c, Gesetzsammlung, Seite 195, aufmerksam gemacht, wodurch nunmehr deklaratorisch festgesetzt worden ist:

daß der im Allgemeinen Landrechte Theil 2 Titel 20 §. §. 1137 bis 1140 bei dem Hausdiebstahle gemachte Unterschied zwischen großen und kleinen Diebstählen auf die in den §. §. 1141 bis 1144 am angeführten Orte bezeichneten Diebstähle an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, keine Anwendung finde, diese Diebstähle vielmehr ohne Rücksicht auf den Werth des entwendeten Gegenstandes, jederzeit mit der im §. 1140 a. a. O. bestimmten Strafe belegt werden sollen.

Denn dadurch erledigen sich die frühern Ministerial-Verfügungen vom 1sten Juli 1825 und 19ten März 1829, Jahrbücher, Band 26, Seite 220 und 221, Band 33, Seite 133, Gräff Sammlung, Band 1, Seite 377 und 394 und unser Publikat vom 21sten Juli 1825, Amtsblatt, Seite 351 auch in Ansehung des Untersuchungs-Verfahrens, indem auf eine nur polizeimäßig geführte Untersuchung keine Kriminal-Strafe gegründet werden kann. Es kann daher die Zuziehung eines Kriminal-Protokollführers dem Reskripte vom 30sten Juli 1830 gemäß, Jahrbücher 36, Seite 172 nur in den Fällen unterbleiben, wo nach den Gesetzen, Allgemeines Landrecht Theil 2 Titel 20 §. §. 1122 und 1124 eine polizeimäßige Untersuchung ausreicht. Stettin, den 3. September 1832. Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

4) des Herrn Prov.-Steuer-Directors.

352) Die bisher in dem Dorfe Cölpin befindliche Steuer-Rezeptur wird vom 1sten October d. J. ab in das neue Chausseehaus bei Reselckow, — auf der Straße von Plathe nach Romahn — verlegt: wovon ich das betheiligte Publikum hiermit in Kenntniß setze. Stettin, den 1sten September 1832.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) Böhlendorff.

5) der Königl. Intendantur II. Armee-Corps.

353) Zur Sicherung der Verpflegung der Garnison in Anclam und der durch diesen Ort marschirenden Truppen, sind nach dem bisherigen Bedarf

circa 46,400 Stück Brode à 6 Pfd.,
71 Wispel Hafer à 24 Scheffel,
390 Centner Heu à 110 Pfd.,
50 Schock Stroh à 60 Bund zu 20 Pfd.

erforderlich, welche Quanta muthmaaßlich auch für das Jahr 1833 nöthig sein werden.

Digitized by Google

Das Brod und die Fourage müssen direct an die Truppen ausgegeben, und muß das Brod aus gutem gebeutelten Mehl gefertigt, die Fourage aber lediglich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Fourage-Reglements geliefert werden.

Diejenigen Unternehmer, welche gewilligt sind, dieses Verpflegungs-Geschäft zu übernehmen, fordern wir hierdurch auf, uns ihre Anerbietungen schriftlich und versiegelt, jedoch mit genauer Bemerkung des Wohnorts, bis zum 7ten November d. J. einzureichen, auch auf dem Couvert zu bemerken:

„Lieferungs-Offerte für die Verpflegung der Garnison in Anclam",

wonächst am 8ten November c. die eingegangenen Submissionen geöffnet und bis zum 25sten November c. dem Mindestfordernden, falls ihre Offerten annehmbar gefunden werden sollten, der Zuschlag ertheilt werden wird. Wer mithin bis zu diesem Termine keine Antwort erhält, darf annehmen, daß sein Anerbieten nicht annehmbar gefunden worden.

Endlich machen wir noch bekannt, daß die Offerten auf Brod und Fourage besonders abgegeben werden können. Stettin, den 29sten August 1832.

Königl. Intendantur II. Armee-Corps.

354) Wegen Sicherung der directen Brod- und Fourage-Verpflegung der Garnisonen Pyritz und Gollnow für das Jahr 1833 haben wir folgende Licitations-Termine vor unserm Deputirten, dem Herrn Intendantur-Rath Krügel, anberaumt:

1) in Pyritz, Mittwoch den 10ten October c., Vormittags um 10 Uhr, auf dem dortigen Rathhause,
2) in Gollnow, Montag den 5ten November c., Vormittags um 10 Uhr, auf dem dortigen Rathhause.

Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, laden wir Lieferungslustige zugleich mit dem Bemerken ein, daß die nähern Bedingungen in dem Termine selbst noch bekannt gemacht werden sollen. Stettin, den 29sten August 1832.

Königl. Intendantur II. Armee-Corps.

II. Personal-Chronik.

Sr. Königl. Majestät haben den Bürgermeister Masche zum Oberbürgermeister in Stettin zu ernennen und dessen Bestallung Allerhöchst Selbst zu vollziehen geruhet. Die feierliche Einführung in das Collegium des Magistrats ist am 1sten d. M. an dem Tage, an welchem der Masche vor 25 Jahren Mitglied des Magistrats wurde, erfolgt.

Die Feldmesser Louis Vincent, Carl Ernst Friedrich Karwin und Carl Friedrich Reiche sind als Regierungs-Kondukteur's in Eidespflicht genommen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 46.

Stettin, den 17. September 1832.

Gesetzsammlung.

No. 19 enthält unter

No. 1384 die Verordnung wegen Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in einigen Kreisen der Kurmark; vom 27. Juli d. J. und

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1385 vom 30. Juli d. J., betreffend die Aussetzung der Untersuchungen und Erkenntnisse wider einberufene Landwehrmänner oder zur Kriegsreserve gehörige Soldaten;

Nr. 1386 von demselben Tage, die Einstellung bei einer Festungs-Straf-Abtheilung und

Nr. 1387 vom 4. v. M., die Anwendung der neueren Münzbestimmungen auf Zahlungen, die in fremden Münzsorten stipulirt worden sind, betreffend, und unter

Nr. 1388 das Regulativ über die Vertheilung der Geschäfte bei dem Tribunale des Königreiches Preußen und dem Ober-Landesgerichte zu Königsberg; vom 11. v. M.

Berlin, den 11. September 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königl. Regierung.

355) II. 202. September 32.

Zur Prüfung solcher Schulamtsbewerber, welche in keinem Seminar vorbereitet sind, ist ein Termin auf den 1sten November d. J. und die beiden folgenden Tage angesetzt. Diejenigen Schulamtsbewerber, welche zu dieser Prüfung nach unserer Bestimmung zugelassen werden, haben sich am vorhergehenden Tage, den 31sten October, in den Nachmittagstunden nach 4 Uhr bei unsern Schulräthen Dreist und Graßmann zu melden, von welchen sie die weitere Anweisung erhalten werden.

Wir bemerken dabei, daß unsere Schullehrer-Prüfungs-Kommission nur solche Bewerber zur Prüfung annehmen kann, welche ihr von uns überwiesen sind. Diejenigen Schulamtsbewerber, welche die Theilnahme an der Prüfung wünschen, müssen daher ihre Zeugnisse schon vorher durch die betreffenden Königl. Superintendenturen eingereicht und unsere Entscheidung darüber erhalten haben, ob sie zur Prüfung zugelassen werden können. Ohnedies werden

sie unfehlbar von der Schullehrer-Prüfungs-Kommission zurückgewiesen, und würden durch eine Reise hieher sich nur vergebliche Mühe und Kosten machen.
Stettin, den 10ten September 1832.

---

2) der Königl. Intendantur II. Armee-Corps.

356) Höhern Bestimmungen zufolge sollen in dem Verpflegungs-Bezirk der unterzeichneten Intendantur zur Verpflegung der Truppen die in der nachstehenden Nachweisung verzeichneten Naturalien für das Jahr 1833 im Wege des Submissions-Verfahrens beschafft werden. Die Bedingungen, unter welchen die Lieferung erfolgen muß, sind folgende:

1) Die Naturalien müssen frei in das Magazin eingeliefert werden;
2) geschieht die Lieferung überall nach Preuß. Maaß und Gewicht;
3) wird in Betreff der Qualität bestimmt:
   a) daß der Roggen rein, von gesundem Geruche und Geschmacke, nicht mit fremden Körnern und Sämereien vermischt sein und nicht unter 80½ Pfd. pro Scheffel wiegen darf;
   b) der Hafer trocken, rein, nicht dumpfig, nicht schimmlig, nicht ausgewachsen, nicht mit Rade und Unreinigkeiten vermischt sein, und nicht unter 45½ Pfd. pro Scheffel wiegen darf;
   c) das Heu gut gewonnen, nicht mit Schnittgras, Disteln, Segge, Katzensterz oder andern den Pferden schädlichen Kräutern vermengt, nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig oder schwarz, am wenigsten aber schimmlig, sondern gutes gesundes Pferde-Heu, auch nicht so frisch sein, daß daraus für die Gesundheit der Pferde ein Nachtheil zu besorgen ist;
   d) das Stroh darf nur trockenes, reines Roggenstroh, nicht Krummstroh sein, muß noch die Aehren haben und darf nicht dumpfig riechen oder mit Disteln vermengt sein.
4) In Bezug auf die Quantität wird
   a) der Roggen zu 25 Scheffel pro Wispel;
   b) der Hafer, wenn er zu Lande ankommt, mit 25 Scheffel, zu Wasser, mit 26 Scheffel pro Wispel;
   c) das Heu in Bunden nach der näheren Bestimmung des betreffenden Rendanten zu 12 oder 15 Pfd., der Centner 110 Pfd., wobei jedoch die Kreuzbände nicht mitgerechnet werden;
   d) das Stroh in Bunden zu 20 Pfd. und 60 Bund auf das Schock eingeliefert.

Vorkommende Streitigkeiten zwischen Empfänger und Lieferer über die Beschaffenheit der Naturalien werden durch eine gemischte Commission nach den Bestimmungen des allgemeinen Fourage-Reglements entschieden, bei deren Entscheidung es unabänderlich verbleibt.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 47.

Stettin, den 24. September 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der höhern Behörde.

358) Den Communal-Landtag in Alt-Pommern betreffend.

Der 4te Communal-Landtag für Alt-Vorpommern und Hinterpommern wird

am 1sten November d. J.

zu Stettin im Landhause eröffnet werden und werden damit die besonderen Communal-Landtage von Alt-Vorpommern und von Hinterpommern in Verbindung treten.

Indem ich dieses hiermit bekannt mache, bringe ich zugleich den §. 9 der Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Communal-Landtage in Pommern vom 17ten August 1825 in Erinnerung, nach welchem die zu machenden Anmeldungen und Anträge von den engeren Ausschüssen, Kreisen und Gemeinden dem Vorsitzenden Herrn Geheimen Regierungs-Rath Landrath von Schöning zu Stargard baldigst einzureichen sind, wogegen die Königl. Behörden wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden haben. Stettin, den 16ten September 1832.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. v. Schönberg.

---

359) Die Communal-Landtage der Kur- und Neumark betreffend.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 8ten December 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Communal-Landtag der Kurmark zu Berlin und der nächste Communal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 15ten November d. J. eröffnet werden wird und daß die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen die Kreise und Kommunen diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen wünschen möchten, bei den resp. Vorsitzenden, Herrn Domherrn von Erxleben auf Selbelang und Herrn Landrath von Waldow auf Fürstenau anzumelden, die Königl. Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden haben. Berlin, den 5ten September 1822.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. (gez.) v. Bassewitz.

Digitized by Google

2) der Königl. Regierung.

360) I. 1227. August 1832.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten sind die Königl. Hannöverschen Grenzbehörden, durch eine von dem dortigen Ministerio des Innern am 21sten v. M. in Betreff der Fortschaffung der Landstreicher und Verbrecher erlassene Verordnung angewiesen worden, die von Seiten auswärtiger Behörden ihnen zugeführten Transportaten nur dann anzunehmen und resp. weiter zu befördern, wenn die Angehörigkeit derselben vor der Ueberlieferung festgestellt ist, und unzweifelhaft nachgewiesen wird, daß ihre Annahme von der betreffenden Ortsbehörde entweder des Königreiches Hannover, oder des hinterliegenden Staates, welchem sie angehören, nicht verweigert werden wird.

Die Königliche Regierung hat die Unterbehörden ihres Bezirks durch das Amtsblatt hierauf besonders aufmerksam zu machen. Berlin, den 16ten August 1832. Ministerium des Innern und der Polizei.

An (gez.) Köhler.

die Königl. Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Reskript wird den Behörden zur Achtung und dem Publikum zur Nachricht und Kenntnißnahme gebracht. Stettin, den 11ten September 1832.

---

361) I. No. 431. August 1832.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4ten Juli d. J. anzuordnen geruhet, daß die durch die Ordre vom 5ten September v. J. bestimmte und durch unser Publikandum vom 13ten desselben Monats zur Kenntniß des Publikums gebrachte Beschränkung des Einwanderns fremder Arbeiter und Handwerksgesellen in die Stadt Berlin, als eine durch die damaligen Umstände motivirte temporaire Maaßregel aufgehoben werde. Dabei haben aber Allerhöchst Dieselben befohlen, daß auf die Zurückweisung aller verdächtigen Einwanderer ganz besondere Vorsorge gerichtet werde und ist diesemgemäß die Königl. Polizei-Behörde zu Berlin instruirt worden.

Dieses und daß hiernach die betreffenden Polizei-Behörden mit der erforderlichen Anweisung versehen worden, wird hiermit dem Publikum zur Nachricht und allgemeinen Kenntniß, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerken, gebracht, daß abgesehen von den nunmehr aufgehobenen Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5ten September v. J., die bei anderweiter Gelegenheit, namentlich in den Jahren 1822 und 1824 ergangenen, dem Zudrange nahrungsloser Arbeiter und Handwerker nach Berlin vorbeugenden Verordnungen unverändert in Kraft bleiben. Stettin, den 11ten September 1832.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 48.

Stettin, den 13. Oktober 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

365) I Ch. No. 6.

Nach der heutigen Anzeige der Orts-Sanitäts-Commission sind in der hiesigen Stadt einige Erkrankungs- und Todesfälle eingetreten, in welchen die asiatische Cholera erkannt wird. Die gedachte Commission hat mit großer Sorgfalt in ärztlicher, so wie in polizeilicher Hinsicht örtlich alle Maaßregeln getroffen, welche durch die Allerhöchst bestätigte Instruktion über das, in Betreff der asiatischen Cholera ꝛc. zu beobachtende Verfahren vom 31sten Januar d. J. vorgeschrieben sind. Indem wir dies in Gemäßheit des § 7 der erwähnten Instruktion im Einverständniß mit des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz, zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß der gewerbliche und Reise-Verkehr des Orts nach außen, nachdem im hiesigen Orte die Ertheilung der Reisepässe und Legitimations-Karten, gemäß § 9 der schon gedachten Instruktion gewissenhaft erfolgt, durchaus keinen sonstigen Beschränkungen unterworfen ist. Wir hoffen mit Vertrauen zu Gott, daß die in Rede stehende Krankheit ohne erhebliche Verbreitung bald und leicht vorüber gehen werde. Stettin, den 6ten Oktober 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

366) Betrifft die Colonie Zachan. I. No. 166. September 1832.

Auf die im vorigen Jahre parzellirten Grundstücke des Vorwerks Zachan, Amts Marienfließ im Saatziger Kreise, sind

¼	Meile	von	Zachan
¼	=	=	Tornow
⅓	=	=	Moderow
¼	=	=	Schwanenbeck
½	=	=	Groß Schlatikow

entfernt, im vergangenen Jahre 7 Etablissements errichtet, und den Besitzern derselben, bis jetzt aus 7 Familien und 28 Seelen bestehend, mittelst Rescripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 23sten August c. die Rechte einer für sich bestehenden Corporation und Gemeinde unter dem Namen:

Digitized by Google

Colonie Zachan,

mit einem eigenen Schulzen beigelegt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 12ten September 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

367) Betrifft die Einführung von Wochenmärkten zu Plathe. I. No. 347. September c.

Auf den Antrag des Magistrats zu Plathe sind der dortigen Stadt zwei Märkte in der Woche, wovon der eine am Mittwoch und der andere am Sonnabend abgehalten wird, bewilligt worden. Im Sommer werden diese Märkte um 7 Uhr, und im Winter um 9 Uhr Morgens ihren Anfang nehmen.

Stettin, den 28sten September 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

368) Betrifft den Markt-Verkehr zu Reetz. I. No. 621. September c.

Nach einer Benachrichtigung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. wird der in die diesjährigen Kalender aus einem Versehen nicht aufgenommene fünfte Jahrmarkt zu Reetz, wie bisher immer geschehen, am 2ten Montage vor Weihnachten, den 17ten Dezember c., abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 29sten September 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

369) III ad No. 865. September c.

Vom 1sten October d. J. ab, sind die mit der Verwaltung der Forst-Inspection Schwedt verbundenen Geschäfte, welche bisher der jetzt in den Ruhestand versetzte Forstmeister Gruch besorgt hat, dem Oberförster Hartig zu Mühlenbeck, vorläufig und mit Belassung seines Wohnorts in Mühlenbeck übertragen worden. Stettin, den 20. September 1832.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

370) Die bisher von der Justiz-Kammer zu Schwedt über einen Theil des Dorfes Neuengrape und einen Theil des Dorfes Kösdiz, Pyritzer Kreises, ausgeübte Gerichtsbarkeit ist dem Land- und Stadt-Gericht zu Pyritz übertragen worden. Stettin, den 20ten September 1832.

Königl. Oberlandesgericht von Pommern.

---

3) anderer Behörden.

371) Die Zeugnisse der Bedürftigkeit, welche die Studirenden, wegen Erlangung von Beneficien, besonders wegen Ermäßigung oder Stundung der Honorare, beizubringen haben, sind selten in der Form ausgefertigt, wie sie zu jenem Zwecke verlangt werden, und haben deshalb Gesuche, zum Nachtheil der Bittenden, oft

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 49.

Stettin, den 22. Oktober 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

Die Deutsche Bundes-Versammlung hat nach näherer Kenntnißnahme von dem die Ruhe und den Frieden Deutschlands gefährdenden Geiste der im Großherzogthum Baden bisher erschienenen Zeitschriften: „Der Freisinnige" und: „Der Wächter am Rheine," in ihrer 26sten diesjährigen Sitzung vom 19ten Juli, kraft der ihr durch den Bundes-Beschluß vom 20sten September 1819 und 16ten August 1824 übertragenen Autorität, folgenden Beschluß gefaßt:

1) Die im Großherzogthum Baden erscheinenden Zeitblätter: „Der Freisinnige" und: „Der Wächter am Rheine" werden unterdrückt und in allen Deutschen Staaten verboten, auch wird alle Fortsetzung dieser Blätter untersagt.

2) In Folge dessen werden die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich des Freisinnigen: Friedrich Wagner, und des Wächters am Rheine: Fr. Schlund, binnen fünf Jahren vom Tage dieses Beschlusses in keinem Bundes-Staate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen.

Gleichergestalt ist von der gedachten Bundes-Versammlung in ihrer 30sten diesjährigen Sitzung vom 16ten v. M. beschlossen worden:

1) Daß die in der J. G. Cottaschen Verlagshandlung zu München, Stuttgart und Tübingen erscheinende Zeitschrift: „Allgemeine politische Annalen" betitelt, und herausgegeben von C. von Rotteck, wegen ihres der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufenden und die Würde des Bundes verletzenden Inhaltes, von Bundes wegen unterdrückt, und

2) der Redacteur dieser Zeitschrift: C. von Rotteck, binnen fünf Jahren in keinem Bundes-Staate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werde.

Dem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät zufolge, werden diese Beschlüsse der Deutschen Bundes-Versammlung vom 19ten Juli und 16ten August d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 30sten September 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei. von Brenn.

Digitized by Google

373) III. No. 20,025. Oktober 31.

Von des Königs Majestät ist die Herabsetzung der in der Erhebungsrolle vom 30sten Oktober 1831 Abtheilung II unter No. 19 lit. a mit 2 Thlr. festgesetzten Eingangsabgabe von den daselbst genannten Kupfergattungen, auf funfzehn Silbergroschen für den Centner genehmigt worden, welche Abänderung in Gemäßheit der Bestimmung § 26 des Gesetzes vom 26sten Mai 1818 hiermit bekannt gemacht wird, und wonach vom 1sten Januar künftigen Jahres an, zu verfahren ist. Berlin, den 8ten Oktober 1832.

Der Finanz-Minister. gez. Maassen.

---

2) der Königl. Regierung.

374) I. No. 417. Oktober 32.

Die mittlern Marktpreise in Stettin pro September 1832 waren:

für den Scheffel	Roggen	1	Rthlr.	4	Sgr.	9	Pf.
= = =	Hafer	—	=	20	=	2	=
= = Centner	Heu	—	=	18	=	3	=
= das Schock	Stroh	4	=	16	=	4	=

Stettin, den 10ten Oktober 1832.

---

375) Betrifft den Preis der Blutigel. I. No. 30. Oktober 32.

Für das Semester vom 15ten d. M. bis 15ten April k. J., ist der Preis der Blutigel auf einen Silbergroschen und drei Pfennige festgesetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 8ten Oktober 1832.

II. Personal-Chronik.

376) I. No. 196. September 32.

Von den Kreis-Ständen des Regenwaldschen Kreises ist auf der Kreistags-Versammlung vom 8ten August c. der Regierungs-Referendarius von Hagen auf Premslaff zum ersten und der Stadtrichter Klör auf Roggow zum zweiten Kreis-Deputirten erwählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

---

377) I. No. 347. Oktober 32.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Jacmen ist der Schuhmachermeister Pulsack zum unbesoldeten Rathmann erwählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Stettin, den 11ten Oktober 1832.

Der bei der Provinzial-Steuer-Verwaltung von Pommern angestellte Regierungs-Sekretair Schmidt ist zum Büreau-Vorsteher für das Expeditions-, Journal-, Registratur- und Kanzleiwesen bei dieser Verwaltung mit dem Charakter eines Geheimen Sekretairs von dem Königlichen Finanz-Ministerium ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 50.

Stettin, den 27. Oktober 1832.

Gesetzsammlung.

No. 20 enthält

die Allerhöchste Kabinets-Ordres, unter

No. 1389, vom 20sten August d. J., betreffend die Aufhebung der Konsense und Confirmationen der Lehns-Kurien zu Cessionen oder Verpfändungen von Lehns-Hypotheken im Herzogthum Sachsen;

No. 1390, vom 31sten desselben Monats, betreffend den Denunzianten-Antheil von Geldstrafen wegen Chaussee-Polizei-Vergehen und die Anwendung der mit dem Chausseegeld-Tarif vom 28sten April 1828 publizirten Straf-Bestimmungen auf alle öffentliche chaussirte Wege, und

No. 1391, vom 13ten v. M., das Aufhören des der Ostpreußischen Landschaft bisher bewilligten Kapital-Indults, so wie die Erhöhung des Quittungs-Groschen, Behufs der Bildung eines Tilgungs-Fonds, betreffend;

ferner die Publications-Patente, unter

No. 1392, vom 25sten September d. J., die Beschlüsse der Deutschen Bundes-Versammlung vom 5ten Juli, und unter

No. 1393, vom 15ten d. M., die Beschlüsse derselben vom 28sten Juni d. J., beide die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde betreffend. Berlin, den 20sten Oktober 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

378) No. 2952. Oktober 32.

Nach dem Wiederausbruche der Cholera in Stettin sind von mir in Folge der Bestimmungen des § 24 seq. der Verordnung vom 31sten Januar 1832 zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit durch den Wasserverkehr Gesundheits-Revisions-Stellen auf der Oder bei Garz und beim engen Oderkruge angeordnet worden.

Neuerdings habe ich die Anlegung solcher Gesundheits-Revisions-Stellen auf der Peene bei Demmin und bei der Einmündung der Peene in das Haff bei Schadefördе angeordnet, und die mit meiner Bewilligung von der Königlichen Regierung zu Stralsund zu Wolgast angelegte Revisions-Stelle wird fortbestehen.

Digitized by Google

Die dort angestellten Beamten werden die Vorschriften der vorgedachten Verordnung, abgedruckt im Amtsblatt der Regierung zu Stettin, No. 13 pag. 93—112, genau befolgen, und setze ich das Schiffahrttreibende Publikum hiervon in Kenntniß, damit dasselbe sich durch Beachtung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vor Aufenthalt und unnöthigen Kosten bewahren möge.

Stettin, den 20sten Oktober 1832.

Der Königl. wirkliche Geheime-Rath u. Oberpräsident von Pommern. v. Schönberg.

---

2) der Königl. Regierung.

379) III. No. 512. Oktober 32.

Vom 1sten Oktober d. J. ab, ist die Erhebung der Forst-Gefälle im Reviere Friedrichswalde, für das Wirthschaftsjahr 1833, dem Domainen-Rentmeister Homann zu Friedrichswalde übertragen worden, wogegen die Einziehung der Rückstände für das Wirthschaftsjahr 1832 der Forstkasse zu Damm vorbehalten bleibt. Stettin, den 13ten Oktober 1832.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

380) III. No. 482. Oktober 32.

(Bekanntmachung.) Mit Bezug auf den § 6 der Verordnung vom 19ten August 1823, wegen Einführung der Salz-Verbrauchs-Kontrole, welche sich in dem Amtsblatt de 1824 sub No. 56 abgedruckt findet, wird den, im Salz-Kontrol-Bezirk liegenden Gemeinden hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die denselben für das laufende Jahr zugeschriebenen Salzquantitäten, jedenfalls mit Ablauf des Monats Januar 1833 bezogen sein müssen. Was alsdann noch rückständig bleibt, muß mit zehn Pfennigen für jedes Pfund im Gelde abgelöset werden, welcher Betrag erforderlichenfalls durch Zwangs-Maaßregeln Seitens der betreffenden Landräthe, welche sich hiernach zu achten haben, eingezogen wird. Stettin, den 15ten Oktober 1832.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

381) No. 2580. A. Oktober 32.

(Aufforderung.) Der vormalige Prediger Christoph Gleschke zu Werder bei Treptow an der Tollense, hat in seinem Testamente vom 5ten Dezember 1737 die Zinsen des aus seiner Bibliothek gelöseten Betrages, welcher durch die aufgesammelten Zinsen jetzt auf 600 Thlr. angewachsen ist, zu einem Stipendium ausgesetzt und bestimmt, daß dieses Stipendium jedesmal Einer aus seiner oder seiner Frauen — gebornen Deelen — Freundschaft, der studirt, auf drei Jahre erhalten soll.

Digitized by Google

Da sich nun seit mehreren Jahren kein Verwandter der Glescheschen Eheleute um das Stipendium beworben hat; so werden alle diejenigen, welche auf selbiges für ihre studirenden Söhne Anspruch machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich deshalb bei der unterzeichneten Behörde zu melden und ihre Verwandtschaft mit den genannten Eheleuten glaubhaft nachzuweisen. Stettin, den 8ten Oktober 1832. Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

382) No. 3207. Cr. Oktober 32.

(Publicandum.) Da mehrere Patrimonial-Gerichte, des Publicats vom 24sten März vorigen Jahres „Amtsblatt Seite 163 und 164" ungeachtet, weder die Criminal-Prozeß-Tabelle für das erste Semester des laufenden Geschäfts-Jahres vom 1sten December $18\frac{31}{32}$, pro 1sten December vorigen bis letzten Mai dieses Jahres, noch eine Vacat-Anzeige eingereicht haben; so werden dieselben hierdurch angewiesen, dies gleichzeitig mit der für das laufende zweite Halbjahr pro 1sten Juni bis letztem November dieses Jahres in den ersten acht Tagen des Monats December c. einzureichenden Tabelle, oder Vacat-Anzeige, künftig aber, bei Vermeidung der im § 101 der Criminal-Ordnung vorgeschriebenen Folgen, rechtzeitig zu bewirken. Tabelle oder Vacat-Anzeige müssen jedoch für jedes Semester besonders angefertigt werden. Hierdurch wird zugleich sämmtlichen Königlichen und Patrimonial-Gerichten das Publicat vom 16ten Februar dieses Jahres „Amtsblatt Seite 125 und 126" in Erinnerung gebracht, um, dem gemäß, die am 1sten Dezember c. einzureichende Uebersicht von den im laufenden Geschäftsjahre vom 1sten Dezember v. bis letztem November d. J. geschwebten Untersuchungen einzureichen; und zu mehrerer Deutlichkeit bemerkt, daß dieselbe folgende Rubriken enthalten muß:

1. Schwebend gebliebene Untersuchungen aus vorigem Jahre bis 1. Dezbr. (1832.)		2. Neu hinzugekommene bis 1. Dezember (1832.)		3. Summa.		4. Davon sind abgemacht.		5. Bleiben schweben.	
Criminal.	Fiskalische	Criminal.	Fiskalische	Crimin.	Fiskal.	Criminal.	Fiskalische	Criminal	Fiskal.

Der Criminal-Senat vertrauet, daß diese Anweisungen um so pünktlicher befolgt werden werden, als die von den Untergerichtsbehörden ihm einzureichenden Uebersichten die nothwendige Grundlage der dem Königlichen Justiz-Ministerio alljährlich vorzulegenden Uebersicht aller im hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departement geschwebten Untersuchungen sind. Stettin, den 13ten Oktober 1832.

Criminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Pommern.

Digitized by Google

4) anderer Behörden.

383) (Bekanntmachung.) Auf dem nördlichen Theile der in der Ostsee zwischen Swinemünde und der Insel Rügen liegenden Insel, die Greifswalder Oie genannt, ist unter 54° 15′ 19″ nördlicher Breite und 13° 57′ 47″ östlicher Länge von Greenwich eine Leuchtbaake errichtet, welche vom 1sten Dezember dieses Jahres an ununterbrochen das ganze Jahr hindurch, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang erleuchtet werden wird.

Die Leuchtbaake ist auf einem 62½ Fuß über der Meeresfläche hohen Erdhügel errichtet, und besteht aus einem eisernen Gerüste, in welchem zwei Laternen in einem Abstande von 25 Fuß über einander hängen. Jede Laterne hat einen Syderal-Scheinwerfer, in dessen Mitte eine starke Argandsche Lampe angebracht ist. Das Licht dieser Baake ist im ganzen Umkreise der Insel bei dunklen Nächten und bei reiner Atmosphäre in einer Entfernung von etwa 1½ Meilen von einem andern Lichte hinreichend zu unterscheiden, und erscheint in dieser Entfernung von S. O. z. S. bis N. N. W. ½ W. den seewärts der Oie zwischen diesen beiden Richtungen nach den neuvorpommerschen Häfen oder Swinemünde segelnden Schiffen als doppeltes, in dem südlicheren Theile des Umkreises aber nur als einfaches Licht in der Form der Sterne 3ter Größe.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 51.

Stettin, den 6. November 1832.

Bekanntmachung

des Verbotes der in Stuttgart erscheinenden Deutschen allgemeinen Zeitung.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer diesjährigen 33sten Sitzung, kraft der ihr durch den Bundes-Beschluß vom 20sten September 1819 und 16ten August 1824 übertragenen Autorität, mittelst Beschlusses vom 6ten September d. J. die in Stuttgart erscheinende Deutsche allgemeine Zeitung unterdrückt und in allen Deutschen Bundesstaaten verboten, auch jede fernere Fortsetzung dieses Zeitblattes, unter welchem Titel dieselbe versucht werden möchte, untersagt, und außerdem beschlossen, daß der bisherige Redakteur der gedachten Zeitung, C. A. Mebold, binnen fünf Jahren in keinem Deutschen Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden soll. In der nämlichen Sitzung ist von der Deutschen Bundes-Versammlung der Beschluß gefaßt worden, daß der in Hildburghausen erscheinende „Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land", wegen seines der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zuwiderlaufenden Inhalts, ebenfalls unterdrückt, sonach in allen Deutschen Bundesstaaten verboten und alle fernere Fortsetzung dieser Zeitung untersagt seyn soll.

Der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs gemäß, werden diese Anordnungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20sten Oktober 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

384) I. No. 178. September 32.

Nachstehende für die Beschiffung des Uecker-Canals erlassene „Vorläufige Polizei-Ordnung" wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§ 1. Der Uecker-Canal soll unterhalb des Baums nur als Nothhafen angesehen, und deshalb nur denjenigen Fahrzeugen das Einlaufen in denselben gestattet werden, welche Unwetter oder erlittene Havarie dazu zwingt.

§ 2. Wollen die Fahrzeuge, wie dies bei den Tuckerkähnen öfter der Fall

seyn wird, mehrere Tage, z. B. vom Sonnabend bis Montag früh liegen bleiben, so müssen sie durch den Baum in die Uecker legen.

§ 3. Jedes Fahrzeug ohne Unterschied, muß beim Einlaufen auf einer Entfernung von 100 Schritten vom Baume des Uecker-Canals die Segel fallen lassen und wegnehmen und so durch den Baum gehen, damit derselbe nicht beschädigt werde. Im Canal selbst dürfen überhaupt keine Segel geführt werden.

§ 4. Damit bei dem Einlaufen und Anlegen der Fahrzeuge die gehörige Ordnung beobachtet und die Uferwerke vor Beschädigung gesichert werden, sollen alle Fahrzeuge immer auf der südöstlichen oder rechten Seite des Canals anlegen.

§ 5. Auch dürfen, damit die Durchfahrt immer offen bleibt, nie mehrere Fahrzeuge neben einander sich fest legen. Die Liege-Stellen werden jederzeit von dem Canalwärter besonders angewiesen, und dürfen ohne dessen Erlaubniß von den Schiffern nicht eigenmächtig verändert werden.

§ 6. Alle Verunreinigung des Canals durch Einwerfen von Schutt und Ballast ꝛc. ist durchaus verboten.

§ 7. Die Uferwerke dürfen nur in Nothfällen betreten, dabei aber nicht beschädigt werden. Wenn Letzteres dessen ungeachtet geschieht; so bleiben die Beschädiger neben der verwirkten Polizei-Strafe für den Ersatz des angerichteten Schadens verhaftet.

§ 8. Der Canalwätter ist nach seiner ihm besonders ertheilten Instruction bei eigner Verantwortung verpflichtet, darauf zu wachen, daß die vorstehenden Bestimmungen überall auf's pünktlichste beachtet werden, und dessen Anweisungen vom Publikum daher willige Folge zu leisten.

§ 9. Jede Uebertretung der gegebenen Vorschriften zieht eine, nach Maaßgabe des Falles, von 10 Sgr. bis 10 Thlr. festzusetzende, im Wiederholungsfalle zu erhöhende Polizeistrafe nach sich.

§ 10. Nach vorstehender Canal-Polizei-Ordnung haben sich das Schifffahrt treibende Publikum, so wie die Behörden, auf das genaueste zu achten.

Stettin, den 15ten Oktober 1832. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

385) No. 3658. A. Oktober 32.

Nach einem Rescripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 27sten v. M., sollen die bei den Gerichten irrthümlich verbrauchten, von den Partheien bereits bezahlten Stempel nicht mehr durch die Gerichte, sondern unmittelbar durch die Partheien selbst bei der Steuerverwaltung zur Erstattung liquidirt werden.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden demnach angewiesen, nach dieser Bestimmung sich fortan zu achten, die Partheien mit den nöthigen Bescheinigungen über den Betrag der irrthümlich verbrauchten Stempel zu versehen und sie mit

Digitized by Google

ihren Restitutionsgesuchen an die Hauptsteuerämter zu verweisen. Stettin, den 16ten Oktober 1832. Königl. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

386) No. 4685. A. Oktober 32.

Die Untergerichte des Departements werden mit Hinweisung auf die Publikate vom 30sten Oktober 1827 und 15ten Oktober 1828

Amtsblatt von 1827 Seite 398

und von 1828 Seite 430

hierdurch angewiesen, die diesjährigen Konduiten-Listen und General-Berichte bis zum 5ten Dezember d. J. und die General-Civil-Prozeß-Tabelle, in allen vorgeschriebenen Rubriken genau und vollständig ausgefüllt, bis zum 10ten Dezember d. J., bei Vermeidung kostenpflichtiger Excitatorien, einzureichen. Stettin, den 23sten Oktober 1832. Königl. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

387) No. 387. A. November 32.

Auch zu Gesuchen, Beschwerdeschriften, Bittschriften und Eingaben von Privatpersonen an das Königliche Justiz-Ministerium muß der im Stempeltarif vorgeschriebene Gesuchsstempel bei Vermeidung der in § 23 des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 angedroheten Nachtheile angewendet werden, insofern solche in an sich sonst stempelpflichtigen Partheisachen eingereicht werden. Nur solche Beschwerden, die im Laufe eines Prozesses, der dem Werthstempel unterworfen ist, über einzelne Verfügungen des Gerichts bei dem Herrn Justiz-Minister angebracht werden, sind nicht noch besonders stempelpflichtig.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht. Stettin, den 25sten Oktober 1832.

Königl. Oberlandesgericht von Pommern.

388) No. 230. A. November 32.

Die Preuß. Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes.

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend seyn.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; ver-

Digitized by Google

liert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufs neue zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, und sämmtliche Untergerichte und Polizeibehörden des Departements werden angewiesen, sie in ihren Bezirken von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen. Stettin, den 25sten Oktober 1832.

Königl. Oberlandesgericht von Pommern.

II. Personal-Chronik.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Alt-Damm, ist der ehemalige Capitain d'Armes August Leichsenring zum Kämmerer der Stadt Damm gewählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Oberförster von Brixen zu Neuhaus bei Wollin, ist die Verwaltung der Geschäfte der Forst-Inspection Swinemünde vom 1sten November d. J. ab interimistisch übertragen, da der Forstmeister Furbach zu Caseburg in den Ruhestand versetzt ist. — Gleichzeitig ist von da ab der Oberförster Wollenburg zu Warnow mit der einstweiligen Verwaltung des Forstreviers Neuhaus beauftragt.

Vom 1sten November c. ab ist

1) die Försterstelle zu Hagen im Falkenwalder Revier, dem bisher im Golcher Revier angestellten Förster Gehrke überwiesen;
2) der bisherige Hülfsjäger Pistorius zu Carlsfelde, Königl. Neuenkruger Forst, zum Förster in Golchen, an die Stelle des Gehrke, für die Königl. Golcher Forst ernannt, und
3) in dessen Stelle der Jäger Johann Müller als Hülfsjäger eingerückt;
4) die Försterstelle zu Neusasenitz im Falkenwalder Revier, ist dem in Bellin im Eggesiner Revier angestellten Förster Würffel,
5) die Belliner Stelle dem bisher in Neuhaus Neuenkruger Revier angestellten Förster Petri, und
6) die Neuhauser Stelle dem in Hagen zeither angestellten Förster Neumann verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 52.

Stettin, den 13. November 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

389) A. 12,759. Oktober 32.

Verordnung

das Verfahren bei Abschätzungen der Inventarienstücke verpachteter Landgüter betreffend.

Die häufigen Beschwerden über die unzweckmäßige Behandlung des Abschätzungsgeschäfts bei der Uebergabe verpachteter Landgüter und über die für einzelne Interessenten daraus entstehenden Verletzungen, haben die unterzeichneten Minister zu einer näheren Erwägung dieses Gegenstandes veranlaßt.

Es hat sich durch dieselbe ergeben, daß die Beschwerden zwar oft gegründet sind, daß aber, wenn die das Uebergabegeschäft leitenden Gerichtsbehörden die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften sorgfältig beobachten, die gerügten Uebelstände nicht eintreten können, und daß der Grund derselben hauptsächlich nur in den, von einer fehlerhaften Praxis geduldeten Mißbräuchen liege.

Zur Abstellung derselben erhalten sämmtliche Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Provinzen, in welchen die Gerichts-Ordnung gesetzliche Kraft hat, die nachstehenden Anweisungen.

§ 1. Bei der Uebergabe und Rückgewähr verpachteter Landgüter und der dabei vorkommenden Abschätzung der Inventarienstücke dienen die Vorschriften der Gerichts-Ordnung

Theil I Tit. 9 § 38 und Anh. 64.
„ I „ 10 „ 59.
„ I „ 44 „ 46 segq.
„ II „ 6 „ 4 segq.

zur Richtschnur.

§ 2. Da zur Leitung des Uebergabegeschäfts landwirthschaftliche Kenntnisse unentbehrlich sind, so hat das Gericht bei Ansetzung des Uebergabe-Termins nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. I Tit. 9 § 38 und Tit. 44 § 48 von Amtswegen dafür zu sorgen, daß dem von ihm ernannten Kommissarius ein nach Vorschrift des § 38 des Edikts vom 14ten September 1811 aus den approbirten Oekonomie-Kommissarien oder Kreisverordneten zu wählender Oekonomie-

Digitized by Google

Verständiger beigesellt werde, mit dessen Zuziehung die Uebergabe zu leiten; und nach dessen Rath und Gutachten, bei der Aufnahme der Taxe und Erörterung der dabei vorkommenden Streitigkeiten zu verfahren ist.

§ 3. Nur bei der Uebergabe von Bauergütern, auch solcher Rittergüter und Vorwerke, bei welchen nur ein unbedeutendes Inventarium übergeben wird, kann die Zuziehung des Oekonomie-Verständigen unterbleiben, wenn sämmtliche Interessenten ausdrücklich erklären, daß sie die Zuziehung desselben nicht für nöthig halten.

§ 4. Zur Beurtheilung des Oekonomie-Verständigen gehören bei dem Uebergabegeschäft die Gegenstände, welche ohne landwirthschaftliche Kenntniß nicht entschieden werden können. Bei der Abschätzung der Inventarienstücke hat daher derselbe die Vorfragen aufzustellen, wovon die gewöhnlichen Taxanten sich keine Rechenschaft geben, und welche auch dem mit dem landwirthschaftlichen Betriebe nicht vertrauten Richter leicht entgehen, z. B. ob die Taxe nach den momentan geltenden Preisen (welche unter besondern Umständen den gewöhnlichen Preis oft bedeutend übersteigen) oder nach den gemein gewöhnlichen oder gewissen Durchschnitts-Preisen anzulegen, oder ob sonst nach Inhalt der bestehenden Kontrakte gewisse Modifikationen aufzufassen oder anzubringen sind, es ist ferner von demselben bestimmt anzugeben, nach welchen Voraussetzungen in den obengenannten Beziehungen bei der Taxe zu verfahren sei, damit die Interessenten und der Richter Gelegenheit erhalten, Irrthümer dabei wahrzunehmen, und zu berichtigen, auch sind von demselben die Taxanten zu kontrolliren, dieselben auf bemerkenswerthe, von ihnen etwa übersehene Gegenstände aufmerksam zu machen, und wenn sie in ihren Angaben erheblich von einander abweichen sollten, so ist von dem Oekonomie-Verständigen der Grund dieser Verschiedenheit zu erforschen, und eine Vereinigung darüber zu versuchen. Sind neue Ackerinstrumente oder neue Viehracen zu taxiren, von deren Werth die Taxanten keine richtige Kenntniß haben, so hat der Oekonomie-Kommissarius darauf aufmerksam zu machen, daß deren Werth auf eine andere Art ermittelt werde.

§ 5. Die mit dem Oekonomie-Verständigen festgestellten Grundsätze, nach welchen bei der Abschätzung der Inventarienstücke zu verfahren, sind jedesmal in der aufzunehmenden Verhandlung vollständig zu bemerken.

§ 6. Wieviel Taxanten zuzuziehen, und ob oder in wie viel Klassen dieselben zu vertheilen, ist nach der Gerichts-Ordnung Th. II Tit. 6 § 6 zu beurtheilen.

§ 7. Sind kontraktliche Bestimmungen darüber vorhanden, so sind diese vorzüglich zu berücksichtigen.

§ 8. Einigen sich sämmtliche Interessenten über die Personen der Taxanten, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 9. Findet aber eine solche Einigung nicht statt, so ist mit Berücksich-

Digitized by Google

tigung des § 64 und 65 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung der Landrath des Kreises um Ernennung der zu dem Geschäft erforderlichen Taxanten zu requiriren.

§ 10. Die Kreislandräthe haben zu diesem Geschäfte diejenigen Landwirthe zu wählen, welche durch ihre Kenntnisse und Rechtlichkeit sich vorzüglich dazu eignen, auch bleibt ihnen überlassen, diejenigen derselben, deren Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit hinlänglich erprobt worden, der Regierung als Kreis-Taxatoren in Vorschlag zu bringen, und darauf anzutragen, daß dieselben als ein für allemal zu dergleichen Geschäfte zu ernennende Sachverständige vereidigt, und ihnen ein Anerkenntniß darüber ertheilt werde.

§ 11. Zur Abschätzung besonderer Instrumente, neuer Viehtaxen oder anderer Gegenstände, von deren Werth die Landwirthe nicht gewöhnlich Kenntnisse haben, sind andere Sachverständige, welche zu dergleichen Geschäften besonders ausgebildet sind, zuzuziehen, und wenn die Partheien über deren Wahl sich nicht einigen können, so ist die General-Kommission um deren Ernennung zu requiriren.

§ 12. Bei der Vernehmung der Taxanten über den Werth der abzuschätzenden Gegenstände ist nach der Gerichts-Ordnung Theil I Titel 10 § 189 seqq. zu verfahren, die Partheien oder deren Beistände haben jedoch die abzuschätzenden Gegenstände selbst den Taxanten vorzuzeigen, auch ist ihnen zu gestatten, diese auf die Umstände aufmerksam zu machen, welche auf die Bestimmung des Werths der Sachen Einfluß haben können.

§ 13. Wegen der Vereidigung der Taxanten enthält der § 203 Tit. 10 Thl. I der Gerichts-Ordnung und § 84 des Anhangs die nöthigen Bestimmungen.

§ 14. Die aufgenommenen Taxen sind sofort den Partheien zur Erklärung vorzulegen. Erheben sie Einwendungen dagegen, so sind dieselben ausführlich zum Protokoll zu nehmen, und die Taxanten zur Erklärung darüber aufzufordern. Verbleiben diese bei ihren Angaben, oder berichtigen sie die Taxe nicht zur Zufriedenheit der sämmtlichen Interessenten, und findet auch unter diesen eine Vereinigung nicht statt, so muß die Kommission die streitig gebliebenen Punkte aus dem Uebergabe-Protokoll ausziehen, jeden derselben besonders erörtern, die Partheien darüber hören, den status controversiae unter ihnen reguliren, die vorhandenen Beweismittel aufnehmen, und jeden Punkt, so weit dies zur leichteren Uebersicht und zur Vermeidung von Verwirrungen erforderlich ist, in einem besondern Protokoll zum Definitiv-Erkenntnisse instruiren.

§ 15. Einigen sich bei diesem Verfahren die Interessenten über die Aufnahme einer neuen Taxe durch andere Sachverständige, so ist eine solche sofort zu verfügen.

§ 16. Wird aber der Aufnahme einer solchen neuen Taxe von einem der Interessenten widersprochen, so ist die Frage über die Zulässigkeit derselben; ob dieselbe noch vor der Regulirung des status controversiae zu verfügen, und

Digitized by Google

welche Wirkung der neuen Taxe beizulegen, wie in andern Prozessen von dem Richter zu entscheiden.

§ 17. Bei dem Schlusse der Sache ist das Gutachten des Oekonomie-Verständigen über die streitig gebliebenen Punkte zu erfordern, und wegen der Aufnahme desselben zu Protokoll oder der schriftlichen Einreichung desselben nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I Tit. 10 § 59 zu verfahren.

§ 18. Keinem der Taxanten ist es erlaubt, wegen seiner Bemühungen und Auslagen unmittelbar von den Partheien oder deren Bevollmächtigten seine Befriedigung zu fordern, oder unter irgend einem Vorwande von denselben anzunehmen, auch dürfen die Partheien nicht den Taxanten in Beziehung auf die bei der Uebergabe gehabten Bemühungen oder Auslagen, Geschenke oder Belohnungen anbieten, oder durch andere anbieten lassen.

Taxanten, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, gehen des öffentlichen Vertrauens verlustig, und werden aus dem Verzeichniß der Kreistaxatoren gestrichen. Es wird ihnen das Qualifikations-Attest abgenommen, und sie verfallen sonst nach Bewandniß der Sache dem Strafgesetz.

§ 19. Die Taxanten haben ihre Diäten und Auslagen nach der Beendigung ihres Geschäfts zu den Akten zu liquidiren, und ihre Befriedigung von dem Gerichte, welches die Uebergabe geleitet hat, zu erwarten.

§ 20. Die Festsetzung ihrer Diäten und Auslagen erfolgt nach der Sporteltaxe vom 23sten August 1815 und nach dem Reglement vom 20sten Juni 1817 Gesetz-Sammlung pag. 197 ad No. 14. Nach dem Ermessen des Gerichts kann jedoch eine Erhöhung der Diäten bis zu dem Satze stattfinden, welchen der Kommissarius des Gerichts in derselben Sache zu fordern berechtigt ist.

§ 21. Die Provinzial-Behörden haben auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften sorgfältig zu achten, und die Uebertretung derselben den Gesetzen gemäß, zu ahnden.

Berlin, den 16ten Juni 1832.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe v. Schuckmann.

Der Justiz-Minister Mühler.

---

2) der Königl. Regierung.

390) I. 950. Oktober 32.

Decret

wegen Anweisung über das Verfahren bei der Wahl städtischer Magistrats-Mitglieder.

Wir finden uns veranlaßt, in Beziehung auf die Wahl städtischer Magistrats-Mitglieder unter Aufhebung unserer Circular-Verfügung vom 20sten November 1827 und auf Grund der §§ 152 bis 154 der Städte-Ordnung und der Erläuterungen zu derselben vom 14ten Juli 1832 Folgendes festzusetzen; wonach sich die Magistrate und Stadtverordneten, besonders aber die Vorsteher der letztaren genau zu achten haben.

Digitized by Google

§ 1. Die Wahlen der Magistratspersonen, erfolgen durch die Stadtverordneten auf die Aufforderung des Magistrats. Der Magistrat hat die Wahl nicht eher als ein Jahr und nicht später als sechs Monate vor der Erledigung der betreffenden Stelle, insofern sich solche voraussehen läßt, zu veranlassen. Tritt die Erledigung der Stelle unerwartet ein, so ist die neue Wahl innerhalb 8 Tagen nach der Erledigung vom Magistrat zu verfügen. Sollten ohne eintretende Erledigung einer Stelle Anträge auf Wahlen von Magistrats-Personen für einen längeren als den gewöhnlich gesetzlichen Zeitraum in der Stadt-Verordneten-Versammlung zur Sprache kommen, so hat dieselbe ihre hierauf bezüglichen Anträge dem Magistrat einzureichen.

§ 2. Der Vorsteher der Stadtverordneten ist dafür verantwortlich, daß spätestens binnen 6 Wochen nach erfolgter Aufforderung die Wahl unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen bewirkt und das Wahlprotokoll dem Magistrat eingereicht werde.

§ 3. Zu dem Ende hat der Vorsteher den Wahltermin sobald als möglich anzusetzen, und sämmtliche Stadtverordneten dazu durch ein schriftliches Circulair, in welchem der Zweck der Versammlung angegeben ist, einzuladen.

Für die Stadtverordneten, welche ihr Ausbleiben genügend entschuldigen, oder welche, weil sie sich als Candidaten zur Wahl gemeldet haben, nicht mitstimmen dürfen, sind die Stellvertreter einzuberufen, und im Wahl-Protokoll ausdrücklich zu bemerken, wer als Stellvertreter erschienen ist, und aus welchen Gründen.

Die Insinuation des Circulars muß wenigstens 14 Tage vor dem Wahltermine erfolgen, und von jedem Eingeladenen selbst schriftlich, oder von dem insinuirenden Boten und einem andern Stadtverordneten bescheinigt werden.

Das Circular ist dem Magistrat mit dem Wahl-Protokolle einzureichen.

§ 4. In dem Wahl-Protokolle ist zuförderst zu bemerken, wie viele Mitglieder erschienen sind; die Ausgebliebenen sind nahmhaft zu machen, und bleibt es dem Vorsteher überlassen, das unentschuldigte oder nicht gerechtfertigte Ausbleiben durch eine Ordnungsstrafe zu rügen.

§ 5. Der Versammlung ist demnächst diese unsere Verordnung vorzulesen, und daß es geschehen, im Protokoll zu bemerken.

§ 6. Der Vorsteher hat sodann der Versammlung diejenigen Candidaten bekannt zu machen, welche sich etwa schriftlich gemeldet haben, und die Mitglieder zu anderweitigen Vorschlägen aufzufordern.

§ 7. Jedes Mitglied hat das unbestreitbare Recht, einen Candidaten vorzuschlagen.

Die solchergestalt vom Vorsteher angemeldeten oder von den Mitgliedern der Versammlung vorgeschlagenen Personen werden auf eine Candidaten-Liste zu-

Digitized by Google

sammen getragen, diese der Versammlung vorgelesen, und von derselben wie ein Beschluß-Protokoll unterschrieben.

§ 8. Wenn Niemand mehr Candidaten vorzuschlagen hat, so hat die Versammlung darüber einen Beschluß zu fassen, ob die Wahl auf 6 und resp. 12 Jahre oder auf längere Zeit geschehen soll, und welche Gehalte und Emolumente ihnen beigelegt werden sollen.

Dieser Beschluß wird in das Wahlprotokoll aufgenommen.

§ 9. Herrscht in Ansehung der Bestimmungen ad 8 keine Einstimmigkeit, so muß darüber ballotirt werden, und das Ballotement jedenfalls stattfinden, wenn wenigstens drei Mitglieder darauf antragen.

§ 10. Sporteln oder Gebühren dürfen auf keinen Fall einem Magistrats-Mitgliede bewilligt werden. Waren früher dergleichen mit der erledigten Stelle verbunden, so sind solche zur Stadt-Kasse einzuziehen und das Gehalt dem entsprechend zu erhöhen.

§ 11. Der Stadtverordneten-Vorsteher oder resp. sein Stellvertreter leiten die ganze Wahl; der Stadtverordneten Protokollführer oder respective dessen Stellvertreter führt das Wahlprotokoll. Die Versammlung wählt außer diesen auf den Vorschlag des Vorstehers zwei Wahl-Aufseher, welche den Vorsteher nach seiner Anordnung assistiren, und namentlich die Kugeln einsammeln.

§ 12. Ueber sämmtliche auf der Candidaten-Liste stehende Candidaten wird der Reihe nach durch Abgabe einer weißen (wählenden) oder schwarzen (zurückweisenden) Kugel ballotirt.

§ 13. Zu dem Ende überreicht ein Wahlaufseher jedem Anwesenden eine schwarze und eine weiße Kugel, der andere Wahlaufseher empfängt in einem dazu geeigneten verdeckten Gefäße die Wahlkugel eines jeden, und der, welcher die Kugeln verheilt hat, sammelt später in einem andern durch Gestalt oder Farbe von ersterem unterschiedenen Gefäße, die zurückgebliebenen Kugeln.

§ 14. Sodann wird das Wahlgefäß vom Vorsteher von der Versammlung geöffnet und die weißen und schwarzen Kugeln gezählt. Nur wenn die Zahl der Kugeln in beiden Gefäßen untereinander und mit der Zahl der anwesenden Wähler übereinstimmt, ist die Wahl gültig, andernfalls muß sie wiederholt werden.

§ 15. Das Resultat der Wahl, die Anzahl der weißen und schwarzen Kugeln, wird bei dem Namen des Candidaten bemerkt, und mit dem Ballotiren bis zu dem letzten Candidaten auf die Candidaten-Liste fortgefahren.

§ 16. Wenn ein Mitglied der Versammlung sich zu der zu besetzenden Stelle als Candidat gemeldet hat, so kann es bei der ganzen Wahl nicht mit stimmen. Wird ein Mitglied der Versammlung, was sich zu der erledigten Stelle nicht gemeldet hat, während der Wahl-Versammlung auf die Candidaten-Liste gebracht, so kann dasselbe zwar nicht über sich selbst, wohl aber über die anderen

Digitized by Google

Candidaten mitstimmen. Hiernach (cfr. § 3) wird also auch nur für die, welche sich gemeldet haben, nicht für die letztgenannten ein Stellvertreter einberufen.

Die Einberufung der Stellvertreter und die Anordnung, wer mitstimmt, steht nach Inhalt dieser § 3 und 16 dem Vorsteher zu.

§ 17. Sollte der Fall eintreten, daß keine der Kandidaten eine absolute Stimmenmehrheit, d. h. mehr als die Hälfte der abzugebenden Stimmen erhielte, so ist über diejenigen drei Candidaten, welche die mehrsten Stimmen erhalten haben, nochmals zu ballotiren. Sollte auch auf diese Weise für keinen Candidaten eine absolute Stimmenmehrheit erreicht werden, so ist durch den Magistrat über den Fall an uns zu berichten.

§ 18. Als erwählt ist derjenige Candidat zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit und in Vergleich zu den übrigen Candidaten die mehrsten Stimmen erhalten hat.

§ 19. Haben zwei oder mehrere Candidaten gleich viel Stimmen, so steht der Regierung die Auswahl zu. Erläuterung zu § 152.

§ 20. Nach Maaßgabe des Vertrauens und der Qualification kann die Versammlung für einen oder den andern Candidaten die Wahl auf längere Dienstzeit oder die Beilegung eines höheren Gehalts, oder beides nachträglich beschließen, es muß aber darüber ballotirt werden.

§ 21. Von dem erwählten Candidaten hat der Magistrat vor Einreichung des Wahlprotokolls die Erklärung zu fordern, ob er die Wahl unter den gestellten Bedingungen annehme, und sich der etwa nöthig befundenen, in der Regel jedoch nur bei besoldeten Magistrats-Mitgliedern zu veranlassenden Prüfung unterwerfen wolle.

§ 22. Das Wahlgeschäft muß jedenfalls in der Sitzung, in welcher es begonnen worden, auch beendigt, und das Wahlprotokoll von allen Erschienenen in derselben Sitzung unterschrieben werden.

§ 23. Sollte ein Mitglied durch Worte oder Handlungen die bei dem Geschäfte erforderliche Ruhe und Ordnung stören, sich weigern, an dem Ballotiren Theil zu nehmen, oder sich während des Wahlakts und vor Unterschrift des Protokolls entfernen, so werden wir dasselbe mit einer Ordnungsstrafe belegen.

§ 24. Jedes Mitglied ist befugt, seine etwanige besondere Ansicht über die Wahl zu Protokoll zu erklären, und der Vorsteher verpflichtet, diese Erklärung aufzunehmen.

§ 25. Der Vorsteher ist verpflichtet, das Wahlprotokoll nebst Einladungs-Circulair und Candidaten-Liste, ohnfehlbar binnen 3 Tagen nach dem Wahltage dem Magistrat einzureichen, und dieser hat dasselbe mit beiden vorbenannten Anlagen ohne weiteren Aufenthalt durch Erinnerungen gegen etwanige Mängel in der Form, spätestens binnen 8 Tagen uns zu übersenden, und sich über das

Digitized by Google

gewählte Subjekt gutachtlich zu äußern, auch event. über dessen Verwandschafts-Verhältnisse Anzeige zu machen.

§ 26. Wir werden fortan bei den Wahlen, besonders der besoldeten Magistrats-Mitglieder, auf die genaueste Befolgung obiger Vorschriften halten, jede dagegen verstoßende Wahlverhandlung, als ungültig zurückweisen, die Wahl wiederholen lassen, und die Vorsteher der Stadtverordneten erforderlichen Falles in eine nach Maaßgabe des Verstoßes auf 2—20 Thlr. zu bestimmende Ordnungsstrafe nehmen.

§ 27. Den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlungen wollen wir bei dieser Gelegenheit nochmals die große Wichtigkeit der Wahlen für das Interesse ihrer Städte an das Herz legen, und sie auffordern, alle Zeit dabei nur das Beste dieser Gemeinen im Auge zu haben, und weder ihr Privatinteresse dabei zu berücksichtigen, noch unwürdigen Nebenabsichten, Gehör zu geben. Stettin, d. 26sten Oktbr. 1832. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. Frauendienst.

---

391) I Ch. No. 30. Oktober 32.

(Bekanntmachung.) In Gemäßheit des § 7 der allerhöchsten Instruction vom 31sten Januar c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Cholera am 17ten d. M. in dem Dorfe Schüne, Kreis Randow, ausgebrochen ist. Stettin, den 26sten Oktober 1832.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

392) No. 1007. September 32. 1ste Abtheilung.

Der in der hiesigen Stadt links der Straße nach dem Berliner Thor belegene Zimmerplatz hat zur Vermeidung der Verwechselung mit einem andern Platz gleiches Namens auf der Lastadie den Namen

„Kleiner Parade-Platz"

erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 23sten Oktbr. 1832. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

---

3) des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums.

393) Kons. No. 198. Oktober 32.

Die Candidaten des Predigtamts:

1. Ernst Wilhelm Bartz,
2. Ernst Johann Heinrich Benno,
3. Herrmann Alexander Friedrich Seiler,
4. Carl Heinrich Ferdinand Uckeley,
5. Adolph Wewetzer,
6. Friedrich August Enoch Zander,

sind für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden. Stettin, den 31sten Oktober 1832. Königl. Konsistorium u. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

v. Schönberg.

4) des

4) des Königl. Ober-Landesgerichts.

394) No. 4405. A. November 32.

Von der hiesigen Königl. Regierung wird in den meisten neuern Contrakten über die Regulirung der Besitz- und Abgabe-Verhältnisse der Mühlen den Mühlenbesitzern das Recht des Fiscus, die Mühlensteine durch die ehemals zwangspflichtigen Mahlgäste im Burgdienst anfahren zu lassen, gegen ein zu Geld veranschlagtes Aequivalent dergestalt in Nutzung überlassen, daß sie und ihre Nachfolger das Verhältniß nicht kündigen können, dem Fiskus aber dessen Aufhebung nach halbjähriger Kündigung freisteht. Die Königl. Regierung hat sich darüber beschwert, daß, obwohl die Eintragung in das Hypotheken-Folium der Mühle stets bedungen sei, die Gerichte dennoch dieselbe aus dem Grunde verweigerten, weil solche Stipulationen eines Zeitpacht-Verhältnisses, wo die Mühlen zum freien Eigenthum überlassen worden, mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 104 der Hypotheken-Ordnung und des Rescripts vom 16ten März v. J.

Jahrbücher ꝛc. Band 37 Seite 106

zur Eintragung nicht geeignet wären.

Wenn indessen aus solchen Contracten den Mühlenbesitzern ein Kündigungsrecht nicht zusteht, mithin ein reines Zeitpachtverhältniß nicht statt findet, so kann die Eintragung auf den Grund jener Vorschriften nicht verweigert werden.

Dies wird sämmtlichen Gerichtsbehörden in Folge des dieserhalb an uns ergangenen Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 1sten d. M. zur Nachricht und Nachachtung bekannt macht. Stettin, den 22sten Oktober 1832.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Pommern. Böttticher.

II. Personal-Chronik.

395) I. No. 833. Oktober 32.

Der praktische Arzt Dr. Sebauer zu Nöblin bei Freienwalde, ist unterm 1sten Oktober 1832 von dem Königl. Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten als Geburtshelfer approbirt worden. Stettin, den 30sten Oktober 1832. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Der bisherige Steuer-Supernumerarius Sebauer ist als Steuer-Aufseher in Stettin, der ehemalige freiwillige Jäger Schumacher als Steuer-Aufseher in Stargard, der Unteroffizier von der dritten Divisions-Garnison-Kompagnie Krüger als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Demmin und der Unteroffizier von derselben Garnison-Kompagnie Krasemann als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Wolgast interimistisch angestellt worden.

Der im Haupt-Amts-Bezirke Wolgast angestellt gewesene reitende Grenz-Aufseher Schärff hat die Stelle als reitender Steuer-Aufseher in Gülzow und

Digitized by Google

dessen Stelle in Ferdinandshoff der reitende Grenz-Aufseher Bohnhoff, welcher in Sagard auf Rügen stationirt war, erhalten.

Der Steuer-Aufseher Habelmann in Cörlin ist als Thor-Controlleur nach Stettin versetzt worden.

Der Grenz-Aufseher Lindner im Haupt-Amts-Bezirke Demmin ist als reitender Grenz-Aufseher zu Wietstock im Haupt-Amts-Bezirke Wolgast angestellt worden.

Der Steuer-Aufseher Zobel in Cöslin hat die Stelle als reitender Steuer-Aufseher in Labes erhalten.

Der Ober-Grenz-Controlleur Rohrbeck zu Demmin ist in gleicher Eigenschaft nach Cöslin versetzt, die Ober-Grenz-Controlleur-Stelle zu Demmin dem bisherigen Ober-Grenz-Controlleur von Wagenhofen zu Spantekow verliehen, und der reitende Grenz-Aufseher Marsmann als Ober-Grenz-Controlleur zu Spantekow im Haupt-Amtsbezirke Wolgast provisorisch angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 53.

Stettin, den 29. November 1832.

Gesetzsammlung.

No. 21 enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres, unter

No. 1394, vom 22sten August d. J., betreffend den Vorbehalt der Rechte der Anwarter bei Fidei-Kommissen der adeligen Gerichtsherren im Herzogthum Westphalen;

No. 1395, vom 24sten desselben Monats und Jahres, die Arrest-Anlage auf den abzugsfähigen Gehalts-Theil der in der Rhein-Provinz befindlichen Militair-Personen betreffend;

No. 1396, vom 24sten v. M., die Verlängerung des Präklusiv-Termins zur Abwickelung des älteren Brand-Entschädigungswesens im Großherzogthum Posen betreffend;

No. 1397, von demselben Tage, wonach die steuerfreie Einführung von Weizen- und Roggenmehl in Quantitäten über einen Centner, auf Versendungs-Scheine aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere, nicht weiter zuzulassen ꝛc.;

No. 1398, die Verordnung, betreffend die Feststellung der Bezirke der Hypotheken-Aemter zu Trier, Saarbrück und Prüm. Vom 30sten, und zuletzt

No. 1399, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten v. M., die Abänderung des Art. 115 des Rheinischen Handels-Gesetzbuchs betreffend. Berlin, den 22sten November 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

396) No. 3282. November 32.

Da der Stand der Cholera-Epidemie in dem angrenzenden Mecklenburg zu keinen gegründeten Besorgnissen für eine etwanige Verschleppung durch den Schiffahrts-Verkehr Anlaß giebt, so fällt die Veranlassung zur Beibehaltung der Schifffahrts-Revisionsstelle bei Demmin fort. Diese ist daher wieder aufgehoben worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 19ten November 1832.

Der Königl. Wirkliche Geheime-Rath und Oberpräsident von Pommern. v. Schönberg.

397) No. 3353. November 32.

Nachdem bei dem gänzlichen Aufhören der Cholera in Stettin die Stadt für völlig rein erklärt worden, so sind die auf den Grund der Bestimmungen des § 24 der Instruktion vom 31sten Januar d. J. in Folge meiner Bekannt-

Digitized by Google

machungen vom 6ten und 20sten v. M. eingerichteten Schiffsrevisionsstellen bei Garz, am engen Oberkruge, zu Schadefördе, bei Anklam und bei Wolgast aufgehoben worden, so daß nun überall in der Provinz Pommern keine weitern Revisionsstellen mehr bestehen. Stettin, den 22sten November 1832.
Der Königl. Wirkliche Geheime-Rath und Oberpräsident von Pommern. v. Schönberg.

---

2) der Königl. Regierung.

398) I. No. 54. November 32.

In Folge des § 7 der Instruktion vom 31sten Januar c. wird der am 30sten v. M. erfolgte Ausbruch der Cholera in dem Dorfe Zarben, Amts Treptow a. d. R., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 12ten November 1832. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

399) I. No. 38. Oktober 32.

Der am 23sten d. M. erfolgte Ausbruch der Cholera in der Stadt Pölitz wird der allerhöchst bestätigten Instruktion vom 31sten Januar c. zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 30sten Oktober 1832.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

400) I. No. 69. November 32.

Nachdem seit dem 12ten d. M., als dem Tage der Genesung des letzten Cholerakranken hier im Orte, die im § 9 der Instruktion vom 31sten Januar c. bestimmten 10 Tage verstrichen, ohne daß sich ein neuer Erkrankungsfall ereignet hätte, und nachdem alle vorgeschriebenen Reinigungen überall ganz vollständig nach dem Gesetze erfolgt sind, so wird die Stadt Stettin nunmehr hierdurch für völlig von der Cholera befreit und rein erklärt. Stettin, den 22sten November 1832.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

401) Ch. I. No. 52. November 32.

Indem wir nachstehende Verordnung vom 15ten Oktober d. J., betreffend daß im Großherzogthum Mecklenburg Strelitz zu beobachtende Verfahren gegen Reisende, welche aus den diesseitigen Provinzen sich in die Großherzogl. Mecklenburgischen Lande begeben; dahin lautend:

Verordnung
wegen
der von Reisenden aus den angränzenden Königl. Preuß. Provinzen, bei ihrem Eintritte in die hiesigen Lande, der Cholera-Krankheit halber, zu produzirenden Gesundheitsscheine ꝛc.

Georg, von Gottes Gnaden, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock, und Stargardt Herr ꝛc.

Digitized by Google

Da in einigen Städten und Dörfern in angränzenden Königl. Preuß. Provinzen, leider! die Cholera-Krankheit wieder ausgebrochen ist, so finden Wir Uns landesherrlich bewogen, nunmehr auch hinsichtlich der, aus dem Preuß. in die hiesigen Lande eintretenden Reisenden, andurch zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Allen Reisenden, welche aus angränzenden Königl. Preuß. Provinzen in das hiesige Herzogthum eintreten wollen, ist der Eingang in die hiesigen Lande nur dann gestattet, wenn selbige Gesundheitsscheine vorlegen, aus denen sich bestimmt und klar ergiebt:

daß sie sich mindestens während der letzten 5 (Fünf) Tage ununterbrochen an solchen Orten aufgehalten haben, welche hinsichtlich der Cholerakrankheit als völlig gesund und unverdächtig zu betrachten sind.

Diejenigen, welche solche genügende Gesundheitsscheine nicht vorzuzeigen haben, sind an den Grenzorten sofort ab- und zurückzuweisen.

§ 2. Sollten Reisende aus angrenzenden Preuß. Provinzen ohne Produzirung der vorgeschriebenen Gesundheitsscheine, dennoch in das Land sich eingeschlichen haben, so sind sie, wenn sie sich darüber ausweisen können, daß sie, während der letzten 5 (Fünf) Tage, nur in gesunden Orten gewesen, mit einer Geldstrafe von 10 Thlrn. bis 50 Thlrn. (Zehn bis Funfzig Thalern) Preuß. Cour., oder, wenn sie zu deren Erlegung außer Stande, mit einer verhältnißmäßigen körperlichen Strafe zu belegen; wenn sie aber über einen solchen Aufenthalt an gesunden Orten sich nicht genügend ausweisen können, sofort auf 5 (Fünf) Tage in die nächste Orts-Contumaz zu bringen und demnächst ebenso, wie obsteht, zu bestrafen. In beiden Fällen sind Reisende, welche sich eingeschlichen haben, nach vollzogener Bestrafung über die Landesgrenze zurück zu bringen.

So wie Reisende, ohne Unterschied ihres Standes und Wesens bei unausbleiblicher Vollstreckung der angedrohten Strafen, nach den obstehenden Bestimmungen pünktlich sich zu achten haben, so wird auch sämmtlichen betreffenden obrigkeitlichen Behörden in Unserm hiesigen Herzogthume, insonderheit denjenigen in der Nähe der angrenzenden Königl. Preuß. Provinzen, bei eigner strenger Verantwortung, so ernstlichst als gnädigst hiermit aufgegeben, nach dieser Verordnung auf das Genaueste allerunterthänigst sich zu richten, und in Contraventions-Fällen unnachsichtlich danach zu verfahren.

Urkundlich haben Wir diese, sowohl durch die Landes-Intelligenz-Blätter als sonst, zu publizirende Verordnung höchst eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Großherzoglichen Regierungs-Insiegel bestärken lassen. Datum Neustrelitz, den 15ten Oktober 1832.

L. S. (gez.) Georg, Großherzog von Mecklenburg. (gez.) v. Oertzen.

zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das Publikum besonders auf die Bestimmung des § 1 der gedachten Verordnung aufmerksam, nach welcher der Eintritt in Mecklenburg-Strelitz nur solchen Reisenden nachgelassen wird, welche

Digitized by Google

durch Gesundheits-Scheine deutlich und klar nachweisen, daß sie während der letzten Fünf Tage sich ununterbrochen an Cholerafreien Orten aufgehalten haben. Hiernach genügen die im § 9 der diesseitigen Instruktion vom 31sten Januar c. vorgeschriebenen Legitimationskarten, auf Grund welcher der freie Verkehr im Innern des Landes gestattet wird, wenn attestirt ist, daß der Reisende in den letzten Fünf Tagen mit keinem Cholerakranken in irgend einem unmittelbaren Verkehr gestanden, oder daß er nicht in einem Hause gewohnt habe, worin während jener Zeit Cholerakranke sich befanden, zum Eintritt in das Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Gebiet, nicht. Stettin, den 13ten November 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

402) I. No. 77. November 32.

Dem diesseitigen Minister-Residenten in Rom ist Seitens des päpstlichen Hofes unbedingt erklärt worden, daß für die Dauer der Wirksamkeit der Königl. Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. April 1822 (Seite 181 der Gesetzsammlung pro 1822) worin die Erhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes gegen diejenigen fremden Staaten, in denen das Jus detractus nicht mehr zur Anwendung kömmt, untersagt wird, im Kirchenstaate gegen Preußen in keinem Falle Abschoß und Abfahrtsgeld erhoben, noch das Heimfallsrecht geltend gemacht werden soll.

Da hiernach die vollkommenste Freizügigkeit zwischen Preußen und dem Kirchenstaate als bestehend anzusehen ist, so wird dies hiermit auf höhere Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 9ten November 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

403) Betrifft die zweimalige Sperrung des Finow-Kanals im nächsten Jahre. I. No. 1242. Oktober 32.

In den ersten drei Monaten des künftigen Jahres wird der Finow-Kanal mit Einschluß des Malzer-Kanals wegen mehrerer daran vorzunehmenden Reparaturen für die Schiffarth gesperrt, außerdem aber noch (wahrscheinlich im Monat Juni) wegen Wegnahme des obern Fange-Dammes vor der neuen Grafenbrückschen Schleuse eine etwa 14 Tage dauernde Sperre bei dieser Schleuse nöthig werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 12ten November 1832. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

404) Betrifft die Jahres-Anzeige der Königl. Conducteure. I. No. 327. November 32.

Den Königlichen Bau- und Regierungs-Conducteuren unsers Verwaltungs-Bezirks bringen wir unsere Amtsblatts-Verfügung vom 13ten November 1830 und 25sten April 1822 in Erinnerung, und erwarten Ihre Anzeige über Ihren jetzigen Wohnort und Ihre Haupt-Beschäftigung im Laufe dieses Jahres, bis

Digitized by Google

spätestens zum 20sten Dezember d. J., widrigenfalls Ihnen keine Aufträge mehr werden gemacht, und Sie in der Liste der Conducteurs werden gestrichen werden. Stettin, am 2ten November 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

405) Betrifft die bisher für die Entdeckung von Brandstiftern gezahlte Prämie.
I. No. 552. November 32.

Da die Rücksichten, weshalb durch die Verfügung vom 9ten Juli 1822 (Amtsblatt pro 1822, Seite 363), dem Entdecker eines vorsätzlichen Brandstifters eine Belohnung von 100 bis 300 Thlr. zugesichert worden, nicht mehr zu nehmen sind, so wird diese Verfügung hierdurch wieder aufgehoben, dabei jedoch bemerkt, daß das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei auch ferner geneigt sein wird, in einzelnen besondern Fällen, den Umständen nach, angemessene Belohnungen für die Entdeckung vorsätzlicher Brandstifter zu bewilligen.

Stettin, den 20sten Novbr. 1832. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

406) I. No. 578, November 32.

Die mittlern Marktpreise in Stettin pro Oktober 1832 waren:

für den Scheffel Roggen	1	Thlr.	6	Sgr.	11	Pf.
" " " Hafer	—	"	19	"	2	"
" " Centner Heu	—	"	15	"	2	"
" das Schock Stroh	4	"	4	"	2	"

Stettin, den 9ten November 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums.

407) K. No. 35. November 32.

Der verstorbene Rentier J. C. W. Stolle hieselbst hat ein Kapital von 3000 Thlrn. letztwillig vermacht, dessen Zinsen zu zwei Stipendien für studirende Söhne hülfsbedürftiger Landprediger in Hinterpommern verwandt werden sollen. Indem wir diese lobenswerthe Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß diese Stiftung, deren Verwaltung uns in dem Testamente übertragen worden ist, die allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs erhalten hat. Stettin, den 10ten November 1832.

Königl. Konsistorium u. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

408) Die Vorzeigung der Transportzettel über Waaren betreffend.

Es sind Fälle zu meiner Kenntniß gekommen, wo von Transportanten, namentlich Bootsfahrern, welche baumwollene Stuhlwaaren und Zeuge von Baum-

Digitized by Google

wolle und Seide oder Wolle gemischt, Branntweine aller Art, Kaffee, Salz, Tabacksfabrikate, Wein und Zucker, außerhalb des Grenzbezirks im Binnenlande von einem Orte zum andern transportiren, und hinsichtlich dieser Waaren nach näherer Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 19ten November 1824 und der Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 25sten desselben Monats und Jahres, mit einem Frachtbriefe oder Transportzettel des Absenders versehen sein müssen, den Steuerbeamten, welche nach § 5 der letzterwähnten Bekanntmachung die Vorzeigung solcher Frachtbriefe oder Transportzettel zu fordern befugt und verpflichtet sind, diese Vorzeigung verweigert haben.

Ich nehme hiervon Veranlassung, die Transportanten gedachter Gegenstände im Binnenlande, auf ihre gesetzliche Verpflichtung, die Frachtbriefe oder Transportzettel den revidirenden Steuerbeamten auf deren Erfordern unweigerlich vorzuzeigen, hiemit ausdrücklich aufmerksam zu machen, und sie zu verwarnen, sich nicht durch Verweigerung der Vorzeigung und Widersetzlichkeit, denjenigen Strafen auszusetzen, welche die Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818 in den §§ 124 und 147 auf Ordnungswidrigkeiten und Widersetzlichkeiten bestimmt hat, und die in den einzelnen Fällen im Betrage beziehungsweise von einem bis zehn und von zehn bis funfzig Thalern festzusetzen sind. Stettin, den 13ten November 1832. Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.

(gez.) Böhlendorff.

II. Personal-Chronik.

Der Fleischermeister Groß ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Regenwalde zum unbesoldeten Rathmanne daselbst gewählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Feldmesser Franz Julius Rohde hieselbst ist am 20sten Oktober c. als Regierungs-Conducteur in Eidespflicht genommen worden.

Der von dem Königl. Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 20sten September d. J. als praktischer Arzt und Wundarzt approbirte Dr. Wenzel hat sich zu Treptow a. d. T. niedergelassen.

In Folge der Bekanntmachung vom 25sten v. M. über die Besetzung verschiedener Försterstellen finden folgende Berichtigungen statt:

1. die Försterstelle zu Hagen verbleibt dem bisherigen Förster Neumann und wird
2. der Förster Gehrcke von Golchen nach Klein-Mützelburg Königl. Mützelburger Forst versetzt und
3. dem Förster Zietelmann zu Klein-Mützelburg die Försterstelle zu Neuhaus Königl. Neuenkruger Forst verliehen.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 54.

Stettin, den 5. Dezember 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

409) Betreffend das Ab- und Anmelden der Kriegs-Reserve und Landwehrmänner bei Wohnorts-Veränderungen bei dem Bezirks-Feldwebel. I. No. 196. November 32.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre

Auf die am 27sten v. M. von Ihnen vorgetragenen Zweifel wegen Anwendung der Kabinets-Ordre vom 21sten Dezember 1825, eröffne ich Ihnen, daß die, auf die Unterlassung der Ab- und Anmeldung bei Aufenthaltsveränderungen der Kriegs-Reserve und Landwehrmänner in der Heimath, darin bestimmte Strafe, nicht nur auf die Fälle anzuwenden ist, wo der Wohnort, sondern auch, wo die Wohnung innerhalb eines Orts, der mehr als einen Kompagnie-Bezirk enthält, verändert wird. Teplitz, den 14ten Oktober 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister General der Infanterie v. Hake und Minister des Innern Freiherr v. Brenn.

wird in Verfolg des Publikandi im Amtsblatt de 1826 No. 7, pag. 69 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 21sten November 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

410) I. No. 535. November 32.

Dem Goldarbeiter Johann Christian Kluge zu Pasewalk ist auf sein Gesuch die fernere Führung des Zunamens seines natürlichen Vaters Berndt Allerhöchsten Orts gestattet worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Stettin, den 22sten November 1832. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

411) I. No. 562. November 32.

Der Verein für Heilkunde in Preußen, dessen Statuten Se. Majestät der König unterm 31sten Juli d. J. zu genehmigen geruht haben, giebt seit dem Anfange des Monats September c. wöchentlich eine Zeitschrift unter dem Titel

„Medizinische Zeitung"

Digitized by Google

heraus, um alles Neue und Wissenswürdige im gesammten Gebiete der Heilkunde regelmäßig jede Woche zur Sprache zu bringen.

Auf diese Zeitschrift, deren Preis für die Monate September bis Dezember d. J. 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. und für den ganzen folgenden Jahrgang 3 Thlr. 20 Sgr. beträgt, und die durch alle Buchhandlungen und Königl. Postämter ohne Erhöhung zu beziehen ist, machen wir in Befolgung höheren Auftrages, die Medizinal-Personen unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit aufmerksam und empfehlen Ihnen die Anschaffung derselben. Stettin, den 22sten November 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

412) Betrifft die zweimalige Sperrung des Finow-Kanals im nächsten Jahre.

I. No. 1242. Oktober 32.

In den ersten drei Monaten des künftigen Jahres wird der Finow-Kanal mit Einschluß des Malzer-Kanals wegen mehrerer daran vorzunehmenden Reparaturen für die Schiffarth gesperrt, außerdem aber noch (wahrscheinlich im Monat Juni) wegen Wegnahme des obern Fange-Dammes vor der neuen Grafenbrückschen Schleuse eine etwa 14 Tage dauernde Sperre bei dieser Schleuse nöthig werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 12ten November 1832. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

413) A. No. 3919. November 32.

Die Dorfschaften Cunow und Laatzig sind von dem Gerichtsbezirke des Justiz-Amts Stepenitz, zu welchem sie bisher gehört haben, getrennt und dem des Land- und Stadt-Gerichts zu Wollin beigelegt worden. Stettin, den 17ten November 1832. Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 55.

Stettin, den 13. Dezember 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

414) Betrifft die Behandlung krätzkranker Transportaten. I. No. 969. September 32.

Es sind in neuerer Zeit einige Fälle vorgekommen, daß krätzkranke Transportaten in die Strafarbeitsanstalten der Provinz abgeliefert worden sind. Dies Verfahren widerspricht den Vorschriften des § 566 der Kriminal-Ordnung und des § 16 der Transport-Instruktion vom 16ten September 1816, so wie der Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Strafanstalten und der Personen, die auf dem Transport der Krätzkranken mit solchen in Berührung kommen, oder in den Gefängnissen, in denen sie unterweges sich aufhielten, künftig detinirt werden.

Zur Abhülfe dieses Uebelstandes machen wir es daher jeder Behörde, welche einen Transportaten nach dem Orte seiner Bestimmung zu befördern hat, zur Pflicht, sich, event. durch Zuziehung eines Arztes, zu überzeugen, daß er nicht an der Krätze leide, und im Falle, daß die leicht erkennbaren Zeichen dieser Krankheit wahrgenommen werden, nach den Grundsätzen der Armenpflege seine Heilung zu bewirken, auch demnächst die mit dem Krätzigen in Berührung gekommenen Effekten gründlich reinigen zu lassen. Die Kosten dafür sind beim Unvermögen des Kranken von der Absendungsbehörde zu erstatten, sofern diese nicht durch das Zeugniß des bei der Absendung zugezogen gewesenen Arztes nachweisen kann, daß der Transportat beim Abgange des Transports gesund gewesen ist, und kann nur dieser Beweis von der Uebernahme der Erstattung jener Kosten befreien.

Hiernach haben wir insonderheit auch die Direktionen der Naugardter und Ueckermünder Anstalten angewiesen, dergleichen Kranke, sofern ihre Unterbringung und Heilung wegen etwa beschränkter Localität oder ähnlichen Ursachen halber in der Anstalt selbst nicht erfolgen kann, nicht anzunehmen, sondern auf Kosten der absendenden Behörde nach sofortiger Benachrichtigung derselben, quovis modo unterzubringen, und sie autorisirt, die durch die Heilung der Krätzkranken entstandenen Kosten nöthigenfalls durch unsre Intercession von der nach obiger Bestimmung regreßpflichtigen Behörde einzuziehen. Zur Vermeidung der hieraus entstehenden Nachtheile machen wir nicht nur sämmtliche Transportbehörden, sondern auch eventuell die zur ärztlichen Untersuchung herbeigerufenen Medizinalpersonen,

Digitized by Google

die sich durch eine oberflächliche Besichtigung eines Kranken regreßpflichtig machen würden, auf diese Anordnung aufmerksam. Stettin, den 29sten November 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Oberlandesgerichts.

415) A. No. 1022. November 32.

Die Gerichte werden angewiesen, die an das Ober-Landesgericht zu erstattenden Berichte auf halb gebrochenen Bogen zu schreiben, das Datum gleich oben linker Hand zu bemerken, und unter demselben bei der Angabe der berichtenden Behörde und des Gegenstandes des Berichts das Datum der Verfügung, durch welche der Bericht erfordert worden, mit der Journal-Nummer und dem Registraturzeichen hinzuzufügen. Stettin, den 30sten November 1832.

Präsidium des Königl. Ober-Landesgerichts.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

Bekanntmachung,

betreffend den Gebrauch des Stempelpapiers.

416) Nach einer Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 20sten d. M., soll der Verkauf des noch vorhandenen, nach der früheren Einrichtung nur mit dem Farbenstempel allein versehenen Stempelpapiers mit dem Schlusse dieses Jahres gänzlich aufhören, und vom 1sten Januar 1833 ab kein anderes Stempelpapier als das nach der Bekanntmachung vom 6ten Juli 1822 mit dem schwarzen Werthstempel und dem trockenen Stempel versehene in Gebrauch kommen dürfen. –

Dies wird hierdurch zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht. Stettin, den 29sten November 1832.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Direktor. gez. Böhlendorff.

II. Personal-Chronik.

Der Bürger und Brauer Friedrich Küthbach ist unterm 29sten Juni d. J. von den Stadt-Verordneten zu Fiddichow abermals auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmanne gewählt und die Wahl von uns bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Gollnow ist der bisherige Regierungs-Büreau-Assistent Genz zum Bürgermeister gewählt, und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der bisher zu Clebow im Forst-Revier Klütz angestellt gewesene Förster Kayserling ist mit dem 1sten Oktober d. J. nach Klein-Carlsbach im Forstrevier Pütt und der Förster Dinse zu Klein-Carsbach nach Clebow ebenfalls vom 1sten Oktober d. J. ab versetzt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 56.

Stettin, den 20. Dezember 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

417) I. No. 1013. November 32.

Nachstehendes Ministerial-Rescript

Des Königs Majestät haben geruht, auf meinen Antrag und in Anwendung des im § 22 der Allerhöchst genehmigten Instruktion vom 31sten Januar d. J. über das in Betreff der asiatischen Cholera zu beobachtende Verfahren enthaltenen Vorbehalts, die wegen des Reise-Verkehrs mit dem Auslande in Beziehung auf die Cholera ertheilte Vorschrift vermittelst einer unter dem 12ten d. M. an mich erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre dahin zu modifiziren:

daß auch die aus angesteckten Gegenden oder Orten des Auslandes kommenden, die diesseitige Landesgrenze überschreitenden Personen zugelassen werden sollen, sobald sie sich durch amtliche Bescheinigungen darüber ausweisen, daß sie in den letzten fünf Tagen weder mit einem Cholerakranken in Berührung gekommen sind, noch in einem Hause gewohnt haben, worin sich ein solcher befunden ꝛc. Berlin, den 14ten November 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) v. Brenn.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, so wie zur besondern Beachtung der Polizei-Behörden des Departements gebracht. Stettin, den 6ten Dezember 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

418) III. No. 109. Dezember 32.

Mit Bezug auf das sub No. 46 unsers Amts-Blatts de 1829 wegen des Verhaltens der diesseitigen Handlungs-Reisenden bei ihrem Eintritt in das Großherzogthum Hessen abgedruckte Rescript der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30sten September 1829, wird dem handeltreibenden Publikum hierdurch eröffnet, daß nach Aufhebung der Provinzial-Regierungen im Großherzogthum Hessen die obenbemerkten Handlungs-Reisenden sich fortan wegen der erforderlichen Gewerbszeugnisse, statt an die Provinzial-Regierungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, an die Provinzial-Commissarien zu Darmstadt und Gießen, in der Provinz Rheinhessen aber an die Provinzial-Di-

Digitized by Google

rection zu Mainz zu wenden haben, welche diese Gewerbs-Zeugnisse statt jener in vorschriftsmäßiger Art ausstellen werden. Stettin den 5ten Dezember 1832. Königl. Regierung, Abtheil. für d. Verwaltung d. directen Steuern, Domainen u. Forsten.

---

419) III. No. 348. Dezember 32.

Nachweisung

der Getreidepreise in den Haupt-Marktorten des Stettiner Regierungs-Bezirks, welche im Durchschnitte in den, dem Martini-Tage zunächst liegenden beiden Wochen, nämlich vom 4ten bis 18ten November incl. im Jahre 1832 statt gefunden haben.

№	Namen der Städte.	Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Anclam . . .	1	15	„	1	5	4	„	25	„	„	19	8
2.	Cammin . . .	1	17	6	1	5	„	„	22	6	„	15	„
3.	Demmin . . .	1	12	6	1	6	7	„	25	„	„	17	4
4.	Gollnow . . .	„	„	„	1	5	7	„	23	9	„	15	4
5.	Stargard . .	1	11	7	1	2	6	„	22	10	„	18	5
6.	Stettin . . .	1	13	7	1	5	10	„	23	5	„	18	7
7.	Swinemünde .	1	17	6	1	7	6	„	25	3	„	18	4
8.	Treptow a.d.R.	1	22	6	1	6	11	„	22	10	„	19	5
9.	Uckermünde. .	1	19	„	1	5	8	„	26	11	„	19	„
10.	Wollin	1	20	„	1	6	3	„	22	6	„	18	9

Vorstehende Nachweisung wird, in Folge höherer Anordnung, zum Gebrauch bei der Einziehung und Verrechnung der Geldbeträge für die in den Domainen des Regierungsbezirks nach Martini-Durchschnittspreisen Seitens der Lieferungspflichtigen zu bezahlenden, oder nach diesen Preisen zu verwerthenden Getreide-Gefälle, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Königl. Domainen-Aemter hinsichts des Gebrauchs dieser Nachweisung zu den Justifikatorien der Rechnungen auf unsere Circulair-Verfügung vom 3ten Oktober 1828 verwiesen. Stettin, den 5ten Dezember 1832. Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

420) No. 1613. A. Dezember 32.

Die Gerichte und Magistrate, welche Familienstiftungen verwalten oder beaufsichtigen, werden an die Einreichung der durch das Publikat vom 26sten Fe-

Digitized by Google

bar 1816 (Amtsblatt S. 118 und 119) vorgeschriebenen Tabelle hierdurch erinnert. Diejenigen dieser Behörden, welche bereits früher angezeigt haben, daß dergleichen Stiftungen bei ihnen nicht vorhanden sind, werden von der jährlichen Einreichung der Vacatanzeige hierdurch entbunden. Stettin, den 6. Dezember 1832.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

421) Die Erhebung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer, in der Stadt Stargard betreffend. Dezember 32.

Auf den Antrag der Brauerei-Besitzer zu Stargard ist, mit Vorbehalt der Wiederaufhebung, höheren Orts genehmigt worden: daß sie vom 1sten Januar 1833 an, die Braumalzsteuer im Wege einer Malzschrotsteuer bei der Abfertigung des Braumalzes zur Mühle und resp. beim Eingange von geschrootetem Malze in die Stadt, entrichten können.

Unter Hinweisung auf die durch die Gesetzsammlung (im 13ten Stück, Seite 173) bekannt gemachte allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17ten August 1831, wird das betheiligte Publikum hierdurch darauf aufmerksam gemacht: daß Gersten- und Weizen-Malz-Schroot, welches zu anderen Zwecken als zum Brauen bestimmt ist, von der Mahlsteuer für Braumalz, à 20 sgr. pro Centner, nur dann frei bleibt, wenn entweder das Malz vor der Abfertigung zur Mühle mit rohem Getreide, oder als Malzschroot vor der Einfuhr in die Stadt, mit Schroot aus rohem Getreide hinlänglich gemengt ist, um nicht zum Bierbrauen verwendet werden zu können; und daß die gesetzlichen Vorschriften und Strafbestimmungen, welche für die Mahlsteuer bestehen, auch auf die Bereitung des Braumalzschrootes in kontrollpflichtigen Mühlen und auf den Eingang des Braumalzschrootes, Anwendung finden. Stettin, am 10. Dezember 1832.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Direktor. gez. Böhlendorff.

II. Personal-Chronik.

Der invalide Unteroffizier Johann Ihlow ist in Stelle des mit dem 1sten Juli c. pensionirten Kreisboten Gepner, als Kreisbote bei der landräthlichen Behörde Regenwaldschen Kreises auf Kündigung angestellt worden.

Der bisherige interimistische Bürgermeister Radant (cfr. Amtsblatt pro 1831, pag. 610) ist definitiv als Bürgermeister der Stadt bestätigt worden.

Der Kanzleidiener bei der Provinzial-Steuer-Verwaltung von Pommern Röbel ist als Thor-Controlleur in Stettin angestellt, dessen bisherige Stelle dem sedentairen Grenz-Aufseher und Amtsdiener Freitag zu Cavelpaß verliehen, und des letztern Posten dem invaliden Sergeanten Pitzke ertheilt worden.

Der Grenz-Aufseher Görsch ist als Steuer-Aufseher nach Cammin versetzt,

Digitized by Google

und der Unteroffizier Billau im 9ten Infanterie-Regimente als Grenz-Aufseher im Haupt-Zoll-Amtsbezirke Demmin interimistisch angestellt worden.

Der bisherige 1ste Assessor beim Stadtgerichte zu Demmin, Carl Daniel Glave ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste vom 1sten Januar k. J. ab entlassen worden.

Der bisherige Stadtrichter zu Plathe und Regenwalde, Adolph Eduard Breuer, ist mit Beibehaltung seines Titels, als 1ster Assessor zum Stadtgerichte zu Demmin versetzt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Bahn ist der Tischlermeister Herforth aufs Neue znm unbesoldeten Rathmanne erwählt, und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 57.

Stettin, den 31. Dezember 1832.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

Bekanntmachung

des Bundestags-Beschlusses in Betreff des Redakteurs der verbotenen Zeitschrift: „Der Volksfreund" Joseph Meyer.

Mit Bezugnahme auf das von der Deutschen Bundes-Versammlung am 6ten September d. J. beschlossene und unterm 20sten Oktober d. J. bekannt gemachte Verbot des in Hildburghausen erschienenen Zeitblattes: „der Volksfreund," wird hierdurch, der Allerhöchsten Bestimmung zufolge, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, laut anderweiten Beschlusses der Deutschen Bundes-Versammlung vom 15ten v. M., Joseph Meyer in Hildburghausen, welcher sich als Redakteur jenes verbotenen Blattes bekannt hat, binnen fünf Jahren, vom 6ten September d. J. an, in keinem Bundesstaate bei der Redaktion ähnlicher Schriften zugelassen ist. Berlin, den 7ten Dezember 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei, von Brenn.

1) der Königl. Regierung.

422) Betrifft die Einführung von Wochenmärkten zu Daber. J. No. 905. November 32.

Auf den Antrag des Magistrats zu Daber sind der dortigen Stadt Wochenmärkte bewilligt worden, welche Mittwochs und Sonnabends statt finden.

Stettin, den 15ten Dezbr. 1832. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

423) No. 660. II. November 32.

Der Pastor Luft in Alt-Damm hat der dortigen Kirche eine kostbare Altardecke und eine dazu gehörige kleine Kommuniondecke zum Andenken an seine vieljährige Amtsführung geschenkt, welche rühmliche Handlung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Stettin, den 12ten Dezember 1832.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

2) des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums.

424) K. 118. Dezember 32.

In Iserlohn bei W. Langewiesche ist in diesem Jahre erschienen:

Der musikalische Kirchendienst. Ein Wort für Alle, denen die Beförderung des Kultus am Herzen liegt; insonderheit für Organisten und Prediger. Von Fr. Keßler. Nebst einer Vorrede von D. E. J. Nitzsch, Prof. der Theol. in Bonn. 208 S. 8.

Dieses Buch können wir als zweckmäßig und nützlich empfehlen. Stettin, den 19ten Dezember 1832.

Königl. Konsistorium u. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

II. Personal-Chronik.

Die Kandidaten:

1) Gustav Adolph Ferdinand Graßmann,
2) Carl Friedrich Christian Kuntze,
3) Carl Friedrich Heinrich Lebrenz,
4) Georg Theodor Meinhold,
5) Georg Moritz Julius Theodor Thiede,

sind für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Dem Lehrer Landt an der höheren Bürgerschule zu Treptow a. d. R., ist mit Genehmigung des Königl. Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten der Titel „Kantor" beigelegt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Vom 1sten Januar 1833 ab ist

1) die durch die Versetzung des Försters Milbrand in den Ruhestand erledigte Förster-Stelle zu Bahrenbruch im Forst-Reviere Friedrichswalde dem bisherigen Hülfsjäger Schwadke zu Steinwehr im Reviere Kehrberg und
2) die durch die Versetzung des gen. Schwadke disponible gewordene Hülfsjägerstelle zu Steinwehr, dem zur Versorgung überwiesenen Oberjäger Wolff von der zweiten Jäger-Abtheilung provisorisch verliehen worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Zachan ist:

1) der Brau- und Brennerei-Besitzer David Lau zum unbesoldeten Rathmanne und Kämmerer,
2) der Ackerbürger Bläsing
3) der Bürger u. Webermeister Christian Hell und } zum unbesoldeten Rathmann
4) der Bürger Michael Mann,

erwählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

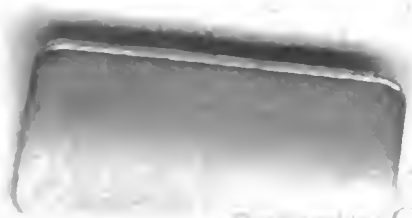
Digitized by Google